

Simon Aebischer

# Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern

Eine theoretische und empirische Analyse

Master-Thesis des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit  
der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich  
Januar 2019



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek  
c/o Berner Fachhochschule BFH  
Soziale Arbeit  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern  
www.soziothek.ch

Simon Aebischer: Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern. Eine theoretische und empirische Analyse

ISBN 978-3-03796-716-4

Schriftenreihe Master-Thesen des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich

In dieser Schriftenreihe werden Master-Thesen von Studierenden des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen – das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung – Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell – Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen – Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

*RÜCKPLATZIERUNG VON  
FREMDPLATZIERTEN KINDERN*

Eine theoretische und empirische Analyse

*Simon Aebischer*

# **Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern**

Eine theoretische und empirische Analyse

## Masterthesis

Vorgelegt von:

Simon Aebischer

Studienbeginn: FS 2015

Master in Sozialer Arbeit

Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich

Fachbegleitung:

Prof. Dr. Christian Vogel

Bern, Januar 2019

## **Abstract**

Die Themenfelder der Fremdplatzierung und der Rückplatzierung stellen menschlich und fachlich herausforderungsreiche Aufgabengebiete innerhalb des Kindsschutzes dar. Eingriffe in die erzieherischen Aufgaben von Familien und in die Autonomie von Kindern und Jugendlichen verletzen zwei zentrale Werte der Gesellschaft: einerseits das Recht auf Familienleben und andererseits das Recht auf Selbstbestimmung der Individuen. Die Soziale Arbeit hat sich daher mit der Legitimation ihrer Handlungen und Interventionen in diesem Bereich auseinanderzusetzen. Dementsprechend wird in dieser Arbeit der Frage nachgegangen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Rückplatzierung legitimerweise durchgeführt werden kann. Der Forschungsstand wird dargestellt anhand einer Unterscheidung zwischen (positivistischer) empirischer Sozialwissenschaft und Dialektik. Der theoretische Teil der Arbeit befasst sich mit Theoriebildung der Sozialen Arbeit, mit generellem Blick auf die Frage nach Legitimität von Interventionen und besonderem Fokus auf das Problemfeld der Rückplatzierung. Anhand der Rekonstruktion zweier Fallstrukturen wird die empirische Analyse geführt. Das methodische Vorgehen wird dabei an das Kodiervorgehen der Grounded Theory angelehnt, zudem aber mit einem offenen, hermeneutischen Ansatz kombiniert.

Ein zentrales Ergebnis ist, dass Rückplatzierungen dann legitim sind, wenn diese eine konsequent sozialpädagogische Orientierung aufweisen. Das erste Ziel, welches unter keinen Umständen aufgegeben werden darf, ist, dass das betroffene Kind unter Bedingungen aufwachsen kann, welche die Herausbildung von Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit ermöglichen. Nur so kann ein autonomes Individuum entstehen, welches sich in einer arbeitsteiligen, demokratischen Gesellschaft zurechtfinden und an den relevanten Diskursen teilnehmen kann. Ein weiteres Ergebnis ist, dass eine sozialpädagogische Orientierung der gründlichen Analyse des Einzelfalls bedarf und dabei die Verwendung von Instrumenten aber nicht ausreichend ist. Weiter hat sich gezeigt, dass eine angeblich wertfreie Herangehensweise an das Thema im Rahmen einer Methodologie der positivistisch-empirischen Sozialwissenschaft letztlich zu Affirmation gegenüber gegebenen Umständen führt. Sozialpädagogik muss daher politisch Farbe zu demokratischen Verhältnissen bekennen.

## **Vorwort**

Zuerst möchte ich meinen Dank an die beiden Beiständinnen aussprechen, welche sich für die Interviews zur Verfügung gestellt haben. Es ist nicht selbstverständlich, dass sie sich dem kritischen Blick der Forschung ausgesetzt haben. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Als nächstes danke ich Prof. Dr. Christian Vogel, der diese Thesis mit viel Geduld begleitet hat und dessen wertvollen Hinweise mir im ganzen Prozess eine grosse Hilfe waren.

Für die anregenden und inspirierenden Abende in den Forschungswerkstätten danke ich Andrea, Christian, David, Leandra, Lukas, Martin, Michèle sowie all den anderen, welche gelegentlich partizipiert haben.

Mit einem zuverlässigen Lektorat und kritischen Rückmeldungen waren mir Michèle Röthlisberger, Fabian Käser und Raffael Fasel eine grosse Stütze, vielen Dank dafür.

Zum Schluss danke ich noch ganz herzlich den lieben Menschen, die mich während dieser Masterthesis generös unterstützt haben und auf deren Nachsicht ich stets zählen konnte, wenn ich gelegentlich etwas stärker eingebunden war.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>2</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>1.1 Ausgangslage und Problemstellung</b> .....	<b>6</b>
<b>1.2 Forschungsstand</b> .....	<b>7</b>
1.2.1 Positivistischer Strang.....	11
1.2.1.1 Kriterien für eine gelingende Rückplatzierung .....	11
1.2.1.2 Bindungstheoretische Aspekte hinsichtlich einer erfolgreichen Rückplatzierung .....	19
1.2.1.2.1 Aufbau von Bindung .....	20
1.2.1.2.2 Bindungsqualität und -organisation.....	20
1.2.1.2.3 Beurteilung der Erziehungsfähigkeit unter dem Aspekt von Bindung.....	23
1.2.1.2.4 Fremdplatzierung.....	24
1.2.1.2.5 Pflege- und Heimkinder .....	25
1.2.1.2.6 Rückplatzierung.....	26
1.2.2 Dialektischer Strang.....	27
1.2.3 Perspektive der Rechtsprechung .....	28
<b>1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit</b> .....	<b>29</b>
<b>1.4 Fragestellung und Aufbau der Arbeit</b> .....	<b>30</b>
<b>I Theoretischer Teil</b> .....	<b>31</b>
<b>2 Legitimation sozialpädagogischen Handelns und Intervenierens im Allgemeinen</b> .....	<b>31</b>
<b>2.1 Soziokulturelle Evolution und (Sozial-)Pädagogik</b> .....	<b>32</b>
<b>2.2 Gesellschaft als Figuration interdependenter Individuen</b> .....	<b>36</b>
<b>2.3 Theorie des kommunikativen Handelns</b> .....	<b>38</b>
2.3.1 Erfolgs- und Verständigungsorientierung.....	39
2.3.2 Geltungsansprüche .....	40
2.3.3 Lebenswelt und System sowie Sozial- und Systemintegration.....	42
<b>2.4 Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit</b> .....	<b>45</b>
<b>3 Legitimation sozialpädagogischen Handelns und Intervenierens im Kinderschutz</b> .....	<b>48</b>
<b>3.1 Sozialpädagogische Interventionen in Erziehungsheimen</b> .....	<b>48</b>
<b>3.2 Rückplatzierung</b> .....	<b>51</b>
<b>II Empirischer Teil</b> .....	<b>54</b>
<b>4 Methodische Vorgehensweise</b> .....	<b>54</b>
<b>4.1 Datenerhebung</b> .....	<b>54</b>
<b>4.2 Datenauswertung</b> .....	<b>55</b>
<b>5 Rahmenbedingungen von Rückplatzierungen</b> .....	<b>59</b>
<b>5.1 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht als Teil des Eingriffssozialrechts</b> .....	<b>59</b>
<b>5.2 Auf Fremdplatzierungen anwendbare rechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>60</b>
<b>5.3 Arten und Akteure des Kinderschutzes</b> .....	<b>61</b>
<b>5.4 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>63</b>
<b>6 Darstellung der Ergebnisse aus den Interviews</b> .....	<b>67</b>
<b>6.1 Interview 1</b> .....	<b>67</b>
6.1.1 Kurzportrait des Falls.....	67
6.1.2 Konzept 1: Verwandtschaft.....	67
6.1.3 Konzept 2: Ausgebrannte Adoleszenz.....	74
6.1.4 Konzept 3: Psychische Krankheit .....	76
6.1.5 Konzept 4: Kaschieren.....	77
6.1.6 Verdichtung zur Schlüsselkategorie: Familie vor Mündigkeit .....	79
<b>6.2 Interview 2</b> .....	<b>80</b>
6.2.1 Kurzportrait des Falls.....	80
6.2.2 Konzept 1: Das Checklistenresultat ist Grün .....	81
6.2.3 Konzept 2: Tabu der Mutter.....	85

6.2.4	Konzept 3: Tabu des Vaters.....	85
6.2.5	Konzept 4: Wo ist die Sozialintegration? .....	88
6.2.6	Verdichtung zur Schlüsselkategorie: Kleinbürgerliche Familie als Ideologie .....	92
<b>7</b>	<b>Schlussbetrachtungen .....</b>	<b>93</b>
7.1	Zusammenfassung des theoretischen Teils.....	93
7.2	Diskussion der Ergebnisse.....	97
7.3	Diskussion der methodischen Vorgehensweise .....	100
7.4	Fazit und Ausblick .....	101
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>104</b>
<b>9</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>111</b>
<b>10</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>111</b>
<b>11</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>111</b>
<b>12</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>112</b>
12.1	Anhang 1: Interviewleitfaden .....	112
12.2	Anhang 2: Kurzfragebogen.....	114
12.3	Anhang 3: Postskriptum.....	115
12.4	Anhang 4: Persönliche Erklärung.....	116

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Ausgangssituation für diese Masterthesis ist eine ausserfamiliäre Platzierung des Kindes. D.h. es ist in der Vergangenheit bereits eine dermassen gravierende Beeinträchtigung des Kindeswohls eingetreten, dass die Akteure des Kinderschutzes einer Familie ein oder mehrere Kinder weggenommen haben. Platzierungen von Kindern können gemäss Shuler auf drei verschiedene Weisen einen Abschluss finden: durch Erreichen der Selbstständigkeit, durch Abbruch oder durch Rückplatzierung. Insbesondere bei Dauerplatzierungen kann erstens das *Erreichen der Selbstständigkeit* des platzierten Kindes bzw. Jugendlichen den Abschluss darstellen. Zu beachten ist hierbei, dass Kinderschutzmassnahmen und Pflegeplatzierungen i.d.R. bei Erreichen der Volljährigkeit des oder der Jugendlichen enden, zu diesem Zeitpunkt häufig aber noch keine finanzielle und soziale Eigenständigkeit erreicht ist. Soll die Platzierung in diesem Fall fortgeführt werden, müssen entsprechende Lösungen gefunden werden, z.B. kann ein Untermietverhältnis an die Stelle eines Pflegekinderverhältnisses treten. Zweitens kann die ausserfamiliäre Platzierung mit einem *Abbruch* enden, d.h. vorzeitig und von fachlicher Seite nicht beabsichtigt. Einen regulären Abschluss kann drittens das Platzierungsverhältnis mit einer *Rückplatzierung* zu den Eltern oder zumindest zu einem Elternteil finden (2013, S. 109 - 111). Insbesondere in der Schweiz ist ein gängiger Begriff derjenige der *Rückplatzierung*. Diesen verwende ich in vorliegender Arbeit synonym zum in Deutschland dominierenden Begriff der Rückführung.

Kindler, Kufner, Thrum, und Gabler definieren Rückführung in einem engeren Sinne als „geplant durchgeführte und auf Beständigkeit während der verbleibenden Jahre der Unmündigkeit des Kindes hin angelegte Rückverlagerung des Lebensmittelpunktes eines in Vollzeitpflege untergebrachten Kindes aus der Pflegefamilie heraus zu einem oder beiden leiblichen Elternteilen“ (2011, S. 624). Dagegen werden in einem weiter gefassten Sinn Rückführungen als sämtliche Beendigungen von Fremdplatzierungen verstanden, nach denen das Kind bei den Eltern (oder einem Elternteil) lebt (ebd. S. 625). Blandow führt bei diesen weiteren Beendigungen und in Abgrenzung zu einer geplanten Rückführung eine weitere Differenzierung ein. Als *Rücknahme* bezeichnet er die Situation, wenn die Eltern oder ein Elternteil ihr Kind oder ihre Kinder ohne die Zustimmung der zuständigen Fachpersonen wieder zu sich nehmen oder die Rücknahme der Kinder gegen die Einschätzung der Fachpersonen gerichtlich durchsetzen. Von einer *Rückkehr* lasse sich dann sprechen, wenn sich ein Kind aus eigener Initiative zu den Eltern begibt und sich mit diesem Verhalten auch durchsetzen kann. Als *Rückgabe* bezeichnet Blandow Situationen, in denen die Pflegefamilie oder die betreuende Institution eine Beendigung der Hilfe initiieren (2008, S. 28 - 29).

Die konkreten Schritte bei der Planung und Vorbereitung einer Rückplatzierung können nicht isoliert betrachtet werden. Für diesen Prozess sind auch die Umstände und Rahmenbedingungen der Fremdplatzierung relevant, weswegen ich diese, soweit nötig, ebenfalls betrachten werde.

Die Ausgangslage für Rückplatzierungen ist gemäss Wolf häufig ein Spannungsfeld der Interessen. Äusserst selten gibt es zwischen den Sozialen Diensten, der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie oder der Institution sowie den Kindern einen Konsens über die Notwendigkeit und Gründe für die Fremdplatzierung. Für betroffene Kinder stellen ein solches Spannungsfeld, Beziehungsabbrüche und Ortswechsel Risiken für eine gute Entwicklung dar (2015, S. 25 - 26). Die zuständigen Fachpersonen sehen sich dadurch bei einer

Rückplatzierung mit Einschätzungsaufgaben (z.B. bzgl. der Erfolgsaussichten der Rückplatzierung) sowie Gestaltungsaufgaben (z.B. konkrete flankierende Massnahmen organisieren) konfrontiert. Diese Thematik „beinhaltet einige der menschlich und fachlich schwierigsten Aufgabenstellungen in der Pflegekinderhilfe“ (Kindler, Küfner, Thrum, & Gabler, 2011, S. 615). Das Risiko für Fehlleistungen ist auch für Fachpersonen gross.

Eine zweite Problemstellung ist grundsätzlicherer Natur. Bei sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Interventionen stellt sich stets die Frage nach deren Legitimität. Im Falle von Fremdplatzierungen und Rückplatzierungen greifen die sozialstaatlichen Akteure mitunter empfindlich in das Leben der betroffenen Familien ein. Die Fragen nach guten familiären Verhältnissen und adäquaten Entwicklungsbedingungen für Kinder sind zudem stark normativ behaftet. Daher bedürfen legitime Interventionen einer theoretischen Abstützung, welche die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reflektiert. In der Einleitung werde ich zeigen, dass die Frage der Legitimation in einem grossen Teil der Literatur zu Rückplatzierung nicht oder nur ungenügend behandelt wird. Ohne eine gesellschaftstheoretische Verortung fehlt zudem bei vielen Beiträgen eine Reflexion über die (impliziten) normativen Prämissen. Im folgenden Kapitel werde ich zeigen, dass diese m.E. problematischen bzw. unvollständigen Beiträge der Theorietradition des *Positivismus* zugerechnet werden können und es mit der *Dialektik* aber eine Alternative gibt, welche die gefundene Schwierigkeit zu lösen vermag.

## 1.2 Forschungsstand

Theorien, auf die bei der Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl allgemein und mit einer erfolgreichen Rückplatzierung Bezug genommen werden kann, lassen sich verschiedenen erkenntnistheoretischen Modellen zuordnen. Als Einstieg in die Darstellung des Forschungsstandes werde ich daher kurz in die beiden Modelle des *Positivismus* und der *Dialektik* einführen. Galtung stellt fest, dass sich die beiden Modelle hinsichtlich ihrer Methodologie und der Ideologie unterscheiden (1978, S. 298 - 299). Mit diesem Hintergrundwissen lassen sich die unterschiedlichen Theorien besser einordnen und vergleichen.

Der Vergleich des Positivismus und der Dialektik von Galtung findet im Anschluss an den Positivismusstreit statt (bzw. ist in einem gewissen Sinn Teil der fortgesetzten Debatte). Beim Positivismusstreit handelt es sich gemäss Mikl-Horke um eine Auseinandersetzung in der deutschen Soziologie über deren Rolle, Objekt und Methode<sup>1</sup>. Es standen sich zwei Positionen gegenüber, einerseits die empirisch-analytische Wissenschaftstheorie (Positivismus) und andererseits das von Vertretern der kritischen Theorie getragene Wissenschaftsverständnis der historischen Dialektik (2011, S. 291).

Das *positivistische Modell*, so Mikl-Horke, orientiert sich an einer empirischeren Grundlage und stellt den Anspruch an die Wissenschaft, sich werturteilsfrei mit den empirischen Grundlagen zu beschäftigen. Die Methodologie soll sich an jener der Naturwissenschaften orientieren. So wird denn auch angenommen, dass Wesen und Erscheinung von Gegenständen deckungsgleich sind (2011, S. 293 - 295). Galtung formuliert dies folgendermassen:

---

<sup>1</sup> Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass es beim Positivismusstreit nur teilweise um einen Methodenstreit ging. Ebenso war es eine Auseinandersetzung mit dem Ziel, den Einfluss von ehemaligen Nazi-Kollaborateuren, welche immer noch an den Universitäten tätig waren, zurückzudrängen (Mikl-Horke, 2011, S. 294; Graf, 2017, S. 22).

*Bezüglich der Aufstellung von wissenschaftlichen Aussagen* ist das Ziel die Gewinnung von Invarianzen, von sprachlichen Formeln, die solche Seiten der empirischen Wirklichkeit widerspiegeln, die unabhängig von Zeit, Ort, Subjekt und Objekt sind. *Bezüglich der Theoriebildung* ist das Ziel die Gewinnung von theoretischen Systemen, die von einer möglichst schmalen Spitze aus zu einer möglichst breiten Basis von Aussagen gelangen. (Galtung, 1978, S. 292)

Ebenfalls dem Positivismus wird der kritische Rationalismus (begründet von Karl R. Popper) zugerechnet.<sup>2</sup> Gemäss Mikl-Horke hat sich der kritische Rationalismus zur dominierenden Methodologie des 20. Jahrhunderts entwickelt. Popper vertritt die These, dass keine Theorie empirisch bewiesen werden könne. Stattdessen schlägt er eine Methodologie der Falsifikation vor. Sätze sollen so formuliert werden, dass sie einer kritischen Prüfung unterzogen werden können. Theorien werden niemals abschliessend bewiesen, sie bewähren sich einfach solange, bis sie widerlegt sind (2011, S. 298 - 299). Gemäss Popper sind Probleme Ausgangspunkt der Erkenntnis. Die wissenschaftliche Methode (sowohl in der Naturwissenschaft als auch in der Sozialwissenschaft) bestehe darin, verschiedene Lösungen für die Probleme auszuprobieren und so zu entdecken, welche Lösungen sich bewähren. Die aufgestellten Thesen sollen einer sachlichen Kritik unterzogen werden (1969, S. 104 - 106). Objektivität hängt gemäss Popper explizit nicht von der Person des Forschenden ab. Insbesondere lehnt er die Ansicht ab, Forschende in den Naturwissenschaften wären per se objektiver als Forschende in den Sozialwissenschaften (1969, S. 112). Gemäss Popper besteht Objektivität in der Wissenschaft in der kritischen Methode:

das heisst aber vor allem darin, dass keine Theorie von der Kritik befreit ist, und auch darin, dass die logischen Hilfsmittel der Kritik – die Kategorie des logischen Widerspruchs – objektiv sind. ... Die Spannung zwischen Wissen und Nichtwissen führt zum Problem und zu den Lösungsversuchen. Aber sie wird niemals überwunden. Denn es stellt sich heraus, dass unser Wissen immer nur in vorläufiger [sic] und versuchsweisen Lösungsvorschlägen besteht und daher prinzipiell die Möglichkeit einschliesst, dass es sich als irrtümlich und also als Nichtwissen herausstellen wird. Und die einzige Form der Rechtfertigung unseres Wissens ist wieder nur vorläufig: Sie besteht in der Kritik, oder genauer darin, dass unsere Lösungsversuche bisher auch unserer scharfsinnigsten Kritik standzuhalten scheinen. (Popper, 1969, S. 106)

Für das *Modell der Dialektik* führt Mikl-Horke aus, dass insbesondere Theodor W. Adorno der Auffassung von Popper widersprach, dass sich der Forschungsprozess von der unmittelbaren Lebenspraxis ablösen liesse und so eine wertungsfreie Objektivität erreicht werden könne. Adorno plädierte für eine historische *Totalität* der Gesellschaft in welcher die sozialen Probleme, wie auch die wissenschaftlichen Lösungen dafür eingebettet sind (2011, S. 301). Gemäss Adorno lässt sich die Gesellschaft lediglich als etwas Ganzes verstehen. Seiner Ansicht nach ist es nicht möglich, mit empirischen Einzelerhebungen nach positivistischer Art zu einem Verständnis der Gesellschaft als Ganzes zu gelangen. Auf diese Weise liessen sich lediglich klassifikatorische Oberbegriffe gewinnen, nicht aber ein tieferes Verständnis der Welt oder der Gesellschaft (1969a, S. 82 - 83).<sup>3</sup> Im Wahrheitsverständnis von Adorno besteht eine Einheit von Sein und Sollen, d.h. der

---

<sup>2</sup> Auch wenn sich Popper selbst von anderen Strömungen des Positivismus (insbesondere des Wiener Kreises) abgrenzt.

<sup>3</sup> Analog kann hier auf die Debatte um eine entkoppelte Sozialarbeitswissenschaft verwiesen werden. Aus einer dialektischen Perspektive muss diesem Versuch vorgehalten werden, dass auf diese Art lediglich eine Klassifikation von Wissensbeständen möglich ist. Für ein tieferes Verständnis des Gegenstands und die Legitimierung von

Begriff der Wahrheit ist nicht getrennt von einer Vorstellung über die richtige Gestaltung der Gesellschaft zu betrachten:

Die Gesellschaft, auf deren Erkenntnis Soziologie schliesslich abzielt, wenn sie mehr sein will als eine blosser Technik, kristallisiert sich überhaupt nur um eine Konzeption von richtiger Gesellschaft. Diese ist aber nicht der bestehenden abstrakt, eben als vorgeblicher Wert, zu kontrastieren, sondern entspringt aus der Kritik, also dem Bewusstsein der Gesellschaft von ihren Widersprüchen und ihrer Notwendigkeit. (Adorno, 1969b, S. 139)

Mit den Begrifflichkeiten von Galtung geht es in der Dialektik damit nicht um die Suche nach „Invarianzen“, sondern um deren Überwindung. Methodologie und Erkenntnistheorie hängen von den gesellschaftlichen Bedingungen ab, unter denen sie entstehen. Für die Methodologie der Dialektik wird davon ausgegangen, dass alle Gegenstände Widersprüche beinhalten, welche dann aufgelöst werden. Die Widersprüche werden in Form von These und Antithese in den Diskurs eingebracht und in der Synthese zusammengeführt (1978, S. 294 - 295). Die empirisch-analytische Wissenschaft (Positivismus / kritischer Rationalismus) geht gemäss Mikl-Horke davon aus, dass Methode und Objekt grundsätzlich unabhängig voneinander sind. In einem dialektischen Verständnis muss die Methode jedoch ihrem Gegenstand angemessen sein. Auch was den Bezug zur Praxis angeht, grenzt sich die Dialektik vom Positivismus ab. Die empirische Wissenschaft weist oft eine Sozialtechnik-Orientierung auf oder betrachtet die Praxis rein analytisch. Begründungs- und Verwertungszusammenhang werden getrennt. Entscheidungen sollen von Praktikern und Praktikerinnen getroffen werden; die Wissenschaft hat dazu möglichst wertfreie Grundlagen zu liefern. Im Verständnis einer kritischen Sozialwissenschaft stehen Entscheidungen dagegen immer in einem gesellschaftlichen Lebenszusammenhang und können nicht gesondert von den Tatsachen betrachtet werden. (2011, S. 303 - 304). Hinsichtlich der Methodologie lehnt Adorno den Vorschlag von Popper, sich an den Naturwissenschaften zu orientieren, ab. Dafür würde sich der Gegenstand der Soziologie zu sehr von demjenigen der Naturwissenschaften unterscheiden. In der Naturwissenschaft sei es z.B. wohl möglich ein Stück Blei zu betrachten und danach Schlüsse auf alles Blei zu ziehen. Genau dies sei bei der Betrachtung einzelner Elemente der Gesellschaft aber nicht möglich. So lehnt Adorno auch die Rede von der Atomisierung der Gesellschaft ab. Zwar könne ein soziales Atom metaphorisch die Ohnmacht gegenüber der Totalität der Gesellschaft zum Ausdruck bringen. Es könne aber nicht behauptet werden, die Individuen in einer Gesellschaft seien miteinander identisch wie (Blei-)Atome. Adorno wirft der empirischen Sozialforschung vor, dass diese aber so verfare, als ob dem so sei (1969a, S. 91 - 92).

Hinsichtlich der Unterschiede in Methodologie und Ideologie zwischen Positivismus und Dialektik fasst Galtung folgendes zusammen:

Der Positivismus scheint sich deutlicher über den Gebrauch der Werkzeuge auszulassen, die Dialektik deutlicher über die Beschaffenheit der Gegenstände, über die Wirklichkeit, auf die die Werkzeuge angewandt werden sollen. Die gegenseitigen Stereotype weisen in diese Richtung, sie stellen den Positivismus dar als die grundlegende Denkweise des seichten Werkzeugmachers und -anwenders, des Technikers, der sogar zum Technokraten werden kann; die Dialektik wiederum wird dargestellt als Wortschwelgerei, möglicherweise subtil, aber unfähig, klar (für andere) zu definieren, worauf sie

---

Interventionen wäre die Soziale Arbeit demnach immer von einem Rückgriff auf Wissensbestände aus anderen Disziplinen abhängig (Graf, 2017, S. 32).

eigentlich hinaus will. Kurz, auf der einen Seite Operationen ohne viel Verstehen, auf der anderen Verstehen, das nicht sehr operativ gemacht worden ist. (Galtung, 1978, S. 289)

Gemäss Mikl-Horke hat es im Positivismusstreit eine gewisse Annäherung der Positionen gegeben. Von beiden Seiten würden die Ziele der Aufklärung und der Freiheit der Menschen gesetzt und die Wissenschaft als Instrument gesehen, um diese zu erreichen. Auf Seite der Dialektik wird aber betont, dass sich die Wissenschaft einer kritischen Selbstreflexion unterziehen und sich der eigenen Grundlagen bewusst sein muss (2011, S. 305). Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass der Positivismus in der empirischen Wirklichkeit nach Invarianzen sucht, welche unabhängig sind von Ort, Zeit, Objekt und Subjekt und dadurch eine allgemeingültige Theorie anstrebt. Demgegenüber postuliert die Dialektik, dass Erkenntnistheorie von der gesellschaftlichen Situation abhängig ist und darauf abzielt, Invarianzen zu überwinden und nicht, solche zu suchen. Gemäss Graf ist keine der beiden Ansätze komplett falsch oder völlig richtig. Die Wahl des erkenntnistheoretischen Zugangs bestimme jedoch, welche Wirklichkeit damit in der Beobachtung und Deutung ausgeschlossen bleibt. Insbesondere implizite Prämissen sollten daher kritisch reflektiert werden. (2017, S. 25)

Bei der Sichtung der Literatur bzgl. des Themenbereichs des Kindesschutzes fällt auf, dass es unterschiedliche Zugänge gibt. Zur Orientierung habe ich diese in drei eigentliche Stränge der Debatte unterteilt. Der erste Strang stellt die sozialwissenschaftliche Perspektive in der Tradition einer *positivistischen* Methodologie dar. Für den Aufgabenbereich der Rückplatzierungen bedeutet dies, dass mit empirischen Studien (i.d.R. quantitativ) nach Prädiktoren für gelingende oder misslingende Rückplatzierungen gesucht wird. In dieser Tradition wird auch auf das Erarbeiten von Instrumenten für die Praxis abgezielt, welche gestützt auf die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse die Diagnose im Feld erleichtern soll. Hierzu zähle ich auch schematische Vorgehensweisen wie z.B. Prozessmodelle. Beim zweiten Strang handelt es sich um eine gesellschaftstheoretisch begründete Soziale Arbeit. Man könnte auch sagen, es handle sich hier um eine sozialwissenschaftliche Perspektive in der Tradition einer *dialektischen* Methodologie. In dieser Debatte geht es darum, die Besonderheiten des Einzelfalls inklusive seines Kontextes (bis hin zur Gesellschaft als Totalität) zu verstehen. Es geht weiter um die normative Orientierung und die Legitimität von Interventionen. Ein dritter Strang ist *juristisch* geprägt. Die Praxis des Kindesschutzes bewegt sich in einem Rahmen, der durch Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgegeben wird. In der Literatur wird daher auch die Rechtsprechung<sup>4</sup> hinsichtlich der Thematik diskutiert. Bei der Rechtsprechung handelt es sich nicht um ein erkenntnistheoretisches Modell, sondern um die faktische Auslegung und Setzung von juristischen Normen. Daher steht dieser Strang der Debatte für sich und ist keinem der anderen zuzuordnen. Den Literaturstand für die drei Stränge werde ich im Folgenden darstellen. Für den dialektischen Strang werde ich dabei nur einen kurzen Überblick über den Literaturstand geben, da in den Kapiteln 2 und 3 der Hauptteil der Theorie dieser Arbeit in der Theorietradition der Dialektik erarbeitet wird. Die Literatur im positivistischen Strang werde ich dagegen etwas ausführlicher diskutieren, da diese in der Forschung sowie in der Beratungspraxis stark vertreten ist.

---

<sup>4</sup> Die Gesetzgebung enthält wenige explizite Bestimmungen zur Rückplatzierungsthematik. Vgl. Kap. 5.2.

### **1.2.1 Positivistischer Strang**

Ein Grossteil der Literatur, die ich dem positivistischen Strang zuordne, befasst sich mit Faktoren und Kriterien, welche eine prädiktive Kraft hinsichtlich einer gelingenden Rückplatzierung haben. Die Befunde dieser Forschung werden oft zu Instrumenten wie z.B. Checklisten oder Rastern weiterverarbeitet. Als Nächstes gebe ich einen zusammenfassenden Überblick über den Literaturstand in diesem Bereich (1.2.1.1). Im Anschluss werde ich noch einige bindungstheoretische Aspekte beleuchten, welche in der positivistischen Literatur schon seit über einem halben Jahrhundert bearbeitet werden, in den letzten Jahren aber auch Eingang in die Debatte rund um Fremdplatzierung gefunden haben (1.2.1.2). Die Erkenntnisse aus dieser Darstellung sollen einerseits dem dialektischen Strang gegenüberstehen. In der empirischen Analyse können andererseits aber auch Erkenntnisse aus der positivistischen Literatur nutzbar gemacht werden, selbst wenn der methodologische Zugang ein dialektischer ist. Im Hinblick auf den empirischen Teil dieser Arbeit und unter der Annahme, dass auch Praktikerinnen und Praktiker Interesse an dieser Arbeit haben, scheint mir hier eine etwas ausführlichere Literaturdiskussion angemessen.

#### **1.2.1.1 Kriterien für eine gelingende Rückplatzierung**

Seiterle stellt fest, dass in der Schweiz Studien zum Themenbereich der Rückplatzierung weitgehend fehlen. Aus diesem Grund hat sie im Auftrag des Vereins für Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) ein Forschungsprojekt durchgeführt (2018, S. 8). Sie leistet dort einen allgemeinen Literaturüberblick zu internationalen Studien zu diesem Thema. Weiter werden die spärlichen, verfügbaren statistischen Daten für die Schweiz diskutiert. In einem empirischen Teil der Arbeit werden zudem Fachpersonen im Pflege- und Adoptivkinderbereich befragt. D.h. die Forschung von Seiterle betrifft längerfristige Platzierungen bei Pflegefamilien und somit keine institutionellen Platzierungen. Als Ergebnis benennt sie förderliche und hinderliche Faktoren hinsichtlich Rückplatzierungen und sie formuliert Empfehlungen für die Planung von Rückplatzierungsprozessen. Die für eine gelingende Rückplatzierung förderlichen Faktoren teilt sie in vier Ebenen auf:

##### **„Ebene Fachpersonen:**

- I. Gemeinsamer Weg: Kooperation Fachpersonen untereinander und mit Herkunfts- und Pflegeeltern
- II. Perspektivenklärung
- III. Begleitung Pflegeverhältnis vor und nach der Rückkehr
- IV. Klare und transparente Kommunikation gegenüber Herkunfts- und Pflegeeltern sowie Pflegekind
- V. Formulierung klarer Ziele und Indikatoren für Herkunftseltern
- VI. Überprüfung der Ziele durch sozialpädagogische Familienbegleitung
- VII. Gute und schrittweise Vorbereitung der Rückkehr

##### **Ebene Pflegekind:**

- I. Partizipation Pflegekind
- II. Vertrauensperson
- III. Biographiearbeit
- IV. Resilienz Pflegekind

##### **Ebene Herkunftseltern:**

- I. Akzeptanz der Platzierung, hohe Selbstreflexion, Hilfe annehmen können
- II. Unterstützung Kontakt Kind – Pflegeeltern nach der Rückkehr

### III. Kooperationsbereitschaft mit Fachpersonen und Pflegeeltern

#### **Ebene Pflegeeltern:**

##### I. Kooperationsbereitschaft mit Fachpersonen und Herkunftseltern

##### II. Unterstützende Haltung zur Rückkehr“ (Seiterle, 2018, S. 29).

Aus den Befragungen von Seiterle gehen zudem eine Reihe von hinderlichen Faktoren hervor. Beim *Fehlen einer Perspektivenplanung* hängen das Kind und die weiteren Beteiligten in einem gefühlten Wartesaal fest und können sich so auch nicht auf die Platzierung einlassen. Wenn die Rückplatzierung dann nicht gut geplant und schrittweise umgesetzt wird, kann sich diese wie ein *Meteoriteneinschlag*<sup>5</sup> anfühlen. Weiter werde in der Praxis beobachtet, dass Rückplatzierungen z.T. ohne genügende Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Eltern stattfinden und der Rückplatzierungsentscheid aufgrund äusserer Umstände wie z.B. einer erneuten Schwangerschaft der Mutter durchgeführt werde. Dies bezeichnet Seiterle als *Experiment vonseiten der Behörde*. Dazu gehöre auch die Beobachtung, dass sich manche KESB unter medialem Druck dazu verleiten lassen, eine Zusammenführung des Kindes mit den biologischen Eltern als prioritäres Ziel zu verfolgen und dabei weitere Faktoren nicht genügend gewürdigt werden.<sup>6</sup> Klar hinderlich sei weiter eine Rückplatzierung *gegen den Willen der Herkunftseltern*. Ebenso hinderlich sei es aber wenn die Herkunftseltern dem Kind *leere Versprechungen* hinsichtlich einer Rückplatzierung machen, auch wenn noch gar keine konkrete Rückkehrperspektive besteht (2018, S. 35 - 37). Weiter listet Seiterle eine Reihe von Barrieren bei den Herkunftseltern auf, die im Hinblick auf eine Rückplatzierung abgebaut werden müssen:

- „Gewalt und Missbrauch
- Drogen- und Alkoholabhängigkeit
- Verwahrlosung
- Psychische Erkrankung
- Überforderung mit der Erziehung, z. B. wegen jungen Alters Eltern
- Armut/Probleme im Umgang mit Finanzen/Arbeitslosigkeit
- Falsche Selbsteinschätzung Herkunftseltern
- Verhaltensauffälligkeit Pflegekind und/oder Eltern
- Umgang mit dem hiesigen Schulsystem“ (2018, S. 38).

Von den genannten Barrieren seien gemäss Seiterle nicht alle gleichermassen gut bearbeitbar. Beispielsweise sei eine Überforderung bei der Erziehung mittels einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (SpF) relativ gut aufzufangen, während psychische Erkrankungen (z.B. Borderline-Syndrom oder bipolare Persönlichkeitsstörung) nur schwer in den Griff zu bekommen seien, da diese oft wellenförmig auftreten und häufig eine Krankheitseinsicht bei den Betroffenen fehlt, was eine Ablehnung von Hilfestellungen zur Folge haben kann (2018, S. 38). Als Empfehlung für Rückplatzierungen formuliert Seiterle ein standardisiertes Vorgehen, welches jedoch auch die individuellen Bedürfnisse in jedem Fall im Blick behält. Das empfohlene Vorgehen enthält die drei Schritte *Perspektivenklärung*, *Vorbereitung* und *Nachbetreuung* (2018, S. 42).

---

<sup>5</sup> Metaphorische Begriffe wie Wartesaal oder Meteoriteneinschlag hat Seiterle induktiv aus ihren Interviews herausgearbeitet. Ein Meteoriteneinschlag steht hier also für eine Rückplatzierung die unerwartet kommt und dann einschlägt wie eine Bombe.

<sup>6</sup> Die Behörden orientieren sich in solchen Fällen an gesellschaftlich faktisch akzeptierten Massnahmen und vernachlässigen eine Prüfung hinsichtlich deren substanziellen Legitimität (vgl. Kap. 2.4).

Einige der von Seiterle dargestellten Ergebnisse finden sich bereits bei Kindler. Jedoch finden sich bei ihm auch noch weitere Ergebnisse. Gemäss Kindler (2014, S. 48) gibt es für Deutschland keine Studien, die eindeutige Faktoren zum Zeitpunkt des Entscheids der Rückplatzierung identifizieren können, welche ein Gelingen oder Misslingen des folgenden Rückführungsprozesses zu prognostizieren vermögen. Hingegen gibt es international einige Studien, die prognostische Faktoren identifizieren. Kindler et al. (2011, S. 632) kategorisieren die Studien in folgende drei Prognosefaktoren:

- Dauerhaftigkeit von Rückplatzierungen;<sup>7</sup>
- erneut auftretende Kindeswohlgefährdungen;<sup>8</sup>
- positive Entwicklung des Kindes nach der Rückplatzierung als Ergebniskriterium.<sup>9</sup>

Zwar äussert Kindler (2014, S. 49) gewisse Vorbehalte zur kulturellen Übertragbarkeit von internationalen Befunden. Zudem wird davon ausgegangen, dass noch nicht alle für die Praxis wesentlichen Voraussagefaktoren gefunden wurden. Aus den konsultierten Studien kondensieren Kindler et al. jedoch fünf Bereiche, welche für die Beurteilung der Erfolgchancen und Risiken einer Rückplatzierung von Bedeutung sind:

- „Ausmass der vom Kind gestellten Erziehungs- und Fürsorgeanforderungen
- Ausmass der Problembelastung der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind nach einer Rückführung leben soll
- Die Qualität des Fürsorge- und Erziehungsverhaltens der Eltern bzw. des Elternteils, bei denen das Kind nach der Rückführung leben soll
- Motivation für und Vorbereitung auf eine Rückführung
- Ressourcen im Fall einer Rückführung“ (Kindler, Kufner, Thrum, & Gabler, 2011, S. 633).

Die Vorbehalte zur kulturellen Übertragbarkeit werden von Seiterle bestätigt. In der Schweiz sei (im Gegensatz zu den USA) z.B. die Problematik des Analphabetismus von Eltern kaum ein Thema, während Eltern mit Migrationshintergrund dafür aber häufig ein Verständnis für das schweizerische Schulsystem fehle (2018, S. 31).

Die oben aufgeführten Bereiche, welche von Kindler et al. aus der internationalen Literatur abgeleitet werden, kommen auch in der Schweiz zur Anwendung. Im Rahmen einer Bachelor-Thesis an der Berner Fachhochschule haben Burgener und Kaufmann untersucht, welche Kriterien Fachpersonen im Kanton Bern einbeziehen, wenn sie Einschätzungen hinsichtlich Rückplatzierungen vornehmen müssen. Dabei wurde festgestellt, dass dies einerseits die fünf oben genannten Dimensionen sind. Zudem wurde aber auch gezeigt, dass die Bindung des Kindes zu den Herkunftseltern, Pflegeeltern und Bezugspersonen ein Beurteilungskriterium darstellt. (2018, S. 82).

Einen internationalen Forschungsüberblick bzgl. Prädiktoren für einen Wiedereintritt in die Fremdplatzierung nach einer misslungenen Rückplatzierung geben Wells und Correia (2012). Bei den zitierten Studien gibt es einige Überschneidungen mit den von Kindler et al. (2011) zitierten Studien. Wells und Correia (2012) fassen die in den Studien gefundenen Prädiktoren in vier Faktoren zusammen:

---

<sup>7</sup> Vgl. Wulczyn, (1991), Courtney (1995), Festinger (1996), Courtney et al. (1997), Bullock et al. (1998), Jones (1998), Wells & Guo (1999), Frame et al. (2000), Frame (2002), Jonson-Reid (2003), Sinclair et al. (2005), Miller et al. (2006), Shaw (2006), Barth et al. (2008), Brook & McDonald (2008), Farmer et al. (2008).

<sup>8</sup> Vgl. Jones (1998), Jonson-Reid (2003), Fuller (2005), Sinclair et al. (2005), Connell et al. (2009).

<sup>9</sup> Vgl. Sinclair et al. (2005).

- Charakteristiken des Kindes: Ethnie<sup>10</sup>, Armut<sup>11</sup>, Alter<sup>12</sup>.
- Charakteristiken der Eltern: Substanzmissbrauch<sup>13</sup>, geringe Erziehungsfähigkeit und Mangel an sozialem Rückhalt<sup>14</sup>.
- Charakteristiken des Falls: Dauer der Fremdplatzierung<sup>15</sup>, Vernachlässigung als Platzierungsgrund<sup>16</sup>, mehrfache Meldungen bei der Kinderschutzhbehörde<sup>17</sup>, Unterbringungsart<sup>18</sup>.
- Bewertung von Risiko und Sicherheit<sup>19</sup> (Wells & Correia, 2012, S. 183 - 184).

In einer eigenen Studie untersuchen Wells und Correia den Einfluss von vermuteten Prädiktoren für einen Wiedereintritt. Die Resultate zeigen unter anderem, dass ein Wiedereintritt um 60% weniger wahrscheinlich ist, wenn ein aktuelles Vernachlässigungs-Assessment vorliegt, dass die Motivation der Eltern, ihr Erziehungsverhalten zu verbessern das Risiko eines Wiedereintritts ebenfalls um 60% mindert, und dass Kinder die zwischen 6 und 12 Monaten platziert waren im Vergleich zu Kindern mit einer Platzierungsdauer von weniger als 6 Monaten eine um 53% niedrigere Wahrscheinlichkeit für einen Wiedereintritt haben. Umgekehrt haben die von den fallführenden Praktikerinnen und Praktikern mit einem Risiko und Sicherheits-Assessment-Instrument gefundenen Faktoren eine hohe prognostische Kraft für Wiedereintritte (2012, S. 191 - 192).

Die oben genannten Befunde von Kindler et al. sowie Wells und Correia werden von Lengning und Winkelmann (2014, S. 414 - 415) so zusammengefasst, dass empirisch bereits einige Faktoren mit prognostischer Kraft ermittelt werden konnten, dass für die Rückplatzierungsentscheidung sowohl Charakteristika des Falls, des Kindes und der Eltern berücksichtigt werden müssen, dass aber die Studienlage insgesamt noch recht dünn sei und z.T. auch widersprüchliche Befunde vorliegen. Wir sehen daran also, dass das Themenfeld der Rückplatzierung auch innerhalb der positivistischen Debatte noch unzureichend bearbeitet ist.

Neben der Betrachtung von spezifischen Prädiktoren, wird die Rückplatzierung in der Literatur auch als Prozess beschrieben,<sup>20</sup> der bereits mit der Fremdplatzierung des Kindes beginnt. Lengning und Winkelmann geben einen Überblick über Faktoren, welche in der deutschsprachigen Literatur als Voraussetzungen für einen potentiell gelingenden Rückplatzierungsprozess genannt werden. Mit Betonung auf den Prozess sind hier Faktoren gemeint, welche im Einflussbereich der fallführenden Person als Prozessverantwortliche liegen. Als gelingend wird eine Rückplatzierung dann angenommen, wenn eine Kindswohlgefährdung nach der Rückplatzierung nicht (erneut) auftritt.

---

<sup>10</sup> Vgl. Courtney (1995), Courtney et al. (1997), Jones (1998), Shaw (2006), Wells & Guo (1999), Terling (1999).

<sup>11</sup> Vgl. Courtney (1995), Courtney et al. (1997), Jones (1998).

<sup>12</sup> Vgl. Courtney (1995), Courtney et al. (1997), Shaw (2006).

<sup>13</sup> Vgl. Courtney et al. (1997), Terling (1999), Shaw (2006), Frame, Berrick, & Brodowski (2000).

<sup>14</sup> Vgl. Festinger (1994).

<sup>15</sup> Vgl. Courtney (1995), Shaw (2006), Wells & Guo (1999).

<sup>16</sup> Vgl. Jones (1998), Wells & Guo (1999), Terling (1999), Miller, Fisher, Fetrow, & Jordan (2006).

<sup>17</sup> Vgl. Frame, Berrick, & Brodowski (2000), Terling (1999).

<sup>18</sup> Vgl. Courtney (1995), Courtney et al. (1997), Wells & Guo (1999), Frame, Berrick, & Brodowski (2000).

<sup>19</sup> Vgl. Frame, Berrick, & Brodowski (2000), Festinger (1994), Tierling (1999), Antle, et al. (2007).

<sup>20</sup> Vgl. Blandow (2006b), Burgener & Kaufmann (2018), Dittmann (2014), Egger (2014), Kindler et al. (2011), Schäfer et al. (2015), Wolf (2014).

- Zunächst seien dafür eine ergebnisoffene Haltung der fallführenden Person erforderlich, sowie eine veränderungsorientierte Arbeit mit den Herkunftseltern, welche sich kontinuierlich den aktuellen Verhältnissen anpasse.<sup>21</sup>
- Im Hinblick auf die Biografie des Kindes sollen abrupte Veränderungen vermieden werden,<sup>22</sup> und die Veränderungen sollen möglichst unter altersentsprechender Partizipation des Kindes (Abfrage der jeweiligen Bedürfnisse) erfolgen.<sup>23</sup>
- Nach der Fremdplatzierung sei es wichtig, dass die fallführende Person die Herkunftseltern in den Prozess miteinbeziehe,<sup>24</sup> und Transparenz hinsichtlich des ganzen Prozesses herstelle.<sup>25</sup>
- Die fremdplatzierten Kinder sollten nicht ohne Einzelfallprüfung als traumatisiert betrachtet werden und allfälliges auffallendes Verhalten der Kinder solle wiederum nicht ohne Einzelfallprüfung so interpretiert werden, dass dieses ein Ausdruck der erlebten Traumatisierung sei.
- Es müssten die nötigen zeitlichen Ressourcen und finanziellen Mittel bereitgestellt werden, um mit der Herkunftsfamilie während der Fremdplatzierung zielgerichtet an der (Wieder)erlangung der Erziehungsfähigkeit zu arbeiten. Es dürfe nicht erwartet werden, dass sich eine Spontanheilung einstelle.<sup>26</sup>
- Während der Fremdplatzierung sollten intensive Kontakte zwischen dem Kind und den Herkunftseltern ermöglicht werden.<sup>27</sup> Nötigenfalls sollen diese Kontakte unter pädagogischer Anleitung erfolgen, damit die Eltern hinsichtlich einer Verbesserung ihrer Fähigkeiten angeleitet werden können.
- Um Loyalitätskonflikte des Kindes zwischen den Herkunftseltern und dem Ort der Platzierung zu vermeiden, sollten solche Betreuungsverhältnisse vermittelt werden, welche eine konkurrierende Haltung mit der Ursprungsfamilie vermeiden.<sup>28</sup>
- Es sollten konkret operationalisierte Ziele formuliert werden, welche Veränderungen bei den Herkunftseltern innert welcher Zeitspanne zu erfolgen haben und welche Unterstützung dazu erforderlich sei.<sup>29</sup>
- Die erforderlichen Hilfen und Begleitungen sollen der Familie auch über den Zeitpunkt der Rückplatzierung hinaus gewährt werden (2014, S. 416 - 419).<sup>30</sup>

Entsprechend dem positivistischen Modell handelt es sich bei diesen Empfehlungen um Erkenntnisse aus der empirischen Sozialforschung, von welchen nun angenommen wird, dass sie auch für künftige Fälle und für die Gesamtheit der Fälle Gültigkeit haben.

Egger hat für ihre Masterthesis Interviews mit Müttern geführt, die einen erfolgreichen Rückplatzierungsprozess erlebt haben. Ihre Befunde bei dieser Untersuchung in Österreich sind, dass in

<sup>21</sup> Vgl. Conen (2006), Conen & Cecchin (2012), Conen, Cecchin & Klein (2009), Schäfer et al. (2014), Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (2004), Tschöpe-Scheffler (2006).

<sup>22</sup> Vgl. Sandmeir et al. (2011).

<sup>23</sup> Vgl. Heugel (2010), Sandmeir et al. (2011), Schäfer et al. (2014).

<sup>24</sup> Vgl. Kindler et al. (2011), Spence et al. (2005).

<sup>25</sup> Vgl. Wolf (2013a; 2013b).

<sup>26</sup> Vgl. Helming et al. (2011b), Kindler et al. (2011), Wolf (2013a).

<sup>27</sup> Vgl. Haight et al. (2003), Kindler et al. (2011), Kufner et al. (2011).

<sup>28</sup> Vgl. Helming et al. (2011a), Schäfer et al. (2014).

<sup>29</sup> Vgl. Schäfer et al. (2014).

<sup>30</sup> Vgl. Kindler et al. (2011).

diesen erfolgreichen Praxisfällen eine theoretische Prozessorientierung stattgefunden hat (2014, S. 113). Egger konnte mit ihren Interviews mehrere Faktoren bestätigen, welche in der Literatur als prognostisch für einen gelingenden Rückplatzierungsprozess genannt werden. Als hilfreiche Faktoren wurden die Qualität des Fürsorge- und Erziehungsverhaltens sowie die Motivation zur Vorbereitung auf die Rückplatzierung gefunden. Positiv ist ebenso die Beibehaltung des Kontakts zwischen den Kindern und dem Herkunftssystem (während der Platzierung) sowie die Verbesserung der Beziehungsqualität. Prognostisch günstig ist weiter die Kooperationsbereitschaft des Herkunftssystems während der Fremdplatzierung. Als einflussstärkster Faktor wird der Rückkehrwunsch der Herkunftsfamilie benannt (2014, S. 114).

Der *Going Home?* ist ein im englischen Sprachraum entwickeltes Instrument für die Praxis, mit dessen Hilfe sich Prognosen für ein Gelingen von geplanten Rückplatzierungen erstellen lassen (Axford, et al., 2008). Gemäss Lengning und Winkelmann lassen sich damit aber nur moderate Vorhersagen treffen (2014, S. 416). Im Rahmen einer qualitativ-empirischen Untersuchung haben Schäfer et al. für Rückplatzierungsprozesse relevante Gelingensfaktoren erarbeitet. Zudem werden Empfehlungen für professionelle Haltungen und professionelle Handlungen gemacht. Bei den Gelingensfaktoren handelt es sich zusammengefasst um die Folgenden:

- anerkennende und wertschätzende Haltung gegenüber Kindern, Eltern, Pflegeeltern;
- frühzeitige Perspektivenentwicklung, Flexibilität bei unerwarteten Verläufen;
- unterstützende Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Herkunftsfamilie: Förderung der Eltern-Kind-Kontakte, Beratung auch für Pflegefamilien, altersgerechter Einbezug des Kindes;
- Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Dauer der Platzierung bei der Entscheidungsfindung. Sanfte Übergangsgestaltung, behutsamer Kontaktaufbau zwischen Eltern und Kind, Kontakterhalt zu Pflegefamilie;
- Förderung der Beziehungsqualität zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern;
- Bereitstellung von genügenden Ressourcen seitens der fallführenden Fachperson und deren Organisation;<sup>31</sup>
- Konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen (Sozialer Dienst, ambulante Hilfen, Pflegekinderdienst) aber auch mit anderen Disziplinen, z.B. der Justiz (2015, S. 105 - 106).

Zu einer professionellen Haltung gehören gemäss Schäfer et al. unter anderem:

- Wertschätzung ggü. allen am Pflegeverhältnis beteiligten Personen;
- Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes, Neutralität ggü. den Eltern;
- Sensibilität für Loyalitätskonflikte;
- Haltung, dass kontroverse Positionen zwischen den Beteiligten nicht unüblich sind und die Beziehungen aber trotzdem gestaltbar sind;
- transparente Gestaltung des Prozesses und ehrliche Kommunikation;
- Offenheit für Entwicklung (2015, S. 107).

Zum professionellen Handeln gehören gemäss Schäfer et al. unter anderem:

- umfassende Begleitung vor, während und nach der Platzierung;

---

<sup>31</sup> In der Schweiz liegt an dieser Stelle eine strukturelle Schwierigkeit vor. Seiterle hat festgestellt, dass die zeitlichen und finanziellen Ressourcen der fallführenden Beistände und Beiständinnen äusserst knapp seien. Eine Reduktion der Fallzahlen wäre nötig, um die Fallführung seriös auszuüben und den Abbau von Barrieren zu überprüfen (2018, S. 43).

- frühzeitige Planung des Pflegeverhältnisses, Perspektiven für verschiedene Zeithorizonte;
- Gestaltung der Beziehungsqualität zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie (moderieren, vermitteln, übersetzen);
- intensive Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Verbesserung der Erziehungsbedingungen;
- Bereitstellung von geeigneten Unterstützungsangeboten für Pflegefamilien, z.B. Supervision;
- bei Pflegeverhältnissen Bemühungen um Kontakterhalt zwischen Kind und Pflegefamilie nach der Rückplatzierung (2015, S. 107 - 108).

An der Universität Siegen, und damit im Umfeld der Erhebung von Schäfer, sind ein Instrument zur Einschätzung der Risiken und Erfolgchancen einer geplanten Rückplatzierung, sowie ein Instrument zur Einschätzung von Barrieren bei geplanten Rückplatzierungen entstanden.<sup>32</sup>

Bei der Planung einer Rückplatzierung sind gemäss Blandow (2006a) zwei Entscheidungsbereiche von Relevanz. Erstens soll im *Vorfeld einer Fremdplatzierung eine Prognose* erstellt werden, inwiefern mit den einzuleitenden Massnahmen eine nachhaltige Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Diese Prognose soll anschliessend leitend sein bei der Planung der Platzierung, z.B. ob diese als Dauerplatzierung oder lediglich als übergangsweise Notfallplatzierung ausgestaltet wird. Zweitens sollen die *tatsächlichen Entwicklungen im Fallerlauf* beobachtet und in die Beurteilung einbezogen werden (S. 103-1). Für die Prognose im Vorfeld ist gemäss Blandow auf folgende Faktoren zu achten:

- Können die Eltern produktiv mit Krisen umgehen und sich auf Veränderungen einlassen?
- Haben die Familienmitglieder genügend Ressourcen (kognitive, soziale, psychische usw.) um sich auf einen Veränderungsprozess einzulassen und diesen durchzuhalten?
- Ist bei den Eltern eine emotionale Bindung zum Kind spürbar, welche über Klagen zur aktuellen Situation hinausgehen?
- Besteht bei der Familie eine gewisse Einsicht in die Notwendigkeit der Fremdplatzierung und hat diese eine Vorstellung darüber, wie sie die Zeit der Fremdplatzierung für konkrete Veränderungen nutzen will?
- Besteht eine ausreichende Arbeitsbeziehung zwischen Klientenfamilie und Beistandsperson, welche für einen Veränderungsprozess eine gute Basis bildet?
- Stehen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung (Zeit für Beratung und Überprüfung der Veränderungen, Therapie, SpF usw.)?

Die fallführende Person habe sich bei den obigen Faktoren insbesondere auch zu überlegen, welcher Toleranzspielraum angewendet werden könne, also zu welchem Grad die obigen Faktoren erreicht werden müssen, damit eine Rückplatzierung legitimerweise vorgenommen werden könne (2006a, S. 103-1 - 103-2). Für die Entscheidungen im Fallverlauf ist gemäss Blandow zu beurteilen, ob die kindswohlgefährdenden Umstände in genügendem Umfang reduziert werden konnten. Dafür seien (je nach Problematik im Fall) folgende Faktoren relevant:

- Ordnung der äusseren Umweltbedingungen, z.B. Finanzen und Wohnsituation;

---

<sup>32</sup> Die Instrumente sowie diverse Vorträge rund um die Entstehung des Berichts von Schäfer et al. (2015) sind online zugänglich unter: <https://www.uni-siegen.de/rueckkehr-pflegekinder/materialien.html> (Zugriff am 02.01.2019).

- Überwindung von Suchterkrankungen oder erfolgreiche Bemühungen seitens der Eltern, Erschöpfungszustände oder Krankheit zu überwinden;
- aktive Bearbeitung von Partnerschaftsfragen, worunter auch die Frage einer Trennung fällt;
- Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Unterstützung;
- mit Beziehungs- und Erziehungsfragen soll ein reflektierter Umgang stattfinden;
- Entwicklung einer soliden Eltern-Kind-Beziehung (zeigen die Eltern während der Fremdplatzierung Interesse am Kind? Halten sie sich an die Modalitäten bzgl. den Besuchen? Laufen die Kontakte wohlwollend und auf Basis gegenseitiger Sympathie ab? Erkennen die Eltern die Bedürfnisse des Kindes und können sie z.B. auch Grenzen setzen? Wird die Familienkonstellation bei einer Rückkehr reflektiert, z.B. die Rolle von älteren Geschwistern, die veränderte Situation nach der Trennung usw.? Sind während der Platzierung Ferienaufenthalte bei den Eltern gut gelungen und konnten die Eltern den Schutz des Kindes gewährleisten und die gemeinsame Zeit aktiv gestalten?);
- hinsichtlich der Eltern-Kind-Beziehung sei insbesondere wichtig, dass eine Rückplatzierung gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes zu vermeiden sei;
- weiter würden besondere Konstellationen einer besonderen Vorsicht bedürfen:
  - Kleinkinder seien besonders vulnerabel bei Trennungserfahrungen, weswegen hier vorsichtige und schrittweise Übergaben notwendig seien;
  - bei der Rückplatzierung von Jugendlichen müsse genau geklärt werden, ob die Familie hinsichtlich jugendspezifischen Herausforderungen belastbar genug sei;
  - im Falle von sexuell missbrauchten oder traumatisierten Kindern komme eine Rückplatzierung, wenn überhaupt, nur unter grösster Vorsicht in Frage. So müsse der Schutz künftig gewährleistet sein, die am Missbrauch nicht beteiligten Familienmitglieder müssen klar Position bezogen und über eigene Anteile an der Situation reflektiert haben. Zudem muss das Kind die Erfahrungen gut verarbeitet haben (emotional und kognitiv) und der Rückplatzierung ausdrücklich zustimmen (2006a, S. 103-2 - 103-4).

Nach einer Rückplatzierung ist es gemäss Blandow zentral, dass die betroffene Familie die nötige Unterstützung und Begleitung erhält. Begründet wird dies mit den schon bei planmässigen Verläufen grossen Herausforderungen, die in dieser Situation zu bewältigen sind. So hat sich das Kind und die Familie mit der neuen Situation zurechtzufinden. Die Situation in der Familie ist nicht identisch mit der Situation, in welcher das Kind die Familie verlassen hat. Damit eine Rückplatzierung legitimerweise stattfinden kann, müssen sich in der Zwischenzeit Veränderungen ergeben haben. Häufig sind auch nicht mehr dieselben Personen im Haushalt (z.B. aufgrund einer Trennung der Eltern). Es braucht eine neue Austarierung des Gleichgewichts und der Machtverhältnisse in der Familie. Weiter ist es so, dass die Eltern häufig Kinder zurücknehmen, welche besondere Herausforderungen an die Erziehung stellen. In dieser Situation muss eine enge Begleitung der Familie gewährleisten, dass sich die herausfordernde Ausgangslage nicht zu neuen Gefährdungssituationen zuspitzt. Diese Begleitung beinhaltet in jedem Fall auch Aspekte der Kontrolle und des Nachfragens, da sichergestellt werden muss, dass die vorbereiteten Massnahmen auch umgesetzt werden und ein adäquater Umgang mit neuen, nicht vorhergesehenen Situationen gefunden wird (2006c, S. 105-1 - 105-3).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Beurteilung einer Rückplatzierungsoption aus einer positivistischen Perspektive die Ebenen des Kindes, der Familie und des Falls generell betrachtet werden müssen, dass seit der Fremdplatzierung eine tatsächliche Veränderung der gefährdenden Situation hat eintreten müssen und, dass eine günstige Prognose für die künftige Entwicklung des Kindes bestehen muss. Die prozessverantwortliche Fachperson ist dabei für ein planmässiges Vorgehen und die Koordination des Helfernetzes, aber auch für die Gestaltung der Arbeitsbeziehung zur Familie verantwortlich. Der positivistische Diskurs ist dementsprechend bestrebt, für die Praxis Instrumente zu entwickeln, welche diese Dimensionen berücksichtigen. Auch eine kritische Praxis, die ihre Fallführung nicht durch Instrumente strukturiert, kann durch die Kenntnisnahme der Ergebnisse aus dem positivistischen Diskurs den analytischen Blick in der Einzelfallarbeit schärfen.

Als Nächstes werde ich Erkenntnisse aus der Bindungstheorie erläutern. Diese haben aus verschiedenen Gründen Relevanz für das Thema der Rückplatzierung. Zunächst einmal können die Verhältnisse in der Herkunftsfamilie so gelagert sein, dass diese das Bindungsverhalten des Kindes beeinträchtigen. Das Bindungsverhalten des Kindes kann umgekehrt Rückschlüsse auf die Verhältnisse in der Herkunftsfamilie geben. Bei einer Fremdplatzierung sind die Bindungen zur Herkunftsfamilie und die Voraussetzungen zur Herstellung von neuen Bindungen in einer Pflegefamilie zu reflektieren. Dasselbe gilt dann auch wieder für die Rückplatzierung.

#### **1.2.1.2 Bindungstheoretische Aspekte hinsichtlich einer erfolgreichen Rückplatzierung**

Bindung gemäss Definition der Bindungstheorie meint lediglich die asymmetrischen Vertrauensbeziehungen eines Kindes zu den erwachsenen Personen, die ihm am nächsten stehen und die ihm emotionale Sicherheit bieten sowie vor Gefahren schützen (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 376). Bindungsbeziehungen sind auf Dauer angelegt, beinhalten den Wunsch nach Kontakt und Nähe und implizieren Trennungsschmerz (Schleiffer, 2009, S. 20). Gemäss Bowlby, der die wesentlichen Grundlagen der Bindungstheorie erarbeitet hat, bedeutet Bindung „that [someone] ... is strongly disposed to seek proximity to and contact with a specific figure and to do so in certain situations, notably when he is frightened, tired or ill“ (1969/1982, S. 371, zitiert nach Bovenschen & Spangler, 2014, S. 376).

Es ist in den Menschen evolutionär angelegt, zu explorieren. Ungehemmtes Explorieren wäre aber für ein Kind zu gefährlich, weshalb dem Explorationsdrang das Bindungssystem entgegensteht und so eine Balance bildet (Ahnert & Spangler, 2014, S. 408). Bindungspersonen fungieren für die Kinder einerseits als *sichere Basis* von welcher aus sie explorieren können, andererseits aber als *sicherer Hafen* in welchen sie bei Gefahr oder beim Bedürfnis nach Trost zurückkehren können (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 376; Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 141; Schleiffer, 2009, S. 18). Die Entstehung von Bindungsbeziehungen unterliegt gewissen Voraussetzungen, welche ich im nächsten Unterkapitel erläutere. Für das Rückplatzierungsthema ist Wissen um das Thema des Bindungsaufbaus deshalb relevant, da genau dieser Vorgang in der Herkunftsfamilie oft gestört ist bzw. weil ein Kind in einer längerfristig angelegten Fremdplatzierung i.d.R. am neuen Ort die Möglichkeit für Bindungsbeziehungen habe soll. Mit der entsprechenden Kenntnis gelingt es eher, günstige Voraussetzungen für den Aufbau von Bindungsbeziehungen zu schaffen.

### 1.2.1.2.1 Aufbau von Bindung

Von Geburt an zeigen Kinder Bindungsverhalten. Dieses ist zunächst ungerichtet (Weinen, Anklammern) und Kinder lassen sich in den ersten Lebensmonaten auch von fremden Personen trösten. Spezifische Bindungen entwickeln Kinder im Verlauf des ersten Altersjahres. Im gleichen Mass wie spezifische Bindungen zu engen Bezugspersonen aufgebaut werden, werden die Kinder ängstlich bzw. scheu gegenüber unbekanntem Personen. Dabei entwickeln Kinder Bindung zu denjenigen Interaktionspersonen, von welchen sie Schutz und Fürsorge erwarten können. Bindungspersonen sind damit meistens die Eltern, aber auch Grosseltern oder Erzieher und Erzieherinnen können diese Rolle einnehmen (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 376).

Ein Bindungsaufbau vom Kind zu seinen Vertrauenspersonen gelingt insbesondere, wenn diese die kindlichen Signale wahrnehmen, richtig interpretieren, sowie angemessen und rasch darauf reagieren (Ahnert & Spangler, 2014, S. 409). Diese Fähigkeiten bilden in einem engeren Sinn das Konzept der *Feinfühligkeit*. Feinfühligkeit meint in einem weiteren Sinne aber sämtliche bindungsrelevanten Qualitätsmerkmale des elterlichen Interaktionsverhaltens wie z.B. adäquate elterliche Initiativen oder Unterlassung von belastenden Verhaltensweisen (Kindler & Zimmermann, 2006, S. 64-6). Neben der Feinfühligkeit gibt es weitere qualitative Aspekte im Fürsorgeverhalten der Bindungsperson, welche den Aufbau von Bindung begünstigen: ein hohes Mass an zeitlicher und emotionaler Verfügbarkeit, eine annehmende Grundhaltung gegenüber dem Kind sowie Führung des Kindes, wenn dieses dysregulierte Gefühle zeigt, also starke Gefühlsausbrüche, welche es nicht selbständig in den Griff bekommt (Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 143 - 143).

I.d.R. entwickeln Kinder Bindung zu ihren primären Bezugspersonen, selbst wenn sie durch diese Erfahrungen der Misshandlung und Vernachlässigung gemacht haben. Zudem bilden Kinder häufig eine Hierarchie von Bindungsbeziehungen aus. Wenn mehrere Bindungspersonen anwesend sind, will sich das Kind z.B. nur von der primären Bindungsperson trösten lassen. Wenn diese nicht verfügbar ist, werden aber auch andere Bindungsperson akzeptiert (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 377).

### 1.2.1.2.2 Bindungsqualität und -organisation

Die Prädisposition zur Entwicklung von Bindungsbeziehungen ist beim Menschen sowie bei anderen Primaten bzw. grundsätzlich bei vielen Spezies evolutionär entstanden und genetisch verankert (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 377; Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 140). Die Qualität der Bindung hängt jedoch kaum von der individuellen, genetischen Prädisposition ab, sondern von gemachten Erfahrungen (Kindler & Zimmermann, 2006, S. 64-1). *Sichere frühkindliche Bindungen* begünstigen in der weiteren Biografie eine positive psychosoziale Anpassung wie z.B. Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls, Aufbau unterstützender Sozialbeziehungen, Qualität von Paarbeziehungen im Erwachsenenalter, sowie Qualität des Erziehungsverhaltens mit der nächsten Generation. *Unsichere frühkindliche Bindungen* und vor allem *Bindungsdesorganisation* erhöhen demgegenüber das Risiko für die Ausbildung von psychischen Auffälligkeiten bzw. generell negativer Entwicklungsverläufe (Ahnert & Spangler, 2014, S. 405; Bovenschen & Spangler, 2014, S. 377). Im Vorschul- und Schulalter zeigen sich Kinder, die als Säuglinge und Kleinkinder stabile Bindungsbeziehungen erlebt haben, häufig sozialkompetent und offen, da sie die positiven Affekte aus der Bindungsbeziehung als Erwartung auf künftige Bezugspersonen übertragen (Rosch, 2014, S. 34).

Aus längsschnittlich angelegten Studien ist jedoch bekannt, dass aufgrund des kindlichen Bindungsverhaltens nicht vorausgesagt werden kann, welche Bindungsmuster eine Person im Erwachsenenalter aufweist. Ein frühkindlicher Determinismus wird von der Bindungstheorie nicht getragen. Unterschiedliche Erfahrungen in einer Biografie können demnach Einfluss auf das Bindungsverhalten haben (Ahnert & Spangler, 2014, S. 421). Auch ein Determinismus, wonach sicher gebundene Kinder resilient und unsicher gebundene oder desorganisierte Kinder stark anfällig für psychische Auffälligkeiten sind, wird von der Bindungstheorie nicht gestützt. Eher handelt es sich hier um Schutz- bzw. Risikofaktoren, welche zusammen mit weiteren Faktoren die psychische Gesundheit des Kindes beeinflussen (Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 153).

Ainsworth hat mit dem *fremde Situation* genannten Experiment individuelle Unterschiede im Bindungsverhalten von Kindern untersucht. Sie hat dabei untersucht, wie Kinder auf die Trennung und wenige Minuten später Wiedervereinigung mit der Bindungsperson reagieren und hat dabei drei Typen von organisiertem und einen Typen des desorganisierten Bindungsverhaltens herausgearbeitet. Ein *sicheres Bindungsverhalten* zeigen Kinder, wenn ihre Bezugspersonen feinfühlig, empathisch, hilfsbereit und stabil verfügbar sind. Diese Kinder zeigen eine angemessene Balance von Explorations- und Bindungsverhalten, haben Kummer während der Trennung von der Bindungsperson, können sich bei Wiedervereinigung aber von dieser trösten lassen und emotionale Stabilität erlangen. Die Kinder zeichnen sich durch emotionales Wohlbefinden und einen angemessenen Umgang mit Belastungen aus. Sie verfügen häufig über eine hohe Stressresistenz, ein positives und realistisches Selbstbild und intakte Freundschaftsbeziehungen. Ein *unsicher-vermeidendes Bindungsverhalten* zeigen Kinder, die von ihren Bindungspersonen häufig Zurückweisung erfahren, deren Bezugspersonen wenig Sensibilität zeigen, dafür aber verdeckte Feindseligkeit, übermäßige Stimulation oder sogar Misshandlung. Diese Kinder zeigen wenig emotionale Reaktion auf Trennung und Wiedervereinigung mit der Bindungsperson und zeigen ein vorwiegend exploratives Verhalten. Sie zeigen ihre Belastung nicht nach aussen, was nicht heisst, dass sie unbelastet sind. Merkmale des Kindes sind Misstrauen und Erwartung von Abweisung, Vermeiden von Abhängigkeit und Nähe sowie Unterdrücken der Gefühle. Auch negative Emotionen werden wenig gezeigt. In Erwartung einer Ablehnung trauen sie sich häufig nicht, ihre Bindungsbedürfnisse zu äussern. Ein *unsicher-ambivalentes Bindungsverhalten* zeigen Kinder, deren Bezugspersonen (ev. in Abhängigkeit von der aktuellen Gefühlslage) wechselnd hilfsbereit und ablehnend sind. Diese Kinder suchen stark die Nähe zur Bindungsperson, können sich von dieser aber kaum trösten lassen und zeigen durch die fehlende Sicherheit wenig Explorationsverhalten. Solche Kinder zeigen oft Trennungsangst, sind leicht irritiert oder frustriert, sie fordern viel Aufmerksamkeit von der Bindungsperson und wechseln dabei selbst zwischen Kontaktwiderstand und Anhänglichkeit. Neben diesen drei organisierten Bindungstypen hat Ainsworth auch ein *desorganisiertes Bindungsverhalten* gefunden. Deren Bezugsperson zeigen ängstliches oder beängstigendes Verhalten, übergriffige oder feindselige Reaktionen und verwenden fehlangepasste Kommunikationstechniken. Bei diesen Kindern ist eine konsistente Organisationsstrategie der Bindungen zusammengebrochen, da das kindliche Bindungssystem aktiviert wird durch eine Bedrohung, welche von derselben Person ausgeht, auf welche das Bindungsverhalten des Kindes ausgerichtet ist. Weitere Gründe dafür können im häufigen Wechsel der Bezugsperson liegen oder darin, dass die Bezugsperson das Kind vernachlässigt oder diesem gegenüber stark gehemmt ist (z.B. aufgrund von Traumata, psychischer Erkrankung usw.). Desorganisierte Kinder zeigen oft

Verwirrung oder gar Furcht ggü. der Bindungsperson, zudem widersprüchliche oder bizarre Verhaltensweisen. Da desorganisierte Kinder keine Sicherheit durch ihre Bindungspersonen erfahren, neigen diese dazu, ab einem Alter von ca. 2.5 Jahren sich selbst Sicherheit zu verschaffen, indem sie kontrollierend auf die Bindungsperson einwirken (Ahnert & Spangler, 2014, S. 412; Bovenschen & Spangler, 2014, S. 377 – 378; Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 144 – 145; Rosch, 2014, S. 35; Schleiffer, 2009 – S. 18 - 19). Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend und schematisch die vier in der Literatur gefundenen Bindungsmuster.

organisiert			desorganisiert
sicheres Bindungsverhalten	unsicher-vermeidendes Bindungsverhalten	unsicher-ambivalentes Bindungsverhalten	unsicher-desorganisiertes Bindungsverhalten

*Tabelle 1: Bindungsmuster, eigene Darstellung*

Unter entwicklungspsychopathologischer Perspektive ist das unsicher-desorganisierte Bindungsverhalten von besonderem Interesse, da empirische Befunde vorliegen, wonach dieser Bindungstyp ein erheblicher Risikofaktor für externalisierende Störungen ist (Schleiffer, 2009, S. 19).

Die erläuterten Bindungsmuster sind nicht kind- sondern beziehungspezifisch, da diese aus einer Anpassung an die jeweiligen Interaktionserfahrungen entstehen und nicht in der genetischen Prädisposition des Kindes liegen (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 378). Es handelt sich damit nicht um ein Persönlichkeitsmerkmal des Kindes (Ahnert & Spangler, 2014, S. 407).

Bezugspersonen, die selbst ein sicheres Bindungsverhalten aufweisen, gelingt es deutlich besser als anderen, sicheres Bindungsverhalten an ihre Kinder weiterzugeben (Schleiffer, 2009, S. 19). Damit sind Personen mit autonom-sicherem Bindungsverhalten als Pflegeeltern besser geeignet als Personen mit unsicherem Bindungsverhalten (Schleiffer, 2009, S. 23).

Der wichtigste Faktor für die Herausbildung von sicherem Bindungsverhalten ist Feinfühligkeit der Bindungsperson. Demgegenüber ist ein atypisches Erziehungsverhalten, z.B. ängstliches oder beängstigendes Verhalten der Bindungsperson prädiktiv für ein desorganisiertes Bindungsverhalten. Desorganisation tritt daher besonders häufig auf bei psychischen Erkrankungen der Eltern (insb. Suchterkrankungen), häuslicher Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 379). Ein weiterer wichtiger Faktor bzgl. der Weitergabe von sicherem Bindungsverhalten ist die Fähigkeit der primären Bindungsperson zur Übernahme der Perspektive des Kindes (Ahnert & Spangler, 2014, S. 423).

Alle oben beschriebenen Bindungsmuster werden zum normalen Verhaltensspektrum von Kindern gezählt. Demgegenüber werden *Bindungsstörungen* als pathologisch klassifiziert und stellen psychische Störungen des Kindesalters dar. Ursächlich für Bindungsstörungen sind Situationen der schweren Vernachlässigung oder Deprivation, häufig wechselnde Bezugspersonen und Misshandlung. Bindungsstörungen sind selten und treten gelegentlich bei Pflegekindern, v.a. aber bei Kindern in Waisenhäusern mit starken Deprivationserfahrungen auf (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 379). Insbesondere im ersten Lebensjahr birgt das Fehlen von nicht austauschbaren, vorhersehbaren Beziehungen das Risiko der Ausbildung einer Bindungsstörung, da das Kind so keine Erwartungsstruktur entwickeln kann, die auf eine bestimmte Person

ausgerichtet ist (Schleiffer, 2009, S. 21 - 22). In der Literatur werden zwei Formen von Bindungsstörungen genannt:

- *Die gehemmte Bindungsstörung*<sup>33</sup> hat zur Folge, dass das Kind bei Bezugspersonen wenig Trost und Zuwendung sucht und generell wenig auf Kommunikationsangebote eingeht. Auch bei unbelasteten Interaktionen zeigt das Kind Ängstlichkeit, Traurigkeit oder übermässige Irritation.
- *Die Bindungsstörung mit Enthemmung*<sup>34</sup> kennzeichnet sich durch fehlende Zurückhaltung ggü. fremden Personen, überhöht freundlicher körperlicher oder verbaler Annäherung und Bereitschaft, auch mit unbekannten Personen einfach mitzugehen (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 379; Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 154).

Als psychische Störung des Kindesalters bedarf die Bindungsstörung in jedem Fall einer therapeutischen Behandlung während z.B. Bindungsdesorganisation auch mit einer geeigneten sozialpädagogischen Massnahme aufgefangen werden kann.

### **1.2.1.2.3 Beurteilung der Erziehungsfähigkeit unter dem Aspekt von Bindung**

Die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit von erziehungsverantwortlichen Personen kann für den Kinderschutz in verschiedener Hinsicht erforderlich sein. Sicherlich ist eine solche Beurteilung hinsichtlich einer Fremdplatzierung oder einer Rückplatzierung nötig. Ein Fehlen der nötigen Erziehungsfähigkeit kann ein Grund für eine Fremdplatzierung sein, während für eine Rückplatzierung sichergestellt sein muss, dass ein adäquates Mass an Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie gegeben ist. Kindler und Zimmermann beschreiben, wie vorzugehen ist, um die Erziehungsfähigkeit unter dem Aspekt von Bindung zu beurteilen. Sie führen hierzu sieben Indikatoren auf:

- *Bindungsgeschichte des Kindes mit der Bezugsperson:* Es soll geklärt werden, ob es zu längeren oder wiederholten Trennungen gekommen ist, ob es Schuldzuweisungen an das Kind oder emotionale Ablehnung gegeben hat und ob es zeitweise zu erheblich herabgesetzter psychologischer Verfügbarkeit gekommen ist.
- *Kindliches Verhalten in bindungsrelevanten Situationen:* Bindungsrelevant sind insbesondere solche Situationen, die für das Kind eine emotionale Belastung darstellen. Bei Kleinkindern kann dies z.B. der Erstkontakt mit der bis dato unbekanntem Sozialarbeitenden sein. Weiter könne auch Hunger, Müdigkeit oder eine kürzere Trennung von der Bindungsperson belastend wirken. Auffällig wären hier Verhaltensweisen, bei welchen sich das Kind nicht an der Bindungsperson orientiert oder sich vor dieser fürchtet. Beachtenswert wäre weiter eine undifferenziert-freundliche Haltung des Kindes ggü. bekannten und fremden Personen, als auch ein ärgerlich-kontrollierendes Verhalten des Kindes ggü. der Bindungsperson.
- *Beobachtbares Bindungsverhalten der Bezugsperson ggü dem Kind:* Bedeutsam wäre hier insbesondere eine beobachtbar geringe Feinfühligkeit ggü. dem Kind (z.B. wenn kindliche Signale nicht oder grob verzerrt wahrgenommen werden).

---

<sup>33</sup> F94.1 nach ICD-10.

<sup>34</sup> F94.2 nach ICD-10.

- *Haltung der Bindungsperson ggü. dem Kind:* Auffällig wären ablehnende Äusserungen der Bindungsperson in Bezug auf das Kind oder wenn dieses mit massiv negativ erlebten Personen identifiziert wird.
- *Lebenssituation und -geschichte der Bindungsperson:* Es soll geklärt werden, ob die Bindungsperson in der eigenen Kindheit mindestens eine positive und stabile Bindungsbeziehung leben konnte. Aber auch, ob die Bindungsperson psychisch und physisch dauerhaft und stabil für das Kind verfügbar ist.
- *Sicht des Kindes auf die Bindungsbeziehung:* Auffällig wäre, wenn das Kind über eine geringe Verfügbarkeit der Bezugsperson berichten würde oder über eine generalisierte Empfindung der Zurückweisung.
- *Reaktion der Bezugsperson auf geeignete Erziehungshilfen:* Es soll geklärt werden ob die Bindungsperson offen ggü. allenfalls erforderlichen Therapien oder Massnahmen zur Förderung der Feinfühligkeit ist (2006, S. 64-2 - 64-3).

#### **1.2.1.2.4 Fremdplatzierung**

In den folgenden Abschnitten wird erläutert, welche Aspekte der Bindungstheorie zu beachten sind, wenn aufgrund einer Kindswohlfährdung eine Fremdplatzierung vorgenommen werden muss.

Eine bestehende Bindung des Kindes in der Herkunftsfamilie, sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern unter dem Gesichtspunkt, eine positive und stabile Bindungsperson sein zu können, sind wichtige Kriterien im Hinblick auf die Beurteilung, ob eine Fremdplatzierung überhaupt erforderlich ist. Die Bindungsfähigkeit des Kindes sollte zudem bei der Festlegung der Art der Fremdplatzierung (Pflegefamilie oder Heim) berücksichtigt werden. Ebenso sollen bestehende Bindungsbeziehungen und deren Qualität bei der Gestaltung der Kontakte zur Herkunftsfamilie während der Fremdplatzierung sowie zur Beurteilung einer allfälligen Rückplatzierungsperspektive herangezogen werden (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 375). Eine Platzierung in einer Pflegefamilie sollte gemäss Schleiffer nur vorgenommen werden, wenn diese auf Dauer angelegt ist (2009, S. 30). Bei Dauerplatzierungen und insbesondere bei einem Kontaktabbruch zur Herkunftsfamilie ist es für das Kind wichtig, am neuen Ort der Pflege Bindungsbeziehungen eingehen zu können, wozu die Voraussetzungen in einer Pflegefamilie eher gegeben sind. Eine Platzierung in einer Institution wäre hingegen angezeigt bei kurzfristigen Notfallplatzierungen oder wenn das Kind über stabile Bindungen in der Herkunftsfamilie verfügt und diese im Rahmen eines regelmässigen Besuchsrechts auch weiterhin gepflegt werden. Möglicherweise würde sich das Kind unter diesen Voraussetzungen gar nicht auf neue Bindungen einlassen. Zudem stellt eine Pflegefamilie im Vergleich zu einer Institution auch eher eine Konkurrenz zur Herkunftsfamilie dar.

Bei einer Fremdplatzierung kommt es zu einer Trennung von Kind und Eltern und damit möglicherweise zu einem Abbruch der Bindungsbeziehung zwischen diesen. Dabei entsteht beim Kind die Notwendigkeit, am Ort der Platzierung neue Bindung aufzubauen (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 375). Kinder können sich nicht an den Verlust einer Bindungsperson gewöhnen und fortan ohne Bindungsperson leben. Der Aufbau neuer Bindungsbeziehungen benötigt jedoch Zeit (Schleiffer, 2009, S. 19).

Es wird davon ausgegangen, dass Kinder ab dem Alter von 10 Monaten eine Bindung zur Herkunftsfamilie aufweisen, die bei einer Trennung als Verlust erlebt wird (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 393).

In der Menschheitsgeschichte stellten dauerhafte Trennungen von Kindern und Bindungspersonen (z.B. aufgrund von Todesfällen) kritische, aber keineswegs seltene Ereignisse dar. Es ist daher nicht davon

auszugehen, dass die menschliche Natur evolutionär so geformt worden wäre, dass eine Trennung von der Bindungsperson zwingend schwere psychische Schäden erzeugt (Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 159). Durch eine Trennung von der Bindungsperson kann bei einem Kind aber die emotionale Sicherheit bedroht werden und es ist auf der physiologischen Ebene Stress zu erwarten. Da auch misshandelte Kinder Bindung zu ihren Bezugspersonen aufbauen, stellt auch für diese Kinder ein Beziehungsabbruch zu ihren Bindungspersonen ein Risikofaktor für die kindliche Entwicklung dar (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 392).

Wenn allerdings eine Korrektur von Bindungsverhalten beim platzierten Kind erreicht werden soll, so muss beim Kind überhaupt ein Bedürfnis für den Aufbau von neuer Bindung vorhanden sein. Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn auch nach der Platzierung ein intensiver Kontakt zur Herkunftsfamilie besteht (Schleiffer, 2009, S. 22). Für misshandelte oder stark vernachlässigte Kinder ist nach einer Fremdplatzierung typisch, dass sie ein überangepasstes Verhalten zeigen. Sie wollen dadurch erneute Ablehnungen oder Sanktionen durch die neue Bezugsperson vermeiden. Nicht selten sind aber auch auffällige Verhaltensweisen wie Aggression, Rückzug oder Ängstlichkeit (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 392).

Bei der Gestaltung der Besuchskontakte von fremdplatzierten Kindern zu ihrer Herkunftsfamilie ist zu beachten, dass gerade in jungem Alter platzierte Kinder mit der Zeit die Bindung zur Herkunftsfamilie verlieren. Bspw. können Zweijährige im Falle eines 14-täglichen Besuchsrechts die Bindungen nicht halten. In diesen Fällen ist wichtig, dass bei den Kontakten eine Bindungsperson des Kindes (z.B. der Pflegevater) anwesend ist. Bei älteren Kindern oder Heimkindern sind oft längere Besuche über Wochenenden oder für Ferien gängig. Hier sollte den Kindern vor und nach den Besuchen Gesprächsangebote gemacht werden, um emotionale Sicherheit zu vermitteln (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 393 - 394).

#### **1.2.1.2.5 Pflege- und Heimkinder**

Nachfolgend erläutere ich einige Befunde zu den im Hinblick auf Bindung besonders vulnerablen Pflege- und Heimkindern. Diese Kenntnisse sind deswegen relevant, da sie dabei behilflich sein können, für fremdplatzierte Kinder günstige Bedingungen zu schaffen bzw. sich auch auf zu erwartende Schwierigkeiten gut vorbereiten zu können.

Kinder, die fremdplatziert werden, haben in ihren Herkunftsfamilien oft (aber nicht zwingend) Situationen erlebt, die zu unsicherem und desorganisiertem Bindungsverhalten geführt haben. Wenn solche Kinder nach der Fremdplatzierung in eine Pflegefamilie kommen, so haben diese zunächst die Tendenz, die ihnen bekannten, negativen Bindungsmuster anzuwenden. Wenn dies bei den Pflegeeltern zu Irritation und Rückzug führt, dann kann dies zu einer Verfestigung der vorbestehenden Bindungsmuster beim Pflegekind führen. Besteht bei den Pflegeeltern ein Bewusstsein über diese Bindungsmuster und gelingt es diesen trotzdem, für das Kind verlässliche und feinfühliges Gegenüber zu sein, so kann dies zu einer positiven Bindungsentwicklung beitragen. Empirische Untersuchungen weisen darauf hin, dass es Pflegekindern in gleichem Masse gelingt, sichere Bindungen aufzubauen wie anderen Kindern. Jedoch weisen sie im Vergleich signifikant öfters desorganisierte Bindungsmuster auf (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 380 – 381; Schleiffer, 2009, S. 22).

Bovenschen und Spangler berichten, dass gemäss Befunden aus dem angloamerikanischen Gebiet Pflegekinder ggü. ihren Pflegeeltern häufig sicher gebunden sind, während zu den Herkunftseltern überwiegend unsicher desorganisierte Bindungen bestehen. Verschiedene Bindungsmuster können bei einem

Kind also parallel zueinander bestehen. In deutschen Studien sind demgegenüber mehr Bindungsprobleme bei Pflegekindern festgestellt worden, was aber auch daran liegen könnte, dass in diesen Studien nicht nur jüngere Kinder untersucht worden sind. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass zu Beginn der Pflegeverhältnisse häufig wenig Bindungssicherheit gegeben ist, wobei diese bereits im ersten Jahr der Platzierung deutlich ansteigt. Beim Vorliegen von Bindungsstörungen sei es so, dass in der sicheren Umgebung lediglich die Symptome des gehemmten Typus rasch nachlassen, die enthemmten Störungsmuster aber eine grössere zeitliche Stabilität aufweisen. Bovenschen und Spangler leiten daraus die Empfehlungen ab, dass Bindungsaufbau fördernde Interventionen gleich zu Beginn der Pflegeverhältnisse durchgeführt werden sollten. Zudem sollten gezielt Interventionen gegen Bindungsdesorganisation und Bindungsstörungssymptome ergriffen werden (2014, S. 382 - 384).

Bei Fremdplatzierungen zeigen Kinder bis zum Alter von 7 Jahren gute Voraussetzungen, um in der Pflegesituation neue Bindungen aufzubauen. Dabei sind primär die Merkmale der Pflegeeltern massgeblich, während die Vorerfahrungen der Kinder eine untergeordnete Rolle spielen. In der Beratung von Pflegeeltern sollen diese zum Bindungsaufbau ermutigt werden. Dies wird gefördert durch Erhöhung der Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson, Reduktion von elterlichem Stress, autoritativem Erziehungsverhalten und generell feinfühligem Verhalten (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 391). Bei Kindern, die zum Zeitpunkt der Fremdplatzierung schon etwas älter sind, dauert der Bindungsaufbau in der Pflegefamilie länger. Aber auch diesen sollte mit der Zeit ein Bindungsaufbau gelingen, wenn nicht eine Bindungsstörung vorliegt (Schleiffer, 2009, S. 21). Demgegenüber machen Kinder in Heimen und Wohngruppen kaum bindungsrelevante Erfahrungen (Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 136).

#### **1.2.1.2.6 Rückplatzierung**

Falls ein Pflegekind zu seinen Pflegeeltern eine Bindung aufgebaut hat, so bedeutet für dieses auch eine Rückplatzierung einen Bindungsabbruch und damit ein Risiko für die kindliche Entwicklung. Aus bindungstheoretischer Perspektive sollten Rückplatzierungen daher nicht als Experiment geplant werden, sondern nur, wenn eine realistische Perspektive für ein Gelingen besteht (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 395). Wo im Rahmen der Platzierung starke Bindungen entstanden sind, insbesondere wenn dadurch bisherige Bindungsdefizite korrigiert worden sind, sollen gemäss Rosch Rückplatzierungen nur zurückhaltend vorgenommen werden (2014, S. 37).

Bei einer Entscheidung zu einer Rückplatzierung muss die Dauer der Platzierung berücksichtigt werden und diese muss in Relation zum Alter des Kindes bei der Platzierung gesetzt werden. Aus der Bindungsforschung gibt es aber keine empirischen Befunde, aus welchen sich klare Empfehlungen anhand der Dauer bzw. des Alters ableiten liessen. Eine Prüfung im Einzelfall ist erforderlich. Unbestrittenes Kriterium für eine Rückplatzierung ist in der Literatur eine tragfähige Beziehung zwischen Kind und Herkunftsfamilie. Dabei kann aber nicht in jedem Fall erwartet werden, dass bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rückplatzierung eine Bindung bestehen muss. Vielfach ist der Kontakt zwischen Kind und Herkunftsfamilie zu wenig häufig, als dass eine Bindung aufrechterhalten werden könnte. In diesen Fällen müsste als Vorbereitung auf die Rückplatzierung ein Bindungsaufbau im Rahmen von häufigeren Kontakten stattfinden. Der Übergang sollte sanft gestaltet werden, indem die Kontakte langsam erhöht werden (Bovenschen & Spangler, 2014, S. 396 - 397).

Im Kapitel zum Positivismus habe ich gezeigt, dass die empirische Sozialwissenschaft versucht, mit quantitativen Studien Prädiktoren für gelingende Rückplatzierungen zu finden. Es werden dabei insbesondere die Ebenen des Kindes (z.B. spezielle Erziehungsanforderungen), der Familie (z.B. Erziehungsfähigkeit der Eltern) und des Falls (z.B. Dauer der Platzierung) betrachtet. Besondere Beachtung verlangt zudem der Aspekt der Bindung. Die fallführende Fachperson ist dabei für den Prozess verantwortlich, muss diverse Einschätzungs- und Gestaltungsaufgaben bearbeiten und die Beziehungen zum Helfernetz und der Familie gestalten. Der Positivismus zielt darauf ab, die Erkenntnisse aus zurückliegenden Fällen zu Instrumenten zu verarbeiten und der Praxis für die Bearbeitung zukünftiger Fälle zur Verfügung zu stellen.

### 1.2.2 Dialektischer Strang

Im dialektischen Strang der Debatte wird dieses Vorgehen als unzulänglich abgelehnt. Auch wenn soziale Strukturen eine gewisse zeitliche Stabilität aufweisen, so hat sich die Realität immer schon verändert, bis die Erkenntnisse aus vergangenen Fällen zu Instrumenten verarbeitet werden konnten. Quantitative Forschung erfolgt zudem immer standardisiert und wird dem Einzelfall nie ganz gerecht. So kann auch eine standardisierte, instrumentenbasierte Fallarbeit dem Einzelfall nie ganz gerecht werden. Einer Fallarbeit anhand Checklisten droht daher stets ein Realitätsverlust. Die dialektische Wissenschaft verlangt hier nach einem vertieften Einzelfallverständnis, inklusive des Kontextes des Falls bis hin zur Totalität der Gesellschaft.

Als Gegenmodell zu einer positivistischen Sozialwissenschaft führe ich an dieser Stelle kurz in den Stand der Theoriebildung der Sozialen Arbeit im Kinderschutz mit einem kritisch-dialektischen Hintergrund ein. Gemäss Graf gilt für die Theoriebildung bei Theorien mit geringer Reichweite (z.B. Theorie der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit), dass diese in Abhängigkeit von übergeordneten Theorien zu bilden sind (2017, S. 32). Für die Frage, welche sozialpädagogischen Interventionen legitimierbar sind, wählt Graf einen bildungs- und gesellschaftstheoretischen Ansatz und bezieht sich auf die Konzepte der Mündigkeit und der Zurechnungsfähigkeit (2017, S. 54 - 56). Auf der subjektiven Seite meint *Mündigkeit* hier, dass ein Individuum herausgebildet wird, welches in der Lage ist, seine Wahrnehmung durch Beobachtungen und Lernprozesse zu sensibilisieren, sich eigene, differenzierte Urteile bilden und diese argumentativ in den Diskurs einbringen kann. Auf der intersubjektiven Seite steht die *Zurechnungsfähigkeit* im kommunikationstheoretischen Sinn, welche sich auf die vier Geltungsansprüche in der *Theorie des kommunikativen Handelns* von Habermas bezieht. Die Zurechnungsfähigkeit orientiert sich hier am Ideal des „argumentativ gesättigten Diskurses“ (Graf, 1996, S. 186). *Sozialpädagogisches Handeln* bezieht sich auf kommunikative Klärung von Gegenständen und ist damit immer legitim, wenn es sich an verallgemeinerungsfähigen Normen orientiert (Graf, 2017, S. 62). *Sozialpädagogischen Interventionen* gehören im kommunikationstheoretischen Sinn hingegen dem Typus des strategischen Handelns an. Gemäss Graf ist das strategische Handeln dann legitimierbar, wenn sich dieses am Ziel einer kommunikativen Situation orientiert. Für die Legitimität ist neben dem Ziel aber auch der Erfolg relevant, lediglich ein Vollzug von Verfahrensschritten reicht hier nicht (2017, S. 63).

Zu diesem ersten Typ der Intervention, der sich als sozialpädagogische Intervention an diskursiver Sättigung orientiert, kommen zwei weitere (sozialarbeiterische) Typen hinzu (Vogel, 2017b, S. 94 - 99). Beim zweiten Typus handelt es sich demnach um *kompensatorische Interventionen*, „die Strukturmängel dadurch

entschärfen, dass die Zugehörigkeit zu Kollektiven gesichert wird, auch wenn deren Struktur den Kriterien einer universalistischen Moral nicht zu genügen vermag: Die Interventionen der Sozialarbeit zielen dann auf die Einordnung in ungerechte Verhältnisse und ermöglichen bestenfalls dadurch indirekt individuelle Zuwächse von Mündigkeit und / oder sozialer Zurechnungsfähigkeit“ (Vogel, 2017b, S. 98). Mit der Absicht, Emanzipationsprozesse zu ermöglichen wird damit ein gewisses Mass an Unterdrückung hingenommen. Der dritte Typ der Intervention kommt dann zur Anwendung, wenn die strukturellen Verhältnisse so gelagert sind, dass eine Teilnahme an demokratischen Prozessen und Diskursen nicht möglich ist. Die strukturellen Mängel können dabei auf der subjektiven oder der intersubjektiven Seite bzw. auch auf beiden Seiten vorhanden sein. Die Intervention entspricht hier also einem substituierenden Handeln, da die Demokratie substituiert werden muss und die ausgeschlossenen Gehalte solidarisch-stellvertretend durch die Soziale Arbeit eingeführt werden müssen (Vogel, 2017b, S. 98 - 99).

Die Frage der Legitimation von Sozialpädagogik ist von Graf für das konkrete Feld der Erziehungsheime aufgearbeitet worden (1993). Er geht dabei insbesondere der Frage nach, wie sich Interventionen im Falle von abweichendem Verhalten von Jugendlichen legitimieren lassen. Dieser Text von Graf wird im Kapitel 3.1 der vorliegenden Arbeit ausführlicher behandelt.

Ein weiterer Ansatz zur Legitimation sozialpädagogischer Interventionen stellt die *advokatorische Ethik* dar. Ausgangslage der advokatorischen Ethik ist die Frage, welches die moralisch relevanten Subjekte sind, die am Diskurs über die Normen und Prinzipien des Zusammenlebens zu beteiligen sind. Die Interessen aller relevanten Subjekte müssen im Diskurs vertreten sein. Da es empirisch nicht der Fall ist, dass sämtliche relevanten Subjekte ihre Interessen direkt in den Diskurs einbringen können, müssen diese Interessen stellvertretend (oder eben advokatorisch) von mündigen Personen eingebracht werden (Brumlik, 2013, S. 6). Hiermit ist auch schon der eine Legitimationstypus in der advokatorischen Ethik genannt. Es wird also „für dauernde oder temporäre Zustände einer Person, in der sie ihre eigenen Interessen und Zustände nicht wahrnehmen kann, [eine] andere Personen bestimmt, die nach Massgabe des jeweiligen gesellschaftlichen Kenntnisstandes deren Interessen und Verantwortungen wahrnimmt“ (Brumlik, 2013, S. 12). Wie schon bei Graf und Vogel gesehen, zielt aber auch die advokatorische Ethik zunächst und wo möglich auf die Mündigkeit der Subjekte ab, womit diese in der Lage sein sollen, selbständig über sich und ihr Leben zu bestimmen und die Gesellschaft, in der sie leben, mitzugestalten (ebd. S. 9).

Die Handlungsprobleme in der Sozialen Arbeit stellen sich aus einer dialektischen Perspektive also als Fragen der Legitimation. Als Nächstes gehe ich noch auf die Rechtsprechung zum Thema Rückplatzierung ein, welche relevant ist für alle laufenden Fälle mit Rückplatzierungsoption.

### **1.2.3 Perspektive der Rechtsprechung**

Einen Überblick und eine Diskussion der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Schweiz bis 2013 finden sich bei Rosch (2014, S. 26 - 42). Bei der Frage nach einer Rückplatzierung präsentiert sich gemäss Rosch häufig eine dilemmatische Situation: das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK gesicherte Recht auf Familienleben gerät in einen Zielkonflikt mit dem Kindeswohlinteresse (ebd. S. 26). Bei der Rechtsprechung müssen die Gerichte daher eine Güterabwägung zwischen den Interessen des Kindes und denjenigen der Eltern vornehmen. Wenn die Frage der Rückplatzierung strittig ist, so bejahte das Bundesgericht im Jahr 1985 einen Verbleib in der Pflegefamilie nur, wenn die Güterabwägung zugunsten der Pflegefamilie

wesentlich grösser ausfällt.<sup>35</sup> Es reicht demnach nicht aus, dass die Entwicklungsbedingungen für das Kind in der Pflegefamilie günstiger sind. Rosch folgert daraus, dass es hier demnach weniger um die Frage geht, was für die Entwicklung des Kindes die optimale Situation wäre, sondern ob eine Rückkehr zu den Eltern für das Kind zumutbar ist. Somit sind die Eltern hauptsächliche Subjekte im Verfahren und das Kind ist wesentlicher zentraler Teilaspekt (ebd. S. 30).

Diese Haltung wurde vom Bundesgericht teilweise revidiert. Zwar bestätigte es die Interessensabwägung zwischen Interessen der Eltern und Kindeswohl, wies aber darauf hin, dass sich ein Kind bei den Pflegeeltern verwurzeln kann und dass möglichst konstante Verhältnisse anzustreben seien. Die Beurteilung einer Rückplatzierung soll zudem nicht nach den gleichen Kriterien wie bei der Fremdplatzierung erfolgen.<sup>36</sup> Ein Wegfall der Gründe für die Fremdplatzierung heisst also nicht in jedem Fall und nicht automatisch, dass es zu einer Rückplatzierung kommt. In diesem und in den nachfolgenden Entscheiden wird, gemäss Rosch zu Recht, kein überwiegendes Interesse zugunsten der Pflegefamilie mehr gefordert (ebd. S. 30).

Aus sämtlichen Bundesgerichtsentscheiden fasst Rosch zusammen, dass folgende Elemente gegeneinander abzuwägen sind:

Auf Seite des Kindes:

- Beziehung zu den Pflegeeltern und sozialpsychische Verwurzelung an diesem Ort;
- Dauer der Platzierung unter der Berücksichtigung, dass diese entsprechend dem Alter des Kindes unterschiedlich wahrgenommen wird;
- Kindeswohlverträglichkeit und Zumutbarkeit für das Kind;
- Beziehungskontinuität.

Auf Seite der Eltern:

- Beurteilung der Erziehungsfähigkeit;
- das Bemühen der Eltern um einen Kontakt und eine Beziehung zu dem Kind. Qualität der tatsächlichen Beziehung (ebd. S. 33).

Die gegenüber den 1980er Jahren veränderte, bundesgerichtliche Rechtsprechung nimmt damit insbesondere aktuelle Ergebnisse aus der Bindungsforschung zur Kenntnis. Zudem zeigt sich eine Verschiebung der Gewichtung von den Interessen der Familie hin zu den objektiven Interessen des Kindes.

### **1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit**

Bei der hier bearbeiteten Thematik der Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern handelt es sich um ein Aufgabenfeld des Kinderschutzes, womit eine direkte praktische Relevanz für die Soziale Arbeit gegeben ist. Wie im Überblick über den Forschungsstand zu sehen ist, wird die Frage der Rückplatzierung in der Literatur primär aus einer empirisch-sozialwissenschaftlichen Perspektive bearbeitet. Mit quantitativen Forschungsvorhaben sollen Prädiktoren für gelingende Rückplatzierungsprozesse gefunden werden. Innerhalb dieses Forschungsstrangs besteht eine Lücke, insbesondere im deutschen Sprachraum. Nämlich empirische Studien, welche die prognostische Kraft von Gelingensfaktoren bei Rückplatzierungsprozessen benennen können. Dieser Lücke ist der Umstand geschuldet, dass die Entwicklung von praxistauglichen Instrumenten weitgehend aussteht. Auch wenn solche Instrumente bereits vorliegen würden, wären diese

---

<sup>35</sup> BGE 111 II 119, E. 6.

<sup>36</sup> BGer 15.4.2002, 5P/116/2002, E. 4.3.

keine hinreichenden Hilfestellungen für die Problemstellungen der Praxis. Legitimation von Interventionen ist immer abhängig vom Kontext der Gesellschaft. Da die Gesellschaft dynamisch ist, sind Instrumente, die mit Hilfe von sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen entwickelt wurden, schon zum Zeitpunkt der Erstellung immer etwas veraltet. Dies kann dadurch relativiert werden, dass manche Strukturmerkmale eine gewisse zeitliche Stabilität aufweisen. Die Annahme, mit der Entwicklung eines Instruments hätte man ein Problem der Praxis ein für alle Mal gelöst, ist aber ein Trugschluss.

Rückplatzierungsprozesse, wie Sozialpädagogik und Sozialarbeit generell, lassen sich nicht auf der Ebene von Interaktion, Prozessen und Instrumenten ausreichend bestimmen. So schreibt Vogel: „Sozialarbeit lässt sich [...] nicht als ein bestimmter Typ von Interaktion beschreiben, sondern ist als ein Typ der Legitimation zu bestimmen“ (2017b, S. 98). Diese Bestimmung ist abhängig von den strukturellen Bedingungen und dem symbolischen Kontext. Sozialwissenschaft und Soziale Arbeit unterscheiden sich auch hinsichtlich der Beobachtungsebene. Sozialwissenschaft interessiert sich für die Klasse, als Gesamtheit von Elementen (z.B. die Jugendlichen). Soziale Arbeit dagegen interessiert sich für die einzelnen Elemente<sup>37</sup> (z.B. Kevin oder Hannah). Die Entscheidungslogik der Sozialen Arbeit orientiert sich immer am Einzelfall, nicht an Rastern. Diesem Umstand werde ich in der vorliegenden Arbeit Rechnung tragen, indem ich im empirischen Teil zwei Einzelfälle analysiere. In der empirischen Analyse werden sich die theoretisch erarbeiteten Gehalte zudem bewähren müssen.

Gerade bei so gravierenden sozialstaatlichen Eingriffen in Familien wie bei einer Fremd- und Rückplatzierung von Kindern stellt sich die Legitimierungsfrage deutlich. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch an der vermehrten medialen Problematisierung der Thematik seit Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Jahr 2013, auch wenn diese Debatte vermutlich mehr auf die faktische Akzeptanz denn auf substantielle Legitimität verweist.<sup>38</sup>

Die Frage der Legitimität wurde in der Literatur bisher für die Soziale Arbeit allgemein (Graf, 1996; 2017), für den Kinderschutz allgemein (Brumlik, 2013) oder für Erziehungsheime, im Fall von abweichendem Verhalten von Jugendlichen (Graf, 1993), diskutiert. Für die Themenbereiche der Fremd- und Rückplatzierung besteht jedoch eine Lücke. Konkret werden die Debatten hier lediglich aus positivistischer und juristischer Perspektive geführt. An dieser Stelle möchte ich mit dieser Masterthesis ansetzen und das Aufgabenfeld der Rückplatzierung aus einer kritisch-dialektischen Perspektive bearbeiten.

## **1.4 Fragestellung und Aufbau der Arbeit**

Im Kapitel zur Herleitung der Problemstellung (1.1) wurde gezeigt, dass die Thematik der Rückplatzierung einige der menschlich und fachlich anspruchsvollsten Aufgaben des Kinderschutzes beinhaltet.<sup>39</sup> In Kapitel 1.3 wurde erläutert, dass Instrumente keine hinreichende Voraussetzung für eine professionelle Praxis darstellen und es wird darauf hingewiesen, dass der Fachdiskurs bzgl. Rückplatzierungen aber eine starke empirisch-sozialwissenschaftliche Prägung aufweist. Es werden also umfangreiche Kriterien aufgestellt und z.T. Instrumente entwickelt, welche gelingende Rückplatzierungen ermöglichen sollen. Als gelingend werden Rückplatzierungen dann gefasst, wenn es nicht zu einer erneuten Fremdplatzierung kommt und das

---

<sup>37</sup> Für die Unterscheidung von Element und Klasse vgl. Bateson (2017).

<sup>38</sup> Vgl. Graf (2017, S. 59).

<sup>39</sup> Vgl. (Kindler, Küfner, Thrum, & Gabler, 2011, S. 615).

Kindswohl weitgehend frei von Gefährdungen ist. Hingegen fehlt in der Literatur eine Betrachtung der Thematik aus der Perspektive der Sozialen Arbeit in einer kritisch-dialektischen Tradition, welche die fokussierten Interventionen und Handlungen in ihrem gesellschaftlichen Kontext betrachtet. Hier soll die vorliegende Masterthesis ansetzen und folgende Fragestellung beantworten:

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Rückplatzierung legitimerweise durchgeführt werden kann?

Die vorliegende Arbeit ist in einen theoretischen und einen empirischen Teil gegliedert. Beide Teile sind an der leitenden Fragestellung orientiert. Im theoretischen Teil der Arbeit stelle ich die grundlegenden Theoriebestände vor und beziehe diese auf das Themenfeld der Rückplatzierung. Es handelt sich dabei um Theorien aus dem kritisch-dialektischen Diskurs. Bei den für diese Arbeit zentralen Theorien handelt es sich um eine Theorie der soziokulturellen Evolution nach Eder, eine Theorie der Gesellschaft als Figuration nach Elias, der Theorie des kommunikativen Handelns von Habermas und einer Theorie der Sozialpädagogik nach Graf. Anhand einer Fallstudie von zwei Fällen bearbeite ich das Themenfeld schliesslich empirisch.

## **I Theoretischer Teil**

### **2 Legitimation sozialpädagogischen Handelns und Intervenierens im Allgemeinen**

Sozialarbeit und Sozialpädagogik teilen sich weitgehend Argumentationslinien hinsichtlich der Legitimität von Zielen und Prozessen. Beiden ist zudem gemein, dass sie sich nicht durch Funktionserfüllungen oder Handlungstypen an sich konstituieren können, d.h. sie beziehen sich nicht auf einzigartige Handlungen, sondern immer auf Legitimationsprobleme von Handlungen, die sich historisch in der jeweiligen Gesellschaft entwickeln (Graf, 2017, S. 35). Gemäss Graf kann die Sozialpädagogik ihre Legitimation auch nicht ausschliesslich aus einem Hilfedanken ableiten, der letztlich einer Rationalisierung und Differenzierung von (z.B. religiös begründeten) Weltbildern und dogmatischer Moral entspringt.<sup>40</sup> Ebenso problematisch wäre ein Bezug auf eine anthropologische Solidarität, da diese gesellschaftliche und individuelle Unterschiede leugnet (1996, S. 192).<sup>41</sup> Eine Begründung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, welche auf eine anthropologische Solidarität abstellt, erscheint Graf daher als aussichtslos (2017, S. 32). Ein Einstieg in dieses Kapitel mit einer Auflistung davon, was Soziale Arbeit alles nicht ist, soll gleich deutlich

---

<sup>40</sup> Religiöse oder moralische Dogmen sind als Legitimationsgrundlagen deshalb ungeeignet, da nicht erwartet werden kann, dass alle Akteure und Akteurinnen diesen Dogmen zustimmen.

<sup>41</sup> Dieses Problem taucht an anderer Stelle z.B. in der Tierethik-Debatte auf. Hier werden Argumentationen, welche bestimmte Rechte oder eine Würde nur dem Menschen zuteilkommen lassen wollen, eben schlicht aufgrund der Tatsache, dass sie Menschen sind, als speziesistisch entlarvt. Solche Argumentationen versuchen oft, die betreffenden Rechte aufgrund von angeblich spezifisch menschlichen Eigenschaften wie z.B. der Vernunft- oder Sprachbegabung zu argumentieren. Diese Argumentation scheidet jedoch an menschlichen Grenzfällen, also Menschen, welche die betreffenden Eigenschaften aufgrund von Krankheiten, Behinderung oder als Unfallfolge nicht oder nicht mehr aufweisen. Denn diesen Menschen müsste nun der moralische Status als Mensch abgesprochen werden. Vgl. hierzu z.B. Pätzold (2011).

machen, dass sich Soziale Arbeit nur schwer anhand von positiven Satzungen bestimmen lässt. Sie ist vielmehr auch als Kritik an bestehender Praxis und bestehenden Verhältnissen zu denken.

Da der Hilfedanke sowie die Begründung der Menschenrechtsprofession nicht ausreichend sind für die Frage der Legitimation sozialpädagogischer Interventionen, stellt sich für die Sozialpädagogik die zentrale Frage, auf welchen Normen das gesellschaftliche Zusammenleben basieren soll (Graf, 2017, S. 41). In seiner Dissertation leistet Graf (1996) eine Begründung von Sozialpädagogik mit Bezug auf Bildungs- und Gesellschaftstheorie und gibt demnach eine Antwort auf diese zentrale Frage. In einem früheren Text beschreibt Graf „Erziehungsheime als soziale Figurationen zwischen lebensweltlich und systemisch orientierter Integration“ (1993). Ausgehend von diesen beiden zentralen Texten werden im aktuellen Kapitel zunächst drei der grundlegenden theoretischen Bezüge von Graf erläutert. Erstens handelt es sich dabei um Überlegungen von Eder zu soziokultureller Evolution. In deren Zusammenhang kann Graf das Auftreten von Pädagogik reflektieren. Zudem leistet die Theorie eine Bestimmung des logisch möglichen Integrationsumfangs einer Gesellschaft zu ihrem Aussen. Zweitens folgt die Vorstellung der Gesellschaft als soziale Figuration nach Elias. Diese Theorie schafft ein Bewusstsein für die Verflechtung von Individuen in sozialen Netzwerken. Und drittens folgt die Theorie des kommunikativen Handelns nach Habermas, welche die erforderlichen Reproduktionsleistungen im Innern einer Gesellschaft bestimmt. Nach der Einführung in die theoretischen Grundlagen, werden die für die vorliegende Arbeit relevanten Kerngedanken der beiden Texte von Graf zusammenfassend dargestellt. Abschliessend werden die Erkenntnisse aus diesem Kapitel auf das Aufgabenfeld der Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen angewendet.

## **2.1 Soziokulturelle Evolution und (Sozial-)Pädagogik**

Wie oben erwähnt, stellen sich Legitimationsprobleme in der Sozialen Arbeit in Abhängigkeit der historischen Entwicklung einer Gesellschaft (Graf, 2017, S. 35). Für die Theoriebildung der Sozialen Arbeit ist zudem eine Abhängigkeit von übergeordneten Theorien gegeben (2017, S. 32). Graf wählt für seinen Theorieentwurf einen gesellschaftstheoretischen Zugang. Er hält fest, dass Gesellschaftstheorien zugleich immer Theorien soziokultureller Evolution sind, welche gesellschaftlichen Wandel zu deuten haben. Wenn Aussagen über verschiedene Gesellschaftstypen gemacht werden sollen, die über historische Einzelereignisse hinausgehen, ist eine Theorie der sozialen Evolution erforderlich. Für die sozialpädagogische Diskussion ist ein Vergleich von verschiedenen Gesellschaftstypen relevant, da diese über unterschiedlich grosse logische Integrationspotentiale verfügen. (1996, S. 60 - 61). Evolutionsprozesse sind dann erforderlich, wenn bisherige Integrationsmechanismen aufgrund veränderter Umweltbedingungen unzulänglich geworden sind. Bei Evolutionsprozessen handelt es sich damit um Lernmöglichkeiten, welche die Entwicklung von neuen Lösungen ermöglichen, die sich dann in den veränderten Umweltbedingungen zu bewähren haben. Evolutionäre Prozesse sind also gekennzeichnet durch eine Selektion von sich bewährenden Lösungen. Dazu benötigt es zunächst eine Vielfalt an Erfahrungen und Lösungsvorschlägen, ergo eine diskursive Sättigung.<sup>42</sup> Im Kern handelt es sich hierbei um ein Festhalten an der Idee der Aufklärung, begriffen als ein gesellschaftlicher Lernprozess und der Vorstellung, dass Vernunft im menschlichen Zusammenleben eine grössere Rolle zu spielen hat. Eine Theorie der soziokulturellen Evolution ist deshalb wichtig, da sie eine Orientierung zur Unterscheidung von fortschrittlichen (also evolutionären) und reaktionären Tendenzen gibt.

---

<sup>42</sup> Vgl. Kap. 2.4.

Eine Vielfalt von Lösungsvorschlägen bedeutet aber auch Dynamik und Druck in Richtung Veränderung. Gemäss Graf muss das Auftreten von pädagogischer und sozialpädagogischer Theoriebildung als eine Reaktion auf Problemlagen verstanden werden, welche durch die soziokulturelle Evolution entstanden sind. Sozialpädagogik ist damit eine historische Erscheinung, welche vom Gesellschaftstypus abhängt und (anders als Erziehung) nicht eine anthropologische Tatsache (1996, S. 62).<sup>43</sup> Eine Begründung von Sozialpädagogik funktioniert daher nicht über positive Bestimmungen, wie etwas zu sein hat. Es geht immer darum, dass beim Auftreten von Krisen die Strukturen in Frage gestellt und verflüssigt werden können müssen. Ein Diskurs über die Legitimität der bestehenden Strukturen muss immer möglich sein.

Für seine Arbeit verwendet Graf die Evolutionstheorie von Eder, welche die Gesellschaft anhand von gesellschaftlichen Organisationsprinzipien bestimmt. Diese Organisationsprinzipien beschreiben Strukturen, welche in ihrer Wirkung die Gesellschaft nach innen integrieren und nach aussen abgrenzen. Eder bestimmt seine Organisationsprinzipien anhand des jeweils logisch möglichen Umfangs der Gesellschaft nach aussen (Graf, 1996, S. 64). Diese Organisationsprinzipien schlägt Eder als deskriptive Unterscheidungen vor, wie sie historisch in tatsächlichen Gesellschaften aufgetreten sind (1977, S. 511). Er beschreibt drei solche Prinzipien:

- *Verwandtschaft* stellt ein basales Schema dar, wonach die Sozialintegration binär organisiert ist – man gehört dazu oder nicht. Was anhand diesem Organisationstypus integriert werden soll, muss in Verwandtschaftsbeziehungen ausgedrückt werden können. Diese umfassen im Wesentlichen die generative Abstammung, Heirat und Adoption;
- beim Organisationstypus der *Herrschaft* wird das Schema der Sozialintegration mit der Idee der Hierarchie verknüpft. Gesellschaft wird nun so organisiert, dass manche Subjekte über- und andere untergeordnet werden. Dieses Schema folgt nicht mehr einer binären, sondern einer ordinalen Logik. Massgeblich ist nun, wie nah oder fern ein Subjekt zum gesellschaftlichen Zentrum der Macht bzw. der Spitze der Hierarchie steht;
- *Gesellschaft* löst sich vom sozialintegrativen Schema der Hierarchie und ersetzt dieses durch Assoziation. Die Individuen werden hierbei nicht mehr durch naturhafte oder soziale Zwänge von aussen zusammengehalten. Wer dazu gehören will, muss aber in der Lage sein, als Individuum handeln zu können. Nur derjenige, dem dies nicht gelingt (z.B. dem Verrückten), wird von der Gesellschaft ausgeschlossen (und in diesem Beispiel in Kliniken eingesperrt). Die Abgrenzung der Gesellschaft nach aussen wird damit unscharf (Eder, 1977, S. 510 - 511).

Bei den Produktions- und Reproduktionsprozessen einer Gesellschaft kann es zu Problemen kommen, die sie mit den bisherigen Integrations- und Problemlösemustern nicht befriedigend zu lösen vermag. Wenn in diesem Moment genügend innovatives Potenzial vorhanden ist, so entsteht ein Druck in Richtung einer komplexeren Organisationsform von Gesellschaft. Eine nach dem verwandtschaftlichen Organisationstypus funktionierende Gesellschaft kommt von ihrem Umfang her z.B. rasch an eine Grenze, denn irgendwann kann nicht mehr über Heirat integriert werden. Eine direkte Kommunikation innerhalb der Familie oder des Stammes ist zudem nur zwischen einer begrenzten Anzahl von Subjekten möglich. Im Organisationstypus

---

<sup>43</sup> Menschliches Dasein ist ohne Erziehung als Einführung von jungen Menschen in Kultur nicht denkbar. Ein Verzicht auf Erziehung ist schlicht nicht möglich. Damit stellt Erziehung eine anthropologische Tatsache dar, die unumgebar ist (Drieschner, 2007, S. 17).

der Herrschaft ist eine indirekte Kommunikation über die Hierarchie möglich, was schon sehr viel komplexere Gesellschaften mit einer stärker arbeitsteilig organisierten Produktion ermöglicht. Nun ist es nicht so, dass sich Gesellschaften quasi mit einem Sprung auf die nächstkomplexere Stufe bewegen. Gemäss Graf ist es vielmehr so, dass es eine historisch beobachtbare Vielfalt von verschiedenen konkreten Gesellschaftsformen gibt, die einige Teilbereiche und die dort auftretenden Probleme z.B. nach dem verwandtschaftlichen, andere nach dem herrschaftlichen und wieder andere nach dem gesellschaftlichen Organisationstypus bearbeiten. Verschiedene Organisationsprinzipien existieren parallel zueinander, durchdringen sich manchmal und lösen einander ab. Der Gesellschaftstyp ergibt sich jedoch aus dem dominanten Organisationstypus, der zugleich bestimmt, welchen Umfang die gesellschaftliche Integration haben kann (1996, S. 71).

Wenn ein innovatives Potential fehlt, welches die Entwicklung hin zu einem komplexeren Organisationstypus vorantreibt, so bleibt die bestehende gesellschaftliche Problematik unbewusst. Gemäss Erdheim dehnen sich die Spannungen daraufhin in alle Kulturbereiche aus. Es tritt ein allgemeiner Normenzerfall auf, bestehende Rollensysteme werden aufgelöst. Eine soziokulturelle Regression stellt die Folge dieser Spannungen dar. Als Lösung für die gesellschaftlichen Probleme wird eine Reduktion der Komplexität vorgeschlagen, indem ein entwicklungsgeschichtlich früheres Organisationsprinzip verwendet werden soll. Ein Rückgriff auf verwandtschaftliche Integrationsmechanismen liegt z.B. beim Auftreten von nationaler, ethischer oder religiöser Schliessung vor. Zwischen den gesellschaftlichen Problemen und den etablierten Machtstrukturen entsteht ein Spannungsfeld. Dabei werden die entwicklungsförderlichen Energien von der alten Herrschaft aufgesaugt, welche nochmals eine Prachtentfaltung entwickelt. Es kommt zu einer Schrumpfung des Bewusstseins über die Nutzung und Verteilung der Produktivkräfte. Zudem kommt es zu einer starken Ausbreitung des Phantasmagorischen und es tritt ein zunehmender Realitätsverlust ein.<sup>44</sup> Ist jedoch ein genügendes innovatives Potential vorhanden, so kann eine *Gegenevolution* zu einer Stabilisierung der Verhältnisse führen. Im Falle einer Gegenevolution müssen die vorhandenen Machtstrukturen das Innovationspotential dazu entsprechend unterdrücken (1992, S. 234 - 235). Die innovativen Kräfte bergen immer ein aggressives Potential (da die bestehende Privilegienordnung in Frage gestellt wird), welches sich in offenem Widerstand und Kritik manifestieren kann. Gemäss Erdheim hat die herrschende Klasse die Möglichkeit, sich der *Unbewusstmachung* zu bedienen, um zu verhindern, dass sich das innovative Potential realisiert und es zu einer Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse kommt (1992, S. 267).

Insbesondere in kalten Kulturen<sup>45</sup> findet eine Unbewusstmachung der Innovationsdynamiken im Rahmen der Enkulturation und Sozialisation statt. Es wäre aber ein Fehler, dies mit der Erziehungstatsache zu identifizieren: „denn dass der Mensch ein soziales Wesen ist, ist keine hinreichende Begründung für eine durch Unbewusstmachung miterzwungene Anpassung an konkrete soziale Verhältnisse. Es ist dies erst eine notwendige Bedingung, auf der die Möglichkeit der Unbewusstmachung überhaupt beruht“ (Graf, 1996, S. 67). Dennoch ist es gemäss Graf so, dass diese Unbewusstmachungsprozesse in kalten Kulturen als Erziehung in Erscheinung treten. Erst wenn die Unbewusstmachungen durchbrochen werden und alternative

---

<sup>44</sup> Die kürzlich erfolgte Ausrufung des postfaktischen Zeitalters (vgl. z.B. Käser, 2016) kann ebenso wie die Inflation des rechtspopulistischen Diskurses vor diesem Hintergrund verstanden werden.

<sup>45</sup> Die Unterscheidung in kalte und heisse Kulturen stammt von Lévi-Strauss (1968). Als kalte Kulturen bezeichnet er solche, die stark an Traditionen festhalten, wohingegen heisse Kulturen an Wandel und Fortschritt orientiert sind.

Vorstellungen von sozialen Verhältnissen gedacht werden können, entsteht die Notwendigkeit einer systematischen Reflexion der Erziehungstatsache – der Pädagogik. Damit ist Pädagogik nicht primär eine Anleitung zur Erziehung. Als Reflexion auf die Erziehung ist Pädagogik deren Kritik und Entlegitimation (1996, S. 67 - 68). Die Eltern werden durch das öffentliche Schulrecht verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Damit wird das Verfügungsrecht der Eltern über die Kinder erheblich eingeschränkt (Rosch & Hauri, 2016a, S. 406 - 407). Im Hinblick auf soziokulturelle Evolution lässt sich festhalten, dass:

sowohl die Genese einer bildungstheoretisch fundierten, individuumszentrierten Pädagogik als Reflexion auf die Erziehungstatsache im Sinne eines emanzipatorischen Moments gegenüber sozialer Geschlossenheit sowie die Ausbildung einer eigentlichen Sozialpädagogik (als Kritik an der Individualpädagogik, unter Betonung des primären Status des Sozialen), ... sich jeweils als Aspekte des Modernisierungsprozesses begreifen lassen [müssen]. (Graf, 1996, S. 59)

Erziehung und Enkulturation entsprechen der Familie, also dem verwandtschaftlichen Organisationstypus. Die Tradierung der Wissensbestände erfolgt hier über den *Ritus*. Pädagogik (als Reflexion über die Erziehungstatsache) entspricht dem Herrschaftsprinzip.<sup>46</sup> Sie funktioniert über die Erzählung von *Mythen*. Sozialpädagogik (als Reflexion über die Pädagogik) entspricht dem Gesellschaftsprinzip. Wichtig ist hier der *Logos*, also ein Bedeutungsgewinn formaler Logik, Abstraktion und Argumentation (Vogel, 2017a, S. 203). Sozialpädagogik reflektiert darüber, dass jede Pädagogik in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext stattfindet. Sozialpädagogik bezweckt, bei den betroffenen Jugendlichen ein Bewusstsein darüber zu schaffen, aus welchen Verhältnissen sie stammen. Es muss ihnen gelingen, sich mit ihrer Geschichte zu versöhnen und diese zu einer positiven Erfahrung werden zu lassen. Wenn es diesen Jugendlichen gelingt, sich der sozialen Bedingtheit ihrer Biografien bewusst zu werden, befinden sie sich auf dem Weg zur Mündigkeit.

Wie oben bereits erläutert, gibt eine Theorie der soziokulturellen Evolution eine Orientierung darüber, welche Tendenzen in einer Gesellschaft als evolutionär und welche als reaktionär zu beurteilen sind. Eine nach dem herrschaftlichen Organisationstypus eingerichtete Gesellschaft versucht über Zwänge und Machtstrukturen zu integrieren. Beim Übergang zu einer gesellschaftlich organisierten Gemeinschaft nimmt der Bedarf an Legitimation zu. Konkrete Verhältnisse müssen einer universalistischen Moral genügen und müssen einer Kritik stets zugänglich sein. Im Zuge dieses Legitimationsbedarfs hat sich auch die Sozialpädagogik entwickelt. Es besteht ein Bedarf nach Befähigung der Gesellschaftsmitglieder zur Selbstbestimmung. Die Möglichkeit zur Selbstbestimmung hängt ab von den gesellschaftlichen Strukturen,

---

<sup>46</sup> Das Auftreten der Pädagogik ist an ein Privileg gebunden. Es können sich zunächst diejenigen Familien leisten, ihre Kinder zu bilden, die nicht auf die Verwertung deren Arbeitskraft angewiesen sind. Die Idee der Volksschule ist es, Bildung für die gesamte Bevölkerung zugänglich zu machen und damit eine Voraussetzung für Demokratie zu schaffen: mündige Bürgerinnen und Bürger. Gemäss Graf ist auch die Sozialpädagogik dem Gedanken verpflichtet, Bildung der gesamten Gesellschaft allgemein zugänglich zu machen. Sie stösst hier aber faktisch an Grenzen, da Bildung zur Legitimation von ungleichen Macht- und Besitzverhältnissen zentral bleibt (2017, S. 49 - 51). Pädagogik ist aber auch deshalb dem Organisationstypus der Herrschaft zuzuschreiben, da die gleiche Bildung für alle in der Volksschule eben nicht für alle gleich ist. Geleugnet werden hier die unterschiedlichen Verhältnisse, aus denen die Kinder stammen. Damit ist auch erklärt, warum manche Kinder in der Schule aufblühen, während sich andere durch eine Entwertung ihrer bisherigen Erfahrungen äusserst schwertun mit dem Schulbankdrücken. Pädagogik verlangt hier von allen Kindern, dass sie sich einpassen in die Strukturen der Schule. Bei einer sozialpädagogischen Intervention können aber die Verhältnisse, aus denen ein Kind stammt bzw. in denen es lebt, reflektiert werden. Sozialpädagogik hat dann das Ziel, beim Kind ein Bewusstsein über diese Bedingungen zu schaffen, damit dieses z.B. nicht einfach denken muss, es sei dumm, sondern verstehen kann, weshalb die Schule mit den eigenen Voraussetzungen schwieriger zu bewältigen ist, als dies für andere Kinder der Fall ist.

aber auch von den Mentalitäten der Individuen. Die Herausbildung von solch demokratischen Mentalitäten ist das Ziel der Sozialpädagogik. Evolution erhöht den möglichen Integrationsumfang einer Gesellschaft. Daraus lassen sich Möglichkeiten der Legitimation von sozialpädagogischen Interventionen ableiten. Junge Menschen müssen unter Bedingungen aufwachsen können, welche es ihnen später möglich machen, sich in einer komplexen Gesellschaft zu orientieren und daran zu partizipieren. Adorno hat dies wie folgt ausgedrückt: „eine Demokratie, die nicht nur funktionieren, sondern ihrem Begriff gemäss arbeiten soll, verlangt mündige Menschen. Man kann sich verwirklichte Demokratie nur als Gesellschaft von Mündigen vorstellen“ (Adorno, 1971, zitiert nach Graf, 1996, S. 187). Daraus folgt, dass es in manchen Situationen nicht nur legitim, sondern auch geboten ist, in verwandtschaftliche Konstellationen einzugreifen. Die Familie genügt sich selbst. Sie hat keinen weiteren Anspruch auf Aufklärung. Wo die familiäre Situation im Hinblick auf Entwicklungsbedingungen von mündigen Menschen nicht genügt, sind sozialpädagogische Interventionen angezeigt.

Zu den Rahmenbedingungen und Aufgaben der Sozialpädagogik lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten: Die Reproduktionsvoraussetzungen von modernen (d.h. kapitalistischen und demokratischen) Gesellschaften sind Innovationen und damit einhergehend eine Erhöhung der Variation des individuellen und sozialen Lebens. Die Erhöhung der Variation ermöglicht eine Selektivität in der materiellen Reproduktion (Markt) wie auch bei der Organisation von Partizipationsmöglichkeiten. Unter diesen Rahmenbedingungen entsteht nun eine Kluft zwischen den Autonomie- und Mündigkeitsunterstellungen auf der einen Seite und den Zurechnungsfähigkeitsbedingungen und Interventionen in Biographien und soziale Gruppen auf der anderen Seite. Die Interventionen haben dabei die Funktion, die bestehende Reproduktionslogik zu stützen und die auftretenden Variationen auf ein solches Mass zu reduzieren, dass die bestehende Privilegienordnung nicht gefährdet wird. Aufgabe der Sozialen Arbeit in modernen Gesellschaften ist es, diese Kluft zu überbrücken und zu moderieren (Graf, 2017, S. 35).

## **2.2 Gesellschaft als Figuration interdependenter Individuen**

Graf beschreibt ein Konzept von Gesellschaft nach Norbert Elias, wonach die Gesellschaft als Figuration von interdependenten Individuen zu verstehen sei (1993, S. 87 - 89). Elias wendet sich mit diesem Konzept gegen eine Sichtweise, welche die Gesellschaft so versteht, dass Individuen jeweils im Zentrum stehen und sich um diese herum in konzentrischen Kreisen (Abbildung 1) Institutionen wie Familie, Schule, Industrie und Staat gliedern (2014, S. 12 - 14).

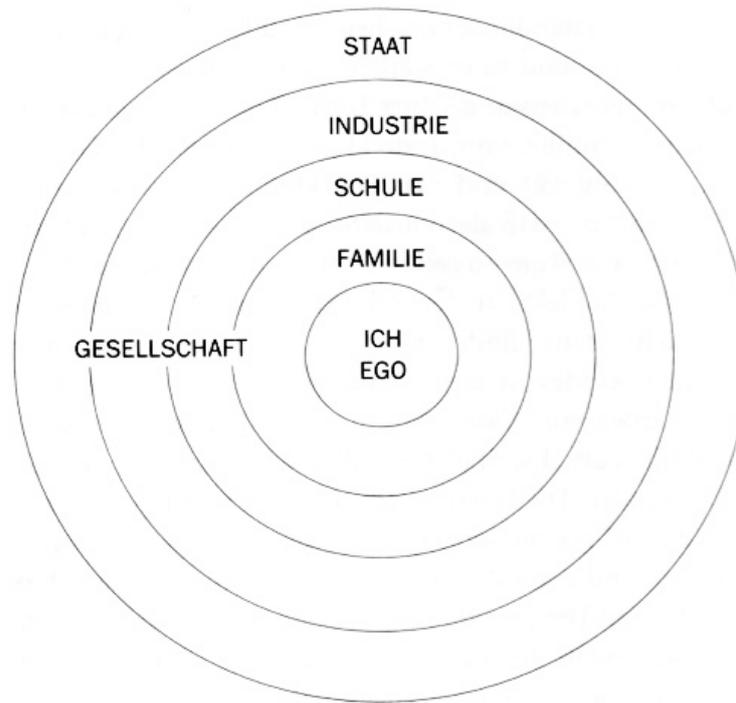


Abbildung 1: Grundschemata des egozentrischen Gesellschaftsbildes (Elias, 2014, S. 12)

Nach Elias ist es nicht sinnvoll, Mensch und Umwelt als voneinander getrennte Dinge zu denken. Im Verständnis von Gesellschaft nach Elias sind die Subjekte nicht von den Objekten unabhängig. Ein Kind gehört zu seiner Familie, ein Individuum zur Gesellschaft. Die Familie oder die Gesellschaft wären nicht dieselben, ohne das Kind bzw. das Individuum. Aufgrund der starken Verflechtung von Subjekten und Objekten beurteilt Elias eine gedankliche Gegenüberstellung z.B. von Individuum und Gesellschaft als wenig sinnvoll (2014, S. 11 - 13). Gemäss Elias sind Menschen sozialgebundene Wesen, deren Emotionen, Affekte und Triebe sich auf andere Menschen richten. Diese Bindungsbedürfnisse werden von Elias *Valenzen* genannt. Dabei ist es möglich, dass ein solches Bedürfnis des *Ego* seine Entsprechung in einem *Alter* gefunden hat. Es kann aber auch sein, dass eine Valenz offen und damit ungesättigt bleibt, ein Bedürfnis nach Bindung also nicht befriedigt ist (2014, S. 159 - 160). Die Gesellschaft, verstanden als Figuration, ist in einem Prozess der Zivilisation entstanden. Sie ist ein soziales Netzwerk (Abbildung 2) mit statischen, durch Machtbalancen gehaltenen Teilen, sowie dynamischen, durch Machtproben bewegten Teilen. Menschliche Beziehungen, ob nur zwischen zwei Menschen oder in komplexen sozialen Gefügen, sind dadurch gekennzeichnet, dass ungefestigte Machtbalancen und entsprechende Machtproben bestehen. Individuen können so nicht als völlig autonome Wesen verstanden werden; sie stehen in gegenseitiger Abhängigkeit (Elias, 2014, S. 13 - 14).

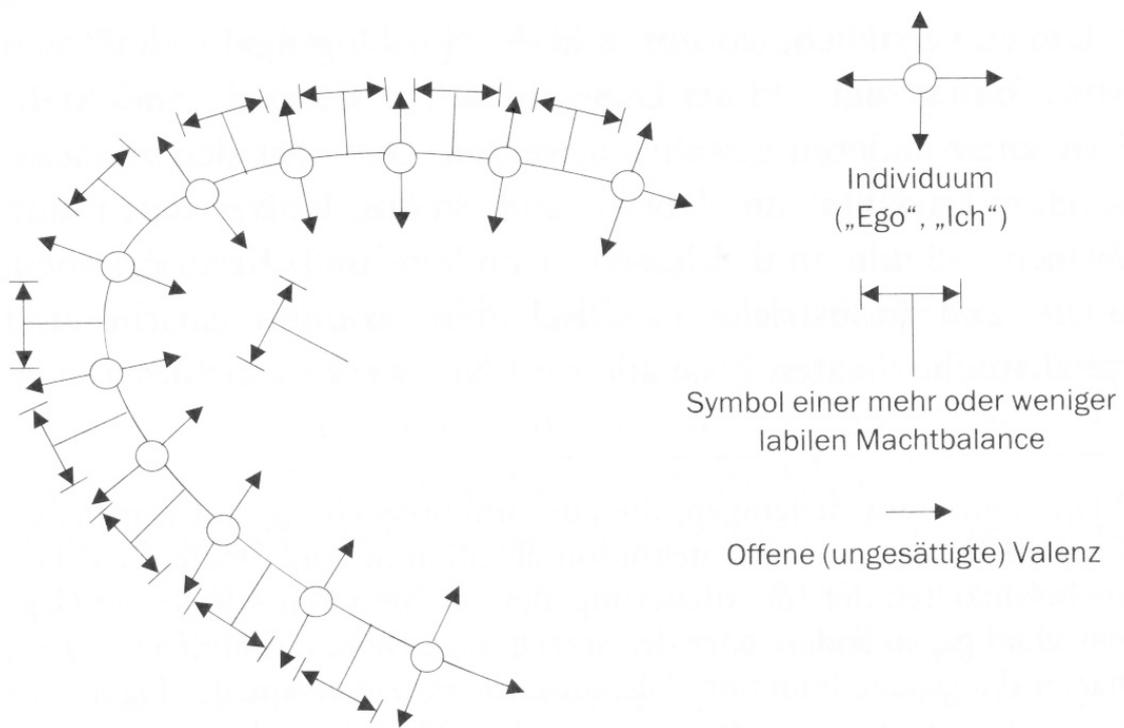


Abbildung 2: Eine Figuration interdependenter Individuen (Elias, 2014, S. 13)

Gemäss Elias sind Machtbalancen immer dann vorhanden, wenn Individuen in einer funktional abhängigen Beziehung zueinanderstehen. Die Machtgewichte können dabei ungleich verteilt sein, wie dies z.B. zwischen Eltern und Kindern der Fall ist. Es ist eine Eigentümlichkeit sämtlicher menschlicher Beziehungen, dass diese durch ein Machtverhältnis strukturiert sind. Ebenso gehört zum Beziehungsverhalten, dass diese Machtverhältnisse durch Machtproben ausgetestet werden, dass sich Menschen miteinander messen. I.d.R. pendeln sich die Beziehungen nach einer Weile bei einem bestimmten Machtgleichgewicht ein, welches je nach persönlichen oder gesellschaftlichen Umständen stabiler oder labiler sein kann (2014, S. 84 - 85).

### 2.3 Theorie des kommunikativen Handelns

Die Universalpragmatik von Habermas untersucht die allgemeinen Voraussetzungen von verständigungsorientiertem Handeln und versucht, diese zu rekonstruieren (1995, S. 353). Es werden damit die gesellschaftsinternen Bedingungen von deren Reproduktion erforscht. Für die Soziale Arbeit wird sich aus diesen Bedingungen ableiten lassen, welche Interventionen eine Integration von Subjekten in die Gesellschaft ermöglichen und welche diesem Ziel entgegenlaufen. Nachfolgend werde ich wesentliche Aspekte dieser Theorie erläutern. Zunächst erkläre ich die grundsätzliche Unterscheidung von Habermas in die Handlungstypen von Erfolgs- und Verständigungsorientierung. Anschliessend wird erläutert, dass kommunikativ Handelnde jeweils universelle Geltungsansprüche erheben und dass diese deren Einlösbarkeit unterstellen müssen, damit kommunikatives Handeln fortgesetzt werden kann. In einem dritten Schritt wird nachgezeichnet, dass Habermas die Gesellschaft zugleich als System und als Lebenswelt begreift. Es wird ferner aufgezeigt, dass es diesen beiden gesellschaftlichen Ebenen entsprechend zwei Integrationstypen gibt, nämlich die Sozial- und die Systemintegration.

### 2.3.1 Erfolgs- und Verständigungsorientierung

Habermas unterscheidet zwei grundsätzliche Typen menschlichen Handelns. Der erste Typ ist ausschliesslich am Erfolg einer Handlung, d.h. auf einen bestimmten Zweck hin ausgerichtet. Der andere Typ ist primär (aber nicht zwingend ausschliesslich) auf eine Verständigung hin ausgerichtet. Erfolgsorientierte Handlungen bei denen direkt auf den physikalischen Zustand der Welt eingewirkt wird (z.B. ich pflücke einen Apfel, um diesen zu essen) nennt Habermas *instrumental*. Instrumentales Handeln ist immer durch eine Ausrichtung auf Zwecktätigkeit charakterisiert. Dem instrumentalen Handeln steht das *strategische* Handeln gegenüber. Strategisches Handeln beinhaltet stets eine Komponente der Einflussnahme auf einen anderen Akteur oder eine Akteurin. Dies bedeutet, dass strategisches Handeln ein Typus von sozialem Handeln ist, während das instrumentale Handeln zwar mit sozialen Handlungen verknüpft sein kann, selbst aber kein soziales Handeln darstellt. Vom erfolgsorientierten Handeln unterscheidet Habermas das *kommunikative* bzw. *verständigungsorientierte* Handeln. Kommunikativ handelnde Subjekte können zwar durchaus am Erfolg ihrer Handlungen interessiert sein. Primäres Ziel ist aber stets eine Verständigung im Sinne eines Einverständnisses auf der Grundlage von gemeinsamen Überzeugungen (1995, S. 459 - 461). Bei diesem Prozess der Verständigung bildet sich gemäss Habermas ein Hintergrundkonsensus, dem die Kommunikationsbeteiligten aus rationalen Gründen zustimmen können. Situationen, in welchen eine erteilte Zustimmung auf instrumentalem oder strategischem Handeln basieren, werden subjektiv nicht als Einverständnis erlebt. Einverständnis kann nicht auferlegt werden (2016a, S. 387).

Die beschriebenen Handlungstypen können wie folgt dargestellt werden.

	erfolgsorientiert	verständigungsorientiert
nicht-sozial	instrumentales Handeln	-
sozial	strategisches Handeln	kommunikatives Handeln

Tabelle 2: Handlungstypen nach Habermas, 1995, S. 460

Beim strategischen Handeln unterscheidet Habermas verschiedene Varianten. Ein Subjekt kann *offen strategisch* Handeln, indem es sein Ziel offenlegt und entsprechend diesem Ziel Einfluss auf andere Handelnde nimmt. Werden die Ziele nicht deklariert, handelt es sich um *verdecktes strategisches* Handeln. Hierbei gibt das Subjekt vor, kommunikativ zu handeln, ist tatsächlich aber strategisch unterwegs. Habermas nimmt hier eine weitere Kategorisierung vor. Wenn sich das handelnde Subjekt darüber im Klaren ist, dass es strategisch handelt und trotzdem vorgibt, kommunikativ zu handeln, so liegt eine *Manipulation* vor. Im Fall von *verzerrter Kommunikation* täuscht das handelnde Subjekt nicht sein Gegenüber, sondern sich selbst darüber, dass es strategisch handelt (1995, S. 461).

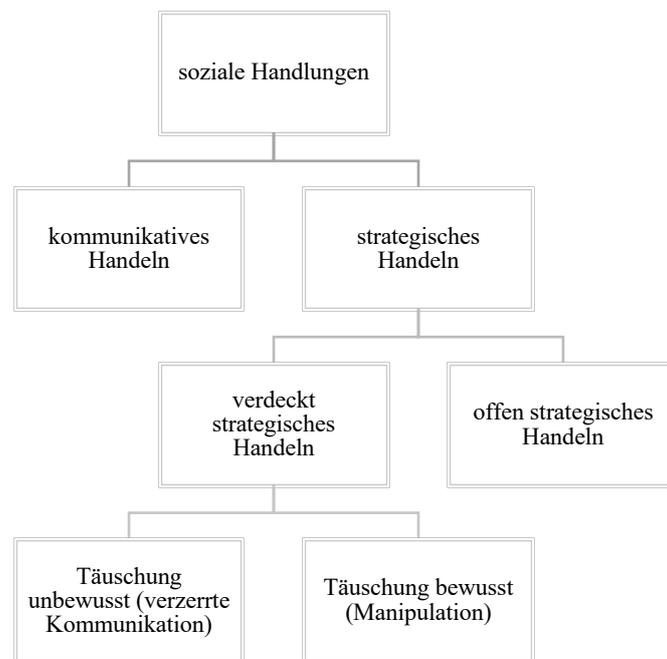


Abbildung 3: Typen von sozialen Handlungen nach Habermas, 1995, S. 462

### 2.3.2 Geltungsansprüche

Nachdem oben die verschiedenen Handlungstypen beschrieben worden sind, erläutere ich im Folgenden die Bedingungen des kommunikativen Handelns. Bei einem funktionierenden Sprachspiel wird die verständigungsorientierte Kommunikation durch einen Hintergrundkonsens zwischen den kommunikativ Handelnden begleitet. Dieser Hintergrundkonsens ist dadurch charakterisiert, dass die Sprechenden reziprok Geltungsansprüche anerkennen. Nur wenn diese Geltungsansprüche gegenseitig anerkannt werden, kann die Kommunikation ungestört ablaufen (Habermas, 1995, S. 137 - 138). Habermas unterscheidet vier Klassen von Geltungsansprüchen. Bei der *Verständlichkeit* geht es darum, dass sich die Sprechenden über symbolische Ausdrücke, also über Sprache, verständlich machen. Eine Voraussetzung zur Einlösung dieses Geltungsanspruches ist es, dass sprechende und hörende Personen dieselbe Sprache beherrschen. Ein zweiter Geltungsanspruch ist die *Wahrhaftigkeit*. Wahrhaftig ist ein Sprechakt dann, wenn die Intentionen einer Person mit deren Äusserungen übereinstimmen. Wahrhaftigkeit bezieht sich auf die innere Natur einer sprechenden Person: es wird ein subjektives Erlebnis ausgedrückt, zu welchem die sprechende Person einen privilegierten Zugang hat. Beim dritten Geltungsanspruch handelt es sich um die *Richtigkeit*, womit die normative Angemessenheit einer Aussage gemeint ist. Die Richtigkeit bezieht sich damit auf den Realitätsbereich der Gesellschaft und deren legitimen Ordnungen. Den vierten Geltungsanspruch nennt Habermas *Wahrheit*, bei welchem es darum geht, dass die sprechende Person eine Aussage über eine objektivierte Wirklichkeit macht. Wahrheit bezieht sich demnach auf die äussere Natur, auf existierende Sachverhalte (1995, S. 81). Geltungsansprüche sind universal und werden stets gleichzeitig erhoben, auch wenn sie nicht alle gleichzeitig thematisiert werden können (Habermas, 1995, S. 205).

Die vier Geltungsansprüche werden in der Regel von den Sprechenden naiv vorausgesetzt und werden gemäss Habermas erst thematisch, wenn Störungen in der Kommunikation auftreten, welche den Grundkonsens erschüttern. Dann kann es sein, dass sich zwei Sprechende nicht verstehen oder dass sie sich unterstellen, nicht wahrhaftig zu sein, indem sie einander täuschen bzw. sich selbst in einer Sache täuschen. Es kann sein, dass die Norm bestritten wird, die dem Sprechakt zu Grunde liegt oder es wird in

Zweifel gezogen, dass objektiv stimmt, was gerade behauptet worden ist (1995, S. 138 - 139). Sobald einer dieser Geltungsansprüche nicht mehr aufrechterhalten werden kann, geht Habermas davon aus, dass kommunikatives Handeln nicht mehr fortgesetzt werden kann. Entweder kommt es anschliessend zum Abbruch der Kommunikation, es wird auf strategisches Handeln umgestellt, oder der problematisierte Geltungsanspruch wird (wo möglich) diskursiv geklärt (1995, S. 204). Voraussetzung dazu ist gemäss Habermas, dass die kommunikativ Handelnden dazu fähig sind, gegenseitig Kritik zu üben bzw. solcher zu begegnen (2016a, S. 173). Nicht alle vier Geltungsansprüche können jedoch diskursiv geklärt werden. Bei der Verständlichkeit ist es zwar so, dass die Sprechenden eine Klärung auf den Ebenen der Semantik, Grammatik und Phonetik zu erzielen versuchen. Gemäss Habermas ist die Verständlichkeit aber stets schon eingelöst, solange die Kommunikation ungestört verläuft. Bei der Verständlichkeit handelt es sich demnach nicht um einen Anspruch, der in der Interaktion gestellt wird, sondern es handelt es sich um eine Bedingung der Kommunikation überhaupt (1995, S. 139 - 140). Wahrhaftigkeitsansprüche können gemäss Habermas nur in Handlungszusammenhängen eingelöst werden. D.h. es ist nicht analytisch eruierbar, ob eine Person in ihren Äusserungen aufrichtig ist. Wahrhaftigkeit muss sich über die Zeit hinweg durch konsistentes Verhalten bewähren (1995, S. 139). Wenn die Wahrhaftigkeit problematisiert ist, stehen daher nur die beiden Möglichkeiten des Abbruchs der Kommunikation, sowie des Umstellens auf strategisches Handeln zur Verfügung (1995, S. 204). Als diskursiv einlösbare Geltungsansprüche bleiben demnach die Wahrheit und die Richtigkeit. Der Geltungsanspruch der Wahrheit wird gemäss Habermas im *theoretischen Diskurs* geklärt, während der Geltungsanspruch der Richtigkeit im *praktischen Diskurs* thematisiert wird. Im theoretischen Diskurs fordert der Opponent oder die Opponentin Erklärungen für propositionale Aussagen, womit ein bestimmter Sachverhalt nachvollziehbar werden soll. Im praktischen Diskurs hingegen sollen Rechtfertigungen in den Diskurs eingebracht werden, welche aus dem kulturell verankerten Wertesystem erschlossen werden. Es wird dabei also die Angemessenheit bestimmter Werte diskutiert (1995, S. 164). Als angemessen werden hier gemäss Graf nicht einfach die in einer Gesellschaft etablierten, sondern die legitimationsfähigen Normen verstanden (1996, S. 189).

Die vier Geltungsansprüche werden von Habermas selbst insofern relativiert, als dass in der Realität kaum je sämtliche Ansprüche vollständig erfüllt sind: „Typisch sind Zustände in der Grauzone zwischen Unverständnis und Missverständnis, beabsichtigter und unfreiwilliger Unwahrhaftigkeit, verschleierter und offener Nicht-Übereinstimmung einerseits, Vorverständigtsein und erzielter Verständigung andererseits“ (1995, S. 355).

Gemäss Graf ist Kommunikation zu erst danach zu beurteilen, ob der Geltungsanspruch der Wahrhaftigkeit erfüllt ist. Klarheit über die Interessenlagen der Kommunikationsteilnehmenden ist häufig eine Voraussetzung dafür, dass es überhaupt zur diskursiven Klärung von Wahrheitsfragen kommen kann. Daraus ergibt sich, dass Wahrhaftigkeit ein Kriterium für sozialpädagogisches Handeln ist (1996, S. 189 - 190).

Bedingung der Kommunikation	Geltungsansprüche		Korrespondierende Intentionen	Realitäts-Bereiche	Allgemeine Funktion der Sprech-handlung
	nicht diskursiv	diskursiv			
Verständlichkeit			etwas verstehen	Sprache	-
	Wahrhaftigkeit		jemandem glauben	innere Natur	Ausdruck von subjektiven Erlebnissen
		Richtigkeit	von etwas überzeugt sein	Gesellschaft	Herstellung von interpersonalen Beziehungen
		Wahrheit	etwas wissen	äussere Natur	Darstellung von Sachverhalten

Tabelle 3: Tafel der Geltungsansprüche (eigene Darstellung in Anlehnung an Habermas), 1995, S. 141; S. 440

### 2.3.3 Lebenswelt und System sowie Sozial- und Systemintegration

Nachdem ich oben in die Habermasschen Handlungstypen eingeführt habe, folgt nun eine Erläuterung darüber, welche Bedeutung diese für eine Gesellschaft haben. In *Theorie des kommunikativen Handelns* schlägt Habermas eine Gesellschaftstheorie vor, wonach Gesellschaft zugleich als *System* und als *Lebenswelt* zu denken sei (Habermas, 2016b, S. 180). Gemäss Graf vollzieht sich die gesellschaftliche Reproduktion auf diesen beiden Ebenen (1996, S. 65).

Nach Habermas meint das System die funktionalen Zusammenhänge der Gesellschaft. Es handelt sich hierbei um normfreie Steuerungen von Kooperationszusammenhängen, die hinsichtlich der Systemerhaltung bestimmte Funktionen erfüllen (2016b, S. 226 - 228).

Die Lebenswelt bildet einen Komplementärbegriff zum kommunikativen Handeln (Habermas, 2016b, S. 182). Prozesse zum Erhalt und zur Reproduktion der Lebenswelt finden im Rahmen einer auf Vernunft ausgerichteten Verständigung statt. Anders ausgedrückt geht es um eine rationale Konsensbildung, d.h. um die „Autorität des besseren Arguments“ (Habermas, 2016b, S. 218). Die Lebenswelt bei Habermas ist kein phänomenologischer Begriff (wie z.B. bei Thiersch). Die Lebenswelt wird verstanden als geteilter Horizont, der Verständigung sichert. Sie setzt sich zusammen aus Hintergrundüberzeugungen, die von den Kommunikationsteilnehmenden als unproblematisch vorausgesetzt werden. Die von vorangehenden Generationen geleistete Interpretationsarbeit ist in der Lebenswelt gespeichert, womit das Dissensrisiko bei aktuellen Verständigungsvorgängen gemindert wird (2016a, S. 107).

Es kommt dann zur Krise, wenn sich die Lebenswelten der Kommunikationsteilnehmenden nicht mehr genügend überlappen. Es braucht daher Verständigungsprozesse, die zwischen den verschiedenen Erfahrungen vermitteln.

Die Lebenswelt nach Habermas hat drei strukturelle Komponenten:

- *Kultur* ist der Wissensvorrat aus welchem heraus sich die Kommunikationsteilnehmenden mit Interpretationen versorgen. Kommunikatives Handeln dient hier unter dem *Aspekt der Verständigung* der Tradition sowie der Erneuerung des kulturellen Wissens.
- *Gesellschaft* meint die legitimen Ordnungen, mittels derer die Kommunikationsteilnehmenden Zugehörigkeiten zu sozialen Gruppen regeln. Kommunikatives Handeln dient unter dem *Aspekt der Handlungskoordination* der Herstellung von Solidarität und der sozialen Integration.
- *Persönlichkeit* bezeichnet die Sprach- und Handlungskompetenzen, welche das Subjekt befähigen, an Verständigungsprozessen teilzunehmen. Kommunikatives Handeln führt hier unter dem *Aspekt der Sozialisation* zur Herausbildung einer personalen Identität. Heranwachsende erwerben generalisierte Handlungsfertigkeiten indem sie mit kompetent handelnden Bezugspersonen interagieren und so die Wertorientierungen der eigenen sozialen Gruppe internalisieren (Habermas, 2016b, S. 208 – 209; 1995, S. 594 - 595).

Bezüglich der drei strukturellen Komponenten wird sichtbar, inwiefern das kommunikative Handeln unter den jeweiligen Aspekten für die Reproduktion der Lebenswelt funktional wirksam wird.

Zwecktätigkeit bildet gemäss Habermas eine Komponente des erfolgsorientierten, sowie des verständigungsorientierten Handelns. In beiden Fällen wird auf die objektive Welt Einfluss genommen. Die materielle Reproduktion der Lebenswelt findet unter Beteiligung von strategischem wie auch von kommunikativem Handeln statt. Demgegenüber bedarf die symbolische Reproduktion der Lebenswelt lediglich des kommunikativen Handelns. Tradierung, Erneuerung von Solidaritäten und die Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen sind nicht möglich, wenn sich die Handelnden gegenseitig strategisch zu beeinflussen versuchen. Die Überlieferung von kulturellen Gehalten, die Integration in soziale Gruppen und die Vergesellschaftung von Individuen bedürfen einer sprachlichen Konsensbildung (1995, S. 602 - 603).

Bei der Reproduktion der Lebenswelt nach Habermas innerhalb der drei strukturellen Komponenten können verschiedene Störungen auftreten. *Störungen der kulturellen Reproduktion* führen dazu, dass die Kohärenz des Wissens und die nötigen Überlieferungen für eine gelingende Alltagspraxis nicht mehr ausreichend gegeben sind. Die Bewertungsdimension für Kontinuität und Kohärenz ist die Rationalität der als gültig anerkannten Wissensbestände. Bei Krisen können neu auftretende Situationen mit dem Bestand an Wissensvorräten nicht mehr genügend gedeutet werden. Dies führt zu einer Verknappung der Ressource *Sinn* mit entsprechenden Legitimations- und Orientierungskrisen bei den Individuen. *Störungen der gesellschaftlichen Integration* zeigen sich in Krisen von Gruppenidentitäten und der Handlungskoordination von legitim geregelten interpersonalen Beziehungen. Es kommt zu einer Verknappung der Ressource *gesellschaftliche Solidarität* mit gleichzeitigem Auftreten von anomischen Zuständen. Bei Krisen kann der Koordinationsbedarf von neu auftretenden Situationen mit dem Bestand an legitimen sozialen Ordnungen nicht mehr gedeckt werden. *Störungen beim Sozialisationsvorgang* führen dazu, dass nachkommende Generationen nur noch in ungenügendem Umfang generalisierte Handlungsfähigkeiten erwerben und es zu einem mangelnden Abgleich von kollektiven Lebensformen und

individuellen Lebensgeschichten kommt. Die Bewertungsdimension von interaktiven Fähigkeiten und Stilen der Lebensführung nennt Habermas Zurechnungsfähigkeit der Person. Bei Krisen kommt es zu einer Verknappung der Ressource *Ich-Stärke* und folglich einer Manifestation in Psychopathologien und entsprechender Entfremdungen. Die Identitäten der Subjekte können nur noch durch Anwendung von Abwehrmechanismen aufrechterhalten werden und es kommt zu einer Beeinträchtigung der realitätsgerechten Teilnahme an Interaktionen (2016b, S. 212 - 213).

Strukturelle Komponenten Störungen im Bereich der	Kultur	Gesellschaft	Person	Bewertungsdimension
kulturellen Reproduktion	Sinnverlust	Legitimationsentzug	Orientierungs- und Erziehungskrise	Rationalität des Wissens
sozialen Integration	Verunsicherung der kollektiven Identitäten	Anomie	Entfremdung	Solidarität der Angehörigen
Sozialisation	Traditionsabbruch	Motivationsentzug	Psychopathologien	Zurechnungsfähigkeit der Person

Tabelle 4: Krisenerscheinungen bei Reproduktionsstörungen (Pathologien) nach Habermas, 2016b, S. 215

Habermas betont, dass die Gesellschaft als Ganze nicht mit der Lebenswelt gleichzusetzen sei. Es ist auch so, dass die zielgerichteten Handlungen von Angehörigen einer Lebenswelt nicht ausschliesslich im Rahmen von Verständigungsprozessen koordiniert werden. Im Gegenteil ist es so, dass diese auch strategisches Handeln einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen. Die Subjekte stehen so in funktionalen Zusammenhängen, die nicht von allen Kommunikationsteilnehmenden intendiert sind und von diesen häufig noch nicht einmal wahrgenommen werden (2016b, S. 225 - 226). Daher unterscheidet Habermas zwischen *Sozial- und Systemintegration*:

die eine setzt an den Handlungsorientierungen an, durch die die andere hindurchgreift. Im einen Fall wird das Handlungssystem durch einen, sei es normativ gesicherten oder kommunikativ erzielten Konsens, im anderen Fall durch eine nicht-normative Steuerung von subjektiv unkoordinierten Einzelentscheidungen integriert.

Wenn wir die Integration der Gesellschaft ausschliesslich als *Sozialintegration* verstehen, optieren wir für eine Begriffsstrategie, die ... vom kommunikativen Handeln ausgeht und Gesellschaft als Lebenswelt konstruiert. Sie bindet die sozialwissenschaftliche Analyse an die Binnenperspektive von Angehörigen sozialer Gruppen und verpflichtet sie dazu, das eigene Verständnis hermeneutisch an das Verständnis der Teilnehmer anzuschliessen. Die Reproduktion der Gesellschaft erscheint dann

als Erhaltung symbolischer Strukturen einer Lebenswelt. ... Wenn wir andererseits die Integration der Gesellschaft ausschliesslich als *Systemintegration* verstehen, optieren wir für eine Begriffsstrategie, die die Gesellschaft nach dem Modell eines selbstgesteuerten Systems vorstellt. Sie bindet die sozialwissenschaftliche Analyse an die Aussenperspektive eines Beobachters und stellt uns vor das Problem, den Systembegriff so zu interpretieren, dass er auf Handlungszusammenhänge angewendet werden kann. ... Alle Systemzustände erfüllen Funktionen im Hinblick auf die Systemerhaltung. (Habermas, 2016b, S. 226 - 227)

## 2.4 Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit

Wie bereits im Kapitel zum Forschungsstand (1.2.2) erläutert, hat sich Graf (1996) mit der Frage beschäftigt, wie im Bereich der Sozialpädagogik legitime Beeinflussungen durchgeführt werden können. Es sollen Kriterien dafür erarbeitet werden, wie legitime Formen der Intervention auszusehen haben. Insbesondere sollen auch Massstäbe für die Kritik an illegitimer Praxis von Sozialpädagogik erarbeitet werden. Die Theorie der Sozialpädagogik von Graf kreist um die beiden Begriffe der *Mündigkeit* und der *Zurechnungsfähigkeit*. Der Begriff der Mündigkeit wird dabei unter Rückgriff auf bildungstheoretische Überlegungen von Heydorn (1980, S. 301) und Adorno (1971, S. 112) erläutert. Bildung wird als Bewusstsein über die eigene Erfahrung bestimmt. Mündigkeit ist eng mit dem Begriff der Bildung verknüpft. So wird Mündigkeit bestimmt als eine Fähigkeit von Individuen, „sich ihrer eigenen Biographie als gesellschaftlicher zu erinnern, nicht im Sinne der Determiniertheit, sondern des Materials, auf welches sie reflektieren“ (Graf, 1996, S. 187). Je ausgeprägter diese Fähigkeit ist, desto höher ist der Grad der Bildung und damit der Mündigkeit. Mündige Individuen sind in der Lage die eigene Wahrnehmung durch Beobachtungen und Lernprozesse zu sensibilisieren, diese zu reflektieren und zu eigenen Urteilen zu gelangen. Diese Gehalte können sodann argumentativ in den Diskurs eingebracht werden (Graf, 2017, S. 54). Bildung ist demnach im Wesentlichen auf die Mündigkeit ausgerichtet und steht mit seiner Individualpädagogik auf der subjektiven Seite. Sozialpädagogik ist demgegenüber um den Begriff der Zurechnungsfähigkeit zentriert. Zurechnungsfähigkeit steht auf der intersubjektiven Seite. Es geht also darum, dass einem Individuum in einem Diskurs unterstellt wird, dass es in der Lage ist, die vier Geltungsansprüche aus der Theorie des kommunikativen Handelns zu erfüllen. Gemäss Graf ist sozialpädagogisches Handeln darauf ausgerichtet, die Chancen ihrer Klientel, auch ausserhalb des sozialpädagogischen Settings für zurechnungsfähig gehalten zu werden, zu erhöhen (1996, S. 192). Gemäss dem Theorieentwurf von Graf besteht der Gegenstand von Sozialpädagogik in der Vermittlung zwischen Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit, wo diese scheinbar antagonistisch zueinanderstehen und sich im Individuum gegenseitig versperren (1996, S. 193).<sup>47</sup>

Kommunikation hat diverse Voraussetzungen. Einerseits müssen die Lebenswelten der an Kommunikation Beteiligten eine hinreichende Überlappung aufweisen. Diese müssen also in genügendem Umfang aus einem geteilten Vorrat an Erfahrungen schöpfen können, um sich überhaupt verständigen zu können. Eine weitere Voraussetzung für Kommunikation ist gemäss Graf aber auch eine gewisse Heterogenität der Erfahrungen. Erst wenn unterschiedliche Erfahrungen vorliegen, können die Geltungsansprüche problematisiert werden.

---

<sup>47</sup> So wäre beispielsweise denkbar, dass ein Jugendlicher oder eine Jugendliche abweichendes Verhalten zeigt, da er oder sie sich in einer Situation der strukturellen Gewalt befindet, welche als ungerecht empfunden wird. Auch wenn hier Bewusstsein über die Situation, also Mündigkeit vorliegt, ist vielleicht keine Form gefunden worden, dies auf gesellschaftlich akzeptierte Weise zum Ausdruck zu bringen. Es fehlt hier also noch die Zurechnungsfähigkeit.

Kommt es nun zur Problematisierung von Geltungsansprüchen, so bringen in einer kommunikativen Situation die Beteiligten ihre heterogenen Erfahrungen in den *herrschaftsfreien Diskurs* ein. Voraussetzung dafür ist ein hinreichendes Mass an sprachlicher Kompetenz.<sup>48</sup> Graf hat in diesem Zusammenhang den Begriff des *argumentativ gesättigten Diskurses* eingeführt. Es handelt sich dabei um einen theoretischen Zustand, den kein konkreter Diskurs je erreichen wird. Der argumentativ gesättigte Diskurs ist jedoch als Mass zu verstehen, in welchem Umfang die Beteiligten die relevanten Erfahrungen erinnern und sprachlich in den Diskurs einbringen können. Wenn die relevanten Argumente in den Diskurs eingebracht werden können, so ist dieser gesättigt, wenn keine relevante Argumente eingebracht werden können, bleibt der Diskurs leer (1996, S. 186 - 187).

Graf hat weiter praktische Implikationen der bisher dargestellten Theorien für die Soziale Arbeit erarbeitet. Sozialpädagogisches Handeln und Intervenieren findet dort statt, wo echte Kommunikation behindert oder ganz verhindert ist. Aufgabe und Ziel sozialpädagogischen Handelns und Intervenierens ist demnach die Wiederherstellung einer kommunikativen Situation, allenfalls die Entlastung grundsätzlich kommunikativer Situationen von störenden Elementen. Die Legitimation von sozialpädagogischem Handeln kann nun nicht über das Einhalten von bestimmten Verfahren oder die Anwendung von Instrumenten erfolgen, da diese per se keine Legitimität erzeugen. Auch reicht eine faktische Zustimmung aller Beteiligten nicht ohne Weiteres aus. Legitim sind diese Handlungen nur dann, wenn sie sich auf verallgemeinerungsfähige Interessen beziehen. Neben dem Kriterium der Verallgemeinerbarkeit muss aber trotzdem auch eine faktische Zustimmung der Gesellschaft vorliegen. Andernfalls würden die betreffenden Handlungen und die dahinterstehenden Normen im praktischen Diskurs problematisiert. Wäre es umgekehrt so, dass zwar eine faktische Zustimmung der Allgemeinheit besteht, sich die Handlungen aber nicht auf verallgemeinerungsfähige Interessen beziehen, so wären die betreffenden Handlungen lediglich als sozialpädagogische Akte etikettiert, wären aber tatsächlich reine Gewalt. Damit wird aufgezeigt, dass sich Sozialpädagogik und Sozialarbeit nicht auf Handlungen selbst beziehen, sondern auf die Legitimationsmöglichkeit von Handlungen (2017, S. 59).

Hinsichtlich der Frage nach der Legitimationsfähigkeit von Handlungen bezieht sich Graf auf die Theorie des kommunikativen Handelns nach Habermas. Wie weiter oben erläutert, unterscheidet Habermas zwischen kommunikativem und strategischem Handeln. Für die Fallanalyse schlägt Graf vor, dass die konkrete Kommunikation dahingehend analysiert wird, ob die Handlungen kommunikativer oder strategischer Natur sind und weiter, ob beim strategischen Handeln Verzerrungen oder Manipulationen vorliegen. Anschliessend erfolgt eine Übertragung auf die Sozialpädagogik. Sozialpädagogisches Handeln wäre demnach kommunikatives Handeln und nicht weiter legitimierungsbedürftig, da bereits an Verständigung orientiert. Problematisierte Geltungsansprüche (z.B. im Fall von abweichendem Verhalten) werden hier im herrschaftsfreien Diskurs besprochen. Vorausgesetzt werden weiterhin kommunikative Kompetenz und Performanz, Kritikfähigkeit sowie eine ausreichende Überlappung der Lebenswelten. Sozialpädagogische Interventionen hingegen stellen eine Form strategischen Handelns dar. Gemäss Graf lässt sich dies dann

---

<sup>48</sup> Sprachkompetenz bezieht sich auf die Grammatik, Phonetik, Semantik und die Syntax von Sätzen. Die Sprachperformanz hingegen betrifft die pragmatischen Eigenschaften von Äusserungen. D.h. die Sprachkompetenz stellt eine Voraussetzung der Kommunikation im Sinne der Verständlichkeit dar. Sprachperformanz bezieht sich demgegenüber auf die übrigen Geltungsansprüche der Wahrhaftigkeit, der Wahrheit und der Richtigkeit. Im sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handeln geht es primär um Performanz, gewisse Abstriche bei der grammatikalischen Korrektheit von Äusserungen sind dagegen verkraftbar (vgl. Graf, 2017, S. 60).

legitimieren, wenn das strategische Handeln als ein offenes vorliegt und als Ziel das Erreichen einer kommunikativen Situation gesetzt wird (2017, S. 61 - 63). Nicht immer ist es jedoch möglich, die Situation eines herrschaftsfreien Diskurses herzustellen, woraus sich ein Bedarf für Kritik ergibt. Treffend formuliert Graf dies folgendermassen:

Zusammenfassend kann an dieser Stelle gesagt werden, dass sozialpädagogische Handlungen dann aus Sicht der Theorie des kommunikativen Handelns legitimiert werden können, wenn ihre Motive aus den verallgemeinerungsfähigen Interessen genährt werden, ihre Ziele mit diesen Interessen in Einklang gebracht werden können, ihre Methoden und Schritte in einem praktischen Diskurs rationalisiert werden können, sowie die Folgen empirisch festgestellt und einem theoretischen Diskurs zugeführt werden können.

Sozialpädagogisches Handeln hängt deshalb nicht nur von einer internen Legitimation durch praktische Diskurse ab, sondern auch von einem entsprechenden in der Allgemeinheit der Gesellschaft. Weil es aber Fakten produziert, die wiederum dem theoretischen Diskurs zugänglich sind, muss es sich auch um Anschluss an denselben bemühen. Wo die Verhältnisse nicht frei von Zwängen sind, ist die Argumentation, die sich sonst in Diskursen vollziehen würde, auf die Form der Kritik verwiesen. Unter nicht herrschaftsfreien Bedingungen, also wo sich sozialpädagogisches Handeln und nicht sozialpädagogische Theorie der Diskussion stellen müsste, ist die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit interner und externer Kritik der Massstab seiner Rationalität. (Graf, 2017, S. 63)

Diskursive Sättigung ist also das massgebende Ziel in der Sozialpädagogik. Sozialpädagogische Interventionen, also strategische Handlungen, lassen sich dann legitimieren, wenn diese im Dienste einer Erhöhung der diskursiven Sättigung stehen. Im Hinblick auf ein gesellschaftliches Zusammenleben in der Demokratie bedeutet dies, dass sozialpädagogische Interventionen mündige und zurechnungsfähige Individuen hervorbringen sollen. Autonome Subjekte sollen eine Mentalität entwickeln, wonach diese ihre Erfahrungen und Argumente in einen vernunftgeleiteten Diskurs einbringen. Gemäss Vogel stösst die Sozialpädagogik mit ihrer Orientierung an diskursiver Sättigung aber an Grenzen. In konkreten Situationen blockieren die Herrschaftsstrukturen oftmals eine Ausweitung der Kommunikation. An dieser Stelle ist die Unterscheidung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit zu verorten. Wenn die Sozialpädagogik mit ihrer kommunikativen Orientierung an Grenzen stösst, muss Sozialarbeit kompensatorische Leistungen erbringen. Oberflächlich betrachtet sehen die sozialarbeiterischen Leistungen damit antidemokratisch aus, da die Klientel in ungerechte Verhältnisse integriert wird. Wichtig ist aber, dass die Orientierung an Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit nicht aufgegeben wird, sondern nur solange sistiert wird, wie unter den gegebenen Verhältnissen keine entsprechenden Effekte erwartet werden können. Damit wird deutlich, dass Sozialarbeit nur insofern eine Berechtigung hat, wie unter den gegebenen Herrschaftsverhältnissen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sozialpädagogische Ziele nicht erreicht werden können. Sozialarbeit muss sich in jedem konkreten Fall fragen, ob sozialpädagogisches Handeln möglich oder ein Umstellen auf Sozialarbeit erforderlich ist (2017b, S. 280 - 281).

### 3 Legitimation sozialpädagogischen Handelns und Intervenierens im Kinderschutz

Die Frage der Legitimation wird in diesem Kapitel nicht systematisch für den Kinderschutz bearbeitet. Auch dieses Kapitel orientiert sich an der leitenden Fragestellung dieser Arbeit. Der Fokus liegt damit auf Rückplatzierungen von fremdplatzierten Kindern.

#### 3.1 Sozialpädagogische Interventionen in Erziehungsheimen

Pädagogische und sozialpädagogische Einrichtungen haben zum Auftrag die gesellschaftliche Integration, sei es nun durch Sozialisation oder Resozialisation, der betreffenden Kinder und Jugendlichen. Diese Einrichtungen bearbeiten damit auch den Gegensatz zwischen Erlangung von persönlicher Autonomie und Anpassung an die Gesellschaft. Jugend geht per se mit einer Abweichung von der Erwachsenenwelt einher (Graf, 1993, S. 85 - 86). Während der Adoleszenz ziehen die Menschen gemäss Erdheim einerseits bestehende Normen und Begebenheiten in Zweifel, sind aber auch mit der Aufgabe konfrontiert, sich in der Gesellschaft zu orientieren und den Anschluss nicht zu verlieren. Die Adoleszenz hat demnach eine kulturelle Bedeutung, junge Leute haben einen Antrieb die Kultur zu verändern, aber auch sich diese anzueignen und zu bewahren (1992, S. 296 - 299).

Obwohl ein gewisses Mass an Abweichung der Jugend in einer „heissen Gesellschaft“ durchaus wünschenswert und erforderlich ist, gibt es doch einen Diskurs darüber, wie stark diese Abweichungen sein dürfen, um noch als normal oder gesund zu gelten. Wird hier ein bestimmtes Mass überschritten, so wird zum Zweck der Sozialisation oder Resozialisation interveniert. Für die betreffenden Institutionen und Akteure ergibt sich damit ein Legitimationsproblem. Denn mit Eingriffen in die erzieherischen Aufgaben von Familien und in die Autonomie von Individuen werden zwei andere zentrale Werte der Gesellschaft verletzt. Dabei handelt es sich einerseits um das Recht auf Selbstbestimmung der Individuen und andererseits um das Eltern-Kind Verhältnis in dem Sinne, dass die Eltern über ein Eigentumsrecht an ihren Kindern verfügen, womit aber eine entsprechende Sorgfaltspflicht verbunden ist (Graf, 1993, S. 87). Das historische Eigentumsrecht der Familie bzw. ab der römischen Zeit das Bestimmungsrecht des *pater familias* über seine Kinder hat sich im Laufe der Zeit abgeschwächt und liegt in seiner modernen Satzung als *Recht auf Familienleben*<sup>49</sup> vor.

Bei Graf (1993) findet sich eine Anwendung des Konzepts von Sozial- und Systemintegration nach Habermas auf Erziehungsheime. Zunächst werden die Adressaten von sozialpädagogischen Interventionen in Erziehungsheimen definiert als Gesellschaftsmitglieder oder Gruppenmitglieder, welche zentrale gesellschaftliche Normen übertreten haben oder im Falle von präventiven Interventionen zumindest angenommen wird, dass diese im Begriff sind, Normübertretungen zu begehen. Normen und Institutionen haben für die Kommunikationsteilnehmenden einen entlastenden Charakter, da so nicht in jeder konkreten Situation ausgehandelt werden muss, was nun ein adäquates Verhalten ist. Es ist in diesen Fällen einfach klar, was zu tun ist. Bei einer Normübertretung ist diese gemeinsame Situationsdefinition jedoch gestört. Im Falle von dissozialem Verhalten wirken Erziehungsheime mit der Absicht der Resozialisation erzieherisch auf die abweichenden Individuen ein. Aus der Perspektive des kommunikativen Handelns kann eine solche

---

<sup>49</sup> Art. 8 EMRK, Art. 14 BV.

Situation des abweichenden Verhaltens aber auch so gedeutet werden, dass eine gesellschaftliche Norm ihre Verbindlichkeit eingebüsst hat. Diese Auslegung ist zumindest dann möglich, wenn den Handelnden Zurechnungsfähigkeit unterstellt wird. Andernfalls würde eher davon ausgegangen, dass die abweichenden Individuen Fälle für klinisch-psychiatrische Interventionen oder Verwahrungen sind. Wird nun aber angenommen, dass die abweichenden Subjekte zurechnungsfähig sind und eine gesellschaftliche Norm durch Abweichung in Frage stellen, so kann in der Terminologie des kommunikativen Handelns ausgedrückt werden, dass der Geltungsanspruch der *Richtigkeit* problematisiert wird. Im Rahmen eines *praktischen Diskurses* kann nun argumentativ überprüft werden, ob sich die problematisierte Norm auf verallgemeinerbare Interessen bezieht. Sollte die Norm in partikularen Interessen begründet liegen, könnte dies hier offengelegt werden, der praktische Diskurs würde ihnen die Geltung entziehen. Gemäss Graf ist es die Aufgabe der Erziehungsheime, den lebensweltlichen Horizont ihrer Adressaten und Adressatinnen zu reparieren und zu erweitern. D.h. es muss zu einer Normalisierung in den Bereichen kulturelle Reproduktion, soziale Integration und Sozialisation kommen. Eine Verbesserung der Situation der Klientel ist dann zu erwarten, wenn die Erziehungsheime über eine stark kommunikativ ausgerichtete Binnenstruktur verfügen. Es ist dann eine Vermehrung der Ressourcen Sinn, Solidarität und Ich-Stärke zu erwarten (1993, S. 92 - 95). Zusammenfassend hält Graf fest:

Wo diese kommunikative Struktur (im Sinne des praktischen Diskurses) fehlt, wo also keine Geltungsansprüche kommunikativ problematisiert und konsensual neu geregelt werden können, deutet die Struktur der Einrichtungen auf ein Umschalten von eher sozialintegrativen zu eher systemintegrativen Mechanismen hin. Dies bedeutete allerdings, dass sich die in die Einrichtung integrierte Klientel aufgrund der bloss funktionalen Rollenteilungen innerhalb der Einrichtungen mit der Zeit vielleicht zwar unauffällig verhalten würde, nicht aber im obigen Sinne lebensweltliche Defizite aufgeholt oder vermindert würden. Die mangelnde Normierung (gemessen an den ausserhalb der Einrichtung geltenden gesellschaftlichen Normen) der Klientel bliebe erhalten, obwohl die soziale Auffälligkeit innerhalb des gegebenen [*sic*] Rahmens abgenommen hätte. Die Probleme tauchten dann wieder auf, wenn die Situation sich veränderte, d.h. wenn sich das Problem einer neuen, gemeinsamen Situationsdefinition neu stellte. Pädagogische Kontexte, welche durch starre funktionale Zuweisungen die notwendige gemeinsame Situationsdefinition nur aufgrund der in ihrer Struktur enthaltenen Macht erreichen, müssten mit einer erhöhten Rückfallquote ihrer Klientel nach deren Entlassung in die übrige Gesellschaft rechnen. (Graf, 1993, S. 95)

Gemäss Graf ist die Unterscheidung zwischen Sozial- und Systemintegration nicht als binäre Logik zu verstehen. Viel mehr könne man die erzieherischen Einrichtungen gemessen an ihren Anteilen an Sozial- und Systemintegration auf einem Kontinuum verorten. Die beiden Pole des Kontinuums wären dann auf der einen Seite eine lebensweltliche Orientierung und auf der anderen Seite eine systemische Strukturierung (1993, S. 96). Bei Vogel findet sich eine weitere Differenzierung dieses Blicks auf Institutionen. Neben der bereits erwähnten Funktionsweise von Einrichtungen (Zwang vs. Freiwilligkeit), kann auch nach den Zielsetzungen der Institutionen unterschieden werden. Diese Zielsetzung kann entweder an der Anpassung der Klientel an gegebene Verhältnisse orientiert sein oder an deren Selbstbestimmung. Eine Orientierung an Selbstbestimmung würde zwingenderweise auch eine Beeinflussung von gegebenen Verhältnissen mit sich bringen (2017b, S. 136 - 137). Nach Vogel lässt sich diese Betrachtungsweise von Institutionen schematisch

in einer Vierfeldertafel darstellen, wobei sich konkrete Institutionen nicht unbedingt punktgenau einem der Felder zuordnen lassen. Vielmehr können sie als Fläche gedacht werden, die sich innerhalb oder auch über die Grenzen der Felder hinweg verteilen.

		<b>Ziele der Einrichtung</b>	
		<b>Anpassung</b>	<b>Selbstbestimmung</b>
<b>Funktionsweise (Mittel)</b>	<b>Zwang</b>	Zwangsmässige Anpassung	Selbstverpflichtung
	<b>Freiwilligkeit</b>	Freiwillige Anpassung	Selbstbestimmte Freiwilligkeit

*Tabelle 5: Zielsetzungen und Mittel der Einrichtungen nach Vogel, 2017b, S. 137*

Institutionen auf der lebensweltlich orientierten Seite würden sich gemäss Graf am Bild des familiären Zusammenlebens orientieren, wobei stets eine bewusste Abgrenzung zur Familie stattfindet. An diesem Ort befassen sich Institutionen primär mit freiwilligen Eintritten. Einrichtungen am anderen Ende der Kette haben eher einen gesellschaftlichen Verwaltungs- oder Verwahrungsauftrag. Diese Institutionen haben eine doppelte Funktion. Einerseits sind sie ein Auffangbecken für sogenannt „schwere“ Fälle, andererseits wirken sie als Drohung disziplinierend auf die Subjekte in offeneren Institutionen (1993, S. 99).

Ein gewisses Mass an Abweichung gehört jedoch zur Normalbiografie von Jugendlichen dazu. In „heissen“, dynamischen Gesellschaften, (dazu gehören demokratische und kapitalistische Gesellschaften) hat die Adoleszenz eine aktive, kulturelle Bedeutung. Erdheim erläutert, dass die Menschen sowohl dazu neigen die Kultur zu verändern, als auch diese sich anzueignen und zu bewahren. Dies trete besonders während der Adoleszenz auf, in welcher kulturelle Wissensbestände in Frage gestellt werden, während aber auch der Anschluss an das Überlieferte stattfindet (1992, S. 296). Gemäss Graf sind Normabweichungen während der Adoleszenz für eine normale psychische Entwicklung unabdingbar. In den Worten von Elias heisst dies, dass viele Machtbalancen nicht mehr ausreichend legitimatorischen Gehalt haben. Es kommt in der Folge zum Wagen von Machtproben durch die Jugendlichen. Werden dabei aber zentrale gesellschaftliche Normen verletzt, so finden Interventionen durch sozialisierende und resozialisierende Organisationen der Gesellschaft statt. Für die Normierung steht der Gesellschaft ein Kontinuum von integrierenden Institutionen zur Verfügung. Am lebensweltlichen Ende der Kette stehen hier kulturelle Angebote für Jugendliche, Jugendtreffs, Jugendgruppen usw. Hier erhalten die Jugendlichen eine eigene Welt, jedoch nur partiell. Diese Angebote führen nämlich dazu, dass sich die Jugendlichen den etablierten Normen unbemerkt anpassen. Für den Fall, dass diese Angebote nicht wirksam sind oder gar abgelehnt werden, macht sich bald deutlich, dass eine Ablehnung im Grunde nicht zur Disposition steht. Es kommen dann systemisch integrierende Massnahmen zur Anwendung. Beim Übergang von lebensweltlicher zu systemischer Integration wird die ursprünglich kommunikative Orientierung zunehmend von den Medien Macht und Geld verdrängt. Nötigenfalls werden Etikettierungen wie Krankheit oder Verbrechen vorgenommen, welche entsprechend einer Behandlung oder einer Strafe bedürfen (1993, S. 100 - 104).

Bezüglich der zentralen Normen lässt die Gesellschaft gemäss Graf jedenfalls kaum Abweichung zu. Für dynamische Gesellschaften ist das Innovationspotential von abweichendem Verhalten der Jugend durchaus von Bedeutung. Die sozialisierenden Institutionen der Gesellschaft sorgen dabei aber dafür, dass die

wesentlichen Machtverhältnisse bestehen bleiben und revolutionäre Veränderungen frühzeitig unterbunden werden. Systemisch werden die Erwachsenen dabei primär durch das Medium Geld in Form von Löhnen und Renten integriert, die Jugendlichen sehen sich eher mit dem Medium Macht konfrontiert. (1993, S. 106).

Die Sozialintegration ist gemäss Graf das einzige legitimierbare Ziel von erzieherischen Einrichtungen. Da es Störungen in der lebensweltlichen Reproduktion sind, welche zu abweichendem Verhalten führen, müssen sich die Interventionen daran messen, dass es zu einer Erhöhung der Ressourcen Sinn, Solidarität und Ich-Stärke, und damit zu einer Reparatur von beschädigten Lebenswelten, kommt. Eine Anwendung von systemintegrativen Massnahmen in erzieherischen Einrichtungen mag zur Erhaltung von bestehenden gesellschaftlichen Ordnungen als erforderlich erscheinen, die Einrichtungen verlieren aber mit zunehmender Ausrichtung an Systemintegration die Möglichkeiten der Legitimation (1993, S. 108).

### 3.2 Rückplatzierung

In diesem Kapitel werde ich die in den vorherigen Kapiteln aufgearbeiteten Theoriebestände auf das Feld der Rückplatzierung anwenden.

Im Zentrum der Theoriebildung der Sozialen Arbeit müssen die Begriffe Handeln und Intervenieren stehen.<sup>50</sup> Sozialpädagogische und sozialarbeiterische Interventionen stellen Handlungsprobleme dar, die einer adäquaten Legitimation bedürfen. Unter Zuhilfenahme der Theorien von Graf, Eder, Elias und Habermas können die sich stellenden Handlungsprobleme gelöst, bzw. legitimiert werden. Hinsichtlich dem Themenfeld der Rückplatzierung dienen diese als analytische Folie, mit der festgestellt werden kann, ob seit der Fremdplatzierung die erforderlichen Veränderungen beim Kind oder der Familie eingetreten sind. Die Veränderungen können dabei direkte Folge einer Intervention der Sozialen Arbeit sein, es können sich die erforderlichen Veränderungen aber auch ohne Zutun bzw. als Folge von anderen Umständen oder Einwirkungen ergeben. Eine Rückplatzierung kann aber auch die Korrektur einer Fehlentscheidung bzgl. der Fremdplatzierung darstellen. Auch hier sollten die genannten Theoriebezüge dabei behilflich sein, eine frühere Fehleinschätzung analytisch z.B. von einer nicht zustande gekommenen Machtbalance zu unterscheiden.

Die Pflege, Betreuung und Erziehung von Kindern haben historisch zunächst in verwandtschaftlichen Strukturen (Sippe, Stamm) stattgefunden. In stärker arbeitsteilig organisierten Gesellschaften gibt es häufig eine Verschiebung hin zu herrschaftlichen Strukturen, wie den individualpädagogisch ausgerichteten Schulen, und schliesslich zu gesellschaftlichen Strukturen in Form von sozialpädagogischen Einrichtungen wie Krippen, Kindertagesstätten, Tagesschulen usw. Eine konkrete Gesellschaft kann darauf hin untersucht werden, wie Enkulturation und Sozialisation ihres Nachwuchses organisiert sind und wie fortgeschritten die Entwicklung der soziokulturellen Evolution in diesem Bereich folglich ist.<sup>51</sup> Auch in stark gesellschaftlich organisierten Sozietäten haben aber verwandtschaftliche und herrschaftliche Organisationsprinzipien weiterhin ihre Bedeutung. Gerade die Familie ist in vielen heutigen Gesellschaften ein zentraler sozialer Ort

---

<sup>50</sup> Sozialpädagogische Handlungen entsprechen in der Theorie des kommunikativen Handelns dem *kommunikativen Handeln*. Sozialpädagogische Interventionen sind dagegen dem Typus des *strategischen Handelns* zuzurechnen. Kommunikatives Handeln ist nicht weiter legitimierungsbedürftig. Strategisches Handeln in der Sozialpädagogik kann dann legitimiert werden, wenn sich dieses konsequent an einer Erhöhung der diskursiven Sättigung orientiert, d.h. die gewählten Interventionen die Chancen auf einen Zuwachs von Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit erhöhen (vgl. Graf 2017, S. 63; Kap. 2.4).

<sup>51</sup> Vgl. Eder (1977), Kap. 2.1.

bzgl. der Reproduktion der Lebenswelt. Die nach dem verwandtschaftlichen Organisationsprinzip funktionierende Familie hat allerdings andere Ansprüche bzgl. der Reproduktion der Lebenswelt als demokratische Gesellschaften. Die Familie genügt sich selbst. Was zählt, ist wer dazu gehört und dass die Zugehörigen gegenseitig loyal sind. Eine demokratische Gesellschaft hat demgegenüber viel weitergehende Erfordernisse. Sie ist auf mündige und zurechnungsfähige Individuen angewiesen, um ihrem Begriff nach arbeiten zu können. Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit sind demnach Ansprüche, die eine demokratische Gesellschaft an ihren Nachwuchs stellen muss, um die Produktion und Reproduktion ihrer Lebenswelt bewerkstelligen zu können. In Bezug auf sozialpädagogische Interventionen (wie z.B. eine Fremdplatzierung oder Rückplatzierung), kann der geäußerte Wunsch einer Familie (z.B. die Ablehnung einer Massnahme) daher nicht das ausschlaggebende Kriterium sein. Nur wenn die familiären Leistungen hinsichtlich Enkulturation, Sozialisation und sozialer Integration den Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft genügen, kann die demokratische Gesellschaft von einer sozialpädagogischen Intervention absehen.

Falls es in der Vorbereitung der Rückplatzierung zwischen den involvierten Akteuren und Akteurinnen – d.h. den Eltern, dem Kind, der aufnehmenden Institution oder der Pflegefamilie, der begleitenden Behörde oder weiteren Fachpersonen – gelingt, die erforderlichen praktischen und theoretischen Diskurse zu führen und daraus ein Konsens über das weitere Vorgehen hervorgeht, so ist es gelungen, eine kommunikative Situation herzustellen. Eine solche Situation entspricht dem Typus des sozialpädagogischen Handelns. Diese bezieht sich auf die kommunikative Klärung von Situationen und ist damit gemäss Graf immer schon legitim (2017, S. 62). Eine solche Situation der substantiellen Legitimität darf aber nicht verwechselt werden mit einer Situation der faktischen Akzeptanz. Nur weil sich das Kind oder die Eltern mit einem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklären, heisst dies noch nicht, dass das Kriterium des gesättigten Diskurses automatisch eingelöst wäre. Auch beim Einverständnis aller Beteiligten ist eine Rückplatzierung nur dann legitim, wenn diese für das Kind Bedingungen ermöglicht, unter denen es zu einem mündigen und zurechnungsfähigen Individuum heranreifen kann. Dazu gehört auch, dass die gefährdenden Umstände, die zur Fremdplatzierung geführt haben, auf ein verträgliches Mass reduziert werden konnten. Die einschlägige, positivistische Literatur zu Rückplatzierungen gibt weitere Hinweise darauf, welche Kriterien eine gelingende Rückplatzierung begünstigen.<sup>52</sup> Insbesondere wird in diesem Zusammenhang vom Abbau von Barrieren gesprochen.

Über die Modalitäten einer Rückplatzierung besteht in der Praxis häufig kein Konsens. So werden Rückplatzierungsverfügungen von den zuständigen KESB i.d.R. mit einer Reihe von Weisungen ausgestattet, an welche sich die Eltern halten müssen. Damit werden oft sozialpädagogische Interventionen angeordnet. Diese entsprechen dem Typus des *strategischen Handelns*. Graf hat gezeigt, dass strategische Handlungen aus der Perspektive der Theorie des kommunikativen Handelns dann legitimiert werden können, wenn sie die Chancen auf eine kommunikative Situation und einen Zuwachs an Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit erhöhen (2017, S. 63). In der konkreten sozialpädagogischen Situation bemisst sich die Legitimation am gesättigten Diskurs, hier muss sich eine Intervention bewähren. Es muss also zunächst darauf geschaut werden, welche Beiträge zum Diskurs durch die betroffenen Personen selbst geleistet werden können. Verfügen die Eltern, das Kind, die Pflegefamilie usw. über die nötige Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit, um alle relevanten Argumente zu erinnern und in den Diskurs einzubringen? Der sozialpädagogische

---

<sup>52</sup> Vgl. Kap. 1.2.1.1.

Anspruch in dieser Situation wäre, die Diskursteilnehmenden direkt zu einer Erhöhung der diskursiven Sättigung zu befähigen und z.B. Hindernisse, die einen Zuwachs von Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit blockieren, aus dem Weg zu räumen.<sup>53</sup> Falls dies nicht möglich ist, stellt sich als Nächstes die Frage, was in der konkreten Situation kompensiert oder gar substituiert werden muss; was hier also der sozialarbeiterische Beitrag zu sein hat.<sup>54</sup> Wo die nötigen Voraussetzungen an Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit nicht gegeben sind, wäre es nicht legitim, die betreffenden Entscheidungen an die betroffenen Personen zu überantworten. Um einen gesättigten Diskurs zu erreichen, müssen relevante (also sich auf verallgemeinerbare Interessen beziehende) Argumente hier von Seite der Sozialarbeit eingebracht werden. Im Fall von sozialarbeiterischen Interventionen ist es im Vergleich zu sozialpädagogischen Interventionen eher so, dass eine gewisse Entmündigung bleibt oder gezielt in Kauf genommen wird, um weitergehende Schäden zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um systemintegrative Anteile an der Tätigkeit der zuständigen Beistandsperson.

Bei Fremdplatzierungen muss es sich aber immer um sozialpädagogische Interventionen handeln. Die Intervention ist darauf ausgerichtet, dass bei dem Kind eine bestimmte Art von Persönlichkeitsstruktur ausgebildet wird, die auf Autonomie und nicht auf Abhängigkeit (z.B. von der Familie) ausgerichtet ist. In derselben Logik müssen Rückplatzierungen mit Blick auf das Kind ebenso immer eine sozialpädagogische Orientierung aufweisen. Legitim ist die Rückplatzierung nämlich nur dann, wenn das oben genannte Ziel der Herausbildung einer demokratischen Mentalität durch die Rückplatzierung nicht gefährdet wird. Dementsprechend kritisch muss die von Heck vertretene Auffassung betrachtet werden, dass es sich bei der Tätigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutz „um eine primär sozialarbeiterische Tätigkeit [handelt], insbesondere um persönliche und finanzielle Ressourcenerschliessung, Verhaltensänderung, Wissen im Umgang mit Personen mit unterschiedlichen Schwächezuständen, Beziehungsarbeit, Bewusstseinsbildung etc.“ (2016, S. 96). Möglicherweise hat sich Heck an dieser Stelle lediglich undifferenziert ausgedrückt, schliesslich können Beziehungsarbeit, Bewusstseinsbildung und Verhaltensänderung auch sozialpädagogische Zielsetzungen sein. Die Ansicht, dass diese Themen sozialarbeiterisch bearbeitet werden sollen, ist nach den obigen Ausführungen aber unhaltbar. Schliesslich lässt sich Sozialarbeit nur insofern legitimieren, wie unter den gegebenen Herrschaftsverhältnissen nicht sozialpädagogisch gearbeitet werden kann.

Mit Blick auf die Herkunftsfamilie ist es aber durchaus möglich, dass sozialarbeiterische Interventionen angebracht sind. So kann es z.B. nötig sein für die Familie eine Wohnung zu finden, deren Finanzierung zu sichern, eine Haushaltshilfe zu organisieren usw.<sup>55</sup> Wenn eine Situation so gelagert wäre, dass die Intervention gänzlich eine sozialarbeiterische ist und der Anspruch auf einen Zuwachs an Mündigkeit und

---

<sup>53</sup> Die Schaffung von Rahmenbedingungen, die einen gesättigten Diskurs ermöglichen, wäre hier das erste Ziel. Interventionen sind daran zu messen, ob sie zu einer Erhöhung der Autonomie des Kindes, der Familie usw. führen. In der Beratung würde die Beistandsperson z.B. die betroffenen Menschen dabei unterstützen, sich ihrer Biografien zu erinnern und ein Bewusstsein über deren sozialen Bedingtheit zu erlangen, indem die Lebensgeschichten ausführlich abgefragt und dann gespiegelt oder in geeigneter Weise dargestellt werden. Eine Verknüpfung mit Theorien hilft dabei, die gesellschaftlichen Einflüsse auf die Biografien der Betroffenen zu erklären. Hier ist eine entsprechende Übersetzungsarbeit gefragt. Weiter müssten Gesprächssituationen so strukturiert werden, dass relevante Erfahrungen zur Sprache kommen können. Dafür ist es manchmal erforderlich, mit involvierten Personen in ein Einzelgespräch zu gehen. Essenziell ist hier auch der Geltungsanspruch der Wahrhaftigkeit, bei dessen Problematisierung kaum valide Rückmeldungen erwartet werden können.

<sup>54</sup> Vgl. Vogel (2017b, S. 98 – 99), Kap. 2.4.

<sup>55</sup> Vgl. Blandow (2006a), Seiterle (2018).

Zurechnungsfähigkeit auch beim Kind sistiert würde, so darf die Rückplatzierung in diesem Moment keine Option sein. Bei der Herkunftsfamilie muss ein Bewusstsein darüber entstehen, unter welchen Bedingungen ein Kind so schlecht behandelt worden ist, dass es aus der Familie herausgenommen werden musste.<sup>56</sup> Es muss eine ernsthafte Reflexion über diese Situation stattfinden. Eine Intervention über Zwänge aber ohne Bewusstsein schafft keine legitime Grundlage für eine Rückplatzierung.

Nach erfolgter Rückplatzierung ist zunächst noch viel Dynamik zu erwarten. Autoritätsfragen und Machtbalancen müssen in der Familie neu geklärt werden und eine neue Machtbalance muss sich etablieren.<sup>57</sup> Die Herkunftsfamilie muss daher auch nach einer Rückplatzierung noch eng begleitet werden, z.B. durch die Installation einer SpF.

## **II Empirischer Teil**

Im empirischen Teil dieser Arbeit möchte ich die vorher theoretisch eingeführten Gehalte für die Fallanalyse nutzbar machen. Im folgenden Methodenkapitel (Kap. 4) beschreibe ich zunächst das konkrete Vorgehen und die Methodologie. Als Nächstes werde ich in Kapitel 5 einige Rahmenbedingungen von Rückplatzierungen einführen. Anschliessend folgt die Analyse, bei welcher die zuvor erarbeiteten Theoriebestände zur Anwendung kommen und sich am Material bewähren müssen. Dies erfolgt anhand einer Fallstudie mit zwei Fällen aus der Praxis des zivilrechtlichen Kindesschutzes (Kap. 6).

### **4 Methodische Vorgehensweise**

Das methodische Vorgehen im empirischen Teil gliedert sich grob in zwei Schritte: Datenerhebung und Datenauswertung. Nachfolgend erläutere ich diese beiden Schritte.

#### **4.1 Datenerhebung**

Im empirischen Teil werden exemplarisch zwei Fälle aufgearbeitet. Es handelt sich dabei um Fälle von ausserfamiliär platzierten Kindern bzw. Jugendlichen, bei welchen eine Rückplatzierung durchgeführt worden ist. Bezüglich der Rückplatzierung erfolgt also eine retrospektive Betrachtung. In diesen Fällen sollen die sich stellenden Einschätzungsaufgaben exemplarisch bearbeitet werden. Dabei wird die Perspektive von fallführenden Sozialarbeitenden eingenommen. Dementsprechend ist das Material im Feld erhoben worden, d.h. es sind zwei fallführende Sozialarbeiterinnen befragt worden. Für den Feldzugang sind acht Sozialdienste bzw. Jugendämter im Kanton Bern per Email angeschrieben worden. Es handelt sich dabei um Dienste in grösseren Städten und deren Agglomerationen. Die Anfrage hat sich an Leute mit guter Fallkenntnis gerichtet, welche eine Rückplatzierung begleitet haben und möglichst auch vor- und nachher in den Fall involviert gewesen sind. Die Rückplatzierung sollte zudem bereits einige Zeit zurückliegen, damit auch Aussagen zum weiteren Verlauf gemacht werden können. Nach dieser ersten Anfrage haben sich vier Personen aus drei Diensten zur Verfügung gestellt. Bzgl. des Samplings sind aufgrund der kleinen Fallzahl gewisse Einschränkungen gegeben, z.B. hat kein Fall mit vollständig befriedigendem Verlauf zur Verfügung

---

<sup>56</sup> Vgl. Blandow (2006a).

<sup>57</sup> Vgl. Blandow (2006c), Elias (2014), Kap. 1.2.1.1 und 2.2.

gestanden. Es ist mir jedoch ein Anliegen gewesen, zwei kontrastierende Fälle aufarbeiten zu können, damit die Analyse trotz geringer Fallzahl möglichst breit geführt werden kann. Die befragten Personen haben zunächst telefonisch in den Grundzügen berichtet, was für Fälle sie darstellen könnten. Aufgrund dieser Rückmeldungen habe ich zwei Fälle ausgewählt und Termine für die Interviews vereinbart.

Für die Erhebung habe ich die Methode des *offenen Leitfadenterviews*<sup>58</sup> gewählt, da es sich um einen relativ eng begrenzten Forschungskontext handelt und von den Sozialarbeitenden z.B. keine biografische Erzählung benötigt wird.<sup>59</sup> Dennoch ist die Einstiegsfrage sehr offen formuliert und den Interviewees ist im Vorgespräch erläutert worden, dass möglichst ergiebige, ausführliche Narrationen gewünscht sind. Ein Interview ist in den Räumlichkeiten der Berner Fachhochschule geführt worden, das andere im Büro der interviewten Sozialarbeiterin. Die Interviews sind mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet worden. Im Anschluss an das Interview haben die Interviewees schriftlich einen Kurzfragebogen<sup>60</sup> ausgefüllt, auf welchem sie einige objektive Daten zum Fall (Alter des Kindes bei Platzierung, Wohnsituation der Familie usw.) sowie zur fallführenden Person (Alter, Berufserfahrung usw.) notiert haben. Im Anschluss und nach der Verabschiedung von den Interviewees habe ich ein Postskriptum<sup>61</sup> erstellt. Dieses stellt ein Gedächtnisprotokoll mit ersten Eindrücken und Auffälligkeiten zum Gespräch und der Erhebungssituation im Allgemeinen dar. Die Erstellung der Erhebungsinstrumente (insb. Postskriptum) ist in Anlehnung an Witzel erfolgt, der sich wiederum an die Grounded Theory anlehnt.<sup>62</sup> Nach der Durchführung der Interviews sind die Tonaufnahmen verschriftlicht worden. Für die Transkription ist die Anwendung *f5* eingesetzt worden und es sind die im Programm standardmässig vorgesehenen Markierungen für Pausen, besondere Betonungen usw. verwendet worden. Die Interviews sind in Mundart geführt und während der Transkription möglichst wortwörtlich ins Deutsche übertragen worden. Nur bei seltenen Passagen, bei denen eine direkte Übertragungen zu einer Verfälschung des Sinns geführt hätte, wurden leichte grammatikalische Anpassungen vorgenommen.

## 4.2 Datenauswertung

Die Auswertung der Daten erfolgt in Anlehnung an die *Grounded Theory-Methodologie*. Eine Grounded Theory wird induktiv aus der Abbildung des Phänomens herausgebildet, welches untersucht wird. Es ist damit eine gegenstandsverankerte – eben eine *grounded* – Theorie (Strauss & Corbin, 1996, S. 7 - 8). Der Ansatz beschränkt sich jedoch nicht auf eine induktive Vorgehensweise. Stattdessen ist eine ständige Abfolge von induktiven und deduktiven Schritten vorgesehen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 198). Nachdem erste Daten erhoben worden sind, werden in der Analyse erste, vorläufige Konzepte gebildet. Diese steuern das theoretische Interesse, gestützt auf welches dann mit einem *theoretischen Sampling* weiteres Material erhoben wird. Datenerhebung und Auswertung wechseln sich ab, bis die erforderliche theoretische Sättigung erreicht ist (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 200 - 201). In der vorliegenden Masterthesis wird an dieser Stelle von der Methodologie insoweit abgewichen, als dass nach der eingänglichen Erhebung von zwei

---

<sup>58</sup> Siehe Anhang 1 für den Interview-Leitfaden.

<sup>59</sup> Vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr (2014, S. 127).

<sup>60</sup> Siehe Anhang 2 für den Kurzfragebogen.

<sup>61</sup> Siehe Anhang 3.

<sup>62</sup> Vgl. Witzel (1982; 2000).

Praxisfällen kein weiteres Material mehr erhoben wird. Eine Abweichung scheint mir hier zulässig, da für die Zwecke der vorliegenden Arbeit kein Anspruch darauf besteht, eine Grounded Theory komplett zu erarbeiten. Ein wesentlicher Schritt in der Analyse stellt das theoretische Kodieren dar. Es werden drei Formen unterschieden: das offene Kodieren, das axiale Kodieren und das selektive Kodieren. Beim *offenen Kodieren* werden erste Konzepte generiert. Konzepte stellen die grundlegenden Bausteine der Theorie dar. Das analytische Verfahren beim offenen Kodieren ist das Stellen von Fragen an das Material und dem Vergleichen von Ähnlichkeiten (Strauss & Corbin, 1996, S. 54 - 55). Offenes Kodieren findet sowohl zu Beginn der Analyse statt sowie immer dann, wenn neue Konzepte entwickelt werden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 211). Das *axiale Kodieren* kommt im Anschluss an das offene Kodieren zur Anwendung, ersetzt dieses aber nicht vollständig, da parallel immer auch weitere Konzepte ausgearbeitet werden müssen. Beim axialen Kodieren werden Kategorien genauer ausgearbeitet, indem Subkategorien anhand des *paradigmatischen Modells* mit der entsprechenden Kategorie in Beziehung gesetzt werden. Die Anwendung des paradigmatischen Modells ermöglicht ein systematisches Nachdenken über die Daten. Grob gesagt wird von ursächlichen Bedingungen (A) auf ein Phänomen (B) geschlossen und dabei werden Kontext (C), Intervenierende Bedingungen (D) und Handlungs- und interaktionale Strategien (E) reflektiert und in der Folge Konsequenzen (F) beschrieben und antizipiert (Strauss & Corbin, 1996, S. 78). Hierbei dreht sich das Kodieren um die Achse einer Kategorie. Es soll in diesem Schritt eine Schlüsselkategorie generiert werden, womit der Kern der Theorie herausgearbeitet wird (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 211). Beim *selektiven Kodieren* wird die Kern- oder Schlüsselkategorie gewählt und systematisch mit anderen Kategorien in Beziehung gesetzt (Strauss & Corbin, 1996, S. 94). Dieser Schritt dient dem Integrieren der gesamten interpretativen Arbeit (Strauss & Corbin, 1996, S. 117). Es soll der rote Faden der Geschichte herausgearbeitet werden. Zudem sollen die gefundenen bzw. entwickelten Kategorien im Material validiert werden (Strauss & Corbin, 1996, S. 95).

Die gesamte Analysearbeit ist geprägt durch eine Haltung des *ständigen Vergleichens*. Auffälligkeiten im Material und bereits gebildete Konzepte werden ständig mit anderen Phänomenen und Konzepten verglichen. Dadurch sollen die Kategorien präzise herausgebildet und abgegrenzt werden, auch soll systematisch nach bereits identifizierten Mustern gesucht werden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 204 - 206). Während dem ganzen Forschungsprozess sollen begleitend *theoretische Memos* geschrieben werden. Diese dienen der Reflexion des Prozesses, dokumentieren aber auch die Theoriegenerierung. Memos unterscheiden sich von blossen Beobachtungsprotokollen und dem Kodieren. Mit ihnen soll der Schritt von der Paraphrase zur sozialwissenschaftlichen Interpretation gelingen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 206 - 208).

Schliesslich sei noch festgehalten, dass die Analyse mittels der Grounded Theory-Methodologie nicht einem chronologisch zu bearbeitenden Ablaufschema entspricht, sondern dass in jedem Moment ein bereits durchgeführter Schritt nochmals durchgeführt werden kann (z.B. Datenerhebung, Kodieren, Memo schreiben) (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 209).

Der Kodiervorgang, sowie das Schreiben von theoretischen Memos habe ich mittels des Programms *f4analyse* durchgeführt. Die Software erlaubt es, hierarchisch gegliederte Kategorien anzulegen, welche farblich unterschieden werden können. Über das Auswählen von bestimmten Kodierungen, können die entsprechenden Textstellen auch über mehrere Interviews hinweg angezeigt werden. Dies erleichtert den Vorgang des ständigen Vergleichens. In der Abbildung unten ist eine Arbeitsansicht der Software zu sehen.

In der linken Spalte sind die importierten Transkripte aufgeführt, in der Mitte wird das gewählte Interview angezeigt und in der rechten Spalte ist das Kategoriensystem ersichtlich. In der Box unten wird ein Memo verfasst, welches sich auf das Interview als Ganzes bezieht, während Memos zu bestimmten Passagen als Box im Lauftext des Materials dargestellt werden.

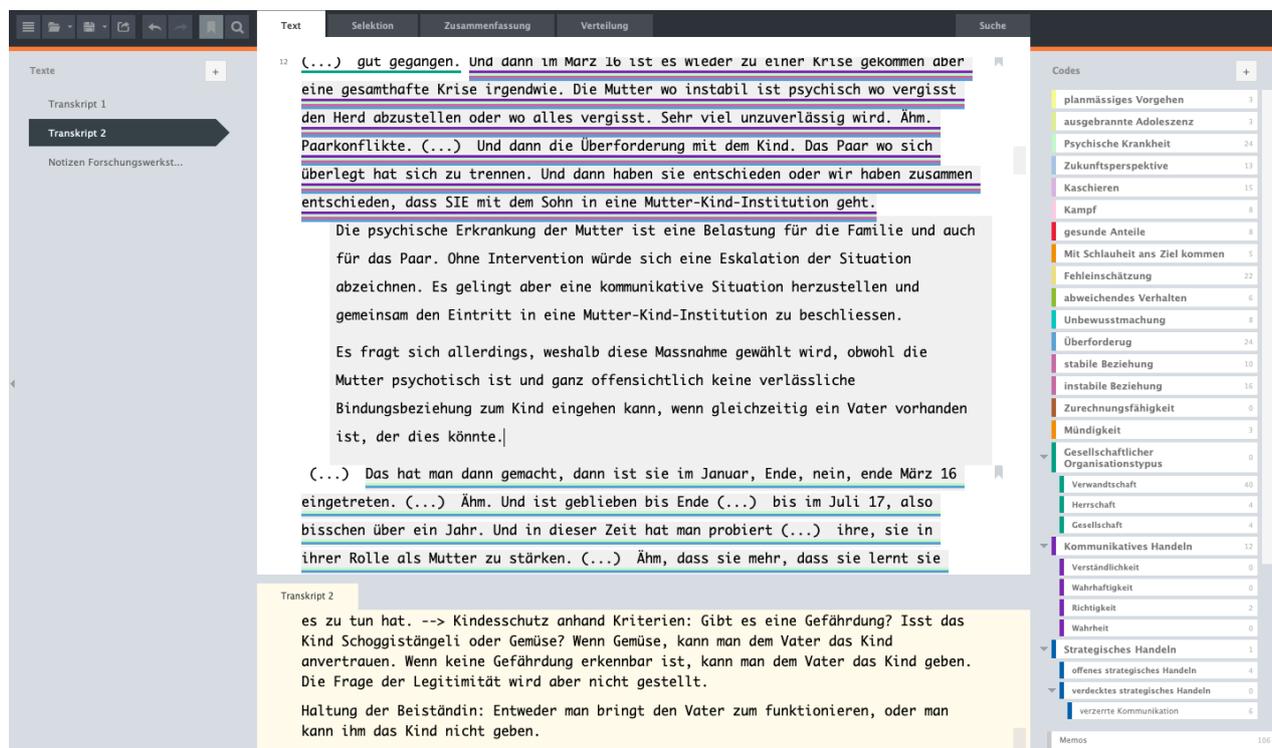


Abbildung 4: Arbeitsansicht von f4analyse

Ergänzend zum Vorgehen in Anlehnung an die Grounded Theory-Methodologie ist die Analyse im Rahmen von Forschungswerkstätten erfolgt. Die Forschungswerkstätten werden in ca. monatlichen Abständen durchgeführt und behandeln jeweils einen Fall aus der Beratungspraxis oder einen Fall aus der Forschungspraxis, wie z.B. Interviews, die im Rahmen von Abschlussarbeiten durchgeführt werden. Die Gruppe setzt sich aus 6 – 12 Studierenden und Berufstätigen der Sozialen Arbeit, sowie einem promovierten Sozialwissenschaftler zusammen. Zur Vorbereitung auf die Forschungswerkstatt setzen sich die Teilnehmenden vorgängig mit dem Material und einem vorgängig festgelegten Text auseinander. Während der Forschungswerkstatt erfolgt zunächst eine Besprechung der vorbereiteten Literatur, bevor das Material analysiert wird. Für die Analyse wird ein Verfahren „zur strukturbezogenen Analyse von Kommunikation und Interaktion“ (Vogel, 2013, S. 200) verwendet. Es handelt sich dabei um ein von Vogel entwickeltes Analyseverfahren, welches sich auf die Theorie der Symbolisierung von Lorenzer stützt. Symbole werden mit Verweis auf Bateson in zwei logische Typen unterschieden: Elemente und Klassen von Elementen. Zur Veranschaulichung erläutert Bateson den Unterschied zwischen einer Karte und einem Territorium. Die beiden sind nicht identisch und doch besteht eine Relation zwischen ihnen. Das Territorium ist das Element und damit das *Ding an sich*. Indem das Territorium benannt und abgebildet wird, wird dieses klassifiziert (2017, S. 40 - 41). Ein anderes Beispiel wurde bereits in der Einleitung dieser Arbeit genannt. Hannah und Kevin sind Elemente der Klasse Jugendliche. Klassen stellen gemäss Vogel immer rigorose Vereinfachungen dar, was am Beispiel der Landkarte deutlich wird. Gerade dies ist aber ihre Leistung, indem nämlich von einem komplexen Set an Eigenschaften nur spezifische, ausgewählte dargestellt werden. Der Konnex

zwischen sprachlichem Symbolsystem und der Materialität der Welt wird Sprachspiel<sup>63</sup> genannt. Vogel übernimmt die logische Typisierung von Bateson in die Terminologie von Lorenzer, womit die Klassen zu Symbolen werden und die Elemente zu Symbolisiertem. Der Zusammenhang zwischen Symbol und Symbolisiertem ist ein sozialer. Denn Symbole haben ihre Bedeutung immer innerhalb einer bestimmten sozialen Gemeinschaft und können dort nicht beliebig verändert oder aufgelöst werden. Symbole können Teil der Kultur sein, wenn sie sozial breit geteilt sind, oder sie können ihre Bedeutung in kleinerem Rahmen innerhalb von Institutionen oder gar nur in situativen sozialen Konstellationen entfalten. Der Prozess, bei dem nun also ein zeitlich relativ stabiler Zusammenhang zwischen abstrakten Zeichen und sinnlich Erlebtem etabliert wird, wird *Symbolisierung* genannt (2017a, S. 203 - 205). Wie oben erwähnt, können Symbole Teile der Kultur sein. Gemäss Vogel werden sie damit über die kulturelle Reproduktion tradiert, unterliegen in diesem Prozess aber immer auch gewissen Anpassungen. Die Individuen werden über den Prozess der Enkulturation in die gültigen Symbole eingeführt. D.h. es ist in jedem Fall eine individuell-biografische Leistung erforderlich, die symbolischen Verknüpfungen herzustellen (2017a, S. 206). Bei diesen Verknüpfungen kann es aber zu Aufspaltungen kommen. Lorenzer erörtert, dass es zu Sprachzerstörungen kommen kann und dabei Sprachspiele verhindert werden. Die Aufspaltung des Sprachspiels hinterlässt auf der einen Seite *Klischees* und auf der anderen Seite *desymbolisierte Zeichen*. Klischees zeigen sich in unbewusstem Verhalten, wenn also z.B. ein Reiz ein bestimmtes Verhalten triggert. Desymbolisierte Zeichen zeitigen dagegen ein Bewusstsein ohne Praxis (1977, S. 53). Desymbolisierung und Klischeebildung haben gemäss Vogel einen Realitätsverlust zur Folge, weil die entsprechenden Gehalte nicht erinnert werden können. Die unreflektiert ablaufenden Verhaltensmuster bei Klischees können für Aussenstehende daher unverständlich oder sinnlos anmuten. Bei der Deutung von solchen Verhaltensweisen stösst die klassische hermeneutische Analyse an Grenzen, da Sinnzusammenhänge eben gerade nicht ergründbar sind. Den Klischees und Desymbolisierungen steht die Resymbolisierung entgegen, welche Erinnerungsgehalte wieder an die Kultur anschliesst, die zuvor verlorengegangen oder verdeckt worden sind. Resymbolisierungen geschehen im Rahmen von therapeutischen Prozessen. Bei Erinnerungen, die leicht wieder zugänglich gemacht werden können, sind dazu auch Bildungsprozesse ausreichend (2017a, S. 206).

Klischees und desymbolisierte Zeichen sind in der Kommunikation nicht symbolisch repräsentiert. Dazu gehört auch, was wir bei Habermas unter *verdecktem strategischem Handeln* kennengelernt haben.<sup>64</sup> Obwohl die Gehalte einer bewussten Kommunikation damit nicht zur Verfügung stehen, sind sie auf einer latenten Ebene dennoch vorhanden. Der methodische Ansatzpunkt von Vogel liegt genau hier, denn die latenten Gehalte lassen sich im Interaktionsverlauf anhand bestimmter Phänomene beobachten. Diese Phänomene nennt Vogel *Emergenzen* (2013, S. 200 - 201).

Die Wortherkunft der Emergenz liegt im Lateinischen und bedeutet „auftauchen“. Bei der Analyse taucht auf, was irritiert, beschäftigt oder auffällt. Etwas aus der latenten Ebene der sozialen Welt bricht durch und wird beobachtbar. Die Form, in welcher Emergenzen auftreten, kann nicht abschliessend bestimmt werden.<sup>65</sup> Diese sind immer von der an der Interaktion beteiligten Person und deren biografischen Horizont abhängig. Sie sind aber auch abhängig von der aktuell wirksamen Sozialstruktur und deren Spannungen (Vogel, 2017b,

---

<sup>63</sup> Der Begriff des Sprachspiels stammt von Wittgenstein (2013).

<sup>64</sup> Vgl. Kap. 2.3.1 bzw. Habermas (1995; 2016a).

<sup>65</sup> Es können dies z.B. Pausen, Auslassungen, besondere Betonungen, Versprecher, abgebrochene Sätze, Gefühlsäusserungen und viele weitere sein.

S. 34 - 37). Gemäss Vogel wird damit deutlich, dass es nicht möglich ist, die Gesellschaft von einem aussergesellschaftlichen Standpunkt zu betrachten. Ein Forschungsvorhaben umfasst somit immer den eigentlichen *Gegenstand*, aber eben auch den Standpunkt der Forschenden, welcher ebenfalls in die Reflexion einfließen muss. Damit kommt es gewissermassen zu einer Verdoppelung des Gegenstands, weshalb die hier beschriebene Forschungsmethodik *doppelte Hermeneutik* genannt wird (2017b, S. 31 - 33). Das konkrete Vorgehen ist hermeneutisch, es soll die Sinnstruktur des Materials rekonstruiert werden. Es kann also gefragt werden, welche Botschaft die Erzählung transportieren will. Dazu wird das Material nach Emergenten abgesucht. Es werden also diejenigen Stellen markiert, welche zunächst irritieren und die nicht direkt hermeneutisch gedeutet werden können. Die Frage, welche an diesen Stellen an das Material gestellt wird, ist, was hier in der Latenz liegt. Durch das Benennen von Klischees sollen unbewusste Gehalte identifiziert werden. Durch das Erfassen von desymbolisierten Zeichen soll es einen erneuten Anschluss an die Sprache geben. Da die latenten Gehalte eben nicht unmittelbar zugänglich sind, müssen soziale Fantasien entworfen werden, um zu überprüfen, ob diese Deutungen an dieser spezifischen Stelle passen würden. Eine Deutung, welche passt, kann anschliessend plausibilisiert werden, indem das restliche Material auf Hinweise abgesucht wird, welche die gemachte Deutung stützen oder dieser entgegenstehen. Dieser Vorgang wird dann solange wiederholt, bis eine hermeneutische Rekonstruktion der Sinnstruktur des Materials, jetzt ergänzt mit den latenten Gehalten, möglich ist.

## 5 Rahmenbedingungen von Rückplatzierungen

In diesem Kapitel werde ich den schweizerischen Kinderschutz als Kontext von Rückplatzierungen erläutern. Dies umfasst eine Verortung des Kindsschutzes im Rechtssystem, einen Überblick über die Arten und Akteure des Kindsschutzes, sowie eine Erläuterung der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.

### 5.1 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht als Teil des Eingriffssozialrechts

Personen sind durch Freiheitsrechte<sup>66</sup> vor Eingriffen des Staates geschützt. Dieser Schutz gilt jedoch nicht absolut, sondern kann unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden. Die Voraussetzungen dazu sind in Art. 36 BV festgehalten: es muss eine *gesetzliche Grundlage* bestehen, es muss ein *öffentliches Interesse* am Eingriff bestehen, die *Verhältnismässigkeit* muss gewahrt sein und der *absolute Kerngehalt* der tangierten Rechte darf nicht verletzt sein. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, sind Grundrechtseingriffe rechtmässig. Gemäss Hauri und Zingaro gilt in der schweizerischen Gesetzgebung der Grundsatz, dass primär die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Wenn dieses Kindeswohl jedoch gefährdet ist, sind Eingriffe durch den Kinderschutz möglich und geboten (2013, S. 18). Im Kindes- und Erwachsenenschutz wird mittels Eingriffen in die Rechtsstellung der betroffenen Personen bzw. der sorgeberechtigten Personen Hilfe geleistet. Diese Hilfe ist gemäss Hauri und Zingaro unabhängig davon, ob bei den Sorgeberechtigten ein Verschulden an der gegebenen Situation vorliegt (2013, S. 19). Gemäss Fassbind gilt als Eingriffsschwelle für staatliche Interventionen eine ernstliche Gefährdung des Wohls von Kindern<sup>67</sup> oder Erwachsenen<sup>68</sup>. Die KESB muss dabei die Umstände im Einzelfall prüfen und würdigen. Bei

---

<sup>66</sup> An dieser Stelle sind insbesondere Art. 10 – Art. 14 BV von Relevanz.

<sup>67</sup> Vgl. Art. 307 Abs. 1 ZGB.

<sup>68</sup> Vgl. Art. 390 Abs. 1 ZGB (Schwächezustand).

der Ermessensanwendung muss sie eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legen und von einer Intervention absehen, wenn die angenommene Gefährdung von Verhaltensweisen ausgeht, welche weitverbreitet und geduldet bzw. milieuspezifisch adäquat sind.<sup>69</sup> Auch muss der Wandel von gesellschaftlichen Werten berücksichtigt werden (2016, S. 107).

Die rechtliche Grundlage für die behördlichen Massnahmen finden sich im ZGB. Beim öffentlichen Interesse handelt es sich vorliegend um das Wohl und den Schutz der betroffenen Person bzw. des Kindes (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 30).

In Art. 389 ZGB ist weiter geregelt, dass behördliche Massnahmen die Prinzipien der *Subsidiarität* und der *Verhältnismässigkeit* wahren müssen. Subsidiarität heisst hier, dass behördliche Massnahmen privaten Lösungen nachgelagert sind. Wenn möglich, soll die Hilfe demnach von Angehörigen oder nahestehenden Personen oder durch private oder öffentliche Dienste geleistet werden. Verhältnismässig sind die Massnahmen dann, wenn diese *geeignet* und *erforderlich* sowie verhältnismässig im engeren Sinn sind, d.h. es muss eine Interessenabwägung stattfinden. Damit Massnahmen geeignet sind, müssen diese einem Schutzbedarf oder einer Gefährdung adäquat begegnen und tauglich sein, hier Abhilfe zu schaffen. Erforderlich sind die Massnahmen, wenn keine mildere Alternative zur Verfügung steht, die ebenfalls zielführend ist. Wenn auch nicht explizit in Art. 389 ZGB aufgeführt, so gehört gemäss Fountoulakis und Rosch in Lehre und Rechtsprechung unbestrittenermassen auch die *Zumutbarkeit* zur Verhältnismässigkeitsprüfung. Hierbei muss ein optimaler Schutz im konkreten Fall damit abgewogen werden, ob von der betroffenen Person verlangt werden kann, diesen Eingriff zu dulden oder ob gewisse Abstriche bei der vollständigen Abdeckung des Schutzbedürfnisses gemacht werden müssen (2016, S. 32 - 33).

## 5.2 Auf Fremdplatzierungen anwendbare rechtliche Bestimmungen

Der Staat hat eine juristische Schutzpflicht gegenüber Kindern. In der Schweiz ergibt sich diese aus Art. 11 Abs. 1 BV, aus der EMRK, sowie aus der UN-KRK und dem UNO Pakt II (Rosch & Hauri, 2016a, S. 406). Eine Zusammenstellung der rechtlichen Bestimmungen mit Relevanz für Fremdplatzierung findet sich bei Blum (2013, S. 173 - 175).

Über den *Aufenthalt* eines Kindes zu bestimmen, ist ein Recht, welches Teil der elterlichen Sorge<sup>70</sup> ist. Davon zu unterscheiden ist die *Obhut*, welche angibt, wo sich das Kind tatsächlich befindet. So können die Eltern im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrecht z.B. entscheiden, dass ihr Kind von einer Tagesmutter betreut wird. Diese hat während den Betreuungszeiten die tatsächliche Obhut inne, woraus sich auch gewisse Sorgfaltspflichten ableiten. In Art. 310 ZGB findet sich die gesetzliche Grundlage, um das *Aufenthaltsbestimmungsrecht* der Sorgeberechtigten *aufzuheben*, wenn es die Umstände erfordern. In der Folge geht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die KESB über, nicht etwa auf die Beistandsperson. Die KESB hat damit auch die Pflicht, das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen. Aufgrund der Schwere des Eingriffs ist das Verhältnismässigkeitsprinzip besonders sorgfältig anzuwenden. Zu beachten ist weiter, dass eine Fremdplatzierung auch im Einvernehmen mit den Eltern einen Einschnitt in die Biografie des Kindes darstellt, weswegen diese sorgfältig zu planen ist (Rosch & Hauri, 2016b, S. 434).

---

<sup>69</sup> Vgl. Kap. 2.4 zur Notwendigkeit der faktischen Zustimmung der Gesellschaft zu Interventionen.

<sup>70</sup> Vgl. Art. 301 Abs. 3 ZGB.

Bei der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts muss vorausgesetzt sein, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt oder droht, der nicht auf andere Weise (z.B. mit ambulanten Massnahmen) begegnet werden kann. Die Ursache für die Kindeswohlgefährdung kann dabei sowohl in einer Problembelastung der Eltern (z.B. Überforderung, psychische Erkrankung inkl. Suchterkrankung oder sonstige Erziehungsfähigkeitseinschränkung), als auch in besonderen Erziehungsanforderungen des Kindes (z.B. Behinderung oder abweichendes Verhalten) liegen (Hauri & Zingaro, 2013, S. 22). Eine weitere Bedingung für die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist, dass die Sorgeberechtigten nicht in eine einvernehmliche Fremdplatzierung zustimmen. Ist Gefahr im Verzug, so kann die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht als vorsorgliche oder superprovisorische Massnahme<sup>71</sup> verfügt werden, bis ein Schlussentscheid gefällt wird (Rosch & Hauri, 2016b, S. 435).

Gemäss Art. 310 Abs. 2 ZGB kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch die KESB auch auf *Begehren der Eltern oder des Kindes* entzogen werden. Das urteilsfähige Kind kann dazu bei der KESB einen Antrag stellen, der formell behandelt werden muss. Wenn das Kind noch nicht urteilsfähig ist, so muss sich die KESB der Angelegenheit dennoch annehmen und das Begehren des Kindes wie eine Gefährdungsmeldung behandeln. Dass die Eltern selbst eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beantragen können, mag etwas widersprüchlich erscheinen. Diese Möglichkeit ist jedoch für Situationen vorgesehen, in welchen die Eltern zwar willens wären das Aufenthaltsbestimmungsrecht auszuüben, aber nicht in der Lage sind, dieses gegenüber dem Kind auch zu vollziehen. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass die Eltern im Gegensatz zur KESB das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht zwangsweise (mittels polizeilicher Zuführung) vollziehen können, ausser bei Gefahr im Verzug (Rosch & Hauri, 2016b, S. 435 - 436).

Nach Art. 310 Abs. 3 ZGB hat die KESB die Möglichkeit, den Eltern die *Rücknahme* eines freiwillig fremdplatzierten Kindes zu *verwehren*. Es handelt sich dabei um den einzigen Gesetzesartikel, welcher sich direkt auf Rückplatzierungen bezieht (Seiterle, 2018, S. 14). Diese Regelung kommt zum Einsatz, wenn die Sorgeberechtigten durch eine Rücknahme des Kindes zur Unzeit dessen Wohl gefährden würden. Eine solche Situation kann etwa vorliegen, wenn das platzierte Kind aufgrund der langen Platzierungsdauer seine primären Bindungspersonen in der Pflegefamilie hat. Oder weil die Verteilung von Ressourcen und Risikofaktoren beim Kind, bei der Herkunfts- und Pflegefamilie weiterhin für eine Fortführung der Fremdplatzierung sprechen. Ausser bei kurzzeitigen Platzierungen gilt bei der Beurteilung dieser Situation das Kontinuitätsprinzip, d.h. es ist einem Verbleib in der Pflegefamilie den Vorzug zu geben, wenn beim Kind zu beiden Systemen eine gleichwertige Beziehung besteht (Rosch & Hauri, 2016b, S. 436 - 337).

### 5.3 Arten und Akteure des Kindesschutzes

Rosch und Hauri unterscheiden vier Arten des Kindesschutzes:

- *Der freiwillige Kindesschutz*: Aus Art. 296 Abs. 1 und Art. 201 ZGB geht hervor, dass es grundsätzlich den Sorgeberechtigten obliegt, für Bedingungen zu sorgen, unter denen ihre minderjährigen Kinder adäquat, d.h. dem Kindeswohl entsprechend, aufwachsen können. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Sorgeberechtigten freiwillige Unterstützungsmassnahmen (z.B.

---

<sup>71</sup> Art. 445 i.V.m. Art. 314 ZGB.

Erziehungsberatung, Mütter-/Väterberatung, Früherkennung, ärztliche Unterstützung) in Anspruch nehmen.

- *Der öffentlich-rechtliche Kinderschutz:* In Art. 62 BV ist die Schulpflicht festgeschrieben. Die Schule stellt den wichtigsten Bereich im öffentlich-rechtlichen Kinderschutz dar. Die Schule hat neben dem Auftrag der Wissensvermittlung auch einen Erziehungsauftrag. Hier kommt es zu einer Überlagerung von elterlichen und schulischen Kompetenzen. Dementsprechend ist in Art. 302 Abs. 3 ZGB eine Zusammenarbeitspflicht zwischen Eltern und Schulen verankert. Der öffentlich-rechtliche Kinderschutz umfasst neben der Wissensvermittlung Massnahmen wie Elterngespräche, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogik, schulärztliche Dienste usw.
- *Der strafrechtliche Kinderschutz:* Dieser kommt zum Tragen, wenn ein Delikt begangen wurde. Es soll mit Mitteln des (täterorientierten) Strafrechts das Kindeswohl gewahrt werden (2016a, S. 406 - 408).
- *Der zivilrechtliche Kinderschutz:* Rosch und Hauri unterscheiden zwischen zivilrechtlichem Kinderschutz im *engeren Sinne*, welcher konkrete Kinderschutzmassnahmen<sup>72</sup> umfasst und zivilrechtlichem Kinderschutz im *weiteren Sinne*, welcher Massnahmen umfasst, die formell dem Kindsrecht zugeordnet sind, materiell aber eine Schutzwirkung für das Kindeswohl entfalten.<sup>73</sup> Der zivilrechtliche Kinderschutz ist stets um das Kindeswohl zentriert (2016b, S. 410 - 411). Hauptakteure im zivilrechtlichen Kinderschutz sind das betroffene Kind und dessen Familie, die Behörde<sup>74</sup>, welche abklärt<sup>75</sup> und anordnet, sowie die eingesetzte Mandatsperson (Heck, 2016, S. 89). Hinzu kommen administrative Aufsichtsbehörden nach Art. 441 ZGB, sowie Rechtsmittelinstanzen nach Art. 450 ZGB, bei welchen Beschwerde gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erhoben werden kann.<sup>76</sup>

Hauri und Zingaro erwähnen ergänzend noch den internationalen Kinderschutz und weisen dort insbesondere auf das Haager Minderjährigenschutzabkommen hin, welches u.a. formelle Zuständigkeiten im schweizerischen Kinderschutz im Umgang mit ausländischen Minderjährigen in der Schweiz regelt (2013, S. 18 - 19).

---

<sup>72</sup> Ermahnung (Art. 307 Abs. 3 ZGB), Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB), Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB), Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB), Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB), Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB), Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB), Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 f. ZGB), Weitere geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

<sup>73</sup> Schutzmassnahmen beim persönlichen Verkehr (Art. 274 ZGB), Massnahmen zur Durchsetzung der Unterhaltspflicht (Art. 289 ff. ZGB), Regelung der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB), Schutz des Kindsvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 324 ff. ZGB), Kindsvertretungen bei Interessenskollisionen oder bei Verhinderung der Eltern (Art. 306 ZGB).

<sup>74</sup> Seit der Inkraftsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts im Jahre 2013 muss die Behörde ein interdisziplinäres Fachgremium sein. Die innere Organisation obliegt jedoch den Kantonen. In der Deutschschweiz sind die meisten Gremien als (kantonale oder interkommunale) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) organisiert, wohingegen in der Romandie Gerichte oder Friedensgerichte diese Funktion ausüben (Maag, 2015).

<sup>75</sup> In der Regel werden die Abklärungen an die Sozial- oder Abklärungsdienste delegiert, also an diejenigen Organisationen, welche auch die Beistandschaften führen.

<sup>76</sup> Auch die Organisation der administrativen Aufsichtsbehörden und der Rechtsmittelinstanzen obliegt den Kantonen. Eine Aufstellung für die konkrete Umsetzung in den Kantonen, eine Adressliste sämtlicher KESB und Links zu den kantonalen Rechtsgrundlagen finden sich auf der Website der KOKES: <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone> (Zugriff am 08.12.2018).

## 5.4 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Rosch und Hauri bezeichnen das Kindeswohl als einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach Ermessen mit Werten ausgefüllt werden muss (2016b, S. 412). Gemäss Heck stellt das Kindeswohl einen verbindlichen Grundsatz dar, an welchem sich die Eltern, aber auch Behörden, Institutionen und Fachpersonen, ausrichten müssen (2016, S. 93). Die KOKES formuliert für das Kindeswohl folgende Arbeitsdefinition: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (2017, S. 5). Dettenborn definiert Kindeswohl als „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen“ (2010, S. 51). Hauri und Zingaro nehmen hier eine weitere Differenzierung vor und postulieren, dass ein günstiges Verhältnis zwischen den Lebensbedingungen und „den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes“ (2013, S. 9) bestehen solle. Unter dem altersunabhängigen Bedarf eines Kindes verstehen Rosch und Hauri:

- „in einer stabilen, emotional warmen Beziehung zu mindestens einer feinfühligem Betreuungsperson zu stehen,
- vor Gefahren und Risiken angemessen geschützt zu werden und seine körperlichen Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Schlaf, Regulation (Schreien, Sichberuhigen etc.) zu befriedigen,
- Erfahrungen zu machen, die seinem individuellen Entwicklungsstand und seiner Persönlichkeit entsprechen,
- Grenzen und Strukturen zu erfahren und
- in eine soziale Gemeinschaft eingebunden zu sein“ (2016b, S. 413).

Gemäss der KOKES lässt sich das Kindeswohl nie abstrakt beurteilen und muss sich immer am Einzelfall konkretisieren. Abhängig vom Kontext kann das Kindeswohl daher Maximalvariante (was am besten dem Wohl des Kindes entspricht), Gut-Genug-Variante oder Minimalvariante, als Grenzwert zur Gefährdung, sein (2017, S. 5-6).

Im Umkehrschluss liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn keine günstige Relation zwischen den Lebensbedingungen eines Kindes und dessen Rechte, Bedarf und Bedürfnisse besteht. Gemäss Rosch und Hauri wird eine Kindeswohlgefährdung angenommen, wenn ein bestimmtes Minimum nicht erreicht wird. D.h. es wird von den Sorgeberechtigten nicht erwartet, dass sie eine Idealversorgung gewährleisten. Es muss mit einer Intervention nicht zugewartet werden, bis ein solches Minimum tatsächlich unterschritten ist und sich eine Gefährdung verwirklicht. Es ist ausreichend, wenn der Eintritt einer Kindeswohlgefährdung in der Zukunft wahrscheinlich ist. Das bedeutet aber auch, dass es nicht ausreichend ist, wenn eine rein hypothetische Gefährdung vorliegt. Interventionen mit dem Ziel der (Wieder-)Herstellung des Kindeswohls können dabei für das Kind durchaus belastend sein. Belastungen wie Trennungen oder Todesfälle gehören zu einer Normalbiografie dazu und können allenfalls zur menschlichen Reifung beitragen. Somit ist mit Kindeswohl nicht gemeint, dass eine gefahrlose Entwicklung sichergestellt werden muss (2016b, S. 415).

In der sozialwissenschaftlichen Literatur wird hinsichtlich Kindeswohlgefährdung oft die Trias Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch unterschieden (Schmid & Meysen, 2006, S. 2-1). Eine differenzierte Betrachtung lässt die Unterscheidung in folgende Formen zu:

- *Vernachlässigung*: Hierbei steht nicht ein aktives Misshandeln der Sorgeberechtigten im Vordergrund, sondern ein Unterlassen. Dieses Unterlassen führt dazu, dass ein Mindestmass hinsichtlich den Bedürfnissen und Bedarfen eines Kindes nicht erfüllt sind. Z.B. kann das Kind unterversorgt sein mit Nahrung, Kleidung und Schlaf, es kann ungenügend Zuwendung erhalten oder die Familie kann eine isolierte Lebensweise pflegen (Rosch & Hauri, 2016b, S. 417). Ursächlich für Vernachlässigung ist häufig eine starke Überforderung der Erziehungspersonen. Zudem aber auch ein Mangel an Erfahrung oder das Fehlen von inneren Leitbildern für eine gute Erziehung (Hauri & Zingaro, 2013, S. 10). Bei Säuglingen und Kleinkindern kann Vernachlässigung rasch lebensbedrohlich werden. Im Gegensatz zu körperlichen Misshandlungen tritt Vernachlässigung oft schleichend auf und die Beeinträchtigungen beim Kind bauen sich allmählich auf. Vernachlässigung ist in Deutschland die häufigste Form von Kindeswohlgefährdung in laufenden Kinderschutzverfahren (Kindler, 2006a, S. 3-1 - 3-2).
- *Körperliche Misshandlung*: Unter diesen Begriff fallen sämtliche gewaltsamen körperlichen Verletzungen und Schädigungen, welche die Bezugsperson dem Kind antut (Rosch & Hauri, 2016b, S. 418). Neben Schlägen, Stichen, Stössen, Schütteln<sup>77</sup> usw. gehören hierzu auch die weibliche Genitalverstümmelung bei Minderjährigen und die rituelle Beschneidung des Knaben (als eine medizinisch nicht indizierte Verletzung des Körpers, zu welcher das urteilsunfähige Kind seine Zustimmung nicht geben kann) (Hauri & Zingaro, 2013, S. 11). Nicht abschliessend diskutiert ist in der Literatur, inwiefern zur körperlichen Misshandlung nur vorsätzliche oder auch fahrlässige Schädigungen des Kindes zählen (Kindler, 2006c, S. 5-1).
- *Psychische Misshandlung*: Bei dieser Form der Misshandlung wird das Kind psychischem Druck ausgesetzt. Das Kind erfährt systematisch ausgeprägte Ablehnung und Zurückweisung durch die Sorgeberechtigten. Zur psychischen Misshandlung zählt ebenfalls die Überbehütung, sowie ein symbiotisches An-sich-Binden des Kindes (Rosch & Hauri, 2016b, S. 418). Gemäss Kindler gehören zur psychischen Misshandlung Verhaltensmuster der Sorgeberechtigten, die dem Kind Gefühle von Wertlosigkeit, Fehlerbehaftung oder Unliebsamkeit erzeugen (2006b, S. 4-1). Rosch und Hauri fassen folgende Misshandlungen als Unterkategorien von psychischer Gewalt:
  - *Erwachsenenkonflikte um das Kind*:<sup>78</sup> Eltern, Grosseltern, Pflegeeltern oder andere Bezugspersonen können so stark zerstritten sein, dass ihre Erziehungsfähigkeit dabei eingeschränkt wird. Massive Beschuldigungen der Eltern untereinander oder der verbale Einbezug von Kindern in den Konflikt können diese in ihrer Entwicklung beeinträchtigen.

---

<sup>77</sup> Bei einem durch Schütteln hervorgerufenen Trauma handelt es sich um eine besonders gefährliche Verletzung, die oft auch tödlich endet (die Befunde variieren von 13-30% Todesfällen). Es ist damit eine Form der Misshandlung, die für einen erheblichen Teil der Todesfälle durch Kindsmisshandlung verantwortlich ist. Auf der Seite der Opfer sind vor allem sogenannte Schreibabys oder Kinder mit sonstigen frühkindlichen Regulationsstörungen betroffen. Auf der Täterseite sind Überforderung und Impulsivität Risikofaktoren (Kindler, 2006f, S. 8-1 - 8-3).

<sup>78</sup> In der Praxis des zivilrechtlichen Kinderschutzes tritt diese Form der Kindeswohlgefährdung besonders häufig auf (Hauri & Zingaro, 2013, S. 10). Diese Konflikte umfassen häufig (rechtliche) Streitigkeiten um das Besuchsrecht oder die Obhut; getroffene Vereinbarungen werden nicht eingehalten und das Recht auf Beziehungspflege des anderen Elternteils wird häufig nicht respektiert. Zudem werden oft Beschwerden über Erziehungspraktiken des anderen Elternteils geäussert (Hauri & Zingaro, 2013, S. 13 - 14).

- *Miterleben von Partnerschaftsgewalt*: Das Kindeswohl kann gefährdet sein, wenn Kinder Situationen ausgesetzt sind, in welchen sich die Eltern gegenseitig verbale, körperliche oder sexuelle Gewalt antun.<sup>79</sup>
- *Autonomiekonflikte*: Dabei handelt es sich um nicht oder schlecht bewältigte Ablösethematiken während der Adoleszenz. Eine misslungene Ablösung kann weit ins Erwachsenenalter hineinreichen und zu Abhängigkeit von den Eltern und Unselbständigkeit führen. Solche Konflikte treten oft bei streng religiösen Eltern auf oder bei Eltern, die in einem anderen Kulturkreis aufgewachsen sind (2016b, S. 418).
- *Sexuelle Gewalt*: Eine Autoritäts- oder Machtposition wird von einem Täter oder einer Täterin ausgenutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Diese oder dieser nimmt sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind vor, welches sich dagegen nicht zur Wehr setzen kann, da es kognitiv, körperlich, sprachlich oder psychisch unterlegen ist (Rosch & Hauri, 2016b, S. 418). Gemäss Kindler muss eine Annäherung an den Begriff von drei Seiten erfolgen. Erstens gäbe es gesellschaftliche Normierungen, die z.B. in Gesetzestexten ausdrücken, welche Umgangsformen mit Kindern tolerabel sind und welche als sexueller Missbrauch gelten. Zweitens gilt es, Befunde aus der empirischen Sozialwissenschaft zu berücksichtigen, welche die Schädlichkeit von bestimmten Handlungen belegen. Und drittens gäbe es in bestimmten Handlungsfeldern fachliche Übereinkünfte, die zumeist Elemente der beiden anderen Herangehensweisen beinhalten (2006d, S. 6-1).
- *Münchhausen-by-proxy Syndrom*: Hierbei gibt eine Bezugsperson beim Kind fälschlicherweise körperliche Krankheitssymptome an, täuscht diese vor, erzeugt sie künstlich oder erhält tatsächliche Symptome aktiv aufrecht (Rosch & Hauri, 2016b, S. 418). Von diesem Syndrom betroffen sind meist Mütter. Sie versuchen sich auf diese Weise als besonders fürsorglich oder in der Betreuung kompetent darzustellen. Mögliche Folgen sind unnötige medizinische Untersuchungen und Eingriffe (Hauri & Zingaro, 2013, S. 12). Typisch bei diesem Syndrom ist, dass allenfalls vorhandene Symptome beim Kind sich zurückbilden, sobald dieses von der Bezugsperson getrennt ist. Die meisten Fälle betreffen Kinder im Alter von unter fünf Jahren. Die Empathiefähigkeit bei misshandelnden Elternteilen ist hier meist stark eingeschränkt und es liegen sehr häufig weitere psychische Störungen vor. Es wird daher häufig eine mindestens temporäre Trennung von Kind und misshandelndem Elternteil empfohlen (Kindler, 2006e, S. 7-1 - 7-3).
- *Mobbing unter Gleichaltrigen*: Auch dies kann eine Kindeswohlgefährdung verursachen und liegt heute oft in der Form von Cybermobbing in virtuellen sozialen Netzwerken vor. Dieser Form der Gefährdung kann i.d.R. nicht von den Eltern alleine abgewendet werden, sondern erfordert ein gemeinsames Vorgehen durch Eltern, Schule und Kind (Rosch & Hauri, 2016b, S. 418).

Bei Hauri und Zingaro finden sich Instrumente zur Einschätzung für das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, wobei die Fälle dann in eine grüne, gelbe, orangene oder rote Kategorie eingeteilt werden. Entsprechend dieser Einschätzung solle anschliessend das weitere Vorgehen gewählt werden.

---

<sup>79</sup> Insbesondere kann dadurch ein Loyalitätskonflikt entstehen oder verstärkt werden. Auch können sich die Kinder für die Gewalt verantwortlich fühlen und wissen nicht, wie mit der Situation umzugehen (Hauri & Zingaro, 2013, S. 12).

**Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein?**<sup>53</sup>

(Bsp.: einmaliges Schütteln des Kindes stellt bereits eine lebensbedrohliche Situation dar, wenig Sprechen mit dem Kind ist hingegen eher langfristig ungünstig; Äusserungen eines Jugendlichen über die Planung und Vorbereitung eines Suizides deuten auf eine *akute Gefährdungssituation*; ein Kind nie draussen spielen zu lassen, ist hingegen eher langfristig ungünstig)

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch

**Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung (Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung) vorliegt?**

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr unsicher	unsicher	eher unsicher	sicher	sehr sicher

Risiko < 3 Beurteilungssicherheit ≥ 4	Risiko < 3 Beurteilungssicherheit < 4	Risiko ≥ 3 Beurteilungssicherheit < 4	Risiko ≥ 3 Beurteilungssicherheit ≥ 4
--	--	--	--

Abbildung 5: Instrument zur Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Hauri & Zingaro, 2013, S. 44)

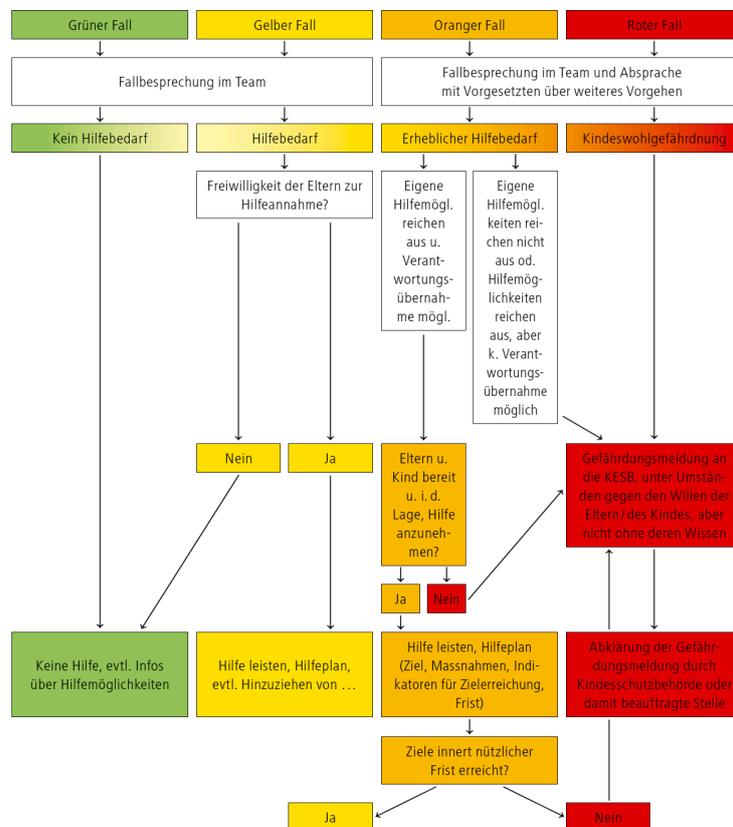


Abbildung 6: Entscheidungsbaum für das weitere Vorgehen (Hauri & Zingaro, 2013, S. 46)

## **6 Darstellung der Ergebnisse aus den Interviews**

Die Ergebnisdarstellung habe ich so strukturiert, dass diese je Interview durch ein Kurzportrait des Falls eingeleitet wird. Anschliessend folgen jeweils Beschreibungen der erarbeiteten Konzepte, welche zu den Schlüsselkategorien verdichtet werden. Dies erfolgt anhand einer Rekonstruktion der Fallstrukturen. Die Erzählungen der interviewten Beiständinnen werden dazu in Form von direkten Zitaten und Paraphrasierungen wiedergegeben. Diese sind mit einem eingezogenen Blocksatz formatiert. Dazwischen werden in normalem Blocksatz meine Interpretationen dargestellt.

### **6.1 Interview 1**

#### **6.1.1 Kurzportrait des Falls**

Die Beiständin erzählt, dass sie vor ca. drei Jahren die Arbeit an dieser Stelle (einem spezialisierten Kinderschutzdienst) aufgenommen habe und dann gleich für den Jugendlichen zuständig geworden sei, dessen Geschichte sie nun schildere. Für den Jugendlichen habe bereits eine Beistandschaft bestanden und er sei auch bereits fremdplatziert gewesen, wobei sich ein Abbruch dieser Platzierung schon abgezeichnet habe. Er sei das mittlere von drei Kindern einer alleinerziehenden Mutter.

Nach dem Abbruch der Platzierung in der ersten Institution sei der Jugendliche in eine zweite Institution mit grösserer örtlicher Distanz platziert worden. Wie schon die erste Platzierung, sei auch diese vom Jugendlichen, wie auch der Mutter bekämpft worden, weshalb sie ebenfalls abgebrochen worden sei. Während einer dritten Platzierung sei eine Abklärung durchgeführt worden, welche grosse, lebensweltliche Defizite beim Jugendlichen ausgewiesen habe und als Empfehlung die Fortführung einer Platzierung empfohlen habe unter der Bedingung, dass ein minimales Einverständnis der Familie vorliege. Da dieses gefehlt habe, sei der Jugendliche zurück in die Familie gegangen. Die Situation zu Hause sei dann weiter eskaliert. Bis zur Übertragung des Falls an einen anderen Sozialdienst, und damit bis kurz vor Volljährigkeit des Jugendlichen, habe für diesen keine befriedigende Situation gefunden werden können.

#### **6.1.2 Konzept 1: Verwandtschaft**

Die Beiständin berichtet, der Jugendliche habe gerade die 9. Klasse abgeschlossen, als sie für den Fall zuständig geworden sei. Jedoch sei ihm der Schulabschluss aus Wohlwollen gewährt worden, denn er habe sehr schlechte Schulnoten und viele Fehlzeiten gehabt. Er sei nur etwa zu 20 Prozent der Schulzeit anwesend gewesen. Der Jugendliche habe seit der Oberstufenzeit viel Cannabis geraucht, habe gestohlen und z.T. aggressives und damit abweichendes Verhalten gezeigt.

Die Schule ist nicht in der Lage, auf die individuellen Bedürfnisse dieses Schülers einzugehen. In der Folge scheitert er. Die Schule ist dem Organisationstypus der Herrschaft zuzuordnen. Diese steht damit in Konkurrenz zur verwandtschaftlich organisierten Familie. Eine Anwesenheit in der Schule von lediglich 20 Prozent wäre für einen Jugendlichen wohl kaum möglich gewesen, wenn die Familie die Schulpflicht ernsthaft gestützt hätte. Die Volksschule wurde erfunden, um die Macht der Familie zu begrenzen und deren Verfügungsgewalt über das Kind zu begrenzen. Das ist das Evolutionäre an der Schule. Daher verwundert es nicht, dass die Absenzen in der Schule zunehmen, da die Schule die familiäre Integration bedroht.

Die Fremdplatzierung sei mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts erfolgt, da sowohl die Mutter, wie auch der Jugendliche gegen die Platzierung gewesen seien. Anders die ältere Schwester: diese sei bereits seit einiger Zeit auf eigenes Begehren fremdplatziert gewesen, aber ebenfalls gegen den Willen der Mutter. Die Schwester habe sich eine Platzierung gewünscht, sei damit also der Ansicht gewesen, dass die Familie für sie kein guter Ort zum Leben sei.

Zum Vater habe der Jugendliche lange Zeit praktisch keinen Kontakt gehabt. Erst vor der Fremdplatzierung habe die Mutter einen Kontakt zum Vater forciert, da sie sich in der Erziehung überlastet gefühlt habe und von diesem eingefordert habe, dass er ebenfalls Erziehungsverantwortung wahrnehme. Wie zu eigentlich allen Personen habe der Jugendliche auch zum Vater über eine instabile Beziehung verfügt. Der Jugendliche habe danach kurzzeitig beim Vater gewohnt, wenig später habe die Mutter ihre Haltung aber mit der Begründung revidiert, dass der Vater Alkoholiker und damit nicht für die Erziehungsaufgabe geeignet sei.

Ziel der ersten sozialpädagogischen Intervention sei gewesen, bereits entstandene Bildungsdefizite aufzuholen. Aus der ersten Institution, in welche der Jugendliche platziert worden sei, sei aber die Rückmeldung gekommen, dass der Verlauf schwierig sei. Er würde ständig nach Hause zur Mutter gehen oder diese würde zu ihm kommen. So habe er sich gar nicht auf das Setting in der Institution einlassen können, man sei gar nicht an ihn herangekommen. Er halte sich auch nicht an Regeln (z.B. sich abzumelden, wenn er zur Mutter gehe) und so sei es dort zum Abbruch der Platzierung gekommen. Die Institution habe empfohlen, dass er an einem weiter entfernten Ort platziert und dort gleich intern beschult werde (um seine Defizite aufzuholen) oder intern eine Ausbildung machen könne.

Aufgrund ihrer Analyse benennt die Institution die Problematik, dass sich die Familie nicht an die Regeln hält. Es wird daher ein Setting vorgeschlagen, welches es dem Jugendlichen erschweren soll, die Regeln zu brechen, indem er örtlich weiter entfernt platziert wird.

Daraufhin sei er aber zunächst nach Hause gegangen und habe dort gewohnt, bis ein neuer Platz in einer zweiten Institution zur Verfügung gestanden habe.

Trotz einer Empfehlung der Institution für eine örtlich weiter entfernte Platzierung mit interner Beschulungsmöglichkeit, kommt es zu einer Rückplatzierung zur Mutter. Die Rückplatzierung wird begründet mit einem Abbruch der bisherigen Platzierung. Es liegt also kein planmässiges oder zielgerichtetes Vorgehen vor. Die Familie gewinnt hier die Machtprobe.

In die zweite Institution sei er nach dem zwischenzeitlichen Aufenthalt zu Hause, weiterhin mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, platziert worden. Aber „so ein halbes Einverständnis dazu“ (Z. 112 – 113) habe die Beiständin von der Mutter gehabt. Der Jugendliche sei stark motiviert gewesen, dort seine schulischen Defizite aufzuholen und eine Lehre zu absolvieren. Sein Hauptziel habe er aber in einer möglichst baldigen Rückkehr nach Hause gesehen.

Für die Familie ist klar gewesen, dass es zu dieser Platzierung kommt. Wirklich befürwortet hat man diese offenbar nicht, aber es ist auch kein offener Widerstand geleistet worden. Das formulierte Hauptziel des Jugendlichen ist aber gewesen, so rasch als möglich wieder nach Hause gehen zu können. Insofern muss hier

bezweifelt werden, ob ein Bewusstsein über die Notwendigkeit der Platzierung besteht. Es macht eher den Eindruck, dass man sich aufgrund des angedrohten Zwanges mit der Situation arrangiert. Keinesfalls ist es aber bereits zu einer Verständigung gekommen.

Seine „Eigenmotivation dort zu sein, ist nach etwa zwei, drei Wochen, relativ schnell so als erstes Mal so wieder weg gewesen“ (Z. 124 – 125).

Die Situation wird hier fast so dargestellt, als ob es eine grosse Überraschung wäre, dass der Jugendliche die Motivation für den Aufenthalt in der Institution verliert. Aber eigentlich hat er ja von Beginn an formuliert, dass er so rasch als möglich wieder nach Hause will.

Und so sei der Jugendliche schon da jedes Wochenende nach Hause gegangen. Dies habe sie ihm gewährt, da er sich andernfalls wohl nicht auf die Platzierung eingelassen hätte.

Der Grund für die Platzierung ist, dass der Jugendliche in seinem familiären Umfeld seine lebensweltlichen Defizite nicht aufholen kann (bzw. dass vermutlich in der Familie die lebensweltlichen Schäden entstanden sind). Die Platzierung erfolgt zudem über eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Trotzdem lässt man sich mit der getroffenen Wochenendregelung auf eine Bedingung ein, welche dem gesetzten Ziel der Platzierung diametral entgegensteht.

Der Jugendliche habe im weiteren Verlauf mehr widerständiges Verhalten gezeigt. So sei er bei Besuchen zu Hause mit Verspätung zurückgekommen und er habe mit anderen Jugendlichen der Institution eine Bar überfallen. Auf Kurve gegangen, also abgehauen sei er aber nie. Die Beiständin beschreibt es so, dass der Jugendliche die Platzierung bekämpft habe und dabei von der Mutter unterstützt worden sei. Grundsätzlich habe eine sehr symbiotische Beziehung zwischen Mutter und Sohn bestanden.

Sowohl die Mutter als auch der Jugendliche forcieren einen gegenseitigen Kontakt und unterlaufen so die Ziele der Platzierung.

Die Regelverstösse seien von der Institution so behandelt worden, dass der Jugendliche zur Strafe in Time-Outs bei der Mutter zu Hause gehen musste. Die Beiständin berichtet, dass es ihr nicht eingeleuchtet habe, wie dies vom Jugendlichen als Strafe empfunden werden sollte.

Auch aus analytischer Sicht ist die Reaktion falsch. Absolut ungewöhnlich ist zudem, dass das Time-Out zu Hause bei der Mutter stattgefunden hat und nicht in einer spezialisierten Einrichtung. Im Grunde wird hier bereits die Rückplatzierung eingeleitet.

Und tatsächlich habe der Jugendliche dann ein solches Verhalten gezeigt, dass sich die Abstände zwischen den Time-Outs immer mehr verkürzt hätten. Der Jugendliche habe stets Wege gefunden, mit Schlaueit ans Ziel zu kommen. Regeln seien pauschal abgelehnt worden.

Es ist keine Bereitschaft da, sich auf einen praktischen Diskurs einzulassen und die Legitimität der bestehenden Regeln zu diskutieren. Es zeigen sich hier die lebensweltlichen Schäden im den Bereichen Kultur (Sinnverlust) und Gesellschaft (Anomie):

„Und durch das ist er und der Eigennutzen zum dort sein hat er relativ schnell verloren und hat wie gesagt, ja da muss ich mich nur an Regeln halten, das bringt mir gar nichts“ (Z.132 – 134).

Die Mutter habe die Platzierung ihrerseits zunehmend abgelehnt und dies damit begründet, dass das abweichende Verhalten ihres Sohnes deswegen zunehme, bzw. dass die Platzierung gar ursächlich dafür sei und eigentlich alle Probleme mit einer Rückplatzierung gelöst werden könnten: „Das hat die Mutter immer vorgeworfen, seit er platziert worden ist, ist er quasi ähm delinquent worden. Nicht ganz so schlimm, der hat vorher schon etwa seine Vorfälle gehabt, aber das hat sich wie auch noch gesteigert. Und sein Cannabiskonsum hat sich gesteigert und alles ist eigentlich so (...) stärker geworden“ (Z. 178 - 182).

Die Mutter benennt einen wunden Punkt. Tatsächlich hat sich das Verhalten des Jugendlichen durch die Massnahmen verschlimmert. Schliesslich hat man ihm mit den Time-Outs auch direkte Anreize dafür gesetzt, ein solches Verhalten zu zeigen.

Im weiteren Verlauf sei es wegen Regelverstössen dann zu einem Abbruch der Platzierung seitens der Institution gekommen: „Und dann hat es verschiedene Standortgespräche dazu gegeben bis eigentlich die Institution gesagt habe, sie werde ihn, wollen das nicht mehr weiterführen. Oder zumindest pausieren bis genauer abgeklärt ist, was für einen Rahmen er braucht“ (Z. 160 - 163).

Auch in der zweiten Institution wagt die Familie eine Machtprobe und gewinnt diese ohne grössere Probleme. Die Institution kapituliert aufgrund des abweichenden Verhaltens des Jugendlichen, welches von der Mutter gedeckt und bagatellisiert wird. Die Regeln der Institution werden nicht befolgt. Damit wird der Geltungsanspruch der Richtigkeit problematisiert. Weder der Jugendliche noch die Mutter scheinen sich aber auf einen praktischen Diskurs einzulassen. Was für sie zählt, ist die innerfamiliäre Solidarität. Man deckt sich gegenseitig und ist nicht bereit, sich auf gemeinsame Spielregeln mit der Institution einzulassen.

Die sozialpädagogische Institution steht für den Organisationstypus der Gesellschaft. Die Institution steht in Konkurrenz zur verwandtschaftlich organisierten Familie und so leistet die Mutter hier Widerstand. Sie versucht, ihre Macht zu halten. Es war von Anfang an klar, dass die Familie keine Platzierung wollte. Aber auf den zu erwartenden Widerstand war man gar nicht vorbereitet. Es zeigt sich im Fallverlauf, dass die Mutter eine enorme Macht hat und eigentlich die Platzierung vereiteln kann, obwohl diese nur Widerstand macht und ansonsten über keine besondere Ressourcen verfügt. Hier liegt die Fehleinschätzung auf Seite der Institution. Die Beiständin hat richtig erkannt, dass es zwangsläufig zu Machtproben seitens des Jugendlichen kommen muss, und die Institutionen damit aber überfordert waren.

Für die Beiständin sei die Situation des zweiten Abbruchs einer Platzierung schwierig gewesen, da sie sich mehr Tragfähigkeit von der Institution erhofft habe und in diesem Moment gerade etwas orientierungslos und nicht sicher gewesen sei, was der Jugendliche denn brauche.

Eigentlich hätte die Beiständin gewusst, was zu tun ist. Die Rückzieher der Institutionen haben aber zu Verunsicherung geführt. Und weil sie jetzt nicht mehr weiss, was zu tun ist, delegiert sie die Verantwortung an eine dritte Institution, welche sagen soll, was zu tun ist. Insofern ist die dreimonatige Abklärung so zu beurteilen, dass der Mut gefehlt hat, eine eigentlich nötige Entscheidung zu treffen. Es musste ein Vorwand gefunden werden, eine Übergangslösung zu installieren.

Zunächst sei der Jugendliche aber wieder nach Hause zur Mutter gekommen. Aus der Orientierungslosigkeit der Beiständin sei also die Idee entstanden, den Jugendlichen in eine

Abklärungsgruppe anzumelden, eines auf drei Monate beschränkten stationären Settings, aus welchem Empfehlungen für das weitere Prozedere hervorgehen sollten. Der Jugendliche sowie die Mutter hätten diesem Vorschlag zugestimmt und es sei sodann gar zu einer vergleichsweise guten Zusammenarbeit zwischen Institution und Mutter gekommen. Ergebnisse der Abklärung seien gewesen, dass relativ grosse Defizite in der schulischen und emotionalen Entwicklung vorliegen würden, er ein geringes Selbstvertrauen habe und ohne Intervention keine gute Perspektive für ein selbständiges Leben bestehe. Insofern könne der Jugendliche sicher sehr von einer Fremdplatzierung profitieren, aber nur, wenn er und die Mutter sich im Grundsatz damit einverstanden erklären könnten.

Der erste Teil der Analyse der Institution scheint korrekt. Es werden die starken lebensweltlichen Defizite des Jugendlichen benannt und ebenso die starke Abhängigkeit von der Mutter. Der Jugendliche hat sich (anders als die Schwester) bisher nicht von der Mutter emanzipieren können. In einem zweiten Teil wird vorgeschlagen, dass diese Defizite ausschliesslich im Rahmen von sozialpädagogischem Handeln bearbeitet werden sollen oder können. Dabei wäre hier eine sozialpädagogische Intervention angezeigt.

Der Jugendliche und die Mutter hätten sich dann auch klar gegen eine erneute Platzierung ausgesprochen, stattdessen hätten sie sich innerfamiliär organisieren wollen mit Wohnen bei der Mutter und Ausbildung im Restaurant des Onkels. Die Beiständin habe sich damit einverstanden gezeigt, eine Intervention gegen den Willen der Familie habe sie nicht durchsetzen wollen: „Also wenn wenn so stark ein Widerstand ist, macht das, was macht Sinn? Also macht eine forcierte Trennung zwischen Mutter und Sohn Sinn“ (Z. 239 - 240)? Dies, obwohl sie der Ansicht war, dass die Familie die eigenen Ressourcen stark überschätze. Dennoch fand sie, es könne vielleicht positiv sein, wenn die Familie jetzt Selbstwirksamkeit erfahre.

Hier zeigt sich ein Mangel an relationalem Denken. An dieser Stelle wird durch die Beiständin noch kein Zusammenhang mit der Tatsache hergestellt, dass die Institution zusammengebrochen ist. Das kommt erst viel weiter hinten (in Z. 387 f.). Hier fehlt das Bewusstsein dafür, dass es im Grunde keinen übermässigen Widerstand gegeben hat und dass die Institutionen bereits mit dem eigentlich zu erwartenden Widerstand überfordert gewesen sind und dieses Verhalten später auch noch gefördert worden ist, indem der Jugendliche für seinen Widerstand mit Time-Outs bei der Mutter belohnt und durchgängig ein regelmässiger, enger Kontakt zur Mutter erlaubt worden ist, obwohl eigentlich das Gegenteil nötig gewesen wäre.

„Es ist wirklich Zeit, dass es, der grosse Kampf vorher gegen alles, also, völlig, es hat überhaupt nicht, so das Ziel von der Kindeswohlgefährdung reduzieren (...) ist überhaupt nicht ähm erfüllt gewesen, es hat sich fast noch verschlimmert. Er ist mehr im Stress gewesen, die Mutter ist mehr im Stress gewesen, der kleine Bruder hat schon gar keine Aufmerksamkeit mehr bekommen, weil die Mutter so stark im Stress gewesen ist ähm (...) Er selber eben ist ähm (...) hat sich so mit seiner ganzen Energie gegen alles auf/ aufgewendet, dass ähm (...) eben seine (...) seine Selbstgefährdungstendenz, sage ich jetzt mal, sich auch verschl/ verstärkt hat oder ja verstärkt hat ähm (...) Und (...) Genau, und das Alter im Sinn von, ok, (...) was hat es überhaupt für Institutionen in der Nähe, für dieses Alter“ (Z. 325 - 335)?

Die bisherigen Platzierungen haben ihre Ziele verfehlt. Entschuldigung wird vorgeschoben, dass vermutlich gar keine geeignete Institution in der Nähe vorhanden wäre. Dabei sollte die Nähe gar kein Kriterium sein, Distanz hätte den Kontakt zur Familie eher erschwert und damit die Erfolgchancen erhöht. Trotz der Empfehlung und im Bewusstsein der Risiken gibt die Beiständin die sozialpädagogische Orientierung auf, da sie nicht den Mut aufbringt, eine Intervention gegen den Willen der Familie durchzusetzen.

„Und ich muss vielleicht noch dazu sagen, wenn es nicht vor dieser Abklärung, wenn das vielleicht auch, und nicht als Kritik an der Institution aber wenn es eine Institution gewesen wäre, wo tragfähiger gewesen wäre und vielleicht es zusammen ausgehalten hätte, hätte es vielleicht auch eine andere Entwicklung genommen. Also, es hat wie auch damit zu tun gehabt, dass ich (...) wie nicht (...) keine Institution gefunden gehabt habe in dem Moment oder wo nicht gewesen ist (...) oder ähm (...) wo so ein Verhalten, sag ich jetzt einmal, und so ein Kampf und so ein Ding überhaupt hätte mögen tragen und halten und so eingerichtet wäre für so einen Jugendlichen. Und es hätte vielleicht eine andere Entwicklung genommen“ (Z. 386 - 391).

Hier zeigt sich die grösste analytische Leistung im Interview. Da kommt die Beiständin einer korrekten Analyse am nächsten, nämlich, dass eine tragfähige Institution dringend nötig gewesen wäre. Gleichzeitig zeigt sich eine Loyalität und Inschutznahme der Amtsvorgängerin, welche die erste Platzierung aufgegleist hat. Sie hat eine Beisshemmung und benennt die Fehlleistungen nicht. Stattdessen nimmt sie es auf sich; *sie* hat keine geeignete Institution gefunden, gibt sie an.

In der Folge sei der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufgehoben worden und der Jugendliche sei umgehend nach Hause zurückgekehrt.

Es handelt sich hierbei um eine illegitime Rückplatzierung. Die Chancen auf einen Zuwachs an Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit beim Jugendlichen werden an dieser Stelle aufgegeben, nur damit der Jugendliche austreten und in die Familie zurückkehren kann.

Die Beiständin beurteilt die zwei abgebrochenen Platzierungen so, dass es eigentlich wenig Veränderung gegeben habe, ausser, dass die Mutter ihre ganze Energie auf die Bekämpfung dieser Platzierungen gerichtet habe. Das sei insofern eine Veränderung, als dass sie diese Energie vorher in die Bekämpfung der Platzierung ihrer Tochter investiert habe. Die Tochter habe sich aber deutlich für eine andauernde Platzierung entschieden und dies begründet mit: „ich will nicht werden wie meine Mutter. (...) Und für das muss ich da sein“ (Z. 362 – 363).

Die Mutter scheint erkannt zu haben, dass der Tochter die Ablösung gelungen ist und sie diese nicht in ihrer Abhängigkeit behalten kann. Mit der Platzierung des Sohnes wird ihre Macht potentiell auch hier bedroht und so richten sich nun ihre ganze Aufmerksamkeit und Energie darauf, den Sohn in seinem Kampf gegen die Institution zu stützen. Der Mutter geht es dabei überhaupt nicht um ihren Sohn als Person, schliesslich hat sie sich vor der Platzierung wenig für ihn interessiert und wollte ihn zum Vater abschieben. Es geht einzig darum, dass die Familie und damit ihre Macht bedroht wird.

Bei der dritten Platzierung bzw. der Abklärung habe sich die Mutter dann eher auf eine Zusammenarbeit einlassen können.

Möglicherweise liegt die positive Einstellung gegenüber der dritten Institution auch einfach daran, dass der Aufenthalt dort auf drei Monate begrenzt war und die Familie an diesem Ort die Machtprobe gegenüber der Beiständin und der KESB definitiv gewonnen hat, auch wenn die Beiständin dies weiter unten verneint.

Jedenfalls habe die Mutter da Unterstützung für den erzieherischen Umgang gesucht, da sich der Sohn auch an ihre Regeln nicht gehalten habe. Trotzdem sei sie strikte gegen eine weitere Platzierung gewesen. In dieser Zeit habe die Mutter auch weitere Unterstützungsangebote in Anspruch genommen, nämlich eine SpF, eine Therapeutin für sich, sowie eine Psychiatriespitex für die Alltagsbewältigung zu Hause. Nach der Abklärung habe die Familie aber wiederum sämtliche Unterstützung abgelehnt: „Und das einzige wo wir abgemacht haben sind eigentlich regelmässige Gespräche bei mir, so in einem ersten Schritt. Weil sie wirklich sich so gegen alles also auch Familienbegleitung, wo vorher schon in der Familie gewesen ist (...) sich gewehrt haben“ (Z. 271 - 274).

Auch die vorher akzeptierte Familienbegleitung wird nun abgelehnt. Damit wird deutlich, dass die Familie nichts toleriert, was ihre Macht gefährdet. Wo die Familie vor der dritten Platzierung gewissermassen noch unter behördlichem Druck gestanden hat, ist die Familienbegleitung zugelassen worden. Nachdem die Familie auch in der dritten Institution die Machtprobe gewonnen hat, ist für sie klar, dass sie keine weiteren Interventionen mehr dulden muss und mit ihrer Ablehnung einfach durchkommt.

Die Familie sei dann motiviert mit ihren eigenen Lösungsvorschlägen gestartet. „Sie haben auch gesagt, es sei ganz klar, er muss die Schule nachholen, die, also sind eigentlich, sind selber (...) Herausforderungen oder Probleme oder wie immer man es auch will nennen, das haben sie sehr gut können annehmen und auch selber sehen, haben aber einfach ganz eine andere Idee gehabt, wie man denen soll begegnen“ (Z. 302 - 305).

Die Familie anerkennt gewisse lebensweltliche Defizite des Jugendlichen. Es gibt aber kein Bewusstsein darüber, wie diese Defizite oder Schäden zu Stande gekommen sind. Obwohl die Probleme zuerst in der Familie aufgetreten sind (noch vor der Platzierung), sieht man in der Familie die Lösung aller Probleme.

Sie hätten Regeln für den Jugendlichen ausgearbeitet und dieser habe eine Tätigkeit im Restaurant aufgenommen. Nach wenigen Wochen sei es aber bereits zum Abbruch gekommen, da der Onkel den Jugendlichen gar nicht so oft beschäftigen konnte und wenn, dann am Abend. Da hätte dieser aber lieber Kollegen getroffen. Anderweitig vermittelbar sei der Jugendliche wegen des hohen Cannabiskonsums aber nicht gewesen.

Der Jugendliche sei dann ohne Tagesstruktur gewesen und zugleich habe die erweiterte Familie Druck auf die Mutter ausgeübt und versucht, Einfluss zu nehmen. Daher hätten sie als nächstes einen Familienrat organisiert, mit der Idee, die Ressourcen der erweiterten Familie zu nutzen. Dieser sei aber ebenfalls erfolglos gewesen. Dem Jugendlichen sei es nicht gelungen, für sich irgendeine Perspektive zu entwickeln. Lediglich die Mutter habe den Wunsch formulieren können, dass der Sohn eine Lehre absolvieren solle.

Dass es zur Beendigung des Familienrats gekommen ist, kann nicht weiter erstaunen, da der ganze Fallverlauf ja zeigt, dass die Lösung nicht von Seite der Familie kommen kann. Bei der Beiständin fehlt hier offenbar das Bewusstsein dafür.

Anschliessend „hat es eine Phase gegeben, wo er komplett weg ist. Also sich der Familie entzogen, allem entzogen“ (Z. 529 – 530). Die Mutter habe sich Sorgen gemacht und der Jugendliche habe vermehrt Drogen konsumiert.

Der weitere Fallverlauf bestätigt erneut, dass die Lösung der Probleme nicht in der Familie liegen kann. Obwohl man auf eine Fremdplatzierung verzichtet hat und die Verantwortung ganz der Familie übergeben hat, ist es in der Folge schlimmer geworden, als es bisher je war.

Die Mutter habe die Gründe dafür im schlechten Einfluss seiner Kollegen gesehen.

Die Mutter externalisiert die Problematik. Zunächst ist sie der Ansicht gewesen, dass die Probleme ihres Sohnes durch die Platzierung begründet seien. Nach einer Rückkehr in die Familie würden sich diese Probleme lösen. Nachdem im Anschluss an die Rückkehr aber das Gegenteil eingetreten ist, ist nun der Kollege vom Sohn schuld an der Misere. Sie gesteht zwar die eigene Überforderung ein, sieht aber ihre eigenen Anteile an der Problematik nicht.

Die Beiständin habe der Mutter dann angeboten, wiederum eine Platzierung zu beantragen. Diese sei ambivalent gewesen, habe sich aber nie dafür aussprechen können.

Auch an dieser Stelle fehlt es der Beiständin am Mut, die Intervention durchzusetzen, welche die ganze Zeit schon erforderlich gewesen wäre: eine Fremdplatzierung.

### **6.1.3 Konzept 2: Ausgebrannte Adoleszenz**

Die Institutionen hätten stets von abweichendem Verhalten des Jugendlichen berichtet: „er ist nicht auf Kurve, das ist er nie. Aber viel zu spät heimgekommen, den Zug verpasst ähm (...) Einfach so etwa jede Regel wo es dort gehabt hat, hat er eigentlich (...) ähm nicht eingehalten“ (Z. 145 - 147).

Dass der Jugendliche nie auf Kurve ist, erstaunt an dieser Stelle, da sein erklärtes Ziel ja ist, wieder nach Hause zu gehen. Für die Institution müsste das aber heissen, dass es bei ihm kein Problem mit unerlaubtem Entweichen gibt. D.h. es ist hier nicht nötig, ihn einzusperren oder anderweitig am Fortgehen zu hindern. Die Institution hat als Herausforderung zunächst einmal nur das abweichende Verhalten des Jugendlichen. Dieses ist während der Adoleszenz aber grundsätzlich zu erwarten und es kann vorliegend auch nicht erstaunen, dass ein Jugendlicher mit derartigen lebensweltlichen Schäden überdurchschnittlich abweicht. Dazu kommt, dass ihm ein organisiertes Bindungsverhalten fehlt:

„Er hat noch nie in seinem Leben inklusive der Mutter, obwohl sie sehr eng ist und da gewesen ist, wirklich eine stabile Beziehung gehabt oder eine tragfähige Beziehung gehabt. Ähm, auch in der Familie hat es immer wieder Wechsel gegeben, immer wieder Abbrüche, immer wieder Beziehungsabbrüche, dort auch. Sobald er genug dagegen (...) gekämpft hat, ja“ (Z. 191 - 195).

Für den Jugendlichen ist die normale Erfahrung diejenige, dass Beziehungen nicht halten. Die ständigen Machtproben könnten ein Versuch sein, die Beziehungen auf ihre Belastbarkeit hin zu prüfen. Bzw. sind labile Machtgefüge bei neuen Figurationen normal. Wenn es nirgends zu andauernden Beziehungen mit

stabilen Machtbalancen kommt, so sind permanente Machtproben zu erwarten. Aus der Bindungsforschung ist zudem bekannt, dass ständige Wechsel der Bezugspersonen und das Fehlen von verlässlichen Bindungspersonen zu Bindungsdesorganisation führen.

Trotzdem ist der Jugendliche offenbar in der Lage, eine geregelte Tagesstruktur zu absolvieren und an angebotenen Aktivitäten teilzunehmen, wenn er will.

„Also er hat schon immer gesagt er ist absolut dagegen und auf gar keinen Fall und es ist das Schlimmste was ihm hat können passieren, dass er da ist. Aber, er ist an jeden Termin, er hat mitgeschafft, er ist im Gespräch geblieben ähm er ist in die Arbeitswerkstätte ähm (...) er hat schulisch (...) mitgemacht“ (Z. 220 - 224).

Wir haben hier keine Anhaltspunkte dafür, dass eine pathologische Störung vorliegt, die es dem Jugendlichen grundsätzlich verunmöglichen würde, einen geregelten Tagesablauf zu haben und Zurechnungsfähigkeit zu entwickeln.

Nach der dritten Platzierung sei der Jugendliche dann für eine Weile abgetaucht. Ein Kontakt zwischen der Beiständin und dem Jugendlichen sei erst wieder bei einer Verhandlung bei der Jugendstaatsanwaltschaft zustande gekommen. Er habe dann erstmals wieder Ziele für sich formulieren können, z.B.: „ich wäre sehr, sehr gerne Kleinkindererzieher oder ich hätte gerne einen Ferrari“ (Z. 563 – 564). Er habe aber keine Motivation aufbringen können, dafür einen Beitrag zu leisten. Stattdessen äusserte er, dass er „lieber einfach so sein [möchte] und dann komme ich halt auf die Sozialhilfe“ (Z. 566 – 567).

Beim Jugendlichen entwickelt sich langsam ein Bewusstsein für die Defizite, die er hat. Weiterhin ist aber keine Bereitschaft zu erkennen, dass er Anstrengungen unternehmen würde, um gewisse Ziele zu erreichen. Viel lieber hätte er gerne *jetzt* einen Ferrari. Er erwartet eine umgehende Triebbefriedigung ohne den Umweg über die Arbeit. Unter Rückgriff auf die Adoleszenztheorie von Erdheim zeigt sich an dieser Stelle deutlich, dass beim Jugendlichen eine *ausgebrannte Adoleszenz*<sup>80</sup> vorliegt.

Er habe sich in dieser Zeit auch nicht dazu überwinden können, die gemeinnützige Arbeit zu leisten, welche ihm die Jugendstaatsanwaltschaft auferlegt habe. Einzig den Wunsch nach einer Gruppentherapie habe er noch angebracht. Auch diese habe er aber nach wenigen Sitzungen wieder abgebrochen.

---

<sup>80</sup> Gemäss Erdheim stellt die adäquate Form von Adoleszenz in „heissen“ Gesellschaften diejenige einer verlängerten Adoleszenz dar. Dabei haben Jugendliche die Möglichkeit, sich mit familiären und gesellschaftlichen Normen auseinanderzusetzen, von diesen abzuweichen, aber dennoch Anschluss an die Kultur zu finden. Charakteristisch für die Adoleszenz ist, dass die Jugendlichen Grössen- und Allmachtsfantasien entwickeln. Sie erleben dann aber eine narzisstische Kränkung, da sie feststellen, dass es zum Erreichen von Wünschen und Zielen nötig ist, zu arbeiten. Eine gelungene Adoleszenz hängt von einem gelungenen Umgang mit dieser Kränkung ab. Gelingt dies nicht, kann die Adoleszenz entweder *einfrieren* (die Allmachtsfantasien werden in einem aufgeblähten Über-Ich eingelagert, z.B. starke Religiosität), *zerbrechen* (die Allmachts- und Grössenfantasien zerbrechen und es findet eine vollständige Unterordnung unter tatsächliche Verhältnisse statt, ohne, dass Alternativen dazu gedacht werden können) oder *ausbrennen* (die kindliche Traumatisierung, dass ein sofortiger Lustgewinn manchmal versagt bleibt, wird in der Jugend nochmals durchlebt und der Jugendliche mit ausgebrannter Adoleszenz verwendet seine ganze Energie auf umgehende Lusterfüllung ohne den Umweg über die Arbeit machen zu wollen) (1992, S. 296 - 321).

Der Jugendliche sehnt sich offenbar nach Beziehung und Austausch. In seinem ganzen Leben hat er aber nie eine stabile Beziehung erlebt. So ist er unfähig, auf freiwilliger Basis eine Beziehung über längere Zeit zu halten, sobald diese etwas unbequem wird und einer unmittelbaren Triebbefriedigung entgegensteht.

#### **6.1.4 Konzept 3: Psychische Krankheit**

Aufgrund eines Umzugs der Mutter sei in der Zeit nach der abgebrochenen Gruppentherapie des Jugendlichen eine Übertragung der Beistandschaft vorbereitet worden. Die Beiständin habe sich überlegt, die Beistandschaft bis zum Schluss weiterzuführen, da der Jugendliche nach einem halben Jahr volljährig geworden wäre. Sie sei aber zum Schluss gekommen, dass sie aus der Distanz wenig bewirken könne und der Jugendliche am neuen Ort künftig sowieso von der Sozialhilfe abhängig sein werde, so könne der Übergang auch gerade noch mit Beistandschaft ablaufen. Die Mutter habe sich allerdings gegen eine Übertragung ausgesprochen.

Die Mutter wollte die Zuständigkeit belassen, obwohl sie fast durchgehend grossen Widerstand gegen die Beistandschaft geleistet hat. Die Angst vor der Übertragung könnte daher rühren, dass sie ihre etablierte Machtposition gefährdet sah. In der bestehenden Konstellation hat sie sämtliche Massnahmen sabotieren und abwenden können. Dass ihr dies wieder gelingt, wäre bei einer Übertragung nicht sicher gewesen.

Kurz vor der Übertragung habe es dann noch ein Intermezzo gegeben, bei welchem die Mutter in die Psychiatrie eingetreten sei, nachdem sie: „Kokain, Cannabis konsumiert hat und Suiziddrohungen gemacht hat“ (Z. 636). Sie habe beim Eintritt mitgeteilt, dass sie komplett überfordert sei. In der Deutung der Beiständin habe die Mutter lange Zeit ihre ganze Energie in das Ziel der Rückkehr des Sohnes investiert und angenommen, dass alles gut werde, sobald er zurück sei. Dass es dann noch schlimmer wurde, habe die Mutter nicht verkraften können. Bereits am nächsten Tag sei sie aber gegen die ärztliche Empfehlung wieder ausgetreten. Sie hätten anschliessend wieder eine SpF installiert, mit dem Ziel, sie in ihrer Mutterrolle zu stärken.

Zum ersten Mal im Interview bricht hier die Kaschierung des *alleinerziehenden „Mamis“*. Hier wird die in hohem Masse psychische Labilität der Mutter sichtbar mit exzessivem Drogenkonsum, Suiziddrohungen und Klinikaufenthalt. Auch bei der Mutter liegen grosse, lebensweltliche Schäden vor. Dass die Beiständin in der ganzen Erzählung einen hohen Aufwand zur Kaschierung dieser Umstände aufbringt, wird im nächsten Konzept aufgezeigt.

Zu Hause entwickle sich die Situation derweil so, dass sich der Sohn an keine Regel mehr halte, sogar im Haus kiffe. Die Beiständin habe darauf mit einer Stärkung der Mutterrolle reagiert.

Dies in einer Situation, in welcher die Mutter mit ihrer Rolle masslos überfordert ist und offenbar auch ihr eigenes Leben nicht im Griff hat. Die Mutter wird ermuntert, Verantwortung in einer Situation zu übernehmen, der sie nicht gewachsen ist.

Anschliessend habe die Übertragung stattgefunden.

Auf die exmanente Nachfrage gegen Schluss des Interviews, wie die Familie mit Behörden in Kontakt gekommen sei, erzählt die Beiständin noch etwas ausführlicher zur Situation der Mutter.

„Ähm, es ist (...) eben grob umrissen alleinerziehende Mutter. Ähm, wo zwar in der Schweiz aufgewachsen ist aber aus, die Familie aus der Karibik. Ähm, hat drei Kinder in unterschiedlichen Alter von drei verschiedenen Vätern. Selber schwere Traumata, also mmm, selber sexuelle Übergriffe erlebt, nie eine Ausbildung gemacht. (...) Ähm (...) Jung Mami worden. Sehr jung. (...) Ähm. Zeitweise als Prostituierte gearbeitet, auch als sie schon Kinder gehabt hat. (...) Ääääh (...) Also, sie hat nie, ehm (...) psychiatrische Diagnose bekommen. Ist aber x-mal, zum Teil auch in der KLINIK E wieder gewesen oder psychiatrische Begleitung. Ähm, die Vermutung ist gewesen von ihrer therapeutischen Begleitung, dass es so Richtung Borderline (...) Thematik könnte gehen. Unter anderem“ (Z. 714 – 724). Die Arbeit als Prostituierte sei mitunter Grund für die Gefährdungsmeldung der Tochter gewesen, die nicht weiter habe miterleben wollen, wie die Mutter zu Hause anschaffe. Weiter habe sich die Schule bei der KESB gemeldet, nachdem der Sohn so oft gefehlt habe und am Schluss habe sich die Mutter auch selbst noch gemeldet und Unterstützung verlangt, da sie ansonsten die Kinder weggeben müsse. Weiter beschreibt die Beiständin eine starke Fixierung der Mutter auf Krankheiten der Kinder, die offenbar von ärztlicher Seite nicht bestätigt worden seien, womit die Vermutung auf ein Münchhausen-by-proxy Syndrom aufgekommen sei.

Die Mutter versucht sich dabei trotz fremdplatzierten Kindern als gute Mutter zu profilieren, indem sie ständig Krankheiten bei den Kindern vorgibt, die sie als einzige erkennt und sich engagiert darum kümmert. Fast ganz zuletzt im Interview bricht also alles durch, was bisher in den Erzählungen mit grossem Aufwand latent gehalten worden ist. Die Mutter ist offenbar hochgradig psychisch labil, hat traumatische Erlebnisse hinter sich und ist mehrfach in der Klinik gewesen, wurde aber trotzdem nicht adäquat behandelt. Alle diese Umstände sind für den ganzen Fall hoch relevant und hätten damit gleich am Anfang erzählt werden müssen, sind aber tatsächlich erst zum Schluss und auf Nachfrage erläutert worden.

#### **6.1.5 Konzept 4: Kaschieren**

Die Beiständin beschreibt die Mutter einleitend im Interview als sehr präsent und engagiert, sie habe sich oft bei ihr gemeldet und es sei eine Löwenmutter, die sich sehr für ihre Kinder einsetze. Sie bezeichnet die Mutter zudem als „alleinerziehendes Mami“ (Z. 47).

Die Beschreibung der Mutter versucht hier den Eindruck zu erwecken, als handle es sich um eine ganz normale Familie.

Die Beiständin berichtet, was die Überlegungen vor der zweiten Platzierung gewesen seien: „Ja, eben. Vor allem mit dem Ziel berufliche, soziale Inte/ ähm Integration das ist so bisschen der Klassiker würde ich sagen im Jugendalter. Ähm. Wo die schulischen und sozialen Ressourcen oder vielleicht auch familiären Ressourcen, man das Gefühl hat, dass es nicht ganz reicht, dass er das würde selbständig schaffen“ (Z. 90 - 94).

Es liegen lebensweltliche Defizite vor. Enkulturation, soziale Integration und Sozialisation sind noch nicht in einem genügenden Mass erfolgt und weder der Familie noch der Schule wird zugetraut, diese Defizite adäquat bearbeiten zu können. Deshalb soll eine Fremdplatzierung durchgeführt werden. Gleichzeitig wird hier auch viel kaschiert. Es wird so dargestellt, als ob die Ressourcen der Familie möglicherweise nicht ganz reichen würden, im Sinne einer leicht suboptimalen Situation. Hingegen wird hier ausgelassen, dass die

Situation zu Hause desolat ist. Die Beiständin nimmt auch Uminterpretationen vor, damit diese in die kaschierte Darstellung passen:

„Gleich auch ein Stück weit auch, doch, es ist ok, er hat einen Schulabschluss, er hat ein Stück weit dürfen also soll er auch Selbstverantwortung übernehmen sollen und müssen. Es gehört auch zu diesem Alter dazu, auch wenn natürlich die Einschätzung von seiner Entwicklung er überfordert ist mit dem auch“ (Z. 335 - 338).

Die Beiständin schwankt in ihrer Erzählung zwischen Kaschieren des Scheiterns der bisherigen Interventionen (indem angeblich positive Resultate wie der Schulabschluss betont werden, obwohl der Schulabschluss eine Farce ist) und Anerkennung der Schäden und der eigenen Überforderung, indem auch die weiteren Risiken benannt werden.

Lange Zeit bleibt in der Erzählung vage, weshalb der Jugendliche überhaupt platziert wurde, da die Beiständin aufwändig versucht, die dysfunktionalen Verhältnisse möglichst normalisiert darzustellen. Auch weiss man von der Schwester lange nicht, weshalb diese die eigene Platzierung verlangt hat:

„Ich will nicht werden wie meine Mutter. (...) Und für das muss ich da sein“ (Z. 362 – 363).

Hier haben wir eine Pause, die für eine Auslassung steht. Die Beiständin erzählt an dieser Stelle lediglich, dass die Tochter nicht werden will wie die Mutter. Dass sich die Tochter bei den Behörden gemeldet hat, nachdem sie beobachten musste, wie die Mutter zu Hause anschafft, wird hier nicht erwähnt.

„Und mit ihr ist eben Familienbegleitung, in der Beistandschaft relativ eng begleitet gewesen, beziehungsweise ein enger Kontakt im Sinn von, aber auch sie stärken in ihrer Rolle als Mutter. Mit ihr auch immer wieder schauen, eben sie kann, sie hat immer gut erkannt, was ihre Kinder bräuchten“ (Z. 433 - 436).

Diese Aussage steht im Widerspruch zur Erzählung insgesamt, dass die Mutter gegen die Empfehlung von drei Institutionen ihrem Sohn die Voraussetzungen zur Emanzipation nimmt. Es entsteht auch hier der Eindruck, dass in der Erzählung die tatsächlichen Probleme der Mutter latent gehalten werden.

Auf die Frage, ob sie die Intervention insgesamt als gelungen beurteile, antwortet die Beiständin, dass sie sehe, dass der Jugendliche beruflich und sozial nicht integriert sei, dass es ihrer Ansicht nach aber „die einzig richtige Entscheidung gewesen“ (Z. 672) sei, den Jugendlichen nach der Abklärung nicht zwangsweise zu platzieren. Unter Berücksichtigung seines Alters sei dies sein Recht gewesen.

Im Grunde beschreibt die Beiständin, dass beim Jugendlichen überhaupt nichts erreicht wurde, was ihn befähigen würde, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, was ihn zu einer Emanzipation von der Familie befähigt hätte, was ihn befähigt hätte, in irgendeiner Weise gesellschaftlich zu partizipieren. Und trotzdem wird die Geschichte so umgedeutet, dass wohl die einzig richtige Entscheidung getroffen worden sei. Die sozialpädagogische Intervention ist in diesem Fall komplett gescheitert und trotzdem wird der Fall in einen mindestens halbwertigen Erfolg umgedeutet. Sie äussert zudem die Hoffnung, dass von den Interventionen das eine oder andere hängen geblieben sei und deswegen zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Entwicklung möglich sei, wenn er etwas gereift sei und dann wirklich wolle. Sie erwartet hier offensichtlich Veränderungen im Sinne einer spontanen Heilung, indem etwas Zeit vergeht.

„Aber wie ich vorhin gesagt habe, wenn es vielleicht eine andere Institution gegeben hätte wo ich gewusst hätte, er kann grundsätzlich dafür minimal einverstanden sein, die mögen, egal was, wie fest er dagegen kämpft so, nicht, nicht im Sinn von einer Geschlossenen, weil er ist ja nie abgehauen, aber wie so die mögen das aushalten, auch wenn er halt kifft zum Beispiel, viel. Oder auch wenn er halt zu spät kommt oder auch wenn er halt (...) frech ist. Aber so, ich habe das Gefühl, wenn man das so geschafft hätte über den Bogen zurück, dann hätte es schon Chancen gegeben für ihn, glaube ich. Ja. Aber das ist nicht zur Verfügung gestanden, und drum glaube ich, ist es die richtige Entscheidung gewesen“ (Z. 692 - 702).

Hier zeigt sich zum zweiten Mal im Interview ein Nahekommen an eine korrekte Analyse in dem Sinne, dass dringend eine tragfähige Institution erforderlich gewesen wäre. Sie relativiert dies aber auch gleich wieder, indem sie entschuldigend anfügt, dass keine solche Institution zur Verfügung gestanden hat. An dieser Stelle wird unbewusst gemacht, dass die KESB sehr wohl die Möglichkeit hätte, eine Platzierung anzuordnen und nötigenfalls mit Zwang durchzusetzen. Und auch, dass es im ganzen Fallverlauf zu diversen Fehleinschätzungen gekommen ist, welche die Widerstände des Jugendlichen und der Familie verstärkt haben. Gleichzeitig zeigt sich auch in dieser Passage nochmals, dass der Jugendliche zwar Schwierigkeiten in der Bewältigung seiner Adoleszenz hat, dass es im Grunde aber bagatellenhafte Abweichungen sind und weder eine schwere Delinquenz, noch Anzeichen für eine Psychopathologie vorhanden sind.

#### **6.1.6 Verdichtung zur Schlüsselkategorie: Familie vor Mündigkeit**

Die Beiständin beurteilt die Situation so, dass der Jugendliche aufgrund seines Alters das Recht gehabt habe, zur Mutter rückplatziert zu werden. In diese Bewertung fließt allerdings nicht ein, dass ganz offensichtlich weder der Jugendliche noch die Mutter über die nötige Mündigkeit verfügt haben, um über diesen Sachverhalt zu urteilen. Wesentliche Argumente haben im Diskurs gefehlt, womit dieser nicht gesättigt gewesen ist. Die Rückplatzierung ist damit keineswegs legitim gewesen. Wenn die Beiständin sagt, die Rückplatzierung sei das Recht des Jugendlichen gewesen, so wird in diesem Moment unbewusst gemacht, dass hier die sozialpädagogische Orientierung aufgegeben wurde und dem Jugendlichen auf der andern Seite das Recht auf eine Entwicklung hin zu Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit genommen wurde.

„Auch wenn nicht im klassischen Sinn erfolgreich und alles hat geklappt und die Familie hat selber können. Ist es für diesen Jugendlichen trotzdem richtig gewesen“ (Z. 700 - 702).

Die Beiständin nimmt hier eine Wertung vor und erläutert, dass es im klassischen Sinne erfolgreich sei, wenn die Familie selber kann. Dies läuft einer sozialpädagogischen Argumentation diametral entgegen. Entscheidend ist nicht, ob die Familie selber kann. Entscheidend ist, ob am Schluss ein junger Mensch herauskommt, der sich autonom in der Gesellschaft bewegen kann und ein ausreichendes Mass an Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit herausgebildet hat. Das ist hier klar nicht der Fall, weshalb die getroffene Entscheidung eben nicht richtig gewesen ist. Ausserdem wäre es die Aufgabe der Sozialpädagogik, in die familiären Verhältnisse zu intervenieren, wenn diese die vorhin beschriebenen Entwicklungen nicht zulassen.

„Auch der der Jugendliche hat mir immer wieder mal angerufen. Was ich sonst, in verhältnismässig wenig ähm Situationen habe. Also, dass auch der Jugendliche Kontakt sucht, fest oder. Nachfragt

oder wie sollen wir das jetzt machen (lacht) oder ich habe Streit mit meinem Mami oder ähm sie hat das und das gesagt, ist diese Regel ok. Und ähm dort habe ich ganz fest mich auch müssen so bisschen (...) auch zum Teil gegenüber der Familie im Sinn abgrenzen, Beziehungsrolle klären, also was bin ich wirklich, was kann ich wirklich“ (Z. 812 - 819).

Der Jugendliche hat sich offenbar direkt bei der Beiständin gemeldet und hat mit ihr seine Konflikte mit der Mutter besprechen wollen. Er hat sich damit offen gezeigt für eine ausserfamiliäre Auseinandersetzung. Der Jugendliche hat einen Bedarf angemeldet. Sein Ruf wurde aber nicht gehört, denn die Beiständin hat sich an dieser Stelle abgegrenzt, obwohl dies ein Ansatzpunkt gewesen wäre, um mit ihm die familiären Verhältnisse zu reflektieren.

Die Analyse des Interviews hat folglich ergeben, dass der Jugendliche zwar Schwierigkeiten beim Bewältigen seiner Adoleszenz hat, dass es aber keine Anhaltspunkte für Psychopathologien oder einer Behinderung gegeben hat, welche auf der Seite des Jugendlichen eine positive Entwicklung grundsätzlich verunmöglichen würde. Dahingegen haben wir gesehen, dass die Mutter hochgradig psychisch labil ist und davon ausgegangen werden muss, dass ihr die erforderliche Erziehungsfähigkeit zu weiten Teilen fehlt. Hier wäre eine sozialpädagogische Intervention angezeigt gewesen, um beim Jugendlichen solche Entwicklungsvoraussetzungen zu schaffen, dass er sich von der Familie emanzipieren und ein mündiges und selbstbestimmtes Leben hätte führen können. Das hätte eine konsequente Trennung von der dysfunktionalen Familie erfordert. Tatsächlich kann sich im ganzen Fallverlauf die Familie mit ihren Machtansprüchen durchsetzen. Die primäre Orientierung am Organisationsprinzip der Verwandtschaft wird, obwohl theoretisch unhaltbar, nie aufgegeben. Damit lassen sich die analytisch herausgearbeiteten Konzepte zur Schlüsselkategorie *Familie vor Mündigkeit* verdichten.

## **6.2 Interview 2**

### **6.2.1 Kurzportrait des Falls**

Die Beiständin erzählt von einem Fall, bei welchem kurz nach der Geburt die Sozialarbeiterinnen des Frauenspitals eine Gefährdungsmeldung eingereicht hätten. Die Mutter sei psychotisch und der aus Tunesien stammende Vater sei ohne soziales Netz in der Schweiz und vermutlich mit der Betreuung des Kindes überfordert. Das Kind sei daraufhin direkt vom Frauenspital in eine Institution fremdplatziert worden. Die Platzierung sei einvernehmlich gewesen – alle Massnahmen seien stets einvernehmlich gewesen. Der Vater habe von Beginn an viel Kontakt zum Kind gehalten, die Mutter erst nach einer Weile und im Rahmen ihrer Kräfte. Nach einem Jahr sei das Kind zu den Eltern rückplatziert worden, wobei der Vater die gesamte Verantwortung für das Kind getragen habe. Die Eltern seien zugleich eng mit SpF begleitet worden. Nach einer Weile sei es insbesondere wegen der psychischen Erkrankung der Mutter zur Krise gekommen. Daraufhin seien die Mutter und das Kind in eine Mutter-Kind-Institution eingetreten. Auch nach über einem Jahr Aufenthalt sei die Mutter nicht annähernd genügend erziehungsfähig gewesen, um Betreuungsverantwortung tragen zu können. Das Kind sei dann zum Vater rückplatziert worden. Die Mutter habe weiterhin stationären Aufenthalt in einer Institution gehabt bzw. habe in wechselnden Wohnungen gelebt, wenn sie nicht in einer Institution gewesen sei. Die Eltern seien ihrer Paarbeziehung gegenüber ambivalent gewesen und hätten immer wieder Trennungsabsichten geäussert, seien aber eigentlich noch als

Zweckgemeinschaft zusammen. Das Kind besuche heute das zweite Kindergartenjahr und sei gut und altersgemäss entwickelt. Der Vater stelle das Betreuungssetting in Frage und wünsche mehr Entlastung. Die Mutter bedauere, dass sie das Kind nicht stärker betreuen könne.

### **6.2.2 Konzept 1: Das Checklistenresultat ist Grün**

Die Beiständin berichtet, dass bei der Geburt im Frauenspital festgestellt worden sei, dass die Mutter sich in einer Psychose befinde. Der Vater stamme aus Tunesien und habe hier kein soziales Netz. Man habe weder der Mutter noch dem Vater zugetraut, sich adäquat um den Säugling kümmern zu können. Daher sei es gleich nach der Geburt zur Fremdplatzierung des Kindes gekommen. Die Eltern hätten in die Platzierung eingewilligt: „Immer alles einvernehmlich. Genau. Es ist noch heute so. Es ist alles immer einvernehmlich“ (Z. 220 – 221). In diesem Moment sei auch gleich eine Beistandschaft errichtet worden.

Der Vater habe das Kind von Beginn an regelmässig in der Institution besucht, er sei dabei sehr zuverlässig gewesen und habe gut mit der Institution zusammengearbeitet: „Er hat viel gemacht mit diesem Kind, also er hat gelernt ihm den Schoppen zu geben, es zu wickeln, ist gegangen spazieren, hat es ins Bett getan. So, einfach das ganze Programm, das hat INSTITUTION A eigentlich extrem gut gemacht. Ihn eingebunden“ (Z. 28 - 32).

Das Kind ist hinsichtlich der funktionalen Aspekte (Ernährung, Hygiene, frische Luft usw.) gut versorgt. Der Vater lernt, wie er seinen Sohn betreuen muss.

Demgegenüber habe die Mutter aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation zunächst gar keinen Kontakt zum Kind pflegen können und auch später nur sehr eingeschränkt. Sie sei stark auf Unterstützung durch die Mitarbeitenden der Institution angewiesen gewesen. Das Kind sei im November geboren, die Mutter habe aber erst ab dem darauffolgenden Februar Kontakt pflegen können. Sie sei in dieser Zeit selbst noch in stationärer Behandlung gewesen. Ebenfalls von Beginn an habe aber die Grossmutter mütterlicherseits Kontakt zum Kind gepflegt. Diese habe sehr oft Besuche abgestattet.

Im Februar sei die Mutter aus der Klinik ausgetreten und nach Hause, d.h. in den gemeinsamen Haushalt mit dem Vater, zurückgekehrt. „Und ab April hat man dann geschaut, dass das Kind stundenweise und dann halbtagesweise nach Hause kann. Und dann auch wochenendweise zu diesen Eltern nach Hause kann. (...) Die Hauptbetreuung hat aber immer der Vater gehabt. Die ist immer bei ihm gewesen, weil die Mutter hat sich nie wirklich ganz stabilisiert“ (Z. 44 - 48).

Bei der Vorbereitung der Rückplatzierung hat es ein planmässiges Vorgehen im Rahmen eines stufenweisen Aufbaus gegeben.

Im Sommer und im Herbst habe das Kind dann Ferien bei den Eltern verbracht. Im Herbst sei es zu einem Zwischenfall gekommen: „Da hat die Mutter wieder eine Psychose gehabt und ist mit dem Kind verschwunden. Dann hat man es zwei Tage lang gesucht. (...) Ist einfach abgetaucht. Dann hat man sie glücklicherweise wiedergefunden und das Kind ist wieder platziert worden, also ist wieder zurückgegangen ins Kinderheim, so“ (Z. 51 – 55). Die Mutter habe sich darauf aber stabilisieren können.

„Und ähm man hat dann auf Ende Jahr, das Kind zurückplatziert. Also es ist ein gutes Jahr platziert gewesen. Und dann hat man stundenweisen Aufbau gemacht, tageweise, wochenendweise, ferienweise, also so wochenweise und dann ist es ganz zurück. Und dann hat man zu der gleichen Zeit wo, wo das Kind zurück in die Familie ist, hat man eine SpF, also Sozialpädagogische Familienbegleitung installiert, wo am Anfang täglich vorbei ist gegangen. Und dann hat man sie reduziert auf zwei Mal in der Woche. Mit dem Wissen, dass die Hauptbetreuung über den Vater läuft“ (Z. 57 – 64).

Die Rückplatzierung ist sehr eng durch SpF begleitet worden. Die Beiständin geht in der Erzählung sehr rasch von der Situation der akuten Kindeswohlgefährdung, aufgrund einer Kindsentführung durch die psychotische Mutter, zur Rückplatzierung über. In der Erzählung fehlen hier Informationen dazu, ob und inwiefern geprüft worden ist, ob eine verlässliche Perspektive für eine gute Entwicklung des Kindes zu Hause bei den Eltern besteht. Es fehlen Angaben dazu, welche Überlegungen in diesem Moment gemacht worden sind.

Das Kind sei dann also zu Hause gewesen und es habe in diesem Setting zunächst recht gut funktioniert. Der Vater habe mit intensiver Unterstützung der SpF für die Betreuung gesorgt und die Mutter habe aber weiterhin wenig beitragen können. Ihr habe dazu die nötige Aufmerksamkeitsspanne gefehlt und für Ausflüge ausser Haus sei sie auch zu wenig mobil gewesen. Der Vater habe in der Betreuung jedoch Entlastung durch die Grossmutter mütterlicherseits erfahren. Etwas mehr als ein Jahr nach der Rückplatzierung sei es dann erneut zur Krise gekommen: „Die Mutter wo instabil ist psychisch, wo vergisst den Herd abzustellen oder wo alles vergisst. Sehr viel unzuverlässig wird. Ähm. Paarkonflikte. (...) Und dann die Überforderung mit dem Kind. Das Paar wo sich überlegt hat sich zu trennen. Und dann haben sie entschieden oder wir haben zusammen entschieden, dass SIE mit dem Sohn in eine Mutter-Kind-Institution geht“ (Z. 102 – 107).

Die psychische Erkrankung der Mutter ist eine Belastung für die Familie und auch für das Paar. Ohne Intervention würde sich eine Eskalation der Situation abzeichnen. Es gelingt aber, eine kommunikative Situation herzustellen und gemeinsam den Eintritt in eine Mutter-Kind-Institution zu beschliessen.

Es fragt sich allerdings, weshalb diese Massnahme gewählt wird, obwohl die Mutter psychotisch ist und ganz offensichtlich keine verlässliche Bindungsbeziehung zum Kind anbieten kann, wenn gleichzeitig ein Vater vorhanden ist, der dies könnte.

Die Mutter sei dann mit dem Sohn für etwas mehr als ein Jahr in dieser Mutter-Kind-Institution geblieben. Es sei beabsichtigt gewesen, dass sie in ihrer Rolle als Mutter bestärkt werde, dass sie im Umgang mit dem Kind angeleitet werde und in die Lage komme, mehr Verantwortung übernehmen zu können. Es habe aber wenig Fortschritte gegeben. Sie sei während der ganzen Aufenthaltsdauer auf enge Begleitung angewiesen gewesen und sei nie in der Lage gewesen, das Kind mehr als zwei Stunden am Stück selbständig zu betreuen. So habe sie dies immer wieder an die Mitarbeitenden der Institution übergeben müssen.

Auch nach über einem Jahr enger Begleitung in der Mutter-Kind-Institution ist die Mutter mit der Betreuung des Kindes überfordert. Die psychische Gesundheit der Mutter stabilisiert sich nicht in genügendem Umfang, als dass sie in der Lage wäre, die Mutterrolle adäquat auszuüben.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten habe sich die Mutter aber engagiert um das Kind gekümmert: „Sie hat das eigentlich ganz gut gemacht und hat auch einen guten Umgang gelernt mit dem Kind und hat so in diesem engen Rahmen können Verantwortung wahrnehmen. Also sie hat auch gelernt wie spielen, dem Kind Geschichten erzählen, sie hat sich sehr damit beschäftigt, was ihr Kind braucht. Sie hat sich immer altersentsprechend informiert und sich sehr fest auch mit Literatur beschäftigt“ (Z. 119 – 124).

Und gleichzeitig seien aber auch die Grenzen ihrer Entwicklung sichtbar geworden: „Also man es wie nicht können aufbauen. So. Ihre Belastbarkeit, man es nicht, es hat keine Perspektive gegeben, dass sie irgendwann würde austreten, selber in eine Wohnung gehen mit dem Sohn, es ist wie gar nicht in Frage gekommen“ (Z. 127 – 130).

Es sei dann so gewesen, dass das Kind weiterhin mit der Mutter in der Institution gewesen sei, gleichzeitig aber so oft als möglich zu Hause vom Vater betreut wurde. Im Hinblick auf die Einschulung sei dies aber nicht länger möglich gewesen: „Hat man, hat man einfach müssen sagen das ist unzumutbar, der braucht irgendwann, das Kind braucht irgendwann einen festen Wohnort wo er weiss, hier bin ich daheim. Und von hier aus gehe ich zu Mami oder ich gehe in die Kita oder in den Kindergarten, so“ (Z. 146 – 149). Das Kind sei also zum Vater rückplatziert worden und habe von dort aus das erste Kindergartenjahr besucht. Zum Zeitpunkt des Interviews habe gerade das zweite Kindergartenjahr angefangen.

An dieser Stelle kann in Frage gestellt werden, ob ein fester Wohnort für die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kindes tatsächlich so wichtig ist. Wären nicht vielmehr stabile Bindungsbeziehungen von Relevanz? Funktionale Aspekte nehmen in der Argumentation mehr Raum ein als Soziale.

Die Mutter erhalte nach wie vor viel Unterstützung durch die SpF: „Sie lernt zum Beispiel aktuell, was könnte sie Vernünftiges kochen, wenn der Sohn bei ihr ist. Dass es nicht nur Schoggistängeli und so gibt. Oder sie ins McDonalds gehen oder einfach diese Währung. Ähm, sie lernt, wie kann sie spielen, so wie sie halt kann oder, mit ihren Einschränkungen“ (Z. 231 – 234).

Die Beiständin und die SpF stellen die funktionale Versorgung des Kindes sicher. Dazu benötigen die Eltern, insbesondere die Mutter, viel Unterstützung.

„Erwartungen. Also an die erste sicher, dass (...) es ist eine akute Kindeswohlgefährdung gewesen, sicher dass das Kindeswohl gesichert ist. (...) Dann, dass sich dieser Säugling gut kann entwickeln, dass er Stabilität hat, dass er Geborgenheit hat, dass es ihm gut geht, dass er es, dass er einfach kann gedeihen, so. Ähm. Eine Erwartung ist sicher auch gewesen, dass er, dass sie (...) die Eltern einbeziehen. Soviel wie es geht“ (Z. 325 - 330).

Als Erwartung an die Platzierung nennt die Beiständin die funktionale Versorgung des Kindes. Sie nennt zwar auch Geborgenheit für das Kind als Erwartung, lässt aber offen, wie diese zustande kommen soll. Es fehlen hier Aussagen zur Qualität von Beziehungen. Die Rede von Geborgenheit scheint hier klischiert zu sein. Diese wird zwar erwähnt, aber der Aussage fehlt es an Gehalt.

„Ja ich denke schon, einfach in Bezug auf das Kind oder, dass das Kind/ das Kindeswohl gesichert ist. Und dort gehören halt alle die, die Bedürfnisse, dass die Bedürfnisse befriedigt sind, wo so ein

Säugling hat. Aber auch, dass man kann, dass, dass eine Annäherung zu den Eltern kann stattfinden. Dass überhaupt ein Kind kann eine Bindung aufbauen“ (Z. 340 - 344).

Nochmals erwähnt die Beiständin die funktionale Versorgung des Kindes, jetzt erwähnt sie aber auch explizit die Bindungsbeziehungen, welche für das Kind wichtig sind. Die Erwartung ist klar, als Bindungspersonen sind die Eltern vorgesehen.

Bei der ersten Rückplatzierung hätten sich die Eltern sehr unterstützt gefühlt: „Ähm, auch, dass sie in der Anfangszeit einfach haben können anrufen. Ich meine dann ist das Kind bisschen mehr als jährlich gewesen, da sind sie immer noch zum Teil einfach unsicher gewesen. Haben viele Fragen gehabt. Wie sollen wir jetzt mit der Ernährung, und dieses und jenes und eines? Wie machen wir es mit dem Schlafen? Handkehrum haben sie auch viel, ist es Kind, (unv.) diese Kinder wo in den Kinderheimen gewesen sind, sind einfach auch gut, wie soll ich sagen, die sind recht gut gebödelet. Die haben einen Schlafrythmus, die essen gut, die sind halt so (...) gefördert und, und in einer Struktur und das merkt man einfach“ (Z. 528 - 536).

Für die konkrete Umsetzung der Rückplatzierung ist ein planmässiges Vorgehen gewählt worden. Die Eltern haben Unterstützung bei Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind erhalten. In der Erzählung der Beiständin zeigt sich ein starker Fokus auf die funktionale Versorgung des Kindes. D.h. es wird sichergestellt, dass dieses genügende Nahrung erhält, einen Schlafrythmus hat, einen festen Wohnort hat usw. Es sind harte Fakten, die z.B. gut anhand einer Checkliste überprüft werden können. Im Nachgespräch betont die Beiständin auch, dass ihr eine Risikoeinschätzung anhand von Instrumenten sehr wichtig erscheine. Indem die funktionalen Aspekte systematisch sichergestellt werden, können die Risikoindikatoren auf der Checkliste abgehakt werden, womit das *Checklistenresultat grün* ausfällt, also keine weitere Kindeswohlgefährdung angenommen wird. Dementsprechend leitet die Beiständin eine Rückplatzierung des Kindes in die Wege.

„Aber ich glaube insgesamt haben sie es (...) positiv erlebt, sie haben sich nie negativ drüber geäußert. Aber ich denke auch (...) weil sie, sehr viel haben können mitbestimmen und mitreden. Sie haben immer können mitbestimmen, auch beim Plan, beim Zeitpunkt. Wie machen wir's jetzt? Was würde passen? Denke der Einbezug der Eltern ist einfach wahnsinnig wichtig, wenn es geht“ (Z. 548 - 553).

Zur Planung der Rückplatzierung hat ein Diskurs mit den Eltern stattgefunden. Diese konnten sich stets einbringen. Offenbar ist es zu einem Konsens gekommen, womit die getroffene Entscheidung von den Eltern mitgetragen wird. Im Material haben wir aber keine Angaben dazu, ob der Diskurs gesättigt war. Zudem ist viel Unbewusstheit da. Es gibt im Material viele Tabubereiche, wie an den nächsten beiden Konzepten deutlich wird. Zwar sind die zweifelsohne wichtigen, funktionalen Aspekte in der Versorgung des Kindes gewährleistet. Es wird aber in manchen Bereichen auf einen Realitätsbezug verzichtet, relevante Tatbestände bleiben aufgrund falscher Diskretion verdeckt, obwohl diese für das Fallverständnis erfragt werden müssten. Das ist eine Gefahr, wenn Fallarbeit anhand von Instrumenten geleistet wird, kann leicht übersehen werden, was sich nicht auf der Checkliste befindet. Alles hier im Fall läuft einvernehmlich ab, aber eben primär beruhend auf faktischer Akzeptanz. Die Frage der Legitimität der Rückplatzierung kann mit den vorliegenden Informationen daher nur schwer beurteilt werden.

### 6.2.3 Konzept 2: Tabu der Mutter

„Also die Mutter kommt aus einer Schweizerfamilie. Die Mutter ist eigentlich studiert, die hat einen Uni-Abschluss. Ist eigentlich ganz eine gebildete, freundliche, kultivierte Person. Wo sich wahnsinnig Mühe gibt. Wo extrem gerne mehr würde können. Und sie kann einfach nicht“ (Z. 166 – 169).

„Sie ist psychisch derart instabil und hat sich überhaupt gar nicht im Griff. Also auch mit dem Essen, sie ist so (...) massiv übergewichtig, dass sie eben nicht mehr mobil ist, oder fast nicht mehr. Sie kann 100 Meter laufen, dann muss sie absitzen“ (Z. 171 – 174). Das starke Übergewicht habe zur Folge, dass sie auch den Sohn im Freien nicht beaufsichtigen könne. Wenn dieser davonlaufe oder in Gefahr komme, dann sei die Mutter nicht in der Lage ihn zu schützen, da sie durch das Übergewicht dermassen in der Mobilität eingeschränkt sei.

An dieser Stelle wird ersichtlich, dass es der Beiständin besser gelingt, die Dinge beim Namen zu nennen, wenn es um funktionale Aspekte geht. Sie kann sagen, dass die Mutter nicht rennen kann. Hingegen hat sie Mühe, die Dinge auf der sozialen Ebene offen zu benennen, beispielsweise warum die Eltern überhaupt zusammen sind.

„Ich denke sie sind eine Art noch eine, Zweckgemeinschaft als Eltern, so. (...) Weil bei ihr, sind glaube ich sehr, sehr viele familiäre Konflikte da. Ähm, obwohl die Eltern sehr aktiv sind und diesen Sohn ZUM GLÜCK viel hüten. Sonst hätte man schon lang müssen irgendeinen Entlastungsplatz haben noch. Weil sie ja gar nichts kann übernehmen und er auch nicht immer das Kind einfach 24 Stunden kann bei sich haben (lacht)“ (Z. 200 – 205).

Die familiären Verhältnisse bei der Mutter scheinen schwierig zu sein. Trotzdem übernehmen diese Betreuungsverantwortung für das Kind. Die Beiständin geht aber nicht genauer auf die familiären Schwierigkeiten ein. Offen bleibt damit, ob in der Familie der Mutter von einer Erziehungsproblematik ausgegangen werden muss. Unklar ist, ob diese Verhältnisse dort in einem Zusammenhang mit dem Übergewicht und der psychischen Erkrankung der Mutter stehen. Grundsätzlich haben wir im Material keine Anhaltspunkte dazu, wie es bei der Mutter zu dermassen gravierenden lebensweltlichen Schäden gekommen ist, dass sie eine Psychopathologie entwickelt hat. All dies wäre für die Fallanalyse relevant und müsste daher erläutert werden, fehlt aber in der Erzählung gänzlich. Ein erstes *Tabu der Mutter* ist also, dass sie durch ihre Adipositas und die psychische Erkrankung dermassen unattraktiv ist, dass sie mutmasslich in der Schweiz keinen Partner findet. Beim zweiten Tabu handelt es sich um die Tatsache, dass das Kind in diesen offenbar schwierigen familiären Verhältnissen mütterlicherseits betreut wird. Daher bleiben die genauen familiären Verhältnisse in der Erzählung latent.

### 6.2.4 Konzept 3: Tabu des Vaters

„Er ist (...) aus Tunesien. Er ist irgendwie in die Schweiz gekommen, sie haben sich gelernt kennen und haben geheiratet und so hat er natürlich seinen (...) Aufenthalt können sichern. Seine ganze Familie ist in Tunesien“ (Z. 182 – 185). Für den Vater sei es nicht einfach in der Schweiz. Er spreche zwar unterdessen gut Deutsch und gebe sich Mühe, sich zu integrieren, die kulturellen Differenzen seien aber gross. Dennoch wolle der Vater, dass sein Sohn hier in der Schweiz aufwache. Er gehe

zwar jährlich ferienhalber mit diesem nach Tunesien, finde aber, dass er nicht dort aufwachsen sollte, da er dort wenig Perspektiven hätte.

Der Vater lebt in einem für ihn fremden Land in einer fremden Kultur, trägt hier die Verantwortung für ein Kind und erhält dabei keine Unterstützung der Mutter, da diese zu krank ist. In der Erzählung wird ausgelassen, weshalb er in die Schweiz gekommen ist. Wir wissen nicht, ob er in Tunesien in Schwierigkeiten war, vor denen er geflohen ist oder, ob er sich von der Migration eine bessere ökonomische Perspektive erhoffte. Wir wissen auch nicht, was ihn eigentlich daran hindert, wieder zurück zu gehen.

„Dazu kommt noch, dass der Vater aus Tunesien ist und hier kein (...) kein Netz hat, keine Familie, keine Mutter oder Grossmutter, wo sich könnte ums Bébé kümmern, wo bisschen würde ihm zur Seite stehen, vielleicht mal helfen in der Nacht oder generell helfen (lacht), ähm keine Schwester einfach gar niemand, also er wäre wie total alleine gewesen hier in der Schweiz mit diesem Kind ohne Unterstützung“ (Z. 18 - 23).

Die Beiständin erwähnt nur weibliche Personen, als ob nur diese Kinder betreuen könnten. Dies, obwohl er als Vater ja einen Grossteil der Betreuung abdeckt. In der Latenz bleibt hier der Stereotyp des nordafrikanischen Paschas, der sich umsorgen lässt und selbst nicht in die Situation kommt, Betreuungsverantwortung in der Familie übernehmen zu müssen. Auch hier liegt wieder eine falsche Diskretion bei der Beiständin vor, weswegen nicht geklärt werden kann, wie der Vater kulturell geprägt ist. Falls er tatsächlich in stark patriarchalen Strukturen sozialisiert wurde, müsste er hier umso grössere Anpassungsleistungen erbringen, um die Betreuung des Kindes gewährleisten zu können. In der Erzählung fehlen hier aber Informationen zu den genauen Umständen und auch, ob er tatsächlich aus freien Stücken bereit ist, sich auf eine betreuende Vaterrolle einzulassen.

Weiter fragt sich, was bei der Pause ausgelassen wird. Was steckt dahinter, dass der Vater alleine ist? Vieles bleibt ungesagt: Wie ist er in die Schweiz gekommen? Weshalb? Wie haben sich die Eltern kennengelernt? Wieso sind sie zusammengekommen? Hat er in der Schweiz Fuss fassen und sich integrieren können? Das Problem wird in der Erzählung ausgelassen. Er bekommt eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, indem er eine unattraktive Schweizerin heiratet, die hier vermutlich keinen Mann findet. Das *Tabu des Vaters* ist an dieser Stelle, dass er sich eben gerade deshalb auf diese Frau eingelassen hat, da er niemanden sonst in der Schweiz hat. Wenn er hier über ein soziales Netz verfügen würde, wäre er mutmasslich gar nie mit dieser Frau eine Paarbeziehung eingegangen. Das Lachen könnte für einen latenten Gehalt stehen. Die Beiständin versucht hier ohne Vorurteil an den Fall heranzugehen und blendet dabei aber das Offensichtliche aus. Es führt dazu, dass Realitäten nicht zur Kenntnis genommen werden.

Während der zweiten Platzierung in der Mutter-Kind-Institution sei die Frage der Perspektive offen gewesen, da je länger desto deutlicher worden sei, dass die Mutter kaum Betreuungsverantwortung werde übernehmen können. Der Vater habe zwar Fortschritte gemacht und habe auch stets Kontakt zum Kind gehabt. „Aber er hat natürlich wieder wollen schaffen. Er hat dort auch den Druck gehabt vom Sozialdienst, dass er wieder in ähm (...) kann schaffen, kann Geld verdienen, so. Und nicht einfach zu 100 Prozent von der Sozialhilfe abhängig ist“ (Z. 137 – 140).

Unklar ist an dieser Stelle, wie der Vater tatsächlich zur Erwerbsarbeit steht. Möchte er dies von sich aus oder wegen des Drucks des Sozialdienstes? Oder ist es gar eine Entschuldigung dafür, nicht die ganze Betreuungsverantwortung für das Kind tragen zu müssen?

Nach der Rückplatzierung habe auch der Vater Unterstützung von der SpF erhalten: „Aber bisschen weniger. Er hat halt vom kulturellen her ist er wahnsinnig unsicher. Und ähm (...) will dem Kind auch nichts zumuten. Also wenn es ein bisschen regnet geht man nicht raus, wenn es kalt ist geht man auch nicht raus und wir hier pflegen, haben ganz eine andere Kultur. Wir sind der Meinung (lacht) Kinder müssen raus, sie müssen draussen können spielen, sie brauchen auch freies Spiel. Dass sie sich gut können entwickeln. Sie müssen können explorieren. Es hilft nicht nur in der Wohnung irgendwie mit den Lego spielen, das reicht nicht“ (Z. 237 – 244).

„Und zu der, mmh, zu ihnen als Eltern oder als Paar, das ist ganz schwierig. (...) Sie wollen sich den einen Monat trennen und der andere wieder nicht und dann reichen sie das Eheschutzgesuch ein und dann ziehen sie es wieder zurück und dann (...) ist immer die Angst da er könnte den Aufenthaltsstatus verlieren, obwohl sie geheiratet sind. Ähm, dass sie sicher mindestens fünf bis sechs Jahre, wo sie einfach müssen haben, für dass es relativ sicher ist für ihn. Das ist immer da, das Thema ist immer da. Ich denke sie sind eine Art noch eine, Zweckgemeinschaft als Eltern, so“ (Z. 194 – 201).

Die Eltern scheinen primär noch deshalb zusammen zu sein, damit er das Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht verliert. In der Erzählung kommt hingegen nichts dazu, wie der Vater genau zum Kind steht. Die Mutter leidet daran, dass sie ihre Mutter-Rolle nicht füllen kann. Aber beim Vater haben wir keine Erzählung dazu, eher, dass ihm die Betreuung zu viel ist. Wie der Vater zum Kind steht, ist auf Funktionales reduziert (spazieren gehen, betreuen usw.). Wir haben aber keine Beschreibungen der Qualität der Beziehung.

Vom Vater wird erwartet, dass er eine moderne Vater-Rolle erfüllt (sich gut um das Kind kümmern und dazu noch arbeiten). Das wäre schon für einen Schweizer Vater mit sozialem Rückhalt schwierig, hier wird es aber von einem sozial isolierten Tunesier erwartet. Es wird viel Aufwand betrieben, dass er diese Rolle erfüllen kann.

Viel spricht dagegen, dass das aktuelle Betreuungssetting ein tragfähiges Arrangement ist, insb. bei neuen Belastungen wie z.B. Pubertät. Dem Vater ist es zu viel, er ist überlastet. Er gibt sich viel Mühe. Er muss sich auch viel Mühe geben, denn viel hängt an ihm. Eigentlich müsste es in der Fallführung eine soziale Fantasie zum Vater geben, man müsste wissen, mit wem man es zu tun hat, um beurteilen zu können, ob ihm die Betreuungsverantwortung zugemutet werden kann. Dies ist mit dem vorliegenden Material nicht möglich, da zu viele Leerstellen vorhanden sind. Was sind die Gründe für diese Leerstellen in der Erzählung? Sind es nur Leerstellen in der Erzählung oder auch in der Fallführung? Wir haben damit keine Basis, um die Frage zu beantworten, ob das Kind zum Vater zurückkann. Es liegt ein Realitätsverlust vor. Es ist nicht klar, mit wem oder was man es zu tun hat. Hier liegt das Risiko, wenn man Kinderschutz anhand von Instrumenten betreibt. Es wird dann tendenziell nur gefragt, was auf der Checkliste abgehakt werden kann. Gibt es eine Gefährdung? Isst das Kind Schoggistängeli oder Gemüse? Wenn Gemüse, kann man dem Vater das Kind anvertrauen. Wenn aufgrund des Instruments keine Gefährdung erkennbar ist, kann man dem Vater das Kind geben. Die Frage der Legitimität wird aber so nicht gestellt.

### 6.2.5 Konzept 4: Wo ist die Sozialintegration?

„Es braucht noch bisschen mehr und dann ist ganz viel Organisatorisches wo wir für sie machen. Die Anmeldung im Kindergarten (...) (atmet hörbar aus) alles Organisatorische wo über uns läuft. Und über die SpF. Und von den Bereichen her wo der Beistand hat ist es jetzt begleiten und überwachen von der SpF. Die gesundheitlichen Belange, die schulischen Belange. Und das Besuchsrecht, sozusagen“ (Z. 244 - 249).

Mit Blick auf die Eltern wird viel Sozialarbeiterisches geleistet. Die Eltern werden von Aufgaben entlastet, mit welchen sie überfordert sind. Zum Wohl des Kindes werden diese dann substituierend von der Beiständin übernommen.

Zu ihrer Rolle berichtet die Beiständin, dass diese je nach Situation gewechselt habe: „Ganz am Anfang wo wir das Mandat hier haben übernommen, ist ja das Kind platziert gewesen. Und dann ist es darum gegangen, die Eltern zu stärken. Und zu schauen, was es braucht für, dass dieser Sohn zurückkann“ (Z. 255 – 257).

Von der Beiständin ist als erstes Ziel eine Rückplatzierung gesetzt worden; die Wiedervereinigung der Familie hat erste Priorität. Ihren Auftrag sieht sie darin, auf dieses Ziel hinzuarbeiten, indem die Eltern gestärkt werden.

Später habe sich ihre Rolle verändert: „Wo es dann wieder um die Platzierung gegangen ist, ist es natürlich auch beratend aber gleichzeitig halt auch kontrollierend. Also und auch bestimmend. Sie sind ein Klientensystem wo man zwar kann beraten, gleichzeitig muss man häufig auch bisschen für sie entscheiden“ (Z. 261 – 264).

Die Familie ist mit dem Treffen von Entscheidungen häufig überfordert. Die Beiständin interveniert hier substituierend und übernimmt Entscheidungen. Ein Stück weit steht diese Aussage im Widerspruch zur Aussage, dass immer alles einvernehmlich passiere.

„Und dann, wenn natürlich eine Institution drin ist, wie dieses Mutter-Kind-Haus, hat es viel Beratung gegeben auf dieser Seite. Dann ist dann meine Rolle wieder eher gewesen, den Vater bisschen zu stärken, gegenüber all diesen Fachpersonen wo für die Mutter da sind. Ja, dass er sich nicht total verloren vorkommt in dem ganzen Helfersystem drin. Ihn dann auch zu stärken, also die Idee von, dass das Kind zurück geht ist sehr stark von uns aus gekommen hier, und (...) also von mir als Beiständin und auch von der Familienbegleiterin, die ist eigentlich auch die ganze Zeit involviert geblieben“ (Z. 265 - 273).

Der Vater ist offenbar sehr unsicher angesichts der involvierten Fachpersonen. Er hat auch nicht von sich aus verlangt, dass das Kind zu ihm kommen solle. Dieser Vorschlag stammt offenbar von der Beiständin.

In der Erzählung fehlen Aussagen zur Qualität der Beziehung zwischen Vater und Sohn. Er hat zwar stets einen Kontakt zum Sohn gehalten und weiss, wie man diesen ernährt und mit ihm spazieren geht. Rückschlüsse auf die Art der Bindung lässt das Material aber nicht zu.

Es fragt sich, ob die Fachpersonen dem Vater das Kind aufgedrängt haben und dieser eigentlich die Betreuungsverantwortung gar nicht tragen will. Dies wäre insofern als kritisch zu beurteilen, als dass in der

(positivistischen) Literatur ein fehlender Wille der Eltern als Ausschlusskriterium für eine Rückplatzierung postuliert wird.

Auch nach der Rückplatzierung stellt der Vater im weiteren Verlauf die gewählte Lösung in Frage: „Von ihm her ist es drum auch schon (...) die Idee gekommen, könnte man dann den Sohn und die Mutter nicht wieder zusammen platzieren“ (Z. 303 - 305).

Die Betreuungsverantwortung, welche zu weiten Teilen vom Vater getragen wird, scheint ihm eigentlich zu viel zu sein.

Als Erwartung an die Eltern formuliert die Beiständin: „dass sie sich auf die Beratung einlassen. Dass sie die Tipps annehmen. Dass sie probieren das umzusetzen daheim“ (Z. 348 - 349).

Beratung meint eigentlich, dass man einen Raum dafür schafft, Bewusstsein für die eigene Situation entstehen zu lassen. Ein Beratungsverständnis wie sie es beschreibt, ist autoritär. Sie erwartet, dass die Eltern das tun, was man ihnen aufträgt.

Aber zumindest der Vater erfülle die Erwartung der Beiständin: „Ja, macht er's dann gleich, also wenn man es ihm genug oft sagt, sieht er dann die Notwendigkeit ein und macht's dann gleich“ (Z. 438 - 439).

Mit diesen Massnahmen wird keine Mündigkeit beim Vater gefördert. Er muss seine ganze Geschichte leugnen. In der Erzählung ist nirgends die Rede davon, wie die Sozialisation des Vaters an die hiesige Situation angeschlossen werden könnte. Was von seiner Kultur her als Rollenerwartung an ihn gestellt wird, ist nicht relevant, sondern Teil des Tabus des Vaters. Hier wird von ihm einfach verlangt, dass er zu funktionieren hat, wie dies auch von einem Schweizer Vater in dieser Situation verlangt würde. Wenn der Sohn dereinst den Vater als Gegenüber herausfordert, wird dieser mutmasslich überfordert sein, ihm fehlt ein kultureller Wissensvorrat, auf welchen er in dieser Situation zurückgreifen könnte.

„Was ich noch wichtig finde, meine Erwartung an die KESB. (...) Dass sie, mit, mit der Massschneiderung von der Massnahme einen guten Rahmen geben, wo man sich als Beistand auch sicher kann drin bewegen. Und wir haben, die Massnahme hier die Kindesschutzmassnahme, paarmal angepasst, oder mit Platzierung und Rückplatzierung und Wiederplatzierung und Erweiterung, von der Beistandschaft. Regelung vom Besuchsrecht und das ist sehr hilfreich, wenn die KESB da mit, mitzieht. Genau. Dass der Rahmen einfach klar ist. (unv.) Der Auftrag wo man hat als Beistand“ (Z. 366 - 374).

Die Beiständin erwartet von der KESB, dass diese einen klaren Rahmen schafft. Jedoch erwartet sie im Grunde ebenfalls, dass die KESB mitzieht, d.h. absegnet, was sie vorbereitet oder gar vorentschieden hat. Eigentlich gibt sie sich diesen Rahmen selbst. Es wird hier zum Ausdruck gebracht, dass sie sich fragt, ob die Intervention verantwortet werden kann. Verantworten muss die Situation eigentlich diejenige Person, welche die ganzen Informationen hat, also sie als Beiständin. Sie versucht hier die Verantwortung aber an die KESB zu delegieren. Warum braucht sie dieses Manöver? Möglicherweise bestehen Zweifel darüber, ob sie als Beiständin hier der Situation gerecht wird. Anlass für Zweifel gäbe es genug, denn obwohl die funktionalen Aspekte der Versorgung des Kindes abgedeckt sind, ist weitgehend offen, was hinsichtlich

Sozialintegration vorhanden ist. *Wo ist die Sozialintegration?* Diese Zweifel dürfen aber nicht vorkommen in der Erzählung, diese werden latent gehalten.

Auf die Frage, ob es dem Kind gelungen sei, Bindungsbeziehungen aufzubauen, erläutert die Beiständin: „Mhm (bejahend) ja, das ist gelungen. Und zwar, weil beide Institutionen ganz eine grosse Flexibilität haben gezeigt. (...) Im (...) Gestalten vom Besuchsrecht, von Besuchen. Aber auch von Besuchen eben vom Kind bei den Eltern. Doch ich würde sagen, das Kind hat gute Bindungen. Aber natürlich ist die Bindung zum Vater einfach einiges grösser. Die Mutter ist einfach weniger präsent“ (Z. 382 - 386).

Gemäss Einschätzung der Beiständin hat das Kind Bindungsbeziehungen zu den Eltern aufbauen können, zum Vater allerdings besser als zur Mutter. Eine detaillierte Charakterisierung der Qualität der Beziehung fehlt aber weiterhin.

„Im direkten Umgang mit dem Sohn ist sie einfach weniger stark. Das merkt, das merkt man. Oder ich glaube, ja, doch eine Bindung ist auf jeden Fall da. Weil sie, es hat nie (...) ausser vielleicht gerade in der ersten Woche wo die Mutter nicht in der Lage ist gewesen, also in der ersten Woche nach der Geburt wo die Mutter nicht in der Lage ist gewesen, das Kind gehen zu besuchen. Ist es eigentlich nie zu einem Kontaktabbruch gekommen, nie“ (Z. 387 - 392).

Dass eine Bindungsbeziehung bestehe, argumentiert die Beiständin damit, dass es stets einen regelmässigen Kontakt gegeben habe. Ein regelmässiger Kontakt sagt allerdings nichts über die Qualität der Beziehung aus. Wir haben weiterhin keine Hinweise darauf, ob beim Kind eine organisierte oder gar eine sichere Bindungsstrategie vorliegt.

„Nein, aber ich denke wichtig ist noch die Grossmutter, wo einfach extrem präsent ist, wo ihn viel nimmt an den Wochenenden. Ganze Wochenenden, dort ist sicher eine, auch eine inte/ also grosse Bindung da“ (Z. 401 - 403).

Auch zur Grossmutter besteht ein regelmässiger Kontakt und gemäss der Beiständin eine Bindungsbeziehung. Auch hier fehlen aber Angaben zur Qualität der Beziehung.

„Und er ist trotz diesen schwierigen Umständen, ist er altersentsprechend entwickelt. Das kann man wirklich sagen. Er ist gut entwickelt, er ist sehr stabil unterwegs. Sicher auch wegen der Kita, oder“ (Z. 327 - 329).

Der Junge ist trotz der schwierigen Situation der Eltern gut entwickelt. In der Deutung der Beiständin konnte die Kita auffangen, was die Familie nicht im Stande war zu leisten. Aber auch für die Kita fehlen Angaben zu Beziehungsqualität.

„So die alltäglichen Themen ähm (...) also er hat ganz lange, hat er zum Beispiel nicht so viel gegessen, kein Gemüse und so. Aber es hat auch sehr viel damit zu tun gehabt, dass einfach beide Eltern, ja bisschen einseitig gekocht haben. Solche Sachen, das wird natürlich von der, von der SpF, von der Familienbegleiterin mit ihnen angeschaut. Was braucht es, wie kann ich den Sohn fördern, wie kann man mit ihm spielen, welche Geschichten kann man ihm erzählen? All das. Was tut ihm gut vom Motorischen her? (Lacht) Das läuft alles über die Familienbegleiterin, weil die ist nach wie

vor (...) würde ich sagen, zweimal wöchentlich mit dieser Familie beschäftigt. Halt auch für, für diese ähm (...) Besuche vom Sohn bei der Mutter zu begleiten, oder“ (Z. 480 - 489).

Das Kind besucht unterdessen den Kindergarten und von Geburt an hat es eine intensive Betreuung der Familie durch die Beiständin, Institutionen und SpF gegeben. Auch nach Jahren dieser Begleitung sind noch zwei Besuche der SpF pro Woche erforderlich. Es werden hier also erhebliche sozialpädagogische Anstrengungen unternommen, um die familiären Defizite zu kompensieren. Offen bleibt in der Erzählung, ob die SpF für das Kind auch eine qualitätshaltige Beziehung im Sinne einer Bindungsbeziehung darstellt oder ob deren Engagement ausschliesslich auf die funktionale Versorgung des Kindes gerichtet ist.

Die Beiständin beurteilt die Rückplatzierung als sehr gut gelungen und bemisst dies am Wohlergehen und der guten Entwicklung des Kindes: „Sehr! Weshalb? Das Kind ist gut unterwegs. Das Kind ist glücklich, er ist zufrieden, er ist lustig, er wird von allen Fachleuten, wo ihn sehen, wird er als aufgestellter Bub beschrieben, wo altersentsprechend entwickelt ist. Also er ist trotz diesen Umständen und trotz diesen widrigen Umständen, gedeiht er gut, kann man sagen. Von dem her würde ich sagen ja, es ist, es ist ähm (...) erfolgreich, auch dass der Vater das alles hat können managen. Mhm (bejahend), dass er einfach zufrieden ist, jetzt ist er wieder so ein bisschen am zweifeln (lacht) bis grad jetzt (lacht) ist es eigentlich sehr erfolgreich gewesen, würde ich sagen, ja“ (Z. 564 - 571).

Hier kommt kurz zur Sprache, dass der Vater am bestehenden Setting offenbar zweifelt. Die Beiständin hat an diversen Stellen im Interview die Belastung des Vaters durch die Betreuungsverantwortung angesprochen. Hingegen gibt es kaum Aussagen zur Qualität der Beziehung zwischen Vater und Sohn, ausser, dass es eine gute Bindung gäbe. Es macht jedoch den Anschein, als ob der Vater mit den Erwartungen bzgl. Betreuung und Erwerbstätigkeit, welche an ihn gestellt werden, an Grenzen kommt. Hinzu kommt die kulturelle Komponente, welche von der Beiständin kurz angeschnitten worden ist.

Der Vater teilt also mit, dass er mit der Betreuung des Sohnes eigentlich überlastet ist. Dies obwohl der Junge offenbar sehr gut unterwegs ist, gut entwickelt ist und keine besonderen Erziehungsanforderungen stellt. Es fragt sich an dieser Stelle, was geschehen würde, wenn hier zusätzliche Belastungen hinzukommen, wie sie z.B. während der Pubertät oder Adoleszenz zu erwarten sind.

„Und jetzt ist dann wieder die Frage, wie geht es weiter? (Lacht) Wenn der Vater das anfängt in Frage zu stellen, dieses Setting. Aber eigentlich aus meiner Sicht müsste es eigentlich so weitergehen wie bisher. Kita, und, wohnen beim Vater. Mutter, so viel wie möglich besuchen. Und klar hat man bei ihr die Hoffnung, dass sich das noch bisschen stabilisiert und verbessert. Aber (...) man weiss es eigentlich nicht“ (Z. 618 - 623).

Die Beiständin ist zuversichtlicher als der Vater, dass das aktuelle Setting halten wird. Trotz dessen Bedenken will sie an der aktuellen Einrichtung der Situation festhalten. Sozialarbeitende orientieren sich häufig an den formalen Kriterien und Instrumenten aus der positivistischen Literatur. Aus dialektischer Perspektive muss hier noch die künftige Tragfähigkeit der Situation in Frage gestellt werden. Nur weil sich das Kind bisher zufriedenstellend entwickelt hat, bedeutet dies nicht automatisch, dass eine günstige Perspektive für die künftige Entwicklung besteht. Die Analyse muss eine Antizipation hinsichtlich künftiger Herausforderungen wie z.B. Pubertät und Adoleszenz beinhalten.

Im vorliegenden Material fehlt das ganze Paket, welches sich um Sozialintegration kümmert. Alle funktionalen Pakete (Ernährung usw.) sind abgedeckt. Das Auffällige ist, dass die Lebenswelt systematisch ausgespart wird. Bei aller Sorgfalt in der Bearbeitung des Falls fehlt eine entscheidende Dimension, die in die Latenz fällt.

### 6.2.6 Verdichtung zur Schlüsselkategorie: Kleinbürgerliche Familie als Ideologie

Nach den grössten Herausforderungen in der Fallführung gefragt, teilt die Beiständin mit: „Vielleicht dass man sieht, dass es bei der Mutter so keine Perspektive hat. Dass es jetzt einfach, seitdem (...) vier Jahren (...) fünf Jahren einfach immer gleich ist. (...) Spi/ also es variiert minim, oder. Aber es ist nicht so, dass man könnte sagen, doch in einem halben Jahr oder in einem Jahr nehmen sie eine Wohnung und dann können wir diesen Sohn, kann der zu euch kommen dann kann der Vater wieder bisschen mehr arbeiten, kann man ihn bisschen entlasten“ (Z. 298 - 303).

Als Problem sieht die Beiständin, dass die Standardvorstellung der Familie nicht eingelöst werden kann. Es zeigt sich hier eine Familienideologie: die Mutter kann das Kind betreuen, der Vater geht dann wieder etwas arbeiten. Das Muster ist, dass man die Familie wieder zum Laufen und Funktionieren bringt. Die ganze Intervention ist an diesem leitenden Modell ausgerichtet. Die drei Menschen hier werden als Familie behandelt, die nach dem kleinbürgerlichen Modell funktionieren soll. Sozial haben wir aber eine andere Situation, nämlich eine Zweckbeziehung. Die Ideologie geht auch sonst nicht auf, denn die Mutter ist krank. An die Stelle der Mutter tritt daher die Grossmutter. Diese nimmt zu einem grossen Teil die Funktion der Mutter wahr. Trotzdem wissen wir wenig über diese Grossmutter, ausser, dass sie präsent und engagiert ist und dass es in dieser Familie grössere Probleme gibt.

Wenn die Beiständin das bürgerliche Familienideal als Zielvorstellung nimmt, darf sie die tatsächlichen Probleme hier nicht denken (dass es eine Zweckgemeinschaft ist, dass die Mutter krank ist, dass die Familie der Mutter mutmasslich dysfunktional ist). Diese Gehalte kommen in der Erzählung daher nur kurz vor, werden nicht ausgeführt und bleiben damit zu weiten Teilen latent. In ihrer normativen Orientierung hält die Beiständin am Ideal einer verfügbaren und funktionierenden biologischen Mutter fest, dies obwohl ihr klar ist, dass keine realistische Perspektive dafür besteht.

„Was ist noch schwierig? Ich glaube das ewige (...) Ehe (...) Elterndrama, von (...) man ist noch verheiratet aber es ist eine Zweckgemeinschaft, eine Art. Also, sie braucht ihn, weil sonst müsste man den Sohn wieder platzieren. Sie sieht auch, dass er es gut macht. Und er braucht sie für seinen Aufenthalt“ (Z. 313 - 317).

Die Eltern sind in einer Zweckgemeinschaft gefangen, in welcher sie gegenseitig voneinander abhängig sind. Andernfalls würden sie wohl eher getrennte Wege gehen. Im vollen Bewusstsein, dass es sich beim Elternpaar um eine Zweckgemeinschaft handelt, stellt die Beiständin normative Erwartungen entsprechend einer kleinbürgerlichen Familie. Dies, obwohl wir im Material wenig bis keine Hinweise dazu haben, ob diese Gruppe von Menschen für das Kind den Charakter einer Primärgruppe oder von Bindungsbeziehungen aufweist.

Das Muster der *kleinbürgerlichen Familie* wird *als Ideologie* dem Fall übergestülpt. Nur weil zwei Eltern da sind, tut man, als ob es eine Familie wäre. Faktisch handelt es sich mit der Zweckbindung der Eltern aber nicht um eine Familie. Es ist hier fraglich, inwiefern von dieser Gemeinschaft sozialintegrative Leistungen

erwartet werden können. Um die Familienideologie aufrecht zu erhalten, kann im Material nicht thematisiert werden, weshalb die Eltern überhaupt zusammengekommen sind. Man erkennt es aber daran, weshalb sie sich nicht trennen können, weil sie nämlich in der Zweckbeziehung (noch) aufeinander angewiesen sind. Dass die Perspektive ungewiss ist, ist der Beiständin klar. Aber die ganzen Wissensbestände, die ihr zur Unsicherheit der Situation vorliegen, werden nicht analytisch eingesetzt. Dass sich die nächste Krise bereits anbahnt wird ausgeblendet. Die Beiständin findet, man müsse am aktuellen Setting festhalten. Es wird eine Strategie verfolgt, dass das Kind in der Familie gelassen werden soll, bis es eskaliert, z.B. weil der Vater abtaucht oder sich anders aus der Erziehungsverantwortung zurückzieht. Gehandelt würde erst wieder anlässlich oder gar nach der Eskalation.

## 7 Schlussbetrachtungen

Das Kapitel der Schlussbetrachtungen ist so aufgebaut, dass auf eine zusammenfassende Darstellung des Theorieteils die Diskussion der empirischen Ergebnisse folgt, wobei ich diese in die theoretischen Befunde integrieren werde. Danach werde ich die methodische Vorgehensweise reflektieren. Zuletzt folgt das Fazit mit zentralen Schlussfolgerungen, der Beantwortung der Forschungsfrage und einem kurzen Ausblick.

### 7.1 Zusammenfassung des theoretischen Teils

*Erziehung* ist eine anthropologische Tatsache (Drieschner, 2007, S. 17). Damit ist gemeint, dass Menschen ihren Nachwuchs gezwungenermassen in soziale Verhältnisse einfügen müssen. Menschliches Dasein ist ohne Erziehung nicht denkbar und so ist Erziehung auch nicht weiter legitimierungsbedürftig. *Pädagogik* ist Reflexion über die Erziehung und damit deren Kritik. Das Auftreten von Pädagogik hängt gemäss Graf zusammen mit einer zunehmenden Dynamik und Entwicklungen der soziokulturellen Evolution einer Gesellschaft (1996, S. 67). In seiner Theorie der soziokulturellen Evolution unterscheidet Eder die drei Organisationsprinzipien *Verwandtschaft*, *Herrschaft* und *Gesellschaft* (1977, S. 510 - 511). Diese drei Organisationsprinzipien unterscheiden sich hinsichtlich des logisch möglichen Umfangs einer Gesellschaft. Den geringstmöglichen Integrationsumfang weisen verwandtschaftlich organisierte Gesellschaften auf, die ihre Mitglieder durch Verwandtschaftsbeziehungen integrieren müssen (Abstammung, Heirat, Adoption). Der höchstmögliche Integrationsumfang besteht beim Organisationstypus der Gesellschaft, welcher seine Mitglieder durch freie Assoziation integriert, die weder auf Integration durch Verwandtschaft noch auf Integration durch Machtstrukturen angewiesen ist. Eine verwandtschaftlich organisierte Gesellschaft kann mit Erziehung alleine auskommen. Sie ist damit aber von ihrem Umfang her und bezüglich einer arbeitsteilig organisierten Produktion stark eingeschränkt. Tritt ein genügend grosses Innovationspotential auf, werden evolutionäre Entwicklungen möglich. Ein Übergang zum Organisationsprinzip der Herrschaft ermöglicht stärker arbeitsteilige Produktionsweisen, bewirkt aber notwendigerweise eine Hierarchisierung der Gesellschaft und bringt damit unterdrückende Verhältnisse mit sich. Eine solche Gesellschaft kann sich im Sozialen nicht mehr ausschliesslich über Erziehung reproduzieren; Bildungsprozesse werden erforderlich. Zugleich stellen die evolutionären Entwicklungen eine Voraussetzung für Bildung dar. *Sozialpädagogik* ist Reflexion über die Pädagogik und damit deren Kritik, insbesondere Kritik an den illegitimen Formen, deren Funktion darin besteht, die Adressatinnen und Adressaten der Pädagogik in bestehende

Herrschaftsverhältnisse zu integrieren. In der Volksschule wird negiert, dass soziale Unterschiede eine Rolle spielen. Alle Kinder werden gleichbehandelt. Entsprechende, unterschiedliche Erfahrungen der Kinder werden damit entwertet. Für Kinder mit schwierigen Voraussetzungen für die Schule eröffnet Sozialpädagogik eine Chance, Bewusstsein über die eigenen Voraussetzungen zu erlangen. Sozialpädagogik erhebt damit den Anspruch, an die Idee der Aufklärung anzuschliessen. Faktisch tritt Sozialpädagogik anlässlich von Krisen bei evolutionären Übergängen vom Organisationstypus der Herrschaft zur Gesellschaft auf. Sie hat dabei den Auftrag, die Abweichungen von den geltenden Normen zu bearbeiten, welche mit dem auftretenden Innovationspotential einhergehen. Die Evolutionstheorie von Eder gibt dabei eine Orientierung, ob neu aufkommende Lösungsvorschläge zu gesellschaftlichen Problemen evolutionär (an einem komplexeren Organisationstypus orientiert) oder reaktionär (an einem weniger komplexen Organisationstypus orientiert) sind. Sie bestimmt eine Gesellschaft zudem anhand des logisch möglichen Umfangs nach aussen.

Sozialpädagogik ist im Gegensatz zur Erziehung keine anthropologische Tatsache. Ihre Interventionen greifen jedoch in Biografien und soziale Zusammenhänge ein, woraus ein Legitimationsbedarf entsteht. Sozialpädagogische Theoriebildung hat sich daher mit Legitimation zu befassen. Theorien mit kurzer Reichweite, wie die Sozialpädagogik eine ist, sind gemäss Graf auf übergeordnete Theoriebestände angewiesen (2017, S. 32). Für seine Begründung von Sozialpädagogik wählt Graf daher gesellschafts- und bildungstheoretische Zugänge.

Ein theoretischer Bezugspunkt von Graf ist die Vorstellung von Elias der Gesellschaft als Figuration von interdependenten Individuen. Nach Elias besteht eine starke Verflechtung zwischen Individuen und der Gesellschaft, woraus ein soziales Netzwerk hervorgeht. Die Individuen stehen in gegenseitiger Abhängigkeit. Die Verbindungen in diesem sozialen Netzwerk bestehen aus statischen Teilen, die das Gefüge in Form von Machtbalancen zusammenhalten. Es bestehen aber auch dynamische Teile, welche die bestehende Ordnung durch Machtproben herausfordern (2014, S. 11 - 14). Bei einer Fremdplatzierung und häufig auch bei einer Rückplatzierung entsteht eine neue soziale Figuration, die zu Beginn von viel Dynamik geprägt ist. Die Situation muss so vorbereitet werden, dass sich eine neue Machtbalance einstellen kann und das Setting nicht bereits nach ersten Machtproben zu scheitern droht.

Ein weiterer theoretischer Bezugspunkt von Graf ist die Theorie des kommunikativen Handelns nach Habermas, welche die Bedingungen und Erfordernisse der Reproduktion einer Gesellschaft in ihrem Inneren untersucht. Habermas unterscheidet beim menschlichen Handeln zwischen kommunikativem und strategischem Handeln. Kommunikatives Handeln ist stets auf Verständigung ausgerichtet, während sich das strategische Handeln am Erfolg orientiert. Das strategische Handeln kann offen oder verdeckt, in Form von Manipulation oder verzerrter Kommunikation, vorliegen (1995, S. 459 - 461). Für die Soziale Arbeit ergibt sich, dass ihre Tätigkeit nicht weiter legitimierungsbedürftig ist, wenn kommunikativ gehandelt wird (bei sozialpädagogischem Handeln). Dies unter der Voraussetzung, dass die getroffenen Entscheidungen Ergebnisse von gesättigten Diskursen sind, in welchen alle relevanten Argumente vertreten sind. Das kommunikative Handeln hat sich demnach an verallgemeinerbaren (also nicht partikularen) Interessen zu orientieren. Bei der Anwendung von strategischem Handeln (z.B. sozialpädagogische Interventionen) entsteht jedoch ein Legitimierungsbedarf.

Habermas geht davon aus, dass im Falle von kommunikativem Handeln die Kommunikationsteilnehmenden gegenseitig vier Geltungsansprüche erheben (1995, S. 137 - 138). Dabei handelt es sich um die Folgenden:

- Verständlichkeit (etwas verstehen);
- Wahrhaftigkeit (jemandem glauben);
- Richtigkeit (von der sozialen Angemessenheit von etwas überzeugt sein); und
- Wahrheit (etwas wissen / Kenntnis über einen Sachverhalt haben) (Habermas, 1995, S. 141 ; S. 440).

Diese Geltungsansprüche werden in einer praktischen Situation zwar nie ganz eingelöst, doch kann bei einer Problematisierung eines Geltungsanspruchs die Kommunikation nicht einfach fortgesetzt werden, sondern es müssen die problematisierten Geltungsansprüche diskursiv geklärt werden (Habermas, 1995, S. 139 - 140). Eine diskursive Klärung ist gemäss Habermas bei den beiden Geltungsansprüchen Wahrheit und Richtigkeit möglich. Bei der Wahrheit muss ein *theoretischer Diskurs* darüber geführt werden, wie sich ein Sachverhalt tatsächlich darstellt. Bei der Richtigkeit muss ein *praktischer Diskurs* darüber geführt werden, ob eine gewisse Norm sozial angemessen ist (1995, S. 164). Im Falle von abweichendem Verhalten wird vom abweichenden Individuum der Geltungsanspruch der Richtigkeit problematisiert. In der Terminologie von Elias wird eine Machtprobe gewagt. Das erforderliche sozialpädagogische Setting, z.B. in der Arbeit mit abweichenden Jugendlichen, ist eine Rahmenbedingung, die den praktischen Diskurs bzgl. der verletzten Norm ermöglicht. Ist eine diskursive Klärung nicht möglich, folgt ein Abbruch der Kommunikation oder ein Umstellen auf strategisches Handeln. Die Verständlichkeit stellt eine Voraussetzung der Kommunikation dar und kann damit nicht diskursiv geklärt werden. Die Wahrhaftigkeit muss sich über die Zeit hinweg bewähren und entspricht dem Vertrauen, welches sich die Kommunikationsteilnehmenden gegenseitig entgegenbringen, auch hier ist eine diskursive Klärung nicht möglich. Für das sozialpädagogische Handeln ist gemäss Graf die Wahrhaftigkeit der wichtigste Geltungsanspruch. Damit ist gemeint, dass es für die Kommunikation weniger belastend ist, wenn man sich irrt (Problematisierung der Wahrheit) als wenn man nicht ehrlich ist (1996, S. 189 - 190).

Habermas optiert für einen Begriff von Gesellschaft, der diese zugleich als System und als Lebenswelt versteht. Das System meint die funktionalen Zusammenhänge der Gesellschaft. Es handelt sich hierbei um normfreie Steuerungen von Kooperationszusammenhängen, die hinsichtlich der Systemerhaltung funktional sind (2016b, S. 226 - 228). Die Lebenswelt bildet einen Komplementärbegriff zum kommunikativen Handeln (Habermas, 2016b, S. 182). Sie ist als geteilter Horizont zu verstehen, der Verständigung sichert. Die Lebenswelt hat drei strukturelle Komponenten, welche für deren Reproduktion funktional sind. Erstens stellt die *Kultur* den Wissensvorrat einer Gesellschaft dar, aus welchem sich die Subjekte mit Interpretationen versorgen können. Zweitens werden die legitimen Ordnungen, welche soziale Zugehörigkeiten regeln, von Habermas *Gesellschaft* genannt. Und drittens bezeichnet *Persönlichkeit* die Sprach- und Handlungskompetenzen, welche das Subjekt befähigen, an Verständigungsprozessen teilzunehmen (2016b, S. 208 – 209; 1995, S. 594 - 595). Bei der Reproduktion der Lebenswelt können Störungen auftreten, welche den jeweiligen Strukturkomponenten zugeteilt werden können. Störungen der kulturellen Reproduktion haben einen Sinnverlust zur Folge. Störungen der gesellschaftlichen Integration bewirken einen Rückgang von Solidaritäten. Störungen in der Sozialisation bewirken einen Rückgang der Ressource Ich-Stärke, welcher sich im Auftreten von Psychopathologien äussert (Habermas, 2016b, S. 212 - 213). Analog der Betrachtung einer Gesellschaft als System und Lebenswelt unterscheidet Habermas zwischen

*Systemintegration* und *Sozialintegration* (2016b, S. 226 - 227). Während Sozialintegration mittels kommunikativem Handeln entlang der drei oben erwähnten Strukturkategorien abläuft, funktioniert Systemintegration anhand der Medien *Macht* und *Geld* nach normfreien, rein funktionalen Gesichtspunkten. Die Binnenstruktur von sozialpädagogischen Einrichtungen kann danach analysiert werden, ob deren Arbeit eher sozial- oder systemintegrativ ausgerichtet ist. Sozial- und Systemintegration sind dabei nicht als Entweder/Oder zu verstehen, sondern als zwei Pole auf einem Kontinuum. Gemäss Graf kann eine sozialpädagogische Tätigkeit nur mit einer Orientierung am sozialintegrativen Pol legitimiert werden. Denn bei einem systemintegrativen Vorgehen ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Reparatur der beschädigten Lebenswelten der Klientel kommt. Zwar ist es möglich, dass sich die Klientel innerhalb des institutionellen Rahmens mit der Zeit unauffällig verhält (um Belohnungen zu erhalten und Sanktionen zu vermeiden). Bei einer Entlassung aus dem institutionellen Rahmen muss aber mit vermehrten Rückfällen gerechnet werden (1993, S. 95).

*Mündigkeit* ist eng mit dem Begriff der Bildung verknüpft. Gemäss Graf meint Bildung Bewusstsein über die eigne Erfahrung und Mündigkeit meint Bewusstsein über die soziale Bedingtheit der eigenen Biografie (1996, S. 187). Mit zunehmendem Grad an Bildung steigt also auch die Mündigkeit. *Zurechnungsfähigkeit* meint demgegenüber, dass einer Person in einem Diskurs zugeschrieben wird, die vier Geltungsansprüche gemäss der Theorie des kommunikativen Handelns erfüllen zu können. Die Aufgabe der Sozialpädagogik ist dabei, zwischen Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit zu vermitteln, wo diese sich im Individuum gegenseitig versperren und damit beizutragen, dass sich die Chancen ihrer Klientel erhöhen, auch ausserhalb des sozialpädagogischen Kontextes für zurechnungsfähig gehalten zu werden (Graf, 1996, S. 192 - 193). Das Mass für das Gelingen des Herbeiführens einer solchen kommunikativen Situation ist der *gesättigte Diskurs*. Ein Diskurs ist gemäss Graf dann gesättigt, wenn die Beteiligten alle relevanten Argumente erinnern und in den Diskurs einbringen können (1996, S. 186 - 187). Die Legitimität von Interventionen der Sozialen Arbeit bemessen sich daran, ob sie darauf abzielen (und auch dazu tauglich sind), die argumentative Sättigung eines Diskurses zu erhöhen. Die Sozialpädagogik zielt dabei auf eine Erhöhung von Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit bei der Klientel selbst, während die Sozialarbeit häufig subsidiär agiert und die relevanten Argumente stellvertretend<sup>81</sup> in den Diskurs einbringt. Relevant sind die Argumente dann, wenn sich diese auf verallgemeinerbare Interessen beziehen. Soziale Arbeit bezieht sich gemäss Graf damit nicht auf Handlungen selbst, sondern immer auf die Legitimationsfähigkeit von Handlungen (2017, S. 59).

Für das spezifische Feld der Rückplatzierungen gilt, dass diese immer eine sozialpädagogische Ausrichtung haben muss, damit sie legitim sein kann. Bei der Herkunftsfamilie muss ein Bewusstsein darüber entstehen, weshalb das Kindeswohl dermassen gefährdet war, dass das Kind aus der Familie herausgenommen werden musste. Strategische Interventionen mit Zwängen aber ohne Bewusstsein schaffen demnach keine legitime Grundlage für eine Rückplatzierung. Aber auch einvernehmlich getroffene Entscheidungen sind nur dann substantziell legitim, wenn sie das Ergebnis eines gesättigten Diskurses sind. Andernfalls würden sie lediglich auf faktischer Akzeptanz der Betroffenen (und allenfalls der Gesellschaft) beruhen.

Eine Fremdplatzierung hat sich als sozialpädagogische Intervention an den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft zu orientieren. D.h. die eingeleiteten Interventionen müssen die Chancen dafür erhöhen, dass es bei den Betroffenen zu einem Zuwachs an Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit kommen

---

<sup>81</sup> Z.B. stellvertretend für ein gefährdetes Kind oder für in der Erziehungsfähigkeit eingeschränkte Eltern.

kann. Diese Ansprüche dürfen auch dann nicht aufgegeben werden, wenn die betroffene Familie selbst keinen Bedarf anmeldet und sich bei einem Verzicht auf Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit lieber auf verwandtschaftliche Solidarität beschränken möchte. Eine Rückplatzierung ist nur dann legitim, wenn die Herausbildung einer demokratischen Mentalität beim Kind durch die Rückplatzierung selbst nicht gefährdet wird.

## 7.2 Diskussion der Ergebnisse

In beiden untersuchten Interviews lassen sich die Schlüsselkategorien in direkte Verbindung mit der Evolutionstheorie von Eder (1977) bringen. In beiden Fällen spielt zudem das Organisationsprinzip der Verwandtschaft eine zentrale Rolle.

Im ersten Interview ist die Analyse der Beiständin zunächst korrekt. Es wird festgestellt, dass der Jugendliche in der Familie nicht die Entwicklungsbedingungen vorfindet, welche er benötigen würde, um Bildungsprozesse und persönliche Reifungsprozesse zu durchlaufen und sich so schliesslich zu einem mündigen und zurechnungsfähigen Individuum zu entwickeln. Es wird daher beschlossen, den Jugendlichen zu platzieren. Dies stösst jedoch auf starken Widerstand der Familie und des Jugendlichen selbst. In den Worten von Elias (2014) wagen die Mutter und der Jugendliche Machtproben – welche sie auch souverän gewinnen. Denn die Institutionen waren mit dem (eigentlich zu erwartenden) Widerstand überfordert und haben die Platzierungen jeweils abgebrochen. Entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Beiständin bleibt der Jugendliche dann in der Familie bzw. die Familie kann mit ihrem starken Widerstand die Beiständin sogar zur Überzeugung bringen, dass dies angesichts der Umstände die beste Situation sei, obwohl dort eine akute Kindeswohlgefährdung, z.B. wegen psychischer Misshandlung durch die Mutter in Form des symbiotischen An-sich-Bindens<sup>82</sup> besteht. Mit dem Verzicht auf Entwicklungsbedingungen, welche Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit ermöglicht hätten, findet auch eine Abwendung vom Organisationsprinzip der Gesellschaft ab. Der Jugendliche ist nämlich mit seinen lebensweltlichen Defiziten nicht in der Lage, sich als autonomes Subjekt in der Gesellschaft zu bewegen. Er hat weder Zugang zum Arbeitsmarkt, noch gibt es Anhaltspunkte dafür, dass er politisch oder kulturell partizipieren könnte. Die sozialpädagogischen Interventionen sind damit gescheitert, der Jugendliche ist aktuell und vermutlich auf längere Sicht nicht in der Lage, einen Beitrag zu einer demokratischen Gesellschaft zu leisten. Seine Perspektive sieht eher nach Sozialhilfebezug, Kleinkriminalität und Drogenkonsum aus.

Im zweiten Interview ist die Situation insofern anders gelagert, als dass es hier nicht die Familie ist, welche ihre Machtansprüche durchsetzt. Die Mutter würde zwar gerne mehr Betreuungsverantwortung für das Kind übernehmen, sieht aber offenbar selbst ein, dass sie dazu nicht in der Lage ist. Der Vater hat daher (mit Unterstützung der SpF) die gesamte Erziehungsverantwortung zu tragen. Er ist aber nicht derjenige, welcher diese Situation einfordert, eher möchte er Verantwortung abgeben. Es ist hier die Beiständin, welche die Norm setzt, dass es für das Kind am besten sei, wenn es in der Familie aufwachsen könne. An dieser Vorstellung hält sie fest, obwohl ihr bewusst ist, dass es sich nicht im eigentlichen Sinne um eine Familie, sondern um eine Zweckbeziehung handelt und die Eltern sich nur deshalb noch nicht getrennt haben, da sie voneinander abhängig sind. Daher haben wir auch in diesem Fall eine starke Orientierung am

---

<sup>82</sup> Vgl. z.B. Rosch und Hauri (2016b).

Organisationsprinzip der Verwandtschaft. Jedoch sind mit der SpF und der Kita auch sozialpädagogische Massnahmen installiert, welche dem Organisationsprinzip der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Im Theorieteil habe ich mit Graf (2017) gezeigt, dass sozialpädagogische Interventionen<sup>83</sup> dann legitim sind, wenn sie auf die Herstellung einer kommunikativen Situation abzielen. Die kommunikative Situation, bzw. Entscheide, welche daraus hervorgehen, bemessen sich in ihrer Legitimität am Grad der argumentativen Sättigung des Diskurses. Gemäss Graf (1996) ist ein Diskurs dann gesättigt, wenn alle relevanten (d.h. auf verallgemeinerungsfähige Interessen bezogene) Argumente in den Diskurs eingebracht sind. Das bedeutet aber auch, dass das faktische Einverständnis der Betroffenen oder Gesellschaft nicht ausreichend sind, um die Frage der Legitimität zu beantworten. Im ersten Interview haben wir die Situation, dass für die Dauer der Fremdplatzierungen sozialpädagogische Interventionen bestehen. Nach der dritten Platzierung trifft die Familie gemeinsam mit der Beiständin die Entscheidung, dass der Jugendliche zurück in die Familie geht. In diesem Moment wird auf eine weitere Intervention verzichtet. Dieser Entschluss ist aber nur möglich, da die Beiständin die sozialpädagogische Haltung und damit die Zukunft des Jugendlichen aufgibt. Weder beim Jugendlichen noch bei der Mutter war genügend Mündigkeit vorhanden, als dass es bei diesen zur Einsicht gekommen wäre, dass der Jugendliche für seine Entwicklung dringend eine sozialpädagogische Institution und Distanz zur Familie bräuchte. Dass sich der Jugendliche aber zu einem mündigen Individuum entwickelt, wäre ein verallgemeinerbares Interesse. Denn schliesslich kann Demokratie, in den Worten von Adorno (1971, zitiert nach Graf, 1996), nur als „Gesellschaft von Mündigen“ gedacht werden. Indem die Beiständin diesen Anspruch aufgibt, verliert der Diskurs seine argumentative Sättigung und damit ist auch die beschlossene Rückplatzierung nicht legitim. Im Fall des zweiten Interviews liegt von Anfang an eine einvernehmliche Situation vor. Zwar legt die Beiständin offen, dass sie gegenüber dem Vater auch Druck ausübt, ihn ein Stück weit zur Verantwortungsübernahme zwingt oder ihm solange Anweisungen gibt, bis er diese ausführt. Jedoch ist es im ganzen Fall offenbar so, dass sich die Familie früher oder später fügt. Und für die Entscheidungen mit grosser Tragweite, wie die Platzierungen und Rückplatzierungen, hat es immer einen Konsens gegeben. Aber auch hier hat sich die Frage der Legitimität dieser Entscheidungen am Grad der diskursiven Sättigung zu messen. Die Beurteilung ist hier nicht so trivial wie im ersten Fall. Es liegen nämlich keine eindeutigen Belege vor, dass die Rückplatzierungen nicht legitim gewesen wären. Hingegen fehlen auch wesentliche Informationen, die nötig wären, um zu beurteilen, ob die Rückplatzierungen legitim waren. Im aktuellen Setting ist es so, dass der Vater und die Grossmutter mütterlicherseits für die Betreuung des Kindes zuständig sind. Wenn diesen Leuten nach einer Fremdplatzierung das Kind anvertraut wird, so müssten gesicherte Informationen dazu vorliegen, dass diese Personen dazu auch in der Lage sind. Neben der funktionalen Versorgung des Kindes mit Nahrung, Struktur, Obdach usw. (welche die Beiständin gründlich sichergestellt hat), müssten diese Personen auch in der Lage sein, stabile oder zumindest organisierte Bindungsbeziehungen<sup>84</sup> zum Kind einzugehen und über die nötige Erziehungsfähigkeit verfügen. Um diese Aspekte beurteilen zu können, müsste ein genaues Bild dieser Personen gezeichnet werden können. Hierzu fehlen im Material aber die nötigen Informationen. Die vorhandenen Angaben reichen nicht aus, um von diesen Menschen eine soziale Fantasie zu entwerfen. Hingegen haben wir

---

<sup>83</sup> In der Terminologie von Habermas also Massnahmen unter Gebrauch von *strategischem Handeln*.

<sup>84</sup> Vgl. Ahnert & Spangler, 2014, S. 412; Bovenschen & Spangler, 2014, S. 377 – 378; Kindler, Scheuerer-Englisch, Gabler, & Köckeritz, 2011, S. 144 – 145; Rosch, 2014, S. 35; Schleiffer, 2009 – S. 18 - 19; Kap. 1.2.1.2.2.

Hinweise, die eine besonders vorsichtige Vorgehensweise indizieren. Nämlich hat die Beiständin einmal kurz erwähnt, dass es grosse Probleme in der Familie der Mutter gibt (und wir wissen auch nicht, inwiefern die gravierende psychische Erkrankung der Mutter mit diesen familiären Verhältnissen in Verbindung steht). Und beim Vater haben wir den Hinweis, dass dieser in der Erziehung aus kulturellen Gründen unsicher ist und er sich auch selbst so äussert, dass er mit dem aktuellen Setting nicht zufrieden ist. An dieser Stelle bleibt die Frage offen, ob die Beiständin hierzu über mehr Informationen verfügt und diese lediglich im Interview nicht zur Sprache gebracht hat oder, ob sie die Entscheidung zur Rückplatzierung getroffen hat, ohne über diese Informationen zu verfügen. Falls die Beiständin nicht über diese Informationen verfügt hat, müsste auch bei dieser Rückplatzierung gesagt werden, dass diese nicht legitim ist.

Beim zweiten Interview findet sich im Transkript zwar keine Aussage dazu, dass die Beiständin für die Analyse mit Instrumenten gearbeitet hätte. Im Nachgespräch betont sie aber, dass ihr die Arbeit mit Instrumenten als sehr wichtig erscheine. Im Material ist zudem ersichtlich, dass sich die Beiständin sorgfältig darum gekümmert hat, dass beim Kind keine Vernachlässigung in funktionalen Belangen entsteht. Wenn nun angenommen wird, dass die Beiständin tatsächlich mit einem Instrument, z.B. einem Risiko-Assessment für Kindeswohlgefährdung, gearbeitet hat, so wäre die hier geführte Analyse ein wichtiger Hinweis darauf, welche Risiken die Fallführung anhand von positivistischen Instrumenten birgt. Es besteht hier nämlich die Gefahr, dass Aspekte, welche vom Instrument nicht abgedeckt werden, eher vergessen gehen. Aus der Einführung wissen wir zudem, dass gemäss Kindler (2014) die Studienlage und die Verfügbarkeit von Instrumenten für den Themenbereich der Rückplatzierung, insbesondere für den deutschen Sprachraum, sehr dünn sind. Aber auch wenn bereits reife Instrumente zur Verfügung stehen würden, so könnten diese einen Einzelfall nicht umfassend erfassen. Das alleinige Abstellen auf formale Kriterien, seien diese nun juristisch oder eben in einem Instrument enthalten, stellt damit keine legitime Basis für einen Rückplatzierungsentscheid dar. Auch wenn Instrumente angewendet werden, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, für ein vertieftes Fallverständnis zu sorgen und die Lebensumstände der betroffenen Personen umfassend abzufragen oder anderweitig in Erfahrung zu bringen. Der gesellschaftstheoretische Zugang ist für die Analyse nötig, da es, wie in beiden Fällen gesehen, risikohaft ist, sich auf die institutionell gefestigten Verfahren zu verlassen. Stattdessen sollte man sich nicht auf das verlassen, was die aktuellen Verhältnisse hergeben oder was in der Vergangenheit<sup>85</sup> bereits passiert ist. Es muss jede einzelne Situation betrachtet werden. Jeder aktuelle Fall muss rekonstruiert und das förderbare Potential muss erschlossen werden.

Als Nächstes möchte ich reflektieren, unter welchen Bedingungen die interviewten Beiständinnen ihre Arbeit verrichten und welche Umstände Fehleinschätzungen oder auch unsorgfältige Sachverhaltsabklärungen begünstigen. Dabei kann ich an dieser Stelle keine umfassende Institutionsanalyse leisten, sondern möchte lediglich verdeutlichen, dass die Arbeit der Beiständinnen strukturell gerahmt ist und es deshalb falsch wäre, festgestellte Fehlleistungen zu individualisieren. Auch habe ich diesen Teil nicht aus dem Material herausgearbeitet, sondern er stellt eine Reflexion des Kontextes dar.

Erste erschwerende Faktoren sind die Arbeitsbelastung und mangelhafte zeitliche Ressourcen. Dass Beistände und Beiständinnen für die zu bewältigenden Aufgaben über zu wenig Ressourcen verfügen, ist

---

<sup>85</sup> Mit Vergangenheit werden hier einerseits die Zeit und die Fälle gemeint, welche anhand von quantitativen Studien zu Instrumenten entwickelt worden sind. Andererseits meint dies auch die Vergangenheit im Fallverlauf selbst, sowie vergangene Fälle innerhalb der Organisation, in welcher der aktuelle Fall geführt wird.

sowohl von einer Aussenperspektive<sup>86</sup>, als auch aufgrund einer Befragung von Sozialdienstmitarbeitenden<sup>87</sup> festgestellt worden. Die KOKES geht in einer Modellrechnung davon aus, dass für einen durchschnittlichen Kinderschutzfall pro Jahr 26 Arbeitsstunden aufgewendet werden müssen. Bei einer Nettoarbeitszeit von 1600 Stunden pro Jahr bei einer Vollzeitstelle (2100 Stunden brutto abzüglich Ferien, Weiterbildung, Krankheit, Pausen, Sitzungen usw.) empfiehlt sie daher eine Fallbelastung von 60 Fällen für einen spezialisierten Kinderschutzdienst.<sup>88</sup> Die Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (SVBB) empfiehlt demgegenüber für spezialisierte Kinderschutzdienste eine maximale Fallzahl von 45 Fällen pro Vollzeitstelle (Borer, 2017). Die tatsächlichen Fallzahlen dürften in der Regel aber höher liegen. In der Stadt Bern, welche über einen spezialisierten Kinderschutzdienst verfügt, liegt die Zielgrösse für Fallzahlen im Kinderschutz z.B. bei 65 Dossiers pro Vollzeitstelle.<sup>89</sup> Ein zweiter erschwerender Faktor sind Institutionalisierungen innerhalb einer Organisation. Zwar ist Erfahrung bei der Fallbearbeitung durchaus wichtig, diese muss aber entsprechend reflektiert sein. Know-how, auch dasjenige des gesamten Teams, kann nicht von einer adäquaten Analyse des Einzelfalls befreien. Andernfalls besteht dieselbe Gefahr wie bei der Anwendung von positivistischen Instrumenten. Nur weil eine Strategie in einem vergangenen Fall funktioniert hat, heisst das nicht automatisch, dass diese Strategie auch im aktuellen Fall erfolgreich sein wird, selbst wenn dieser ähnlich gelagert ist wie jener. Ein dritter erschwerender Faktor für eine korrekte Analyse könnten Normvorstellungen sein, welche zwar von der Beistandsperson, in der entsprechenden Organisation oder in der Gesellschaft generell faktisch akzeptiert sind, sich aber nicht auf ein verallgemeinerbares Interesse beziehen und daher nicht substantiell legitim sind. Sozialdienste und Kinderschutzdienste sind in öffentliche Verwaltungen eingebunden, die häufig von politischen Mandatstragenden geleitet werden. Parteipolitische Vorstellungen können sich so in der Kultur der Organisation niederschlagen. Aber auch der mediale Diskurs kann sich auf entsprechende Wertvorstellungen auswirken. So hat Seiterle (2018) bereits für die KESB festgestellt, dass diese z.T. unter Druck stehen, politisch opportune Entscheide zu treffen. Selbiges könnte auch für die Fallführung in den operativ tätigen Diensten zutreffen.

### **7.3 Diskussion der methodischen Vorgehensweise**

Nachfolgend werde ich die methodische Vorgehensweise reflektieren. Eine erste Herausforderung hat sich bereits bei der Formulierung der Fragestellung ergeben. Zunächst habe ich diese sinngemäss so formuliert, dass ich danach gefragt habe, wie Rückplatzierungen legitimerweise durchgeführt werden können. Bei dieser Herangehensweise hat sich aber eine Problematik ergeben, wie sie auch im zweiten Interview aufgetreten ist: „Ganz am Anfang wo wir das Mandat hier haben übernommen, ist ja das Kind platziert gewesen. Und dann ist es darum gegangen die Eltern zu stärken. Und zu schauen, was es braucht für, dass dieser Sohn zurückkann“ (Z. 255 – 257). Ein solches Vorgehen operiert vorab mit einer normativen Setzung. Nämlich,

---

<sup>86</sup> Dies ist eine Erkenntnis aus der Untersuchung von Seiterle, welche Mitarbeitende einer privaten Dienstleistungsorganisation in der Familienpflege befragt hat. Diese haben in ihrer Zusammenarbeit mit Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen festgestellt, dass deren zeitlichen Ressourcen zu knapp sind, um seriös zu überprüfen, ob Rückplatzierungsbarrieren (also die Umstände, welche zur Kindswohlgefährdung geführt haben) in genügendem Umfang reduziert werden konnten (2018, S. 43).

<sup>87</sup> Eine Befragung der Fachhochschule Luzern hat ergeben, dass die Arbeitsmenge die mit Abstand grösste Belastung in der Tätigkeit auf einem Sozialdienst darstellt (Näpfler Keller, Rimmel, Da Rui, & Riedweg, 2018, S. 172).

<sup>88</sup> Vgl. Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz 6.19 (KOKES, 2012).

<sup>89</sup> Persönliche Mitteilung einer Mitarbeiterin des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern.

dass es am besten wäre, wenn dieses Kind in der Familie aufwachsen kann. D.h. eine Rückplatzierung wird bereits von Beginn an angestrebt und es wird dann nach Gründen gesucht, wie diese Rückplatzierung legitimiert werden könnte. Selbstverständlich ist anzunehmen, dass dafür nicht einfach nach Scheinbegründungen gesucht wird, sondern, dass eingeleitete Massnahmen auch tatsächlich auf eine Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie gerichtet sind. Dennoch würde eine primäre Orientierung an der Rückplatzierung bestehen. Eine solche normative Setzung orientiert sich in erster Linie an der Familie und damit am Organisationsprinzip der Verwandtschaft.<sup>90</sup> Betont wird hier das historische Eigentumsrecht der Familie über das Kind. Eine sozialpädagogische Orientierung bezieht sich jedoch auf das Organisationsprinzip der Gesellschaft. Sozialpädagogisch betrachtet muss daher als erstes Ziel gesetzt werden, Bedingungen zu schaffen, die dem betroffenen Kind eine Heranreifung zu einem mündigen und zurechnungsfähigen Individuum ermöglichen. Eine Rückplatzierung in die Familie ist also nur dann legitim, wenn dies nicht im Widerspruch zu diesem ersten sozialpädagogischen Ziel steht. Dementsprechend musste die Fragestellung umgedreht werden. D.h. es muss danach gefragt werden, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Rückplatzierung überhaupt zur Option werden kann.

Für die Datenerhebung hat sich das gewählte Vorgehen bewährt. Ich habe in den Interviews angestrebt, eine möglichst narrative Erzählung zu generieren, was im ersten Interview auch gut gelungen ist. Die Beiständin hat umfassend erzählt und das Gespräch selbst strukturiert. Mit immanenten Nachfragen konnten letzte Lücken in der Erzählung geschlossen werden. Im zweiten Interview hingegen waren die Erzählsequenzen wesentlich kürzer und auch immanente Nachfragen haben keinen andauernden Erzählfluss stimulieren können. An dieser Stelle konnte ich auf den vorbereiteten Interviewleitfaden zurückgreifen.

Hinsichtlich der Datenauswertung hat sich die Kombination von hermeneutischem Vorgehen und der Grounded Theory ebenfalls bewährt. Die Hermeneutik gibt relativ zügig ein Verständnis für die Fallstruktur. Das schematische Vorgehen anhand des paradigmatischen Modells des axialen Kodierens<sup>91</sup> in der Grounded Theory hilft beim Plausibilisieren der Konzepte innerhalb des Materials. Zudem hat es ein Vorankommen in kleinen Schritten ermöglicht, wenn das Material sperrig und schwer zugänglich war. Beim zweiten Interview war dies der Fall, denn die inhärente Problematik war nicht gleich ersichtlich, da die Beiständin den Fall auf der funktionalen Ebene sehr sorgfältig bearbeitet hat und das Kind sich bisher auch gut entwickelt hat.

## **7.4 Fazit und Ausblick**

Im Rahmen der Darstellung des Forschungsstandes zur Rückplatzierungsthematik ist deutlich geworden, dass der wissenschaftliche Diskurs eine starke positivistische Prägung aufweist. Die Forschung sucht dabei nach prädiktiven Gelingensfaktoren, um eine Prognose abgeben zu können, ob eine Rückplatzierung in den gegebenen Umständen erfolgversprechend ist oder nicht. Als gelingend wird eine Rückplatzierung in diesem Verständnis dann betrachtet, wenn es in der Folge nicht zu einer erneuten Gefährdung des Kindeswohls und insbesondere auch nicht zu einer erneuten Fremdplatzierung des Kindes kommt. Der vordergründige Anspruch der positivistischen Wissenschaft nach Wertfreiheit bewirkt hier, dass diese affirmativ hinsichtlich der gegebenen Verhältnisse wird. D.h. eigentlich bewirkt bereits der positivistische Zugang zur Thematik der Rückplatzierung, dass eine normative Orientierung am Organisationsprinzip der Verwandtschaft (mit der

---

<sup>90</sup> Vgl. Eder (1977).

<sup>91</sup> Vgl. Strauss und Corbin (1996, S. 75 - 93).

Familie als faktisch akzeptiertem Ort der Erziehung von Kindern) erfolgt. Diese Haltung wird zudem durch den juristischen Diskurs gestützt, z.B. wenn Fassbind (2016) verlangt, dass bei der Ermessensanwendung grundsätzlich Zurückhaltung anzuwenden ist und auf Interventionen verzichtet werden muss, wenn die angenommene Gefährdung weitverbreitet und geduldet bzw. milieuspezifisch adäquat ist. An dieser Stelle möchte ich die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit in Erinnerung rufen.

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Rückplatzierung legitimerweise durchgeführt werden kann?

Im theoretischen Teil konnte gezeigt werden, dass die Sozialpädagogik historisch am soziokulturell-evolutionären Übergang zum Organisationsprinzip der Gesellschaft entstanden ist. Die Sozialpädagogik ist demnach funktional hinsichtlich der gesellschaftlichen Reproduktion einer Sozietät, die zu massgeblichen Teilen nach dem Organisationsprinzip der Gesellschaft eingerichtet ist. Anders ausgedrückt heisst dies, dass die Sozialpädagogik darauf abzielt, solche Individuen hervorzubringen, welche an einer demokratischen und stark arbeitsteiligen Gesellschaft partizipieren können. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Sozialpädagogik, ihre Klientel in primär verwandtschaftlich oder herrschaftlich organisierte Strukturen einzupassen.

Für die konkrete Beantwortung der Forschungsfrage heisst dies nun, dass in einem Fall mit einem fremdplatzierten Kind eine konsequent sozialpädagogische Orientierung eingenommen werden muss. D.h. primär muss dafür gesorgt werden, dass für das Kind solche Entwicklungsbedingungen vorliegen, welche eine Reifung zu einem mündigen und zurechnungsfähigen Individuum ermöglichen. Solche Bedingungen können im Rahmen von sozialpädagogischem Handeln oder, falls mit den Betroffenen zunächst keine kommunikative Situation hergestellt werden kann, mit sozialpädagogischen Interventionen eingerichtet werden. Die Interventionen sind dabei aber nur solange legitim, wie sie auf eine kommunikative Situation (und damit einen Zuwachs an Mündigkeit und Zurechnungsfähigkeit) abzielen. Die Legitimität der getroffenen Massnahmen, ob diese nun kommunikativ oder strategisch herbeigeführt werden, bemisst sich am Grad der argumentativen Sättigung des Diskurses. Dazu braucht es eine Analyse und damit ein Verständnis für den vorliegenden Einzelfall. Denn, falls ein Kind in die Herkunftsfamilie zurückgegeben werden soll, so muss ein umfassendes Verständnis für diese Situation vorliegen und es muss eine sichere Prognose abgegeben werden können, dass ein Kind auch in der Herkunftsfamilie günstige Entwicklungsbedingungen vorfinden wird. Hier gelangen Instrumente an Grenzen. Fehlt ein vertieftes Verständnis des Falls, kann der Diskurs nicht argumentativ gesättigt sein. Das Risiko ist hier, dass es dann eine Orientierung an faktisch akzeptierten Normen und Verhältnissen gibt, ungeachtet dessen, ob diese auch legitim sind.

Zusammenfassend heisst das also, dass primär eine sozialpädagogische Orientierung eingenommen und für ein fremdplatziertes Kind sichergestellt werden muss, dass sich dieses in Lebensumständen befindet, welche die Entwicklung hin zu einem mündigen und zurechnungsfähigen Individuum ermöglichen. Falls diese Umstände auch in der Herkunftsfamilie des Kindes gewährleistet werden können, dann ist eine Rückplatzierung legitim.

Für die Soziale Arbeit insgesamt können die Ergebnisse dieser Theses so gedeutet werden, dass eine Vorstellung von einer gerechten Gesellschaft bzw. mindestens ein Bewusstsein für ungerechte Verhältnisse bestehen muss. Die Konzeption einer Sozialarbeitswissenschaft, die in positivistischer Manier angeblich wertfreie Erkenntnisse generiert, kann nicht gelingen. Ebenso riskant ist eine positivistisch geleitete Praxis. So haben wir letztlich in beiden Interviews gesehen, dass die Beiständinnen ohne eine konsequent sozialpädagogische Haltung affirmativ gegenüber den gegebenen Verhältnissen waren, indem sie sich primär an der Familie orientiert haben, ohne dass dafür eine legitime Grundlage bestanden hätte. Soziale Arbeit muss offensiv und demokratisch sein, wenn sie nicht die Möglichkeit zu ihrer Legitimation verlieren will. Eine offensive Soziale Arbeit, die immer das gesamte sozialpädagogische Potential ausschöpft, ist jedoch auf ausreichende zeitliche Ressourcen angewiesen. Kommunikative Situationen lassen sich nicht auf Knopfdruck herstellen. Der Geltungsanspruch der Wahrhaftigkeit muss sich bewähren, das Vertrauen in Arbeitsbeziehungen muss reifen können. Für weitere Forschung wäre es daher z.B. interessant zu untersuchen, inwiefern die Fallzahlen und damit die verfügbaren Zeitressourcen sich auf die Beratungsqualität im Kinderschutz auswirken. Für den Bereich der Sozialhilfe gibt es hierzu bereits eine vielversprechende Studie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften. Dabei wurde in der Stadt Winterthur mit einer experimentalen Anlage gezeigt, dass eine Reduktion der Fallzahlen (von 143 auf 75 Fälle pro Vollzeitstelle) mit mehr Kooperation und damit weniger ausgesprochenen Sanktionen und einer signifikant höheren Ablösequote einher gingen (Eser Davolio, Strohmeier Navarro, Zwicky, Gehrig, & Steiner, 2017). Insofern wäre es interessant zu untersuchen, wie sich eine Senkung der Fallzahlen im Kinderschutz, z.B. auf die vom SVBB empfohlene Anzahl von 45 Fällen pro Vollzeitstelle, auswirken würde.

## 8 Literaturverzeichnis

- Adorno, T. W. (1969a). Soziologie und empirische Forschung. In T. W. Adorno, R. Dahrendorf, H. Pilot, H. Albert, J. Habermas, & K. R. Popper, *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie* (S. 81 - 101). Neuwied: Luchterhand.
- Adorno, T. W. (1969b). Zur Logik der Sozialwissenschaften. In T. W. Adorno, R. Dahrendorf, H. Pilot, H. Albert, J. Habermas, & K. R. Popper, *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie* (S. 125 - 143). Neuwied: Luchterhand.
- Adorno, T. W. (1971). Erziehung - wozu? In G. Kadelbach, *Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959-1969* (S. 110 - 125). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ahnert, L., & Spangler, G. (2014). Die Bindungstheorie. In L. Ahnert (Hrsg.), *Theorien in der Entwicklungspsychologie* (S. 404 - 435). Berlin & Heidelberg: Springer VS.
- Antle, B. F., Barbee, A. P., Sullivan, D., Yankeelov, P., Johnson, L., & Cunningham, M. R. (14. September 2007). The Relationship Between Domestic Violence and Child Neglect. *Brief Treatment and Crisis Intervention*, 7, S. 364 – 382.
- Axford, N., Berry, V., Bullock, R., Little, M., Madge, J., Morpeth, L., & Mount, K. (2008). Research-Based Practice Tools to Improve Child Welfare Services in England: Using the Going Home? Practice Tool to Support the Effective Reunification of Families. In R. J. Chaskin, & J. M. Rosenfeld (Hrsg.), *Cross-national perspectives on connecting knowledge, policy, and practice for children* (S. 88 - 111). Oxford: Oxford University Press.
- Barth, R. P., Weigensberg, E. C., Fisher, P. A., Fetrow, B., & Green, R. L. (April 2008). Reentry of elementary aged children following reunification from foster care. *Children and Youth Services Review*, 30(4), S. 353 - 364.
- Bateson, G. (2017). *Geist und Natur. Eine notwendige Einheit* (11. Ausg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Blandow, J. (2006a). Welche Kriterien sind für eine Rückführung des Kindes ausschlaggebend? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 103-1 - 103-4). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Blandow, J. (2006b). Wie kann eine Rückführung vorbereitet und durchgeführt werden? In *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 104-1 - 104-4). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Blandow, J. (2006c). Was brauchen Eltern und Kinder nach einer Rückführung? In *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 105-1 - 105-4). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Blandow, J. (Januar 2008). Rückführung von Pflegekindern in die Herkunftsfamilie. Fakten, Erfahrungen, Überlegungen. *Pflegekinder*, S. 27 - 42.
- Blum, S. (2013). Gesetzliche Bestimmungen mit Relevanz für Fremdplatzierungen. In S. Blülle, K. Cassée, K. Diethelm, T. Gabriel, A. Keller, M. Schmid, & B. Shuler (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 173 - 175). Zürich: Integras.
- Borer, M. (17. 08. 2017). *Verband Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände Region Basel*. Von Kennziffern für den Zeitbedarf von Berufsbeistandspersonen in der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen

- Menschen im Kindes- und Erwachsenenschutz:  
[https://www.vbbrb.ch/files/files\\_vbbrb/newsarchiv/Kennzifferberechnung\\_Zeitbedarf\\_Mandatsfuehrung\\_KOKES\\_2103.pdf](https://www.vbbrb.ch/files/files_vbbrb/newsarchiv/Kennzifferberechnung_Zeitbedarf_Mandatsfuehrung_KOKES_2103.pdf) abgerufen
- Bovenschen, I., & Spangler, G. (Dezember 2014). Bindungstheoretische Aspekte von Fremdplatzierung. (V. d. e.V., Hrsg.) *Praxis der Rechtspsychologie*, 24(2), S. 374 - 406.
- Brook, J., & McDonald, T. (Februar 2009). The impact of parental substance abuse on the stability of family reunifications from foster care. *Children and Youth Services Review*, 31(2), S. 193 - 198.
- Brumlik, M. (10. 2013). Kindeswohl und advokatorische Ethik. *Ethikjournal*, 1(2), S. 1 - 14. Abgerufen am 3. 01. 2018 von [http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user\\_upload/ethikjournal/Texte\\_Ausgabe\\_2\\_10-2013/Brumlik\\_\\_Kindeswohl\\_und\\_advokatorische\\_Ethik\\_\\_EthikJournal\\_1\\_2013\\_2.pdf](http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2_10-2013/Brumlik__Kindeswohl_und_advokatorische_Ethik__EthikJournal_1_2013_2.pdf)
- Bullock, R., Gooch, D., & Little, M. (1998). *Children going home: the re-unification of families*. Farnham: Ashgate.
- Burgener, C., & Kaufmann, U. (2018). *Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie*. Bern: Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit an der Berner Fachhochschule.
- Conen, M.-L. (2006). *Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden* (3. Ausg.). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Conen, M.-L., & Cecchin, G. (2012). *Wenn Eltern aufgeben. Therapie und Beratung bei konflikthaften Trennungen von Eltern und Kindern* (2. Ausg.). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Conen, M.-L., Cecchin, G., & Klein, R. (2009). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten* (2. Ausg.). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Connell, C. M., Vanderploeg, J. J., Katz, K. H., Caron, C., Saunders, L., & Tebes, J. K. (April 2009). Maltreatment following reunification: Predictors of subsequent Child Protective Services contact after children return home. *Child Abuse & Neglect*, 33(4), S. 218 - 228.
- Courtney, M. E. (Juni 1995). Reentry to Foster Care of Children Returned to Their Families. *Social Service Review*, 69(2), S. 226 - 241.
- Courtney, M. E., Piliavin, I., & Entner Wright, B. (Dezember 1997). Transitions from and Returns to Out-of-Home Care. *Social Service Review*, 71(4), S. 652 - 667.
- Dettenborn, H. (2010). *Kindeswohl und Kindeswille: psychologische und rechtlichen Aspekte* (3. Ausg.). München: Reinhardt.
- Dittmann, A. (2014). *Universität Siegen*. Abgerufen am 04. 11. 2018 von Materialien: <http://www.uni-siegen.de/rueckkehr-pflegekinder/materialien.html?lang=de>
- Drieschner, E. (2007). *Erziehungsziel "Selbstständigkeit". Grundlagen, Theorien und Probleme eines Leitbildes der Pädagogik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Eder, K. (1977). Zum Problem der logischen Periodisierung von Produktionsweisen. Ein Beitrag zu einer evolutionstheoretischen Rekonstruktion des Historischen Materialismus. In U. Jaeggi, & A. Honneth (Hrsg.), *Theorien des Historischen Materialismus* (S. 501 - 523). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Egger, V. (2014). *Rückführungsprozesse von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in ihr Herkunftssystem*. Graz: Karl-Franzens-Universität.

- Elias, N. (2014). *Was ist Soziologie?* (12. Ausg.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Erdheim, M. (1992). *Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Eine Einführung in den ethnopschoanalytischen Prozess* (4. Ausg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Eser Davolio, M., Strohmeier Navarro, R., Zwicky, H., Gehrig, M., & Steiner, I. (2017). *Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur (1.9.2015 – 28.2.2017)*. Zürich: Zürcher Fachhochschule. Institut Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe (IVGT).
- Farmer, E., & Wijedasa, D. (1. Dezember 2013). The Reunification of Looked After Children with Their Parents: What Contributes to Return Stability? *The British Journal of Social Work*, 43(8), S. 1611 – 1629.
- Fassbind, P. (2016). Rechtliche Aspekte. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 102 - 123). Bern: Haupt.
- Festinger, T. (1994). *Returning to care: Discharge and reentry to foster care*. Washington DC: Child Welfare League of America.
- Festinger, T. (1996). Going home and returning to foster care. *Children and Youth Services Review*, 18(4-5), S. 383 - 402.
- Fountoulakis, C., & Rosch, D. (2016). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 30 - 33). Bern: Haupt.
- Frame, L., Berrick, J. D., & Brodowski, M. L. (Juli / August 2000). Understanding reentry to out-of-home care for reunified infants. *Child Welfare*, 78(4), S. 339 - 369.
- Fuller, T. L. (Dezember 2005). Child safety at reunification: A case-control study of maltreatment recurrence following return home from substitute care. *Children and Youth Services Review*, 27(12), S. 1293 - 1306.
- Galtung, J. (1978). *Methodologie und Ideologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Graf, M. A. (1993). Erziehungsheime als soziale Figurationen zwischen lebensweltlich und systemisch orientierter Integration. In E. O. Graf (Hrsg.), *Heimerziehung unter der Lupe. Beiträge zur Wirkungsanalyse* (S. 85 - 110). Luzern: Edition SZH.
- Graf, M. A. (1996). *Mündigkeit und soziale Anerkennung. Gesellschafts- und bildungstheoretische Begründungen sozialpädagogischen Handelns*. Weinheim: Juventa.
- Graf, M. A. (2017). *Offensive Sozialarbeit. Beiträge zu einer kritischen Praxis* (Bd. 1). Norderstedt: BoD - Books on Demand.
- Habermas, J. (1995). *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, J. (2016a). *Theorie des kommunikativen Handelns* (10. Ausg., Bd. 1). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, J. (2016b). *Theorie des kommunikativen Handelns* (10. Ausg., Bd. 2). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Haight, W., Kagle, J., & Black, J. (April 2003). Understanding and supporting parent-child relationships during foster care visits: attachment theory and research. *Social Work*, 2(48), S. 195 - 207.
- Hauri, A., & Zingaro, M. (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Heck, C. (2016). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 89 - 97). Bern: Haupt.
- Helming, E., Eschelbach, D., Spangler, G., & Bovenschen, I. (2011a). Einschätzung der Eignung und Vorbereitung von Pflegepersonen. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 398 - 445). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Helming, E., Wiemann, I., & Ris, E. (2011b). Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. In *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 525 - 559). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Heugel, H. (2010). Wenn Pflegekinder in die Herkunftsfamilie zurückkehren sollen ... *Forum Erziehungshilfen*(01), S. 48 - 51.
- Heydorn, H.-J. (1980). *Ungleichheit für alle. Zur Neufassung des Bildungsbegriffs. Bildungstheoretische Schriften* (Bd. 3). Frankfurt am Main: Syndikat.
- Jones, L. (Mai 1998). The social and family correlates of successful reunification of children in foster care. *Children and Youth Services Review*, 20(4), S. 305 - 323.
- Jonson-Reid, M. (April 2003). Foster Care and Future Risk of Maltreatment. *Children and Youth Services Review*, 25(4), S. 271 - 294.
- Küfner, M., Helming, E., & Kindler, H. (2011). Umgangskontakte und die Gestaltung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 563 - 612). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Käser, E. (22. 08. 2016). *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen am 07. 10. 2018 von Gastkommentar: <https://www.nzz.ch/meinung/kommentare/google-n-statt-wissen-das-postfaktische-zeitalter-ld.111900>
- Kindler, H. (2006a). Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 3-1 - 3-4). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2006b). Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 4-1 - 4-4). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2006c). Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 5-1 - 5-3). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2006d). Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 6-1 - 6-5). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Kindler, H. (2006e). Was ist unter dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 7-1 - 7-5). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2006f). Was ist unter einem Schütteltrauma zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 8-1 - 8-3). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2014). Rückführungsentscheidungen. Belastbarkeit der Einschätzungen von Sachverständigen und Jugendämtern. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann, & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder. 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht* (S. 43 - 52). Göttingen: Universitätsverlag.
- Kindler, H., & Zimmermann, P. (2006). Wie kann der Bindungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 64-1 - 64-6). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H., Küfner, M., Thrum, K., & Gabler, S. (2011). Rückführung und Verselbstständigung. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 615 - 665). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H., Scheuerer-Englisch, H., Gabler, S., & Köckeritz, C. (2011). Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 128 - 225). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- KOKES. (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag.
- KOKES. (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag AG.
- KOKES. (kein Datum). *Organisation Kantone*. Abgerufen am 08. 12. 2018 von Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz KOKES: <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>
- Lengning, A., & Winkelmann, S. (Dezember 2014). Kriterien für eine (gelingende) Rückführung aus der Fremdplatzierung und der Prozess der Rückführung. (V. d. e.V., Hrsg.) *Praxis der Rechtspsychologie*, 24(2), S. 407 - 426.
- Lévi-Strauss, C. (1968). *Das wilde Denken*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lorenzer, A. (1977). *Sprachspiel und Interaktionsformen. Vorträge und Aufsätze zu Psychoanalyse, Sprache und Praxis*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Maag, B. (13. 07. 2015). *KESB als Fachbehörde*. Abgerufen am 05. 12. 2018 von Caselaw: <http://www.caselaw.ch/?p=769>
- Mikl-Horke, G. (2011). *Soziologie. Historischer Kontext und soziologische Theorie-Entwürfe* (6. Ausg.). München: Oldenbourg Verlag.
- Miller, K. A., Fisher, P. A., Fetrow, B., & Jordan, K. (März 2006). Trouble on the journey home: Reunification failures in foster care. *Children and Youth Services Review*, 28(3), S. 260 - 274.
- Näpfl Keller, N., Rimmele, S., Da Rui, G., & Riedweg, W. (2018). *Sozialdienste entwickeln – ein Handbuch für Gute Arbeit*. Luzern: interact.
- Pätzold, M. (23. 07. 2011). *Tier im Fokus*. Abgerufen am 14. 10. 2018 von Argumente pro und contra Speziesismus: [http://www.tier-im-fokus.ch/mensch\\_und\\_tier/speziesismus#zwischen titel\\_04a](http://www.tier-im-fokus.ch/mensch_und_tier/speziesismus#zwischen titel_04a)

- Popper, K. (1969). Die Logik der Sozialwissenschaften. In T. Adorno, R. Dahrendorf, H. Pilot, H. Albert, J. Habermas, & K. Popper, *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie* (S. 103 - 123). Neuwied: Luchterhand.
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Rosch, D. (Januar 2014). Verbleib oder Rückkehr des Pflegekinde? – Rechtliche und sozialarbeiterische Würdigung von Rückplatzierungsbegehren. *FamPra.ch. Die Praxis des Familienrechts*, S. 26 - 42.
- Rosch, D., & Hauri, A. (2016a). Begriff und Arten des Kindesschutzes. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 406 - 409). Bern: Haupt.
- Rosch, D., & Hauri, A. (2016b). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410 - 458). Bern: Haupt.
- Sandmeir, G., Scheuerer-Englisch, H., Reimer, D., & Wolf, K. (2011). Begleitung von Pflegekindern. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (S. 481 - 521). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Schäfer, D., Petri, C., & Pierlings, J. (2015). *Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie*. Siegen: Universitätsverlag Siegen.
- Schäfer, D., Pierlings, J., & Petri, C. (2014). *Universität Siegen*. Abgerufen am 04. 11. 2018 von Materialien: <http://www.uni-siegen.de/rueckkehr-pflegekinder/materialien.html?lang=de>
- Schleiffer, R. (2009). Die Pflegefamilie: eine sichere Basis? Über Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien. In Stiftung zum Wohl des Pflegekinde (Hrsg.), *4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens Verbleib oder Rückkehr?! Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht* (2. Ausg., S. 15 - 42). Idstein: Schulz-Kirchner Verlag GmbH.
- Schmid, H., & Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (S. 2-1 - 2-9). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Seiterle, N. (2018). *Meteoriteneinschlag, Geist oder freudige Wiedervereinigung: Wenn Pflegekinder zu ihren Herkunftseltern zurückkehren*. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.
- Shaw, T. V. (November 2006). Reentry into the foster care system after reunification. *Children and Youth Services Review*, 29(11), S. 1375 - 1390.
- Shuler, B. (2013). Pflegekinderhilfe. In S. Blülle, K. Cassée, K. Diethelm, T. Gabriel, A. Keller, M. Schmid, & B. Shuler, *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 89 - 112). Zürich: Integras.
- Sinclair, I., Baker, C., Wilson, K., & Gibbs, I. (2005). *Foster children. Where they go and how they get on*. London: Jessica Kingsley Publishers.
- Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (2004). Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. München. Von <https://d-nb.info/1002980372/34> abgerufen
- Spence, N., Scott, E., Leibowitz, R., & Tsang, S. (2005). *Reunification : the ideal goal : factors contributing to the successful active reunification of children and young people in out-of-home care with their*

- birth families : a preliminary qualitative research project*. Haymarket: NSW: Association of Children's Welfare agencies.
- Strauss, A., & Corbin, J. (1996). *Grounded Theory. Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz Psychologie-Verlags-Union.
- Terling, T. (Dezember 1999). The efficacy of family reunification practices: reentry rates and correlates of reentry for abused and neglected children reunited with their families. *Child Abuse & Neglect*, 23(12), S. 1359 - 1370.
- Tschöpe-Scheffler, S. (2006). *Konzepte der Elternbildung - eine kritische Übersicht* (2. Ausg.). Opladen: Budrich.
- Vogel, C. (2013). Mythos Kooperation. Die Klischierung des Legitimationsproblems in aktuellen Institutionalisierungsformen der Schulsozialarbeit. In E. Piller, & S. Schnurr (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse* (S. 197 - 228). Wiesbaden: Springer VS.
- Vogel, C. (2017a). Desymbolisierung und Klischeebildung. In M. Graf, *Offensive Sozialarbeit. Beiträge zu einer kritischen Praxis* (Bd. 1, S. 201 - 216). Norderstedt: BoD - Books on Demand.
- Vogel, C. (2017b). *Offensive Sozialarbeit. Beiträge zu einer kritischen Praxis* (Bd. 2). Norderstedt: BoD - Books on Demand.
- Wells, K., & Guo, S. (April 1999). Reunification and reentry of foster children. *Children and Youth Services Review*, 21(4), S. 273 - 294.
- Wells, M., & Correia, M. (1. September 2012). Reentry into Out-of-Home Care: Implications of Child Welfare Workers' Assessments of Risk and Safety. *Social Work Research*, 36(3), S. 181 – 195.
- Wittgenstein, L. (2013). *Philosophische Untersuchungen* (6. Ausg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Witzel, A. (1982). *Verfahren der qualitativen Sozialforschung : Überblick und Alternativen*. Frankfurt: Campus Verlag.
- Witzel, A. (Januar 2000). Das problemzentrierte Interview. *FQS: Forum: Qualitative Sozialforschung*(1).
- Wolf, K. (2013a). Rückkehr in die Herkunftsfamilie - eine Provokation oder eine wichtige Aufgabe? *Komju - Kompetenz in der Jugendhilfe*(02/2013), S. 8 - 9.
- Wolf, K. (2013b). Forschungsnotiz. Zum aktuellen Stand des Projektes "Rückführungsprozesse" von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. *Komju - Kompetenz in der Jugendhilfe*(03/2013), S. 12 - 13.
- Wolf, K. (2014). *Universität Siegen*. Abgerufen am 04. 11. 2018 von Materialien: <http://www.uni-siegen.de/rueckkehr-pflegekinder/materialien.html?lang=de>
- Wolf, K. (2015). Zentrale Rahmung des Rückkehrthemas. In D. Schäfer, C. Petri, & J. Pierlings, *Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie* (S. 25 - 37). Siegen: Universitätsverlag Siegen.
- Wulczyn, F. (März 1991). Caseload Dynamics and Foster Care Reentry. *Social Service Review*, 65(1), S. 133 - 156.

## 9 Abkürzungsverzeichnis

BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Verbindungsorgan zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz)
PACH	Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (Verein)
PAVO	Pflegekinderverordnung
SpF	Sozialpädagogische Familienbegleitung
SVBB	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN Kinderrechtskonvention)
UNO Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## 10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grundschemata des egozentrischen Gesellschaftsbildes (Elias, 2014, S. 12).....	37
Abbildung 2: Eine Figuration interdependenter Individuen (Elias, 2014, S. 13).....	38
Abbildung 3: Typen von sozialen Handlungen nach Habermas, 1995, S. 462.....	40
Abbildung 4: Arbeitsansicht von f4analyse.....	57
Abbildung 5: Instrument zur Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Hauri & Zingaro, 2013, S. 44).....	66
Abbildung 6: Entscheidungsbaum für das weitere Vorgehen (Hauri & Zingaro, 2013, S. 46).....	66

## 11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bindungsmuster, eigene Darstellung.....	22
Tabelle 2: Handlungstypen nach Habermas, 1995, S. 460.....	39
Tabelle 3: Tafel der Geltungsansprüche (eigene Darstellung in Anlehnung an Habermas), 1995, S. 141; S. 440.....	42
Tabelle 4: Krisenerscheinungen bei Reproduktionsstörungen (Pathologien) nach Habermas, 2016b, S. 215.....	44
Tabelle 5: Zielsetzungen und Mittel der Einrichtungen nach Vogel, 2017b, S. 137.....	50

# **12 Anhang**

## **12.1 Anhang 1: Interviewleitfaden**

### **Einleitende Notiz**

Ich bin Masterstudierender in Sozialer Arbeit an der Berner Fachhochschule. Im Rahmen meiner Masterthesis möchte ich untersuchen, wie die Rückplatzierung von fremdplatzierten Kindern professionell gestaltet werden kann. Für den empirischen Teil der Thesis möchte ich dazu Interviews mit fallführenden Sozialarbeitenden führen, die eine Rückplatzierung begleitet haben. Die Analyse der Interviews soll zusammen mit einer theoretischen Untersuchung Erkenntnisse für das Aufgabenfeld der Rückplatzierung hervorbringen. Mich interessieren die Erfahrungen von Sozialarbeitenden, die es mit Rückplatzierungen zu tun haben und mir diese in einer konkreten Situation schildern können.

Damit ich die Interviews auswerten kann, bin ich darauf angewiesen, diese aufzunehmen. Die Daten werden jedoch vertraulich behandelt. Die Tonaufnahmen werden transkribiert und bei diesem Schritt zugleich anonymisiert.

### **Einverständniserklärung unterschreiben**

Das heutige Interview soll kein klassisches Frage-Antwort-Interview sein. Ich werde jeweils offene Frage stellen und anschliessend können Sie alles erzählen, was Ihnen wichtig erscheint. Es geht um Ihre Erfahrungen und um Ihre Sicht der Dinge. Sie können sich gut auch etwas Zeit nehmen zum Überlegen, ich werde nicht bei jeder Pause gleich mit einer neuen Frage nachhaken. Grundsätzlich werde ich erst mit neuen Fragen kommen, wenn Ihre Erzählung abgeschlossen ist oder, wenn mir etwas unklar ist.

Wenn Sie im Moment keine Fragen haben würden wir jetzt starten.

### **Aufnahmegerät einschalten**

## **Eingangsfrage**

Ich interessiere mich für Fälle, in denen es nach erfolgter Platzierung in einer Pflegefamilie oder einem Heim zu einer Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie gekommen ist. Erzählen Sie mal, wie es dazu gekommen ist, dass das Kind platziert worden ist und wieder in die Herkunftsfamilie zurückgekehrt ist. Beginnen Sie da, wo alles angefangen hat und erzählen Sie Schritt für Schritt, wie sich das Ganze über die Zeit entwickelt hat.

## **Charakteristiken der Familie**

- Wer gehört alles zur Familie dazu?
- Lebensgeschichte der Kinder.
- Lebensgeschichte der Eltern.
- Physische und psychische Gesundheit der Kinder.
- Physische und psychische Gesundheit der Eltern.

## **Charakteristiken des Falls**

- Was war der erste Anlass, dass die Familie es mit den Behörden zu tun bekam? (Meldungen, Abklärungen, Massnahmen etc.)?
- Wie wurde mit der Problematik umgegangen (Behörde, Sozialarbeiter, andere Stellen wie bspw. Schulpsychologie)?
- Wie kann die Rolle der Beistandsperson charakterisiert werden?
- Welches waren die grössten Herausforderungen in der Begleitung der betroffenen Familie?

## **Platzierung**

- Weshalb ist es zur Fremdplatzierung gekommen und wie ist diese abgelaufen?
- Was waren die Erwartungen (der Familien / der Behörde / der Beistandsperson) an die Platzierung?
- Wo waren die Kinder platziert?
- Inwiefern ist es gelungen, eine Beziehung aufzubauen, am neuen Ort sich heimisch zu fühlen, Freundschaften aufzubauen, die Integration in die Schule etc.?
- Was war die Dauer der Platzierung?
- Was ist während der Platzierung passiert?
- Was hat sich bei den Kindern verändert?
- Was hat sich bei den Eltern verändert?
- Wurde mit den Eltern gearbeitet und wenn ja, wie?
- Was hat sich im Umfeld verändert?
- Wie standen die Kinder / Eltern im Verlauf zur Platzierung?
- Was hat die Beistandsperson während der Platzierung getan?

## **Rückplatzierung**

- Weshalb ist es zur Rückplatzierung gekommen und wie ist diese abgelaufen?
- Wie sind die Kinder zur Rückplatzierung gestanden?
- Wie sind die Eltern zur Rückplatzierung gestanden?
- Wurden im Rahmen der Rückplatzierung begleitende Massnahmen getroffen?
- Was ist seit der Rückplatzierung passiert?
- Würden Sie die Rückplatzierung als gelungen bezeichnen und weshalb bzw. weshalb nicht?

## **12.2 Anhang 2: Kurzfragebogen**

### **Daten zum Fall**

Alter des Kindes bei erstem Behördenkontakt

Alter des Kindes bei Platzierung

Alter des Kindes bei der Rückplatzierung

Familiensituation bei der Rückplatzierung (Beziehungsstatus der Eltern, Geschwister usw.)

Bildung und Beruf der Eltern

Wohnsituation

### **Daten zur SozialarbeiterIn**

Alter

Berufserfahrung in Jahren

Dauer in dieser Stelle

Dauer der Fallzuständigkeit

Art des Sozialdienstes (polyvalent, spezialisiert, andere)

## **12.3 Anhang 3: Postskriptum**

Unmittelbar nach dem Interview Beobachtungen, Ahnungen, Vermutungen, Zweifel u.Ä. eintragen (vgl. Witzel 1982, S. 91)

### **1. Zur Erhebungssituation**

#### **Gesprächsort und Besonderheiten der Erhebungssituation**

(z.B. Gespräch am Esstisch der Familie oder am Besprechungstisch in einem Büro sowie allfällige Störungen, Zeitknappheit, etc.)

#### **Merkmale der Befragten, der Interviewerin und ev. anderer Beteiligter**

(Längerfristige Merkmale wie Gesundheitszustand, äussere Erscheinungen sowie temporäre Merkmale wie Müdigkeit, Gefühlszustand, etc.)

### **2. Zum Interview**

#### **Generelle Beurteilung**

(Gesprächscharakteren grob bezeichnen, z.B. geschäftlicher, therapeutischer, erzählerischer, dialogischer, Smalltalk usw. Charakter)

#### **Erste inhaltliche Beurteilung**

(Auffallende inhaltliche Schwerpunkte und Entwicklungen des Interviews)

#### **Methodische Beurteilung**

(Interviewtechniken und was sie bewirkt haben, z.B. Befindlichkeit der Interviewerin, Einfluss des Tonbandes)

### **3. Schlussbemerkung**

Die Befragte Person ist immer noch einverstanden, dass die Inhalte des Interviews anonymisiert für die Masterthesis verwendet werden dürfen?

Will die Befragte über das Erscheinen der Ergebnisse der Studie informiert werden?

Dürfen wir uns ein weiteres Mal für ein Gespräch melden, falls Bedarf besteht?

Anderes?